



JAHRESBERICHT 2016

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Saarlandes

mit Bemerkungen zur Haushaltsrechnung
2015

JAHRESBERICHT 2016

zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des
Saarlandes mit Bemerkungen zur Haus-
haltsrechnung 2015

Saarbrücken, 28. Juni 2017

Impressum

Herausgeber	Der Präsident des Rechnungshofs des Saarlandes
Verantwortlich für den Inhalt	Das Kollegium des Rechnungshofs des Saarlandes
Anschrift	Rechnungshof des Saarlandes Bismarckstraße 39 – 41 66121 Saarbrücken Postfach 10 24 62 66024 Saarbrücken
Telefon	+49 681 501-5794
Fax	+49 681 501-5799
E-Mail	poststelle@rechnungshof.saarland.de
Internet	www.rechnungshof.saarland.de

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
I. EINLEITUNG	1
1 Allgemeines	1
2 Entlastung	3
II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2015	4
3 Haushaltssoll	4
4 Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)	5
5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)	8
6 Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)	9
7 Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)	12
8 Kreditermächtigungen	13
9 Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)	15
10 Feststellungen gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO	22
III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG	23
11 Allgemeines	23
12 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben	33
13 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes im Kernhaushalt	45
14 Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften	49
15 Haushaltskennzahlen zum Kernhaushalt	51
16 Strukturelle Unterdeckung/Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt	56
17 Schulden der Länder (Kernhaushalte und Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2015 nach finanzstatistischer Neuabgrenzung des Statistischen Bundesamtes	60

IV.	ZUSAMMENFASSENDE BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS	63
18	Haushaltssituation 2015	63
19	Entwicklung ab 2016	70
20	Entwicklung und Bewertung der Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland	82
21	Stabilitätsrat, Evaluationsausschuss, Schuldenbremse, Konsolidierungshilfen und -verpflichtungen, Konsolidierungsbedarf, Sanierungsprogramm, Fiskalvertrag	84
22	Fazit und Empfehlungen	113
V.	BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE	119
	Ministerpräsidentin und Staatskanzlei	119
23	Lehrverpflichtung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)	119
	Ministerium für Inneres und Sport	124
24	Rechtsaufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Saarland	124
	Ministerium für Finanzen und Europa	128
25	Betätigung des Landes bei einem öffentlichen Spielbankunternehmen	128
26	Betätigung des Landes bei einem privatrechtlichen Unternehmen	136
27	Auswertung von Grundlagenbescheiden	138
28	Berechnung und Geltendmachung von Personalkosten in Schadensersatzfällen im Bereich des Landesamtes für Zentrale Dienste (LZD)	142
29	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungs- und energiesparende Maßnahmen	144
	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	154
30	Bau eines Wohnmobilstellplatzes in Rilchingen-Hanweiler	154
31	Erweiterung des Gewerbeparks „Am Hals“ in der Stadt Wadern	157

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz	160
32 SaarForst Landesbetrieb (SFL) – Bereich Jagd	160
33 Talsperrenverband Nonnweiler	163
34 Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Orientierungsprüfung)	170
Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie/Ministerium für Bildung und Kultur/ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr	172
35 Organisation der Schulsozialarbeit	172
Ministerpräsidentin und Staatskanzlei/ Ministerium für Finanzen und Europa	179
36 IuK-Organisation in der Landesverwaltung	179
Ministerpräsidentin und Staatskanzlei/ Universitätsklinikum des Saarlandes	185
37 Wirtschaftliche Lage des Universitätsklinikums des Saarlandes (UKS)	185
Beteiligungen	190
38 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes	190

Anlagen

Anlage 1 Übersicht über die Sondervermögen des Saarlandes
(Stand 31. Dezember 2015)

Anlage 2 Erklärungen gemäß § 7 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2015

Anlage 3 Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes
(Stand 31. Dezember 2015)

– g r a f i s c h e D a r s t e l l u n g –

NACHRICHTLICH:

Im Jahr 2017 wurde folgender Sonderbericht auf der Internetseite des Rechnungshofs des Saarlandes veröffentlicht:

Liegenschaftsmanagement des Saarlandes (Bericht nach § 99 LHO)

www.rechnungshof.saarland.de

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Amtsbl.	Amtsblatt des Saarlandes
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium der Finanzen
Drs.	Drucksache
Epl.	Einzelplan
EU	Europäische Union
FPI.	Finanzplan
GG	Grundgesetz
GMBI.	Gemeinsames Ministerialblatt Saarland
Gr.	Gruppe
HBeglG	Haushaltsbegleitgesetz
HG	Haushaltsgesetz
HGr.	Hauptgruppe
HGrG	Haushaltsgrundsätzegesetz
i. d. F.	in der Fassung
i. H. v.	in Höhe von
IT	Informationstechnik
LHO	Haushaltsordnung des Saarlandes
LT-Drs.	Landtagsdrucksache
OGr.	Obergruppe
Rj.	Rechnungsjahr
SGB	Sozialgesetzbuch
SVerf	Verfassung des Saarlandes
Tn., Tz.	Textnummer, -ziffer
v. H.	vom Hundert
VV	Verwaltungsvorschriften

I. EINLEITUNG

1 Allgemeines

Der Rechnungshof des Saarlandes legt hiermit dem Landtag und der Landesregierung seinen Jahresbericht für das Rechnungsjahr 2015 vor (Art. 106 Abs. 2 Satz 4 SVerf). Gegenstand des Berichts sind die zusammengefassten Ergebnisse der Rechnungsprüfung, soweit sie für die Entlastung der Landesregierung hinsichtlich der Haushaltsrechnung 2015 von Bedeutung sein können (§ 97 LHO).

Der Bericht enthält nur eine Auswahl aus den vielfältigen Prüfungsergebnissen. Verallgemeinerungen in Bezug auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der einzelnen Verwaltungen können weder aus den in den Bericht aufgenommenen Beiträgen noch daraus hergeleitet werden, dass Prüfungsergebnisse nicht in den Bericht aufgenommen wurden. Auch der unterschiedliche Umfang der Prüfungsfeststellungen sagt allein noch nichts über eine bessere oder schlechtere Haushalts- und Wirtschaftsführung der geprüften Verwaltung im Verhältnis zu anderen Verwaltungen aus. In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass der Rechnungshof Prüfungen nach seinem Ermessen beschränken oder Rechnungen ungeprüft lassen kann (§ 89 Abs. 2 LHO) und sich im Übrigen die Schwerpunkte, die er sich für seine Prüfungen setzt, von Jahr zu Jahr verlagern.

Außerdem ist darauf hinzuweisen, dass Verfahren und zeitlicher Ablauf von Prüfungen, damit aber auch die Entscheidung über die Berichtsnotwendigkeit gegenüber dem Landtag unterschiedlich sind. Die besonderen Prüfungsergebnisse (vgl. Tn. 23 ff.) geben also nicht zwingend den jährlichen Prüfungsschwerpunkt des Rechnungshofs wieder. Andererseits haben die erhobenen Feststellungen ihre Bedeutung nicht nur gegenüber der gerade geprüften Dienststelle. Vielmehr gelten sie von bereichsspezifischen Umständen einmal abgesehen größtenteils auch für andere Dienststellen. Dies ergibt sich immer wieder aus Prüfungen der Vorjahre bzw. aus Folgeprüfungen.

Die geprüften Stellen erhielten Gelegenheit, sich zu den Prüfungsfeststellungen zu äußern (§ 96 Abs. 1 LHO). Wesentliche Stellungnahmen sind bei der Darstellung der Prüfungsergebnisse berücksichtigt, soweit sie dem Rechnungshof bis zur endgültigen Beschlussfassung des Kollegiums über den Jahresbericht vorgelegen haben.

Neben dem im Allgemeinen Teil enthaltenen Vermerk zur Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsrechnung¹ ist besonders auf die zusammenfassende Haushaltsanalyse in der Betrachtung des Landeshaushalts 2015 und der voraussichtlichen weiteren Entwicklung² hinzuweisen.

¹ Siehe Tn. 10.

² Siehe Tn. 18 und 19.

Soweit bei Analysen und Bewertungen die Jahre 2016 ff. miteinbezogen sind, hat sich der Rechnungshof auf den Doppelhaushalt 2016/2017 gestützt und im Übrigen die aktuelle Finanzplanung, den Stabilitätsbericht sowie das Sanierungsprogramm samt dessen Umsetzungsberichte herangezogen. Die den vergleichenden Betrachtungen mit anderen Bundesländern zugrunde liegenden Zahlen beruhen auf Daten des Landesamtes für Zentrale Dienste (Abteilung Statistisches Amt) sowie Daten des Statistischen Bundesamtes und des Bundesministeriums der Finanzen bzw. der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (ZDL). Die Ergebnisse der Volkszählung (Zensus) sind in einwohnerbezogene Vergleiche eingeflossen.¹ Ferner ist die in 2014 erfolgte Neuberechnung des Bruttoinlandproduktes inhaltlich und für Vergleichszwecke berücksichtigt worden.²

¹ Tn. 15, 16, 17, 20, 21.

² Die Vereinten Nationen haben 2008 die Einführung eines einheitlichen „System of National Accounts“ beschlossen, um Konjunkturdaten weltweit besser vergleichbar zu machen. Eine Umsetzung in EU-Recht und nationales Recht ist 2014 erfolgt.

2 Entlastung

Der Landtag hat am 14. September 2016 der Landesregierung für die Haushaltsrechnung 2013 Entlastung erteilt und wird voraussichtlich bis 6. Dezember 2017 die Entlastung für die Haushaltsrechnung 2014 erteilen.

Der Minister der Finanzen hat bei der Vorlage der Haushaltsrechnung 2015 an den Präsidenten des Landtages am 9. November 2016 beantragt, die Entlastung der Landesregierung gemäß Art. 106 SVerf durch den Landtag durchzuführen.

II. ERGEBNISSE DER RECHNUNGSLEGUNG 2015

Der Minister der Finanzen hat die Haushaltsrechnung 2015 gemäß Art. 106 der Verfassung des Saarlandes in Verbindung mit § 114 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung dem Landtag vorgelegt; die Haushaltsrechnung ist dem Rechnungshof am 10. November 2016 zugegangen.

Der Rechnungshof hat die vorgelegte Haushaltsrechnung 2015 geprüft.

3	Haushaltssoll
----------	----------------------

	€
Laut Haushaltsplan	3.948.873.800,00
Ausgabereste aus dem Haushaltsjahr 2014	164.345.128,11 ¹
Vorgriffe auf das Haushaltsjahr 2015	- <u>138.600,00²</u>
Haushaltssoll	<u>4.113.080.328,11</u>
Haushaltssoll des Vorjahres	4.094.972.719,34
Erhöhung gegenüber dem Vorjahr	18.107.608,77
Dies entspricht	0,44 v. H.

¹ Nach Korrektur des Ursprungswertes in Höhe von 164.271.228,11 € durch das Ministerium für Finanzen und Europa aufgrund einer fehlerhaften Programmausleitung; vgl. Haushaltsrechnung 2015, Seite 7.

² Vgl. Haushaltsrechnung 2014, Seite 761.

4	Haushaltsrechnung (§ 81 LHO)
----------	-------------------------------------

	€	€
Nach der Haushaltsrechnung ergeben sich		
- Ist-Einnahmen		3.987.240.665,75
- veranschlagte Einnahmen		<u>3.948.873.800,00</u>
Mehrbetrag der Ist-Einnahmen		<u>38.366.865,75</u>
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.		
- Ist-Ausgaben	3.987.240.665,75	
- zu übertragende Ausgabe- reste (nach 2016)	185.625.635,63	
- Vorgriffe auf das Haushalts- jahr 2016	<u>- 0,00</u>	
Summe hieraus:		4.172.866.301,38
- veranschlagte Ausgaben	3.948.873.800,00	
- übertragene Ausgabere- ste (aus 2014)	164.345.128,11	
- Vorgriffe aus dem Haus- haltsjahr 2014	<u>- 138.600,00</u>	
Summe hieraus:		4.113.080.328,11
Mehrbetrag der Ist-Ausgaben zu den veranschlagten Ausga- ben (jeweils mit Ausgaberes- ten und Vorgriffen)		59.785.973,27
Mehrbetrag der Ist-Einnahmen		<u>38.366.865,75</u>
Gesamtergebnis nach der Haushaltsrechnung		<u>-21.419.107,52</u>

Da die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben ausgeglichen sind, handelt es sich beim Gesamtergebnis um die Differenz der zu übertragenden Ausgabere-
ste (nach 2016) zu den übertragenen Ausgabere-
sten (aus 2014) unter Berücksichtigung der Vorgriffe.

Die Überschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabtiteln belaufen sich unter Berücksichtigung der Ausgabereste auf insgesamt ca. 104,2 Mio. € (Vorjahr: 58,7 Mio. €). Sie ergeben sich aus Spalte 9 der Gesamtrechnung (S. 23 der Haushaltsrechnung). Darin enthalten sind auch zwangsläufig sich ergebende Überschreitungen bei globalen Minderausgaben von rd. 3,5 Mio. €.

Die Unterschreitungen des Haushaltssolls bei einzelnen Ausgabtiteln betragen 44,6 Mio. € (Spalte 10 der Gesamtrechnung), sodass sich nach Saldierung mit den Überschreitungen (104,2 Mio. €) einschließlich der Vorgriffe aus 2014 (138.600 €) rechnerisch ein Mehrbetrag der Ist-Ausgaben von rund 59,5 Mio. € ergibt.

Die über- und außerplanmäßigen Ausgaben einschließlich der Vorgriffe beliefen sich auf 29,5 Mio. € und lagen damit über denen des Vorjahres (13,6 Mio. €). Sie werden in der Anlage 2 zur Haushaltsrechnung im Einzelnen aufgeführt. Die Zusammenstellungen der über- und außerplanmäßigen Ausgaben wurden dem Landtag gemäß § 37 Abs. 4 LHO halbjährlich vom Ministerium für Finanzen und Europa vorgelegt. Rund 1,5 Mio. € (Vorjahr: 3 Mio. €) entfielen auf Investitionen, 28 Mio. € (Vorjahr: 10,6 Mio. €) betrafen konsumtive Zwecke.

Betragsmäßig von besonderem Gewicht waren überplanmäßige Ausgaben im Bereich des Landesverwaltungsamtes¹ in Höhe von insgesamt 13,1 Mio. €, die auf die stark angestiegene Zahl von Asylbewerbern² zurückzuführen sind. Weitere überplanmäßige Ausgaben wurden für die frühkindliche Bildung und Betreuung (5,3 Mio. €)³ und das Landesjugendamt (2 Mio. €)⁴ verwendet. Bei den Ordentlichen Gerichte und Staatsanwaltschaften fielen überplanmäßige Ausgaben in Höhe von rund 1,5 Mio. €⁵ an. Darüber hinaus wurden 1,4 Mio. € für Zwecke des Gesundheitsdienstes⁶ und 1,2 Mio. € im Bereich der Vollzugspolizei⁷ überplanmäßig verausgabt.

¹ Kapitel 03 31.

² Insgesamt wurden im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise im Rechnungsjahr 2015 direkt bzw. indirekt rund 17 Mio. € über- und außerplanmäßig verausgabt; vgl. Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 16. März 2016, Az.: C 6 – 6 – H 1220 Schm.

³ Kapitel 06 29 Titel 633 73: Zuschüsse an kommunale Träger und Titel 684 73: Zuschüsse an sonstige Träger zu den Personalkosten für Kindertageseinrichtungen.

⁴ Kapitel 05 06 Titel 633 02: Erstattung der Kosten von Maßnahmen der Jugendhilfe durch den überörtlichen Träger der Jugendhilfe gemäß § 12 AGKJHG i. V. m. Kapitel 7 KJHG und Titel 686 02: Anteilige Kosten des Saarlandes an dem Fonds „Heimerziehung in der Bundesrepublik Deutschland in den Jahren 1949 bis 1975“.

⁵ Kapitel 10 03 Titel 526 02: Erstattung von Auslagen und Entschädigungen in Betreuungssachen und Titel 532 01: Auslagen in Rechtssachen.

⁶ Kapitel 05 08 Titel 427 81: Aufwendungen für Zeitangestellte sowie für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige, Titel 514 81: Beschaffung von Impfstoffen und Titel 547 81: Nicht aufteilbare sächliche Verwaltungsausgaben.

⁷ Kapitel 03 12 Titel 427 21: Aufwendungen für nebenamtlich und nebenberuflich Tätige, Titel 453 01: Trennungsgeld, Fahrtkostenzuschüsse und Umzugskostenvergütungen, Titel 514 01: Verbrauchsmittel, Haltung von Fahrzeugen und dgl. und Titel: 532 11: Polizeikosten.

Die Höhe der über- und außerplanmäßigen Ausgaben in den letzten zehn Jahren ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Haushaltsjahr	Haushaltsvolumen Soll	Über- und außerplan- mäßige Ausgaben einschl. Vorgriffe	Anteil
	in Mio. €		in v. H.
2006	3.309,8	10,5	0,32
2007	3.340,3	23,0	0,69
2008	3.388,3	26,4	0,78
2009	3.464,9	12,7	0,37
2010	3.646,4	39,6	1,08
2011	3.713,6	19,1	0,51
2012	3.945,7	19,9	0,50
2013	3.874,0	20,3	0,52
2014	3.907,7	13,6	0,35
2015	3.948,9	29,5	0,75

Die hierdurch bedingten Abweichungen vom Haushaltsplan lagen, gemessen am Soll des Haushaltsvolumens, im Zeitraum 2006 bis 2015 jährlich bei durchschnittlich 0,59 v. H., d. h. zwischen 0,32 v. H. (2006) und 1,08 v. H. (2010). 2015 lagen sie bei 0,75 v. H.

Eine etwas differenziertere Betrachtung der Haushaltsüberschreitungen lässt erkennen, dass bei Ausklammerung der über- und außerplanmäßigen Ausgaben (29,5 Mio. €) und Eliminierung des aus den globalen Minderausgaben resultierenden Effekts (3,5 Mio. €) in 2015 annähernd 71,2 Mio. € offenbar im Rahmen der bestehenden Flexibilisierungsmöglichkeiten titelübergreifend eingesetzt worden sind bzw. aus ansatzverstärkenden Mehreinnahmen resultieren.

5 Kassenmäßiges Jahres- und Gesamtergebnis (§ 82 Nr. 1 LHO)
--

Die Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben im Rechnungsjahr 2015 betragen je 3.987.240.665,75 €. Damit ist das kassenmäßige Jahresergebnis ausgeglichen. Dieses ausgeglichene Ergebnis ist erreicht worden durch entsprechende Buchung der Einnahmen aus Kreditaufnahmen auf der Grundlage des Haushaltsvermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02. Die Zulässigkeit dieser Regelung ergibt sich aus § 72 Abs. 6 LHO.

Haushaltsmäßig noch nicht abgewickelte kassenmäßige Jahresergebnisse früherer Jahre sind nicht vorhanden. Das kassenmäßige Gesamtergebnis entspricht damit dem kassenmäßigen Jahresergebnis; es ist ebenfalls ausgeglichen.

6	Finanzierungsrechnung (§ 82 Nr. 2 LHO)
----------	---

	€	€
Ist-Einnahmen		3.987.240.665,75
vermindert um		
Einnahmen aus Kreditmarkt- mitteln	242.256.475,65	
Einnahmen aus Rücklagen	<u>0,00</u>	<u>242.256.475,65</u>
Es ergeben sich Einnahmen von		<u>3.744.984.190,10</u>
Ist-Ausgaben		3.987.240.665,75
vermindert um die Zuführungen an Rücklagen		<u>1.181.773,03</u>
Es bleiben Ausgaben von		<u>3.986.058.892,72</u>
Finanzierungssaldo		<u>- 241.074.702,62</u>

Die Finanzierungsrechnung weist eine Neuverschuldung (Netto-Kreditaufnahme), also einen **Schuldenzuwachs** von

242.256.475,65 €

aus. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 LHO werden die Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und die hiermit zusammenhängenden Tilgungsausgaben nicht getrennt voneinander im Haushalt veranschlagt. Der o. a. Betrag stellt demnach dar, inwieweit die Einnahmen aus der Neuaufnahme von Krediten die Ausgaben zur Tilgung von Krediten überstiegen haben. Der tatsächlich zustande gekommene haushaltsmäßige Schuldenzuwachs fiel damit im Kernhaushalt um 117,21 Mio. € niedriger aus als veranschlagt.¹

Zur **Schuldentilgung** sind nach dem Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung im Jahr 2015 insgesamt

1.332.072.268,46 €

aufgewandt worden. Unter Berücksichtigung der Finanzierungslücke im Rechnungsjahr 2015 war haushaltsmäßig eine **Brutto-Kreditaufnahme** von

1.574.328.744,11 €²

erforderlich.

¹ 359.467.400 €.

² Unter Berücksichtigung der Nettokreditaufnahme für die rechtlich unselbständigen Extrahaushalte beträgt der Schuldenzuwachs nach Abzug der Tilgung rd. 251,3 Mio. €.

Berechnung der Kreditobergrenze nach § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO

Auch 2015 bestimmten im Saarland noch die „alte Schuldenregel“ und damit grundsätzlich die Investitionen die Kreditobergrenze. Nach Art. 108 Abs. 2 SVerf und § 18 Abs. 1 Satz 1 LHO dürfen die Einnahmen aus Krediten die Summe der im Haushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen nicht überschreiten. Dabei bleiben Investitionen unberücksichtigt, die durch Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich, Beiträge und sonstige Zuschüsse finanziert werden. Bei der Berechnung wurden die Tilgungen auf Kreditaufnahmen der OGr. 58 einbezogen, da es für die Höhe der Schulden keinen Unterschied macht, ob das Saarland Kredite bei Banken oder bei anderen Gebietskörperschaften aufnimmt oder tilgt. Kreditaufnahmen der OGr. 31 hat es nicht gegeben.

Einnahme-/Ausgabeart	Regierungs- entwurf		Ist 2015 €
	Haushaltsplan 2015 €	Haushaltsplan 2015 ¹ €	
Investitionen (HGr. 7)	50.300.000	50.312.500	30.288.917,28
Investitionen (HGr. 8)	303.000.000	291.228.200	303.852.788,11
Investitionen gesamt	353.300.000	341.540.700	334.141.705,39
zuzüglich Schuldentilgung an Gebietskör- perschaften, Sondervermögen (OGr. 58)			
hier: beim Bund (Gr. 581)	4.800.000	4.800.000	5.045.405,66
abzüglich Schuldenaufnahme für Investitionen bei Gebietskörper- schaften, Sondervermögen (OGr. 31)	--	--	--
Zuweisungen für Investitionen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 33)	45.300.000	45.330.000	46.050.996,16
Beiträge und sonstige Zuschüs- se für Investitionen (OGr. 34)	35.700.000	35.664.100	2.706.234,72
Anzurechnende Investitionen = Kreditobergrenze	277.100.000	265.346.600	290.429.880,17
abzüglich Nettokreditaufnahme	359.500.000	359.467.400	242.256.475,65
Unterschreitung (+)/ Überschreitung (-) der Kreditobergrenze	-82.400.000	-94.120.800	+48.173.404,52

¹ Haushaltsgesetz – HG 2015 vom 3. Dezember 2014 (Amtsbl. I S. 448).

Der Regierungsentwurf wie der verabschiedete Haushaltsplan sahen im Kernhaushalt bei einer Kreditobergrenze von 277,1 Mio. € bzw. von 265,3 Mio. € eine Nettokreditaufnahme von 359,5 Mio. € vor. Damit war bei Einbringung des Haushalts sowie dessen Verabschiedung die Kreditobergrenze um 82,4 Mio. € bzw. um 94,1 Mio. € überschritten. Nach Art. 108 Abs. 2 Satz 2 SVerf ist dies ausnahmsweise zur Abwehr einer Störung des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts oder bei Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs des Landes zulässig. Im Gesetzgebungsverfahren über die Feststellung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2015 hat die Landesregierung in Anwendung des § 18 Abs. 1 LHO die Gründe für das Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs, vorrangig bestehend in den erheblichen finanziellen Sonderbelastungen des Landes und dessen fortbestehender extremer Haushaltsnotlage, dargelegt.¹

Bei einer an der Gruppierung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan orientierten Betrachtung ergibt sich als positives Ergebnis, dass im Haushaltsvollzug die im Haushaltsplan vorgesehene Finanzierung laufender Ausgaben durch Kredite (94,1 Mio. €) nicht notwendig war (0 €), da die laufenden Einnahmen zu deren Abdeckung ausreichend waren. Die Kreditobergrenze wurde um 48,2 Mio. € unterschritten.

Ursächlich für gestiegene Einnahmen waren in erster Linie Mehreinnahmen der HGr. 2 (Zuwendungen und Zuschüssen mit Ausnahme für Investitionen) von 74,9 Mio. €. Hierunter wurden in der Haushaltsrechnung die zweckgebundenen Einnahmen aus Kostenerstattungen an die Kommunen für Unterkunft und Heizung² verbucht (67,8 Mio. €), die im Haushaltsplan mit 0 veranschlagt worden sind. Zudem sind darin 1,7 Mio. € höhere allgemeine Bundeszuweisungen und 2,4 Mio. € höhere Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich enthalten, als geplant. Im Bereich Steuern ergaben sich 72,7 Mio. € Mehreinnahmen, bei den steuerähnlichen Abgaben 2,8 Mio. €. Die Verwaltungseinnahmen fielen um 15,5 Mio. € höher aus. 22 Mio. € global veranschlagte Mindereinnahmen³ wurden im Haushaltsvollzug nicht benötigt.

Da die veranschlagten Personalausgaben im Haushaltsvollzug um 18,2 Mio. € geringer als eingeplant ausfielen, wurden auch die hierfür veranschlagten globalen Minderausgaben⁴ erwirtschaftet. Die Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse mit Ausnahme für Investitionen (HGr. 6) fielen um 134,8 Mio. € höher aus, insbesondere da die zweckgebundenen Kostenerstattungen an die Kommunen für Unterkunft und Heizung⁵ (67,8 Mio. €) im Haushaltsplan mit 0 veranschlagt worden sind. Die Zinsausgaben reduzierten sich im Ist um 46,1 Mio. €. Da die global veranschlagten Mehrausgaben⁶ von 30,4 Mio. € im Haushaltsvollzug nicht benötigt worden sind, fielen die besonderen Finanzierungsausgaben insgesamt um 29,6 Mio. € niedriger aus.

¹ Gesetzentwurf des Haushaltsgesetz 2015 (Landtag des Saarlandes, LT-Drs. 15/1050, Seiten 11 und 12).

² Kapitel 08 08 Titel 231 01.

³ Gr. 372.

⁴ Globale Minderausgaben für Personalausgaben (Gr. 462: ./ 9,98 Mio. €).

⁵ Kapitel 08 08 Titel 633 01.

⁶ Gruppen 971 und 972.

7	Haushaltsabschluss (§ 83 LHO)
----------	--------------------------------------

Das kassenmäßige Jahresergebnis und das kassenmäßige Gesamtergebnis sind ausgeglichen (Tn. 5, § 83 Nr. 1 LHO).

Rechnungsmäßiges Jahresergebnis und rechnungsmäßiges Gesamtergebnis (§ 83 Nr. 2 LHO):

	€
Die aus dem Vorjahr übertragenen Ausgabereste betragen	164.345.128,11 ¹
Die in das folgende Jahr zu übertragenden Ausgabereste betragen	185.625.635,63
Einnahmereste sind nicht gebildet worden.	
Unterschiedsbetrag = rechnungsmäßiges Jahresergebnis	<u>21.280.507,52</u>
rechnungsmäßiges Gesamtergebnis	<u>-185.625.635,63</u>

Das positive rechnungsmäßige Jahresergebnis ergibt sich aus der Zunahme der Ausgabereste. Das negative rechnungsmäßige Gesamtergebnis resultiert aus den in das Rechnungsjahr 2016 übertragenen Ausgaberesten.

¹ Siehe zur mit 164.271.228,11 € insofern abweichenden Darstellung in der Haushaltsrechnung 2014 hierzu die Feststellung unter Tn. 4.

8	Kreditermächtigungen
----------	-----------------------------

8.1 Landeshaushalt

Die nach § 2 des Haushaltsgesetzes – HG 2015¹ – und nach § 18 Abs. 3 LHO zulässige Kreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2015 errechnet sich wie folgt:

Kernhaushalt:	€
- Weitergeltende Kreditermächtigung gemäß § 18 Abs. 3 LHO	422.716.677,88
- Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 1 HG	360.000.000,00
- Erhöhung um den Betrag der tatsächlich getilgten Schulden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 HG)	1.337.117.674,12
Extrahaushalte:	
- Weitergeltende Kreditermächtigung	5.000.000,00
- Kreditermächtigung nach § 2 Abs. 5 HG 2015	12.000.000,00
- Erhöhung um den Betrag der tatsächlich getilgten Schulden (§ 2 Abs. 5 HG)	10.500.000,00
- Minderung (Tilgungen gem. § 6 Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“)	500.000,00
Zulässige Kreditaufnahme	2.146.834.352,00 ²

¹ Vom 3. Dezember 2014 (Amtsbl. I S. 448).

² Davon entfallen 2.119.834.352 € auf den Kernhaushalt und 27.000.000 € auf die Extrahaushalte.

Die tatsächliche Kreditaufnahme stellt sich wie folgt dar:

Kernhaushalt:	€
- Kapitalmarktkredite (lt. Abschlussbericht Ziffer 3.3.2 zur Haushaltsrechnung)	1.574.328.744,11
- Kredite vom Bund (Titel 311 11 und 311 13)	0,00
Extrahaushalte:	
- Kredite für das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“	<u>10.000.000,00</u>
	1.584.328.744,11

Die Unterschreitung der zulässigen Kreditaufnahme um 562.505.607,89 € führt unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 2 Abs. 5 HG 2016¹ zu einer weitergeltenden Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 2016 in Höhe von:

562.505.607,89²

8.2 Erläuterungen

8.2.3 Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“

Weitergeltende Kreditermächtigung	5.000.000,00
Kreditermächtigung ³	12.000.000,00
Schuldentilgung saldiert	10.000.000,00
Aufnahme von Darlehen (brutto)	10.000.000,00

Die Kreditaufnahme für 2015 ist nicht vollständig in Anspruch genommen worden, sie gilt in Höhe von 17 Mio. € weiter für 2016. Die Kreditermächtigung für das Rechnungsjahr 2016 beträgt 10 Mio. €; also insgesamt 27 Mio. €.

¹ Siehe Seiten 11 und 12 der Haushaltsrechnung des Saarlandes für 2015.

² Davon entfallen 545.505.607,89 € auf den Kernhaushalt und 17.000.000,00 € auf die Extrahaushalte.

³ Vgl. § 2 Abs. 5 HG 2015 sowie § 18 Abs. 3 LHO.

9	Übersichten zur Haushaltsrechnung, Vermögensnachweis (§§ 85, 86 LHO)
----------	---

Zu den vorbezeichneten Darstellungen (Anlagen 2 bis 6 zur Haushaltsrechnung) ist Folgendes zu bemerken:

1. Fonds (Anlage 3)

Der Bestand des Grundstücksfonds (Kapitel 97 01) ist im Laufe des Jahres 2015 durch die Zuführung von Veräußerungserlösen in Höhe von 1,2 Mio. €¹ auf insgesamt 13,5 Mio. € (Vorjahr: 12,3 Mio. €) gestiegen (Zahlen gerundet). Eine Entnahme fand auch im Rechnungsjahr 2015 nicht statt.

2. Sondervermögen (Anlage 3)

Die Haushaltsrechnung enthält die nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO beizufügende Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben sowie den Bestand der zum Ende des Rechnungsjahres 2015 im Saarland bestehenden sieben Sondervermögen:

1. „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“ (Kapitel 97 02)
2. „Versorgungsrücklage Saarland“ (Kapitel 97 03)
3. „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ (Kapitel 95 88)
4. „Fonds Kommunen 21“ (Kapitel 95 87)
5. „Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührgesetzes“
6. „Zukunftsinitiative II“ (Kapitel 95 86)
7. „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“² (Kapitel 95 90)

¹ Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 21 02 Titel 916 01.

² Bis zum 31. Dezember 2011 als „Sondervermögen Entschuldung Fonds Kommunen 21“ bezeichnet.

Feststellungen hierzu:

- **„Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“**

Nach Bestandsveränderungen in Höhe von rund 1 Mio. € standen dem Sondervermögen am Ende des Rechnungsjahres 2015 insgesamt 3,8 Mio. € zur Verfügung. In der Druckfassung der Jahresrechnung fehlt bei den „Übrigen Einnahmen“ der Nachweis von Darlehensrückflüssen in Höhe von 0,1 Mio. €. Diese sind nur in der elektronischen Fassung der Jahresrechnung ausgewiesen.¹

- **„Versorgungsrücklage Saarland“**

Die dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“ im Jahr 2015 zugeflossenen Mittel in Höhe von rund 27,9 Mio. € (Vorjahr: 23,9 Mio. €) wurden nach dem Jahresabschluss bestimmungsgemäß zum Erwerb von Schuldscheinen des Landes verwandt.² Die Haushaltsrechnung weist zum 31. Dezember 2015 einen Bestand in Höhe von 208,9 Mio. € aus.

- **„Sondervermögen Zukunftsinitiative“**

Aufgrund der dem Ministerium für Finanzen und Europa mit dem Haushaltsgesetz 2015 erteilten Ermächtigung³ wurden dem Sondervermögen im Haushaltsvollzug erneut Steuermehreinnahmen, übertragbare Minderausgaben sowie nicht verausgabte zweckgebundene Mehreinnahmen in der beachtlichen Größenordnung von 94,1 Mio. € (2013: 101,6 Mio. €, 2014: 19,7 Mio. €) zugeführt.⁴ Der Jahresabschluss des Sondervermögens weist in der als Druckstück veröffentlichten Fassung die diesbezüglichen, unter der Gruppe 332 nachzuweisenden Einnahmen wiederum nur unvollständig aus.⁵ Darüber hinaus weicht die Druckfassung im Hinblick auf ihren Detaillierungsgrad ergebnisneutral von der im Internet veröffentlichten, präziseren elektronischen Version ab.⁶ Zur Finanzierung von Investitionen wurden 35,9 Mio. € (Vorjahr: 116,7 Mio. €)⁷ verausgabt.

Der Bestand zum Ende des Wirtschaftsjahres erhöhte sich im Jahresverlauf 2015 von 139,5 Mio. € um 55,2 Mio. € auf 194,7 Mio. €.

¹ Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2016, Kapitel 97 02 Titel 182 01.

² Vgl. § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz – VersRG-SL).

³ Vgl. § 4 Absatz 3 HG 2015.

⁴ Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 21 02 Titel 634 07 und 884 01 sowie Kapitel 95 88 Titel 332 51.

⁵ Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015; hier fehlender Nachweis der Zuführung von 1,5 Mio. € gem. § 4 Abs. 3 HG 2015 aus Kapitel 20 21 Titel 792 17 bei Kapitel 95 88 Titel 332 20 und Jahresbericht 2015, TN 9, Seite 17.

⁶ Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 95 88; hier insbesondere fehlende Erläuterungen zur Ausweisung von Ausgaberesten bei Titel 961 01.

⁷ Hierin enthalten ein Schuldscheindarlehen an das Land in Höhe von 88 Mio. €.

- **„Zukunftsinitiative II“**

Aus Mitteln des Sondervermögens wurden im Jahr 2015 Investitionen in Höhe von insgesamt 2,2 Mio. € (Vorjahr: 127,2 Mio. €)¹ finanziert. Zur Bestreitung der in 2015 getätigten Gesamtausgaben in Höhe von 19,5 Mio. € (Vorjahr: 142,6 Mio. €) war die Aufnahme von Darlehen in Höhe von 9 Mio. € erforderlich (Vorjahr: 132,6 Mio.).

- **„Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“**

Das Sondervermögen hat dem „Fonds Kommunen 21“ im Rechnungsjahr 2015 zur Finanzierung dessen Schuldendienstes einen Betrag in Höhe von 0,4 Mio. € (Vorjahr: 16,1 Mio. €) zugewiesen. Darüber hinaus wurden erneut Hilfen zur finanziellen Entlastung der saarländischen Kommunen in Höhe von 17 Mio. € ausgezahlt.

Der Bestand des „Sondervermögens Kommunalen Entlastungsfonds“ belief sich am 31. Dezember 2015 auf 97,5 Mio. €.

Auf die diesem Jahresbericht beigelegte Übersicht über die Sondervermögen des Saarlandes (Anlage 1) mit weitergehenden Informationen wird hingewiesen.

3. Landesbetriebe

Abschlüsse der Landesbetriebe

Die nach § 85 Abs. 1 Nr. 3 LHO erforderlichen Übersichten über die Jahresabschlüsse bei den Landesbetrieben sind der Haushaltsrechnung jeweils in Form einer Bilanz und einer Finanz- und Erfolgsrechnung (beide mit Soll-Ist-Vergleich) beigelegt.

Im Jahr 2015 bestanden folgende Landesbetriebe im Sinne von § 26 Abs. 1 LHO:

1. Landesamt für Zentrale Dienste – Amt für Bau und Liegenschaften (Kapitel 04 12)
2. Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt (Kapitel 04 13)
3. Landesamt für Zentrale Dienste – Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (Kapitel 04 21)²
4. Landesamt für Soziales (Kapitel 05 13)
5. Landesbetrieb für Straßenbau (Kapitel 08 12)

¹ Davon 122,5 Mio. € für den Hinzuerwerb weiterer Anteile an der SaarLB infolge der Optionsziehung durch die Bayerische Landesbank.

² Zum 1. Januar 2016 wurde die bisher zum Landesamt für Zentrale Dienste gehörende Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (ZDV-Saar) in ein eigenständiges Landesamt für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum, IT-DLZ) überführt; vgl. Artikel 3 des Gesetzes Nr. 1881 – Haushaltsbegleitgesetz 2016/2017 (HBegLG 2016/2017) vom 2. Dezember 2015.

6. Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (Kapitel 09 11)
7. SaarForst Landesbetrieb (Kapitel 09 13)
8. Landesamt für Verbraucherschutz (Kapitel 09 14)
9. Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (Kapitel 09 23)
10. Saarländische Klinik für forensische Psychiatrie (Kapitel 10 10)

Feststellungen hierzu:

Das Ministerium für Finanzen und Europa weist im Abschlussbericht zur Haushaltsrechnung 2015 darauf hin, dass ihm für alle Landesbetriebe geprüfte Jahresabschlüsse vorgelegt wurden.¹

Nach Verbuchung von Erträgen aus Verlustübernahmen aus dem Landeshaushalt in Höhe von rund 340 Mio. €² (Vorjahr: 327,3 Mio. €) weisen die Jahresabschlüsse der Landesbetriebe für das Geschäftsjahr 2015 einen Jahresüberschuss von rund 1 Mio. € (Vorjahr: 0,6 Mio. €) aus. Die Bilanzen schließen zum 31. Dezember 2015 auf der Aktiv- und der Passivseite mit einer Gesamt-Bilanzsumme von jeweils 946,1 Mio. € (2014: 948,1 Mio. €) ab.

Am Ende des Geschäftsjahres 2015 stand den zehn Landesbetrieben ein Eigenkapital von insgesamt 99,2 Mio. € (Vorjahr: 98,7 Mio. €) zur Verfügung, das sich wie folgt differenzieren lässt:

➤ Gezeichnetes/festgesetztes Kapital	4,7 Mio. €
➤ Nettoposition	7,0 Mio. €
➤ Stammkapital	1,0 Mio. €
➤ Kapitalrücklage	65,4 Mio. €
➤ Gewinnrücklagen	17,9 Mio. €
➤ Gewinn-/Verlustvortrag	2,2 Mio. €
➤ Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	1,0 Mio. €

- Das Landesamt für Zentrale Dienste – Amt für Bau und Liegenschaften (ABL) wurde mit Wirkung zum 1. Januar 2004 in die Rechtsform eines Landesbetriebes nach § 26 LHO umgewandelt. Zum 1. Oktober 2006 wurde das ABL als eigenständiger Landesbetrieb in das neu gegründete Landesamt für Zentrale Dienste integriert. Die in der Haushaltsrechnung veröffentlichte Finanzrechnung weist unter Punkt „II. Deckungsmittel“ einen Jahresüberschuss in Höhe von 18.135,93 € aus. Dem gegenüber schließen sowohl die Erfolgsrechnung als auch der geprüfte Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von lediglich 17.687,12 € ab. Der Widerspruch ist aufzuklären.

¹ Vgl. Haushaltsrechnung 2015, Seite 18.

² Insgesamt wurden den Landesbetrieben im Rechnungsjahr 2015 für laufende Zwecke (Gr. 682) und für Investitionen (Gr. 891 und 892) 376,9 Mio. € (Vorjahr: 364,9 Mio. €) aus dem Landeshaushalt zugeführt. Rund 3,6 Mio. € (Vorjahr: 3 Mio. €) wurden an den Landeshaushalt abgeliefert (Gr. 121).

Die Gewinnrücklagen erhöhten sich durch Zubuchung des Gewinnvortrages 2013 (rund 1,5 Mio. €) und des Jahresüberschusses 2014 (68.000 €) von 4,7 Mio. € auf nunmehr 6,2 Mio. €.

- Das Landesamt für Zentrale Dienste – Statistisches Amt wird seit dem 1. Januar 2009 als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Die Erfolgsrechnung weist nach Gegenüberstellung von Erträgen, Aufwendungen und Zuführungen für das Geschäftsjahr 2015 ein ausgeglichenes Jahresergebnis (0 €) aus. Diesem liegen außerordentliche Erträge aus Verlustübernahme durch das Land (rund 5,1 Mio. €) und sonstige außerordentliche Erträge (5.000 €) aus der Auflösung von Rückstellungen zugrunde.¹ Die Gewinnrücklagen blieben mit 0,8 Mio. € gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Die Zentrale Datenverarbeitungsstelle für das Saarland (ZDV-Saar) war bis Ende 2015 eine als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführte Abteilung des Landesamtes für Zentrale Dienste. Zum 1. Januar 2016 wurde sie in ein eigenständiges Landesamt für IT-Dienstleistungen (IT-Dienstleistungszentrum) überführt. Die ZDV-Saar schließt ihr letztes Geschäftsjahr mit einem Jahresüberschuss in Höhe von rund 1 Mio. € (Vorjahr: 24.000 €) ab. Die Bilanzsumme zum 31. Dezember 2015 erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um rund 1,5 Mio. € auf nunmehr 25,2 Mio. €. Die Gewinnrücklagen blieben mit rund 10,8 Mio. € unverändert.
- Das Landesamt für Soziales wird seit dem 1. Januar 2011 als Rechtsnachfolger des ehemaligen Landesamtes für Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz in Form eines Landesbetriebes nach § 26 LHO geführt. Der Jahresabschluss weist für das Geschäftsjahr 2015 nach Verbuchung von Erträgen aus Zuführungen aus dem Landeshaushalt in Höhe von 273,2 Mio. € (Vorjahr: 262,5 Mio. €) und Zuführung des zum Bilanzstichtag festgestellten Verwaltungsüberschusses (0,8 Mio. €) in die Verbindlichkeiten gegenüber dem Saarland ein ausgeglichenes Jahresergebnis (0 €) aus.
- Die Straßenbauverwaltung des Saarlandes wird seit dem 1. Januar 2003 in Form eines Landesbetriebes (Landesbetrieb für Straßenbau) nach § 26 LHO geführt. Dieser schließt das Geschäftsjahr 2015 nach Defizitausgleich durch das Saarland in Höhe von 28 Mio. € (Vorjahr: 27 Mio. €) mit einem ausgeglichenen Ergebnis (0 €) ab. Aktiva und Passiva verringerten sich gegenüber dem Vorjahr jeweils um 7,4 Mio. € auf 724,1 Mio. €. Das zum 31. Dezember 2012 mit einem „Startwert“ in Höhe von 674,7 Mio. € bilanzierte Infrastrukturvermögen des Saarlandes² valutiert dabei zum Ende des Geschäftsjahres 2015 mit einem Wert von 671 Mio. € (Vorjahr: 661,6 Mio. €). Der Anstieg resultiert aus

¹ Vgl. Geschäftsbericht 2015 des Statistischen Amtes, Seite 8.

² Hierzu zählen im Wesentlichen die Landstraßen I. und II. Ordnung, die Brückenbauwerke, die Rad- und Gehwege sowie Ausstattungsgegenstände wie lichttechnische Anlagen und Schutzeinrichtungen; vgl. Landesbetrieb für Straßenbau, Lagebericht für das Geschäftsjahr 2015, Seite 19.

einer Zunahme bei den Ingenieurbauwerken und Deckenbaumaßnahmen.¹

- Das Landesamt für Vermessung, Geoinformation und Landentwicklung (LVGL) wird seit dem 1. Januar 2006 als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Das Geschäftsjahr 2015 schließt laut Erfolgsrechnung mit einem ausgeglichenen Jahresergebnis in Höhe von 0 € ab, das aus einer Verlustübernahme durch das Land in Höhe von 10,7 Mio. € (Vorjahr: 10,6 Mio. €) resultiert.
- Der SaarForst Landesbetrieb schließt das Wirtschaftsjahr 2015 mit einem Jahresverlust in Höhe von rund 77.000 € (Vorjahr = Jahresüberschuss 0,6 Mio. €) ab. Das Eigenkapital belief sich auf 65,8 Mio. €; darin enthalten ist eine allgemeine Rücklage von rund 62,7 Mio. €.
- Das zum 1. Januar 2011 errichtete Landesamt für Verbraucherschutz wird als Landesbetrieb nach § 26 LHO geführt. Das Geschäftsjahr 2015 schließt nach Zuführungen aus dem Landeshaushalt in Höhe von 7,9 Mio. € (Vorjahr: 7,9 Mio. €) mit einem Jahresüberschuss von rund 0,7 Mio. € (Vorjahr: 0,2 Mio. €) ab, der den Verbindlichkeiten gegenüber dem Saarland zugeführt wurde.
- Für das seit dem 1. Januar 2006 als Landesbetrieb geführte Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz weist der Abschluss 2015 nach dem Ausgleich des Jahresverlustes in Höhe von 14,6 Mio. € (Vorjahr: 14,4 Mio. €) durch das Saarland ein ausgeglichenes Ergebnis (0 €) aus. Die Bilanzsumme verringerte sich auf 33,8 Mio. € (Vorjahr: 39,5 Mio. €).
- Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie (SKFP):
Die SKFP weist für das Geschäftsjahr 2015 nach dem vom Saarland auszugleichenden Verlust² in Höhe von 0,9 Mio. € (Vorjahr: 0,6 Mio. €) ein neutrales Ergebnis von 0 € aus. Der in der Bilanz mit rund 78.000 € ausgewiesene Gewinnvortrag blieb gegenüber dem Vorjahr unverändert. Weitergehende Feststellungen zur wirtschaftlichen Situation und Lage der SKFP, insbesondere in den Vorjahren, können dem Jahresbericht 2015 entnommen werden.³

¹ Vgl. Jahresabschluss des Landesbetriebes für Straßenbau für das Geschäftsjahr 2015, Seite 11.

² Vgl. § 8 Absatz 4 der Betriebsanweisung für den Landesbetrieb „Saarländische Klinik für Forensische Psychiatrie“ vom 16. Januar 2008.

³ Vgl. Jahresbericht 2015, Seite 187 – 189.

4. Globalhaushalte

- **Universität des Saarlandes (UdS)**

Die Universität des Saarlandes ist seit 2004 mit einem Globalhaushalt ausgestattet. Diesen hat sie analog den Regelungen für Landesbetriebe gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften, wobei zwischen der UdS und der Landesregierung Leistungsvorgaben vereinbart wurden.¹ Die Haushaltsrechnung enthält die geprüfte Bilanz zum 31. Dezember 2015, die mit einer Bilanzsumme in Höhe von rund 620 Mio. € (Vorjahr: 578,7 Mio. €) abschließt. Dem Anstieg liegen auf der Aktivseite eine Erhöhung des Anlagevermögens um 29,9 Mio. € auf 442,6 Mio. € sowie des Umlaufvermögens auf 173,8 Mio. € (Vorjahr: 162,1 Mio. €) zugrunde. Auf der Passivseite reduzierte sich das Eigenkapital nach Ausgleich des Jahresfehlbetrages in Höhe von 2,2 Mio. € auf 71,8 Mio. €. Hiervon entfallen 25,3 Mio. € auf eine Gewinnrücklage (Vorjahr: 31 Mio. €). Der für Investitionen gebildete Sonderposten stieg von 380,9 Mio. € auf 415,6 Mio. € an, während sich die Rückstellungen um 1,6 Mio. € auf 14,1 Mio. € reduzierten. Dem gegenüber erhöhten sich die Verbindlichkeiten zum Ende des Geschäftsjahres 2015 um rund 10 Mio. € auf 59,2 Mio. €. Die passiven Rechnungsabgrenzungsposten blieben mit rund 59 Mio. € unverändert.

- **Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)**

Die Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes ist seit 2008 mit einem Globalhaushalt ausgestattet, den sie analog gemäß § 26 LHO zu bewirtschaften hat. Auch zwischen der htw saar und der Landesregierung wurden Leistungsvorgaben festgeschrieben.² Die Haushaltsrechnung beinhaltet die geprüfte Bilanz und die geprüfte Finanz- und Erfolgsrechnung. Nach dieser schließt die htw saar das Geschäftsjahr 2015 mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 37.000 € (Vorjahr: -21.000 €) ab. Der bilanzierte Gewinnvortrag blieb mit rund 5,5 Mio. € unverändert. Das Eigenkapital stieg um rund 0,1 Mio. € auf 7,7 Mio. € an.

¹ Zuletzt mit Ziel- und Leistungsvereinbarung IV vom 6. Juni 2016 für den Zeitraum 2016 – 2018.

² Zuletzt mit Ziel- und Leistungsvereinbarung III vom 6. Juni 2016 für den Zeitraum 2016 – 2018.

10 Feststellungen gemäß § 97 Abs. 2 Nr. 1 LHO

Die in der Haushaltsrechnung und den Büchern der Landeshauptkasse aufgeführten Beträge stimmen überein.

Die Belegung der geprüften Einnahmen und Ausgaben gab keinen Anlass zu wesentlichen Beanstandungen.

III. FINANZIELLE ENTWICKLUNG

11 Allgemeines

Der Abschlussbericht des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Haushaltsrechnung (§ 84 LHO) legt insbesondere den Vollzug des Haushalts dar.

Das Ist-Ergebnis des Jahres 2015 liegt mit 3.987,2 Mio. € um 38,3 Mio. € (1 v. H.) über dem Soll des Haushaltsplans (3.948,9 Mio. €).

1. Bereinigte Gesamtausgaben

Entwicklung

Die bereinigten Gesamtausgaben im Kernhaushalt beliefen sich 2015 nach der Planung auf 3.948,1 Mio. € und nach der Haushaltsrechnung auf 3.985,8 Mio. €. Für Soll/Ist-Vergleichszwecke sind die Plandaten indes um 67,8 Mio. € an die Kommunen verausgabte Mittel, die aus vom Bund übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung stammen¹, auf 4.015,9 Mio. € zu erhöhen. Dieser Betrag ist nämlich nicht im Haushaltsplan veranschlagt, sondern erst in der Haushaltsrechnung verbucht worden. Die bereinigten Gesamtausgaben veränderten sich in den Haushaltsjahren 2006 bis 2015 wie folgt:

Haushaltsjahr	bereinigte Gesamtausgaben	
	Haushaltsplan Veränderung gegenüber Vorjahr %	Haushaltsrechnung ² Veränderung gegenüber Vorjahr %
2006	+0,12	+0,34
2007	+0,91	+0,55
2008	+1,90	+1,19
2009	+2,26	+5,35
2010	+5,20	+11,16 ³
2011	+1,91	-5,24 ⁴
2012	+6,25	+8,04 ⁵
2013	-1,81	-1,23 ⁶
2014	+0,87	+0,14 ⁷
2015	+1,05	+1,67 ⁸

¹ Vgl. Kapitel 08 08 Titel 633 01.

² Ist-Ausgaben. Einschließlich Bereinigung um die Abführung der vom Bund übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung an Kommunen (2006: 47 Mio. €, 2007: 50 Mio. €, 2008: 44,9 Mio. €, 2009: 41,6 Mio. €, 2010: 38,1 Mio. €, 2011: 56,8 Mio. € aus Kapitel 05 20 Titel 982 01 und 2012: 57,7 Mio. €, 2013: 57,1 Mio. €, 2014: 53,2 Mio. €, 2015: 67,8 Mio. € aus Kapitel 08 08 Titel 633 01).

³ Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 11,16 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 10,9 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2011.

⁴ Die so bereinigten Gesamtausgaben sanken um 5,24 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Rückgang von 4,71 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2012.

⁵ Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 8,04 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 6,4 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2013.

⁶ Die so bereinigten Gesamtausgaben sanken um 1,23 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Rückgang von 1,24 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2014.

⁷ Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 0,14 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 0,24 v. H. Nähere Ausführungen hierzu siehe Tn. 18, Jahresbericht 2015.

⁸ Die so bereinigten Gesamtausgaben stiegen um 1,67 v. H. Bezieht man dies ein, so ergibt sich ein vorjahresbezogener Anstieg von 1,32 v. H. Nähere Ausführungen hierzu, insbesondere beim Vergleich mit den Daten anderer Bundesländer siehe Tn. 18.

Bei Betrachtung der bereinigten Gesamtausgaben (Ausklammerung haushaltstechnischer Verrechnungen und durchlaufender Gelder, denen entsprechende Einnahmen gegenüberstehen, sowie der Zuführungen an den Grundstücksfonds)¹ von 3.985,7 Mio. € ergibt sich im Haushaltsjahr 2015 eine rechnerische Überschreitung des entsprechenden Ausgabesolls im Kernhaushalt von 3.948,1 Mio. € um 37,6 Mio. €. Dies ist das Resultat von

Minderausgaben

- für Personal	18,2 Mio. €
- für den Schuldendienst	45,8 Mio. €
- Investitionen	7,4 Mio. €
- bei global veranschlagten Ausgaben	30,4 Mio. €

einerseits und

Mehrausgaben

- für sächlichen Verwaltungsaufwand	4,6 Mio. €
- für Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art	134,8 Mio. €

andererseits.

Unter Berücksichtigung der seit dem Haushaltsjahr 2012 vorgenommenen Umgruppierung der Kosten für Unterkunft und Heizung an die Kommunen von der HGr. 9 in die HGr. 6² ergibt sich indes eine tatsächliche Unterschreitung des Ausgabesolls um 30,2 Mio. €.

Zu den **M i n d e r a u s g a b e n** ist Folgendes zu bemerken:

- Die Personalausgaben (HGr. 4) blieben mit 1.474,9 Mio. € hinter dem veranschlagten Ausgabevolumen in Höhe von 1.493,1 Mio. € zurück, was auf Einsparungen bei den Bezügen, insbesondere der Beamten (16,7 Mio. €), den Versorgungsbezügen (9,8 Mio. €) und den Beihilfen (1,4 Mio. €) zurückzuführen ist. Die zentral veranschlagte globale Minderausgabe für Personal wurde erwirtschaftet.³
- Die gegenüber dem Haushaltssoll von 477,5 Mio. € um 45,8 Mio. € auf 431,7 Mio. € zurückgegangenen Ausgaben⁴ für den Schuldendienst (OGr. 56 – 58) sind auf das nach wie vor günstige Zinsniveau am Kapitalmarkt zurückzuführen.
- Bei den Investitionen (HGr. 7 und 8) ergeben sich die Minderausgaben in Höhe von 7,4 Mio. € aus einer Vielzahl von Einzelfaktoren.

¹ OGr. 98 und 91.

² Vgl. Haushaltsrechnung des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2012, Seite 15.

³ Vgl. Kapitel 21 02 Titel 462 01 (-10 Mio. €).

⁴ Darüber hinaus wurden 25,5 Mio. € im Rahmen von Deckungsfähigkeiten in Anspruch genommen; vgl. Kapitel 21 03 Titel 575 01.

Für Baumaßnahmen (HGr. 7) wurden 20 Mio. € weniger verausgabt als vorgesehen (50,3 Mio. €). 16,7 Mio. € hiervon wurden gemäß § 4 Absatz 3 HG 2015 als übertragbare Minderausgaben dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ zugewiesen.

Mit 303,9 Mio. € überschritten die Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8) die Haushaltsansätze um 12,6 Mio. €.

Die investiven Sachausgaben des Landes (OGr. 81 und 82) blieben um 7,4 Mio. € hinter dem Soll von 20,1 Mio. € zurück.

6,8 Mio. € weniger als geplant wurden für den Erwerb von Beteiligungen (OGr. 83) eingesetzt. Ursächlich hierfür war im Wesentlichen die Kapitalzuführung an die Verkehrsholding Saar GmbH (6,3 Mio. €), die als übertragbare Minderausgabe gemäß § 4 Absatz 3 HG 2015 dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ zugeführt wurde.¹

6,7 Mio. € mehr als geplant (0 €) wurden für Darlehen an Studierende nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) aufgewendet.²

Die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen (Gr. 871) lag mit 4,5 Mio. € um 1 Mio. € über dem Haushaltsoll.

Bei den Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich (OGr. 88) lagen die Ausgaben mit rund 111 Mio. € um rund 33,2 Mio. € über den Ansätzen des Haushaltsplans. Die Mehrausgaben sind auf gestiegene Kosten für den Ausbau der Bundeswasserstraße Saar (+ 0,4 Mio. €)³, höhere Zuweisungen an das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ (+ 44,2 Mio. €)⁴, an die Bundesknappschaft für Leistungen nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (+ 0,5 Mio. €)⁵ und an Zweckverbände (+ 1,2 Mio. €)⁶ zurückzuführen. Für Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände wurden dagegen 13,2 Mio. € weniger verausgabt als ursprünglich geplant (73,3 Mio. €).⁷

Die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche (OGr. 89) blieben mit 119,3 Mio. € um 14,2 Mio. € hinter den Ansätzen des Haushalts zurück.

Das Volumen der im Kernhaushalt für Investitionen bestehenden Ausgabereise von 117,8 Mio. € macht im Übrigen deutlich, dass diese Ausgaben nicht entfallen, sondern nur verschoben worden sind.

¹ Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 17.

² Vgl. Kapitel 05 02 Titel 863 86.

³ Vgl. Kapitel 08 04 Titel 881 01.

⁴ Vgl. Kapitel 21 02 Titel 884 01.

⁵ Vgl. Kapitel 05 12 Titel 886 71 und 886 72.

⁶ Vgl. Gr. 887.

⁷ Vgl. Gr. 883.

- Dem Minderbetrag in Höhe von 30,4 Mio. € bei den global veranschlagten Ausgaben (OGr. 97) liegen im Wesentlichen Minderausgaben in Höhe von 20,8 Mio. € beim Zentralen Finanzierungsfonds zum Hochschulpakt 2020¹ sowie bei EU-Strukturförderprogrammen zugrunde.

Eine Untersuchung der Mehrausgaben führt zu nachstehendem Ergebnis:

- Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben (OGr. 51 – 54) ergeben sich die Mehrausgaben in Höhe von 4,6 Mio. € aus einer Vielzahl von Einzel-faktoren.
- Bei den Erstattungen und Zuweisungen nichtinvestiver Art (HGr. 6) ist der Saldo in Höhe von 134,8 Mio. € das Ergebnis einer Vielzahl von Unter- bzw. Überschreitungen des Haushaltssolls (1.438,3 Mio. €).

So liegen den Mehrausgaben in Höhe von 104,3 Mio. € bei den sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 63) im Ergebnis die bereits erwähnten, haushaltssystematisch ausgewiesenen Mehrausgaben im Rahmen der Abführung der vom Bund übernommenen Kosten für Unterkunft und Heizung an die Kommunen (67,8 Mio. €) und außerplanmäßige Zuweisungen an das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ (37,1 Mio. €)² zugrunde.

Bei den Ausgaben der OGr. 68 (Sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche) überschritten die Ausgaben die Haushaltsansätze von 815,5 Mio. € um 29,5 Mio. €.

Mit 32,9 Mio. € lagen die Erstattungen für Renten, Unterstützungen und sonstige Geldleistungen an natürliche Personen (Gr. 681) um rund 21,1 Mio. € über den Ansätzen des Haushaltsplans. Ursächlich hierfür waren um 13,2 Mio. € höhere Zuschüsse nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie Mehrbedarfe bei den Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (6,8 Mio. €) und dem Aufstiegsfortbildungsgesetz (1,1 Mio. €).

Um 16,7 Mio. € überstiegen die Zuschüsse für laufende Zwecke an öffentliche Unternehmen (Gr. 682) die Ansätze des Haushaltsplans (554,7 Mio. €). Minderausgaben in Höhe von 4,3 Mio. €, insbesondere bei den Zuführungen des Landes für Wohngeld an das Landesamt für Zentrale Dienste - Amt für Bau und Liegenschaften (./ 2,6 Mio. €) stehen Mehrausgaben in Höhe von 21,1 Mio. € gegenüber. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Zuführungen für laufende Zwecke an die Universität des Saarlandes (10,2 Mio. €)³, um Zuführungen für laufende Zwecke an die Hochschule für Technik und Wirtschaft (8 Mio. €)⁴, um

¹ Vgl. Kapitel 02 12 Titel 971 02.

² Vgl. Kapitel 21 02 Titel 634 07.

³ Die erforderliche Deckung erfolgte gemäß Haushaltsvermerk aus dem Zentralen Finanzierungsfonds zum Hochschulpakt 2020, vgl. Kapitel 02 12 Titel 971 02.

⁴ Auch hier erfolgte die erforderliche Deckung gemäß Haushaltsvermerk aus dem Zentralen Finanzierungsfonds zum Hochschulpakt 2020, vgl. Kapitel 02 12 Titel 971 02.

Ausgleichszahlungen an öffentliche Unternehmen im Personennahverkehr (2 Mio. €) sowie um Zuführungen zu den laufenden Aufwendungen an den SaarForst Landesbetrieb (0,7 Mio. €).

Die Zuschüsse für laufende Zwecke an private Unternehmen (Gr. 683) überstiegen mit 20,2 Mio. € die Haushaltsansätze um 0,8 Mio. €.

Auch die Ausgaben der Gruppe 684 (Zuschüsse für laufende Zwecke an soziale und ähnliche Einrichtungen) bewegten sich mit rund 149,2 Mio. € fast im Soll-Bereich (149 Mio. €).

Dagegen fiel bei den Zuschüssen für laufende Zwecke an öffentliche Einrichtungen (Gr. 685) das Rechnungsergebnis um 2,5 Mio. € geringer aus als geplant (58,6 Mio. €). Der überwiegende Teil dieser Einsparungen entfällt auf geringere Zuschüsse an die Deutsche Forschungsgemeinschaft e. V. (DFG).¹

Auch bei den sonstigen Zuschüssen für laufende Zwecke im Inland (Gr. 686) wurde das Haushaltssoll von 21,6 Mio. € um 6,7 Mio. € unterschritten. In diesem Ausgabenbereich wurden Finanzierungsanteile der EU und des Landes für Zahlungen an Private und Institutionen zur Förderung von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben im Rahmen von Strukturfondsförderprogrammen nicht in Anspruch genommen. Ebenfalls nicht vollständige verausgabt wurden die Haushaltsmittel zur Flankierung der öffentlich geförderten Beschäftigung im Rechtskreis des SGB II.²

Mit 10 Mio. € fielen dagegen die Anpassungshilfen im Rahmen der sozialen Flankierung des Ausstiegs aus dem Steinkohlenbergbau um 0,8 Mio. € höher aus als vorgesehen.³

Die wie oben stehend bereinigten Ausgaben betragen im Kernhaushalt 3.985,8 Mio. € und sind gegenüber dem Vorjahr (3.920,2 Mio. €) um 65,6 Mio. € (1,7 v. H.) gestiegen.

Erstmals sind die zur Finanzierung des jahresbezogenen Defizits erforderlichen Einnahmen aus Krediten geringer als die Ausgaben für eigenfinanzierte Investitionen (Art. 108 Abs. 2 SVerf). Unter Berücksichtigung der Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen errechnet sich ein Überschuss von 48,2 Mio. € (Tn. 12). Die nach dem Haushaltsplan 2015 zu erwartende Unterdeckung von rund 94,1 Mio. € wurde um 142,3 Mio. € unterschritten (siehe hierzu auch Tn. 6). Die nichtinvestiven Ausgaben konnten vollständig ohne die Aufnahme von Krediten finanziert werden (2014: 1,4 v. H., 2013: 4,1 v. H., 2012: 10,3 v.H.).

¹ Vgl. Kapitel 02 12 Titel 685 07.

² Vgl. Kapitel 08 08 Titel 686 77.

³ Vgl. Kapitel 21 02 Titel 698 77.

2. Ausgabereste im Kernhaushalt

Die Ausgabereste im Kernhaushalt sind im Jahr 2015 um 21,3 Mio. € auf 185,6 Mio. € gestiegen (+13 v. H.). Ihre Entwicklung im Verhältnis zu den Ist-Ausgaben der letzten fünf Jahre stellt sich wie folgt dar:

Ausgabereste insgesamt

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
Ist-Ausgaben	3.728	3.967	3.916	3.922	3.987
Ausgabereste für Folgejahr	250	234	187	164	186
= v. H. der Ist-Ausgaben	6,7	5,9	4,8	4,2	4,7

Ausgabereste für Investitionen

Von den Ausgaberesten im Kernhaushalt entfallen in 2015 auf Investitionen (HGr. 7 + 8) 118 Mio. € (63 v. H. der Gesamtreste). Die Entwicklung der Ausgabereste zeigt folgende Tabelle:

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
Ist-Ausgaben für Investitionen	347	386	406	370	334
Ausgabereste für Folgejahr	187	165	133	110	118
= v. H. der Ist-Ausgaben	54	43	33	30	35

Ausgabereste im Baubereich

Von den für Investitionen (HGr. 7 + 8) übertragenen Ausgaberesten im Kernhaushalt aus dem Rechnungsjahr 2015 von 118 Mio. € entfallen rund 7 Mio. € auf den Baubereich (Epl. 20 zuzüglich HGr. 7 der übrigen Einzelpläne). Diese machen damit 19 v. H. der entsprechenden Ist-Ausgaben aus. Die Entwicklung der Ausgabereste ergibt sich aus nachstehender Tabelle:

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
Ist-Ausgaben im Baubereich	22 ¹	47 ²	49	41	37
Ausgabereste für Folgejahr	13	11	5	5	7
= v. H. der Ist-Ausgaben	61	23	10	12	19

¹ Hochbaumaßnahmen des Landes waren im Wirtschaftsplan des Landesamtes für Zentrale Dienste – Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften veranschlagt und beliefen sich in 2011 auf rd. 55 Mio. € (vgl. Haushaltsrechnung 2011, S. 15).

² Die Erhöhung gegenüber dem Vorjahr resultiert aus der Übernahme der Baumaßnahmen im Bereich der Hochschulen aus dem Wirtschaftsplan des Landesamtes für Zentrale Dienste – Landesbetrieb für Bau und Liegenschaften in den Einzelplan 20 (vgl. Haushaltsrechnung 2012, S. 15).

Ausgabereste im nichtinvestiven Bereich

Diese kraft Gesetzes (§ 19 Abs. 1 Satz 1 LHO) oder durch Haushaltsvermerk (§ 19 Abs. 1 Satz 2 LHO) oder Zulassung einer Ausnahme durch das Ministerium der Finanzen (§ 45 Abs. 4 LHO) übertragbaren Reste haben in den letzten fünf Jahren im Kernhaushalt folgende Entwicklung genommen:

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
	Mio. €				
Ist-Ausgaben im nichtinvestiven Bereich	3.381	3.581	3.510	3.552	3.653
Ausgabereste für Folgejahr	63	69	54	54	68
= v. H. der Ist-Ausgaben	1,9	1,9	1,5	1,5	1,9

Vorjahresbezogen sind die Ausgabereste – in absoluten Zahlen – um 22 Mio. € im Kernhaushalt gestiegen. Ihr Volumen in Höhe von 186 Mio. €, das einer Restequote von 4,7 v. H. der Ist-Ausgaben des Jahres 2015 (Vorjahr 4,2 v. H.) entspricht, resultiert im Wesentlichen aus dem Anstieg der Reste im nichtinvestiven Bereich um 14 Mio. €. Im investiven Bereich betrug der Anstieg 8 Mio. €.

Das Resteaufkommen ist im Verhältnis zum Gesamthaushalt gegenüber 2014 um 13 v. H. gestiegen. Im Investitionsbereich beliefen sich die Reste auf einen Umfang von rd. 35 v. H. (Vorjahr 30 v. H.) der jährlichen Investitionsausgaben. Das Volumen der Ausgabereste hat sich damit gegenüber 2014 im Kernhaushalt erhöht.

Zum Verfahren für die Inanspruchnahme der Ausgabereste im Haushaltsjahr 2015 hat das Ministerium für Finanzen und Europa den Ressorts mitgeteilt, dass der vorgegebene Defizitabbaupfad dazu zwingt, Restebeantragung und -bewilligung äußerst restriktiv zu handhaben:

„Aus diesem Grund werden die rechnerischen Reste der Ressorts um 20 v. H. gekürzt. Bei drittmittelfinanzierten Titeln können – soweit die Voraussetzungen dafür vorliegen – maximal 100 v. H. der rechnerischen Reste zur Übertragung beantragt werden. Die Begrenzung der Reste ist bereits in den Tabellen „Restübertragung“ eingearbeitet. Nur in rechtlich und sachlich begründeten Ausnahmefällen kann von dieser Regelung abgewichen werden. Die Ressorts entscheiden selbständig, auf welchen Titeln die Reste ganz oder teilweise entfallen können, um das Ziel des Resteaubaus zu erreichen. Grundsätzlich sind nur diejenigen Reste zu beantragen, die tatsächlich notwendig sind und deren Verausgabung in den kommenden beiden Jahren vorgesehen ist.“¹

Damit sollte verhindert werden, dass ein unerwartet hoher Abbau von Haushaltsresten das tatsächliche Haushaltsdefizit über die in der Verwaltungsver-

¹ Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 8. April 2015, C/7-1-H 1218-Schm.

einbarung mit dem Bund festgelegte Defizitobergrenze¹ hebt und deswegen der Anspruch auf die Auszahlung der 5. Rate der Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € für das Jahr 2015 verfiel.²

Der Rechnungshof stellt fest:

Mit der praktizierten Verfahrensweise hat das Ministerium für Finanzen und Europa die erforderliche Haushaltsdisziplin der Ressorts während des laufenden Haushaltsjahres zur Einhaltung des Defizitabbaupfades sichergestellt.

Das anvisierte Ziel der vollständigen Auszahlung der Konsolidierungshilfen wurde auch für das Jahr 2015 erreicht.

3. Verpflichtungsermächtigungen

Maßnahmen, die das Land zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren verpflichten können, sind gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LHO nur zulässig, wenn der Haushaltsplan dazu ermächtigt. Mit Hilfe der im Haushaltsplan ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen wird die Landesverwaltung in die Lage versetzt, rechtlich verpflichtende Bindungen zulasten künftiger Haushaltsjahre einzugehen. Die Regelung zielt darauf ab, Vorbelastungen kommender Haushalte nicht dem parlamentarischen Budgetrecht zu entziehen. Ausnahmen hiervon kann das Finanzministerium unter Nutzung des Notbewilligungsrechts (§ 38 Abs. 1 Satz 2 LHO) zulassen, wenn es sich um einzugehende Verpflichtungen für unvorhergesehene und unabwendbare Maßnahmen handelt. In diesen Fällen können Verpflichtungen eingegangen werden, für die keine Ermächtigung im Haushaltsplan besteht (über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen).

Nach den vom Ministerium für Finanzen und Europa zur Verfügung gestellten Unterlagen stellt sich die Bewirtschaftung der Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2015 wie folgt dar:

- im Haushaltsplan veranschlagt	231,3 Mio. €
- im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ veranschlagt ³	1,0 Mio. €
- überplanmäßig/außerplanmäßig genehmigt	<u>25,7 Mio. €</u>
zusammen:	258,0 Mio. €
- davon freigegeben	174,7 Mio. €
- tatsächlich in Anspruch genommen	112,7 Mio. €

¹ Die Obergrenze des strukturellen Finanzierungssaldos wird für 2015 zutreffend mit 623,8 Mio. € angegeben (§ 4 der Verwaltungsvereinbarung zum KonsHilfG).

² Vgl. Richtlinien des Ministeriums für Finanzen und Europa für den Vollzug des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015 vom 16. Januar 2015 (Tz. 2.1).

³ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 21 02 Titel 634 06.

Die eingegangenen Verpflichtungen verteilen sich im Hinblick auf ihre Fälligkeiten wie folgt:

2016	88,9 Mio. €
2017	10,9 Mio. €
2018	7,9 Mio. €
2019	3,7 Mio. €
Folgejahre	<u>1,3 Mio. €</u>
zusammen:	112,7 Mio. €

Mit 43,7 v. H. wurde der Verpflichtungsrahmen in 2015 etwas geringer als 2014 (45,3 v. H.) ausgeschöpft. Im Jahr 2013 lag die Inanspruchnahme noch bei 36,5 v. H. und in 2012 bei 24,2 v. H. Allerdings stellt auch das Ministerium für Finanzen und Europa selbst fest, dass das Volumen der in den Haushaltsplänen ausgebrachten Verpflichtungsermächtigungen – gemessen an der tatsächlichen Inanspruchnahme – weiterhin viel zu hoch ist.¹

In der nachstehenden Übersicht hat der Rechnungshof die im Haushaltsjahr 2015 insgesamt bewilligten Verpflichtungsermächtigungen und deren Inanspruchnahme durch die Ressorts zusammengefasst:

Epl.	Verpflichtungsermächtigungen 2015					
	veranschlagt	üpl.	apl.	gesamt	Inanspruchnahme	
	in €				in €	in %
01	0	0	0	0	0	0,0
02	7.050.000	0	0	7.050.000	1.992.454	28,3
03	40.344.000	366.000	0	40.710.000	19.496.940	47,9
04	3.322.000	0	0	3.322.000	0	0,0
05	4.065.000	0	0	4.065.000	0	0,0
06	37.672.500	0	0	37.672.500	14.306.981	38,0
08	77.106.700	977.100	1.987.200	80.071.000	31.841.799	39,8
09	22.692.500	205.000	25.000	22.922.500	8.858.100	38,6
10	0	0	0	0	0	0,0
17	0	0	0	0	0	0,0
18	0	0	0	0	0	0,0
19	0	0	0	0	0	0,0
20	39.000.000	16.040.954	6.065.050	61.106.004	36.182.039	59,2
21	1.000.000	0	0	1.000.000	0	0,0
	232.252.700	17.589.054	8.077.250	257.919.004	112.678.313	43,7

¹ Vgl. Ministerium für Finanzen und Europa vom 28. Januar 2015, C/4-1 - H 1105 – Pfa (Tz. 2.1) und Ministerium für Finanzen und Europa vom 29. Februar 2016, C/4-1-H 1010 (Tz. 9).

Eine Analyse der Einzelpläne zeigt, dass die Abweichungen im Einzelplan 08 besonders deutlich ausfallen. Hier wurden von Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von zusammen 80,1 Mio. € insgesamt 48,3 Mio. €, von denen rund 20 Mio. € auf die Förderung der Wirtschaft¹, 2,8 Mio. € auf Maßnahmen zur Förderung des Arbeitsmarktes² und 2,3 Mio. € auf EU-Programme und -Gemeinschaftsinitiativen³ entfallen, nicht benötigt. Beim Landesbetrieb für Straßenbau blieben 22,9 Mio. € ungenutzt.⁴ Gleiches gilt für Verpflichtungsermächtigungen von kumuliert 24,9 Mio. € im Einzelplan 20 (Baumaßnahmen).

Ebenfalls nicht benötigt wurden 23,4 Mio. € im Einzelplan 06 (Ministerium für Bildung und Kultur), von denen 16,7 Mio. € auf den Aufgabenbereich „Frühkindliche Bildung und Betreuung“ entfallen⁵.

Das Ministerium für Inneres und Sport (Einzelplan 03) ließ Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 21,2 Mio. € – davon 18,7 Mio. € zur Förderung der Stadtentwicklung und Stadterneuerung – ungenutzt.⁶

Im Ressort „Umwelt- und Verbraucherschutz“ (Einzelplan 09) wurden Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 14 Mio. € nicht belegt, von denen 12,8 Mio. € für die Landwirtschaft, den ökologischen Landbau und die Entwicklung ländlicher Räume bestimmt waren.⁷

Von den im Einzelplan 02 (Ministerpräsidentin und Staatskanzlei) veranschlagten 7,1 Mio. € wurden 5,1 Mio. € nicht in Anspruch genommen. Rund 4 Mio. € hiervon entfielen auf den Aufgabenbereich „Förderung von Wissenschaft, Forschung und Technologie“.⁸

Vollständig ungenutzt blieben die in den Einzelplänen 04 (Ministerium für Finanzen und Europa) und 05 (Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie) eingestellten Verpflichtungsermächtigungen von zusammen 7,4 Mio. €. Auch die im Wirtschaftsplan des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ zur Mitfinanzierung von Klimaschutzmaßnahmen im Rahmen der Energiewende bereitgestellte Verpflichtungsermächtigung (1 Mio. €) wurden nicht in Anspruch genommen.⁹

¹ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 08 03.

² Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 08 08.

³ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 08 06.

⁴ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 08 12.

⁵ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 06 29.

⁶ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 03 06.

⁷ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 09 05.

⁸ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 02 12.

⁹ Vgl. Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015, Kapitel 21 02 Titel 634 06.

12 Entwicklung der fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben

12.1 Fortdauernde Einnahmen und Ausgaben im Kernhaushalt

Haupt- bzw. Obergruppe	2010	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2011	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2012	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2013	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2014	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2015	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.
	Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €	
0 Steuern und steuerähnliche Abgaben	2.086	- 0,3	2.301	+ 10,3	2.333	+ 1,4	2.466	+ 5,7	2.563	+ 3,9	2.760	+ 7,7
1 Verwaltungseinnahmen	92	- 8,9	104	+ 13,0	113	+ 8,7	100	- 2,7	104	+ 4,0	108	+ 3,8
2 Übertragungseinnahmen	678 ¹	+ 107,3	809 ²	+ 19,3	757	- 6,4	793	+ 4,8	827	+ 4,3	828	+ 0,1
35 + 38 Entnahmen aus Rücklagen sowie haushaltstechnische Verrechnungen	<u>45</u>		<u>59</u>		<u>1</u>		<u>1</u>		<u>1</u>		<u>0</u>	
Fortdauernde Einnahmen	<u>2.901</u>	+ 13,1	<u>3.273</u>	+ 12,8	<u>3.204</u>	- 2,1	<u>3.360</u>	+ 4,9	<u>3.495</u>	+ 4,0	<u>3.696</u>	+ 5,8
4 Personalausgaben	1.333	+ 2,7	1.351	+ 1,3	1.363	+ 0,9	1.398	+ 2,6	1.444	+ 3,3	1.475	+ 2,1
51 – 54 Sächliche Verwaltungsausgaben	201	+ 15,5	173	- 13,9	178	+ 2,9	163	- 8,4	168	+ 3,1	172	+ 2,4
56 – 57 Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen)	496	+ 12,0	468	- 5,6	505	+ 7,9	480	- 5,0	471	- 1,9	427	- 9,3
6 Übertragungsausgaben	1.301	+ 7,9	1.326	+ 1,9	1.524	+ 14,9	1.459	- 4,3	1.462	+ 0,2	1.573	+ 7,6
9 Besondere Finanzierungsausgaben	<u>38</u>		<u>60</u>		<u>3</u>		<u>2</u>		<u>1</u>		<u>1</u>	
Fortdauernde Ausgaben	<u>3.369</u>	+ 6,4	<u>3.378</u>	+ 0,3	<u>3.573</u>	+ 5,8	<u>3.502</u>	- 2,0	<u>3.546</u>	+ 1,3	<u>3.648</u>	+ 2,9
Fehlbetrag (Unterdeckung) bzw. Überschuss (Überdeckung) der fortdauernden Rechnung	<u>- 468</u>		<u>- 105</u>		<u>- 369</u>		<u>- 142</u>		<u>- 51</u>		<u>+ 48</u>	

¹ Einschließlich Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ (Gr. 214: 264 Mio. €).

² Einschließlich Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ (Gr. 214: 210 Mio. €)

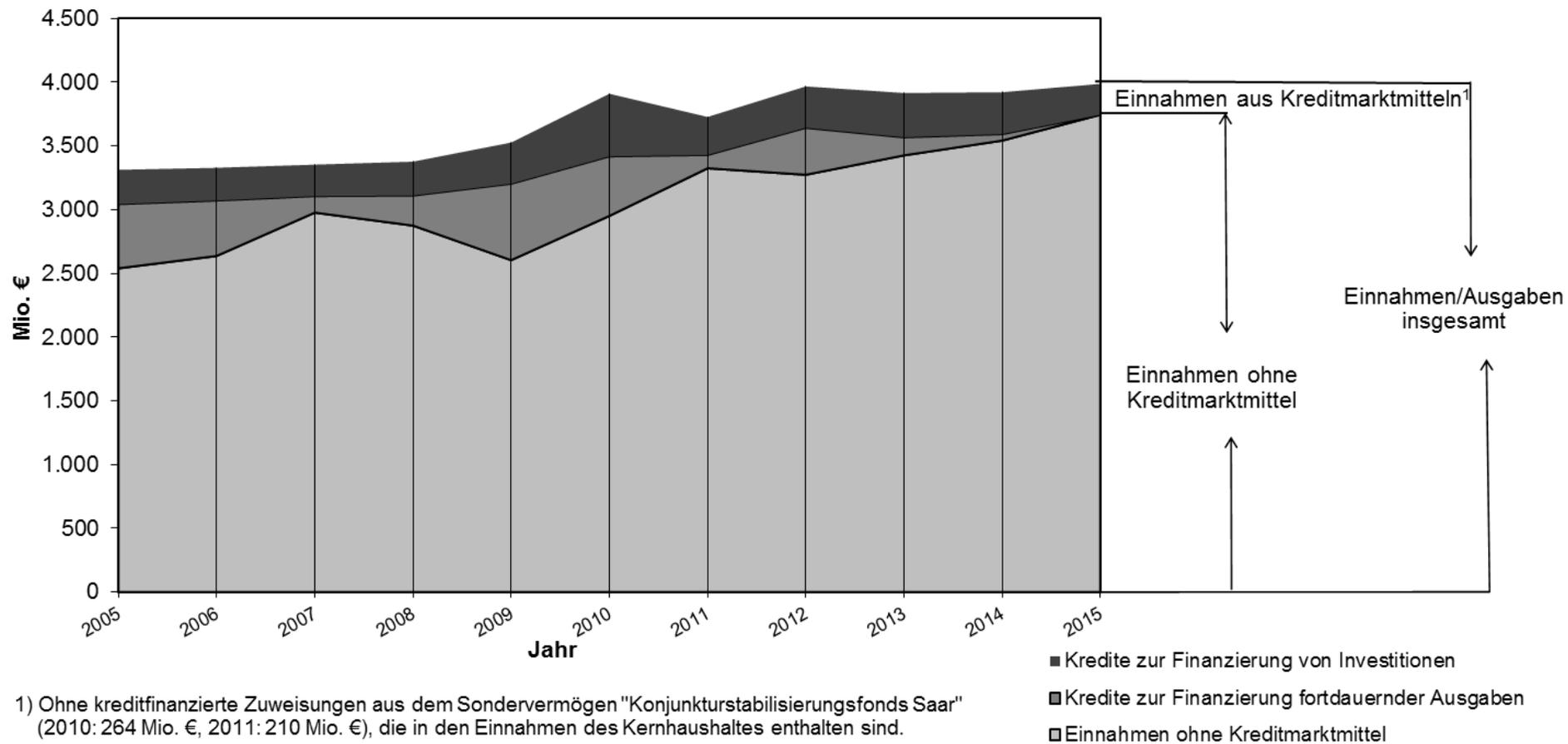
12.2 Einmalige Einnahmen und Ausgaben im Kernhaushalt

Haupt- bzw. Obergruppe	2010	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2011	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2012	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2013	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2014	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	2015	Änderung gegen- über Vorjahr v. H.	
	Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		Mio. €		
31, 33 + 34	Einnahmen aus Schuldenaufnahmen, aus Zuweisungen und Zuschüssen für Investitionen – ohne Kreditmarktmittel –	50	+ 28,2	53	+ 6,0	69	+ 30,2	66	- 4,3	47	- 28,8	49	+ 4,3
32	Einnahmen aus Kreditmarktmitteln	<u>959</u>	+ 3,9	<u>403</u>	- 58,0	<u>693</u>	+ 71,9	<u>490</u>	- 29,3	<u>380</u>	- 22,4	<u>242</u>	- 36,3
	Einmalige Einnahmen	1.009	+ 4,9	456	- 54,8	762	+ 67,1	556	- 27,0	427	- 23,2	291	- 31,9
		====		====		====		====		====		====	
58	Tilgungsausgaben an Gebietskörperschaften, Sondervermögen und gebietskörperschaftliche Zusammenschlüsse	5		4		7		8		6		5	
7	Bauausgaben	7	+ 75,0	5	- 28,6	37	+ 640,0	37	--	34	- 8,1	30	- 11,8
8	Sonstige Ausgaben für Investitionen	<u>529</u>	+ 49,4	<u>342</u>	- 35,3	<u>349</u>	+ 2,0	<u>369</u>	+ 5,7	<u>336</u>	- 8,9	<u>304</u>	- 9,5
	Einmalige Ausgaben	541	+ 49,4	351		393	+ 12,0	414	+ 5,3	376	- 9,2	339	- 9,8
		====		====		====		====		====		====	
	Überschuss bzw. Fehlbetrag der einmaligen Rechnung	468		105		369		142		51		- 48	
	Unterdeckung bzw. Überdeckung der fort-dauernden Rechnung	<u>- 468</u>		<u>- 105</u>		<u>- 369</u>		<u>- 142</u>		<u>- 51</u>		<u>48</u>	
	Gesamtergebnis	-		-		-		-		-		-	
		====		====		====		====		====		====	
	Gesamtsumme	3.910	+ 10,8	3.728	- 4,7	3.967	+ 6,4	3.916	- 1,3	3.922	+ 0,2	3.987	+ 1,7
	Einnahmen ohne Kreditmarktmittel	2.951 ¹	+ 13,3	3.325 ¹	+ 12,7	3.274	- 1,5	3.426	+ 4,6	3.542	+ 3,4	3.745	+ 5,7
	Kreditmarktmittel												
	- zur Finanzierung fortdauernder Ausgaben	468 ²		105 ²		369		142		51		0	
	- zur Finanzierung einmaliger Ausgaben	491		298		324		348		329		242	
		====		====		====		====		====		====	

¹ Darin enthalten sind Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ (Gr. 214) 2010: 264 Mio. €, 2011: 210 Mio. €.

² Ohne Zuweisungen aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ (Gr. 214) 2010: 264 Mio. €, 2011: 210 Mio. €

Entwicklung der Einnahmen und Ausgaben sowie der Einnahmen aus Kreditmarktmitteln im Kernhaushalt



Nachstehend werden die fortdauernden und einmaligen Einnahmen und Ausgaben analysiert.

Fortdauernde Einnahmen

Die laufenden Einnahmen (Haupt- bzw. Obergruppen 0, 1, 2, 35 und 38) sind gegenüber dem Vorjahr um 201 Mio. €, nämlich von 3.495 Mio. € auf 3.696 Mio. € gestiegen; das ist ein Anstieg von 5,8 v. H. Der veranschlagte Betrag von 3.530 Mio. € wurde um 166 Mio. € überschritten.

Die Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben sind 2015 gegenüber dem Vorjahr um 197,1 Mio. € (7,7 v. H.) gestiegen. Eine Gesamtbetrachtung der dem Land zugeflossenen Einnahmen aus Steuern (2.742,8 Mio. €) ohne steuerähnliche Abgaben (17,5 Mio. €), Bundesergänzungszuweisungen (134,7 Mio. €), Konsolidierungshilfen (260 Mio. €), Bundeszuweisungen als Kfz-Steuerkompensation (119,3 Mio. €) und Länderfinanzausgleich (149,4 Mio. €) ergibt gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg von 3.224,8 Mio. € um 181,3 Mio. € auf 3.406,1 Mio. € (5,6 v. H.). Dabei sind die Einnahmen aus Steuern – separat betrachtet – gegenüber 2014 um 189 Mio. € gestiegen; die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich gingen um 9,2 Mio. € zurück, die Bundesergänzungszuweisungen stiegen um 2 Mio. € an.

Die Konsolidierungshilfen erreichten auch 2015 mit 260 Mio. € den vollen Jahresbetrag.

Bei den Verwaltungseinnahmen¹ ist mit 107,7 Mio. € gegenüber 2014 (103,8 Mio. €) ein Anstieg um 3,9 Mio. € (3,8 v. H.) zu verzeichnen. Dieses Plus wurde im Wesentlichen durch folgende Sachverhalte geprägt: Zum einen flossen dem Land in 2015 rund 2,6 Mio. € mehr an Einnahmen aus wirtschaftlicher Tätigkeit (OGr. 12) zu. Darüber hinaus stiegen die Erlöse aus der Veräußerung von Gegenständen und Kapitalrückzahlungen (OGr. 13) um 2 Mio. € an. Dem gegenüber gingen die Einnahmen aus der Inanspruchnahme von Gewährleistungen (OGr. 14) um 1 Mio. € zurück. Die im Haushaltsplan 2015 veranschlagten Verwaltungseinnahmen wurden um 15,5 Mio. € überschritten.

Die Übertragungseinnahmen² sind in 2015 um rund 1 Mio. € auf 828,1 Mio. € gestiegen. Klammert man die Bundesergänzungszuweisungen, die Konsolidierungshilfen, die Bundeszuweisungen als Kfz-Steuerkompensation und den Länderfinanzausgleich aus³, so ergibt sich 2015 ein Anstieg um 8,2 Mio. €. Verantwortlich hierfür sind Zuwächse bei den sonstigen zweckgebundenen Zuweisungen aus dem öffentlichen Bereich (OGr. 23) von 12,1 Mio. € und bei den Zuschüssen aus sonstigen Bereichen (OGr. 28) von 0,2 Mio. €, denen ein Minus bei den Zuschüssen der EU (OGr. 27) von 4,1 Mio. € gegenübersteht. Insgesamt überstiegen die der HGr. 2 zuzurech-

¹ HGr. 1.

² HGr. 2.

³ In 2015 insgesamt 663,3 Mio. €.

nenden Einnahmen im Jahr 2015 die Ansätze des Haushaltsplans um rund 75 Mio. €.

Bei den Einnahmen aus Rücklagen und aus haushaltstechnischen Verrechnungen (OGr. 35 und 38) ist im Vergleich zu 2014 ein Rückgang von 0,4 Mio. € zu verzeichnen, der auf geringere haushaltstechnische Verrechnungen¹ zurückzuführen ist.

Fortdauernde Ausgaben

Die fortdauernden Ausgaben² sind um 2,9 v. H. (von 3.546 Mio. € auf 3.648 Mio. €) gestiegen.

Wenn man den steuerabhängigen kommunalen Finanzausgleich ausklammert (ohne Investitionsanteil waren es 501,9 Mio. € in 2014 und 536,7 Mio. € in 2015), sind die übrigen fortdauernden Ausgaben gegenüber dem Vorjahr von 3.044,2 Mio. € um 67,2 Mio. € auf 3.111,4 Mio. € gestiegen (+ 2,2 v. H.).

Bei den Ausgaben sind die Personalausgaben³ mit 1.475 Mio. €, das sind rund 37 v. H. des Haushaltsvolumens⁴, eine dominierende Größe. Gegenüber dem Vorjahr sind sie um 30,8 Mio. € (2,1 v. H.) gestiegen. Der Planansatz wurde um 18,2 Mio. € unterschritten.

Unterzieht man die Personalausgaben einer näheren Betrachtung, so bleibt festzustellen, dass die Bezüge der aktiv Beschäftigten im Vorjahresvergleich um 10,1 Mio. € (1,2 v. H.) gestiegen sind. Die Versorgungsbezüge stiegen um 16,6 Mio. € (3,5 v. H.) an.

Die Beihilfen für die Aktiven gingen gegenüber dem Vorjahr um rund 2 Mio. € auf 38,4 Mio. € zurück. 6,1 Mio. € mehr als 2014 mussten dagegen an Beihilfen für Versorgungsempfänger aufgewendet werden (82,9 Mio. €).

Nachstehend die Entwicklung der Personalausgaben:

Rechnungsjahr	Betrag Mio. €	Veränderung zum Vorjahr	
		Mio. €	v. H.
2011	1.351	18	1,4
2012	1.363	12	0,9
2013	1.398	35	2,6
2014	1.444	46	3,3
2015	1.475	31	2,1

¹ Vgl. OGr. 38.

² Sie unterscheiden sich von den konsumtiven Ausgaben dadurch, dass sie nicht die von Dritten geleisteten und an den Bund weitergeleiteten Tilgungsausgaben für Darlehen miteinbeziehen.

³ HGr. 4.

⁴ Der Anteil der Personalausgaben am Haushaltsvolumen betrug in 2013 35,7 v. H. und in 2014 36,8 v. H.

Der Anstieg der Personalausgaben in den Jahren 2011 bis 2015 wurde im Wesentlichen durch die Versorgungsausgaben¹ bewirkt, die sich in diesem Zeitraum um 19,8 v. H. erhöhten. Die übrigen Personalausgaben stiegen im gleichen Zeitraum nur um rund 3 v. H.

Über die gesamte Zeitachse betrachtet hat sich insgesamt eine Zunahme der Personalausgaben um 9,2 v. H. ergeben. Hierbei muss jedoch beachtet werden, dass durch die Umwandlung von Verwaltungen in Landesbetriebe und die Einführung von Globalhaushalten bei der Universität des Saarlandes (2004) und der Hochschule für Technik und Wirtschaft (2008) Personalausgaben aus dem Kernhaushalt ausgelagert worden sind.

Die Ausgaben für Dienstbezüge, Versorgungsbezüge und Beihilfen (damit sind über 99 v. H. der Personalausgaben erfasst) haben im Einzelnen folgende Entwicklung im Kernhaushalt genommen:

Jahr	Dienstbezüge		Versorgungsbezüge		Beihilfen ²	
	(Beträge in Mio. €/Veränderung zum Vorjahr in v. H.)					
2011	823	1,0	413	3,3	105	-1,9
2012	818	-0,6	426	3,1	107	1,9
2013	833	1,8	445	4,5	109	1,9
2014	841	1,0	474	6,5	118	8,3
2015	851	1,2	490	3,4	122	3,4

Die Dienstbezüge haben in diesem Zeitraum um 3,3 v. H. zugenommen; die Versorgungsbezüge sind um rund 18,8 v. H. gestiegen.

Die Beihilfen sind in dem genannten Zeitraum um 16,3 v. H. gestiegen. Sie haben in dieser Zeit für die aktiv Beschäftigten um 0,2 v. H., für die Versorgungsempfänger um rund 26 v. H. zugenommen. Dies entspricht einer jahresdurchschnittlichen Zuwachsrate von 0,1 v. H. bei den Aktiven (Vorjahr: -0,8 v. H.) bzw. 6,5 v. H. bei den Versorgungsempfängern (Vorjahr: 4,5 v. H.). Der rechnerische Anteil der Versorgungsempfänger an diesem Ausgabeblock betrug 2011 bereits 62,7 v. H., und kletterte 2015 auf nunmehr 67,8 v. H. des Gesamtvolumens an.

Der Rechnungshof hat die Problematik der Versorgungsausgaben in einem im September 2012 veröffentlichten Sonderbericht zur Beamtenversorgung vertieft dargestellt.³ Darin werden wesentliche Feststellungen und Gestaltungsoptionen zur Leistungs- und zur Finanzierungsseite der Alterssicherung der Landesbeamten im Saarland aus Sicht der Finanzkontrolle getroffen.

Die nachfolgende Übersicht zeigt für verschiedene Funktionsbereiche die unterschiedlichen Steigerungsraten der Personalausgaben der letzten fünf Jahre:

¹ Versorgungsbezüge und Beihilfen der Versorgungsempfänger.

² Beihilfen, Unterstützungen und dergleichen (OGr. 44).

³ Vgl. LT-Drs. 15/142 vom 21. September 2012 sowie www.rechnungshof.saarland.de.

Personalausgaben für die Beschäftigten in ausgewählten Aufgabenbereichen

Bezeichnung	2011	2012		2013		2014		2015		Steigerung zum Jahr 2011 v. H.
	Betrag Mio. €	Betrag Mio. €	Steigerung v. H.							
Schulen und vorschulische Einrichtungen	420,4	419,4	-0,2	425,6	+1,5	429,3	+0,9	433,7	+1,0	+3,2
Hochschulen	187,1 ¹	195,0 ²	+4,2	202,9 ³	+4,1	207,8 ⁴	+2,4	210,1 ⁵	+1,1	+12,3
Polizei	132,9	130,9	-1,5	130,0	-0,7	130,4	+0,3	131,1	+0,5	-1,4
Politische Führung	99,5	99,7	0,2	103,2	+3,5	105,7	+2,4	106,2 ⁶	+0,5	+6,7
Rechtsschutz	85,2	83,9	-1,5	84,8	-1,1	85,1	+0,4	86,0	+1,1	+0,9
Steuerverwaltung	59,7	58,8	-1,5	60,2	+2,4	60,5	+0,5	60,2	-0,5	+0,8

¹ Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 157,8 Mio. € ist dem Wirtschaftsplan der Universität 2013 (Ist 2011) entnommen (s. Regierungsentwurf zum Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Einzelplan 02, S. 72). Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach dem Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2013 (Ist 2011) enthalten (s. Regierungsentwurf zum Haushaltsplan des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2013, Einzelplan 02, S. 49 - 50): 21,5 Mio. €.

² Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 163,1 Mio. € ist der Gewinn- und Verlustrechnung der Universität für das Jahr 2012 entnommen (s. Haushaltsrechnung 2012, S. 668 - 669). Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach der Finanz- und Erfolgsrechnung für das Jahr 2012 enthalten (s. Haushaltsrechnung 2012, S. 663 - 665): 23,7 Mio. €.

³ Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 168,2 Mio. € ist dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2013 vom 30. April 2014 entnommen. Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach dem testierten Jahresabschluss 2013 vom 16. Mai 2014 enthalten: 26,1 Mio. €.

⁴ Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 171,3 Mio. € ist dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2014 vom 30. September 2015 entnommen. Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach dem testierten Jahresabschluss 2014 vom 5. Juni 2015 enthalten: 27,7 Mio. €.

⁵ Der hierin enthaltene Personalaufwand der Universität des Saarlandes in Höhe von 171,4 Mio. € ist dem geprüften Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2015 vom 31. August 2016 entnommen. Ferner ist der Personalaufwand der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes nach dem testierten Jahresabschluss 2015 vom 15. Juli 2016 enthalten: 29,7 Mio. €.

⁶ 10 Bundesländer, darunter das Saarland, erhielten 2015 wie in den Vorjahren zur Abdeckung von Sonderlasten der Kosten politischer Führung Sonderbedarfs-Bundesergänzungszuweisungen. Das Saarland vereinnahmte diesbezüglich 63,4 Mio. €.

Die in der Tabelle für einzelne Aufgabenbereiche genannten Beträge enthalten keine Versorgungsausgaben.

Auf eine vergleichende Betrachtung des Personalausgabenwachses und der Pro-Kopf-Belastung mit den Werten anderer Bundesländer wird verzichtet, da ein derartiger Zahlenvergleich im Hinblick auf die länderweise sehr unterschiedlichen, von hier aus nicht überschaubaren Ausgliederungseffekte eine ganz erheblich eingeschränkte Aussagekraft hätte.

Bei den sächlichen Verwaltungsausgaben¹ ist gegenüber 2014 ein Anstieg von 168 Mio. € auf rund 172 Mio. € (+ 2,4 v. H.) zu verzeichnen, dem eine Vielzahl von Einzelfaktoren zugrunde liegt. Die insgesamt 2015 veranschlagten Mittel an sächlichen Verwaltungsausgaben wurden um 4,6 Mio. € überschritten.

Trotz des nach wie vor günstigen Zinsniveaus am Kapitalmarkt muss das Land weiterhin einen erheblichen Anteil seiner Einnahmen für fällige Zinsen ausgeben. Die Ausgaben für den Schuldendienst (Zinsen)² sind dabei 2015 im Vergleich zu 2014 um 44,3 Mio. € gesunken. Insgesamt wurden die in 2015 für Zinsausgaben veranschlagten Mittel (472,7 Mio. €) im Haushaltsvollzug um 46,0 Mio. € unterschritten (426,7 Mio. €)³.

Die Übertragungsausgaben⁴ sind gegenüber dem Vorjahr um rund 111 Mio. € (+ 7,6 v. H.) auf 1.573 Mio. € gestiegen. Der Kommunale Finanzausgleich (ohne den investiven Anteil) fiel mit 536,7 Mio. € um 34,7 Mio. € höher aus als im Vorjahr (501,9 Mio. €).

Insgesamt sind im Jahr 2015 die fortdauernden Einnahmen um 201 Mio. € und die fortdauernden Ausgaben um 102 Mio. € gestiegen, sodass sich die Unterdeckung aus dem Jahr 2014

von	51 Mio. €
um 201 Mio. € - 102 Mio. € =	<u>99 Mio. €</u>
auf	48 Mio. €

Überdeckung im Kernhaushalt verändert hat.

Daraus resultierte, dass 2015 im Kernhaushalt keine laufenden Ausgaben durch Kredite finanziert wurden (Vorjahr: 1,4 v. H.).

¹ OGr. 51 – 54.

² OGr. 56 – 57.

³ Zzgl. der Zinsausgaben des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (3,5 Mio. €) rund 430,2 Mio. €.

⁴ HGr. 6.

Einmalige Einnahmen

Die einmaligen Einnahmen von 291 Mio. € wurden in voller Höhe für einmalige Ausgaben (339 Mio. €) verwandt. Der danach verbleibende Fehlbetrag in Höhe von -48 Mio. € wurde durch die Überdeckung der laufenden Rechnung ausgeglichen. Die Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt ist um 138 Mio. € von 380 Mio. € auf 242 Mio. € gesunken.

Die einmaligen Einnahmen ohne Kreditmarktmittel sind mit 49 Mio. € gegenüber dem Vorjahr (47 Mio. €) um 2 Mio. € gestiegen. 40,7 Mio. € hiervon entfallen auf Investitionszuweisungen vom Bund¹ (2014: 39 Mio. €).

Einmalige Ausgaben

Die Entwicklung der Investitionsausgaben im Kernhaushalt und ihrer Finanzierung im Zeitraum von 2005 bis 2015 (Ist-Ergebnisse) ist nachstehend dargestellt:

Rj.	Investitionsausgaben (HGr. 7 + 8)		Finanzierungsbeitrag Dritter (OGr. 31, 33 + 34)		Finanzierung durch Kapitalmarktkredite	Kapitalmarktkredite insgesamt (netto)
	Mio. €	Anteil an den Gesamtausgaben in v. H.	Mio. €	Anteil an den Investitionen in v. H.	Mio. €	Mio. €
2005	357	10,8	94	26,3	263	773
2006	332	10,0	82	24,7	250	692
2007	323	9,6	82	25,4	241	377
2008	324	9,6	63	19,4	261	502
2009	358	10,1	39	10,9	319	923
2010	536	13,7	50	9,3	486	959
2011	347	9,3	53	15,3	294	403
2012	386	9,7	69	17,9	317	693
2013	406	10,4	66	16,3	340	490
2014	370	9,4	47	12,7	323	380
2015	334	8,4	49	14,7	242	242

Die Investitionsausgaben des Landes im Jahr 2015 sind gegenüber dem Vorjahr um 36 Mio. € im Kernhaushalt gesunken. Dies entspricht einem Rückgang von 9,7 v. H und ergibt für 2015 eine Investitionsquote von 8,4 v. H. Als wesentliche Veränderungen sind hervorzuheben:

¹ Gr. 331.

- Mit 29,6 Mio. € gingen 2015 die Ausgaben für Hochbaumaßnahmen des Landes¹ einschließlich der Universität und des Universitätsklinikums im Kernhaushalt gegenüber dem Vorjahr (33,3 Mio. €) um 3,7 Mio. € zurück.
- Die Beschaffung von Fahrzeugen, Geräten und sonstigen beweglichen Sachen stieg gegenüber 2014 (9,8 Mio. €) um 2,4 Mio. € an.
- Für den Erwerb von unbeweglichen Sachen wurden wie im Vorjahr rund 0,6 Mio. € verausgabt.
- Der Erwerb von Beteiligungen ging um 4 Mio. € (von 53,6 Mio. € auf 49,6 Mio. €) zurück.
- Unverändert wurde der Ausgleich des Fehlbetrages des Saarländischen Staatstheaters in 2015 wie seit 2004 als investive Kapitalzuführung behandelt; er belief sich auf 27,8 Mio. € (Vorjahr: 27 Mio. €).
- Die Kapitalzuführung an die Verkehrsholding Saarland GmbH belief sich auf 6,3 Mio. € (2014: 3,9 Mio. €). Sie wurde als übertragbare Minderausgabe behandelt und gemäß § 4 Absatz 3 HG 2015 dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ zugeführt.²
- Die Kapitalzufuhr an die Industriekultur Saar GmbH betrug 7,7 Mio. € (Vorjahr: 10,1 Mio. €).
- Mit 3 Mio. € blieben die Kapitalzuführungen an die Weltkulturerbe Völklinger Hütte – Europäisches Zentrum für Industriekultur GmbH gegenüber dem Vorjahr unverändert.
- Die Kapitalzuführung an die Congress-Centrum Saar GmbH ging auf 2,5 Mio. € zurück (Vorjahr: 2,9 Mio. €).
- Mit 7,9 Mio. € lag die Kapitalzuführung an die gwSaar Gesellschaft für Wirtschaftsförderung Saar mbH um 1,3 Mio. € über dem Vorjahresniveau.
- Die Inanspruchnahme des Landes aus Gewährleistungen stieg auf 4,5 Mio. € an (Vorjahr: 2,1 Mio. €).
- Die Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich sind um rund 7 Mio. € (von 118 Mio. € auf 111 Mio. €) gesunken. Ursächlich hierfür sind vorrangig um 31,8 Mio. € geringere Investitionszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände (2014: 91,9 Mio. €) sowie um 0,5 Mio. € gesunkene Zuweisungen für Investitionen an Zweckverbände (2014: 2,7 Mio. €). Diesen stehen Zuweisungen an das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ von 44,2 Mio. € (2014: 19,7 Mio. €) gegenüber.
- Die Zuschüsse für Investitionen an öffentliche Unternehmen gingen um 16,1 Mio. € auf 40,9 Mio. € zurück.
- Die Investitionszuschüsse an private Unternehmen stiegen mit 32,3 Mio. € gegenüber dem Vorjahr um 2,6 Mio. € an.
- Die Zuschüsse für Investitionen an Sonstige im Inland gingen von 24,1 Mio. € auf 18,9 Mio. € zurück.

¹ OGr. 72 bis 79.

² Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 17, Kapitel 21 02 Titel 884 01 und Kapitel 95 88 Titel 332 32. 1,3 Mio. € wurden aus Kapitel 95 88 Titel 831 17 an die Verkehrsholding Saarland GmbH verausgabt.

- Investitionen öffentlicher Einrichtungen wurden mit 27,2 Mio. € um 7 Mio. € geringer bezuschusst als 2014.

Pro Einwohner ergeben sich im Jahr 2015 im Saarland¹ Investitionsausgaben aus dem Landeshaushalt² in Höhe von 338 € (Vorjahr: 374 €). Bundesweit gesehen wurden in den Länderhaushalten je Einwohner 398 € verausgabt (2014: 385 €), in den westdeutschen Flächenländern 322 € je Einwohner (2014: 324).³ Dabei ist anzumerken, dass ein Vergleich mit den Haushaltsdaten anderer Länder trotz grundsätzlich bundeseinheitlicher Haushaltssystematik nicht unproblematisch ist. Beispielsweise beeinträchtigen die Auslagerungen von Ausgaben aus den Kernhaushalten in Sondervermögen/Betriebshaushalte⁴, landesspezifische Besonderheiten und teilweise unterschiedliche Abgrenzungen zwischen konsumtiven und investiven Ausgaben die Aussagekraft.

Bei einer aufgabenbezogenen Betrachtung der Investitionsausgaben des Haushaltsjahres 2015 ergibt sich im Saarland folgendes Bild:

Investitionen für	2015	Anteil an den Gesamtausgaben
	Mio. €	v. H.
0 Allgemeine Dienste (Politische Führung und zentrale Verwaltung, Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Rechtsschutz, Finanzverwaltung)	23,9	6,9
1 Bildungswesen, Wissenschaft, Forschung und kulturelle Angelegenheiten	83,7	28,6
2 Soziale Sicherung, Familie und Jugend, Arbeitsmarktpolitik	12,4	5,1
3 Gesundheit, Umwelt, Sport und Erholung	30,9	8,2
4 Wohnungswesen, Städtebau, Raumordnung und kommunale Gemeinschaftsdienste	14,8	3,5
5 Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	5,7	1,4
6 Energie- und Wasserwirtschaft, Gewerbe, Dienstleistungen	62,4	21,3
7 Verkehrs- und Nachrichtenwesen	39,8	13,1
8 Finanzwirtschaft (Grund- und Kapitalvermögen, Sondervermögen, Steuern und Finanzausweisungen etc.)	60,5	11,9
Gesamt	334,1	100,0

¹ Dabei ist anzumerken, dass der Kommunalisierungsgrad im Saarland mit 33,8 % den niedrigsten aller Flächenländer darstellt; der westdeutsche Flächendurchschnitt liegt bei 45,4 % (vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, Statistische Analysen Nr. 5/2007, S. 34).

² Kernhaushalt; eigene Berechnungen unter Zugrundelegung der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2014 (nach Zensus) und am 30. Juni 2015.

³ Eigene Berechnungen; Basis: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Vierteljahreskassenstatistik (SFK 3) - Einnahmen und Ausgaben der Länder (Kernhaushalte) seit 1995 vom 9. Februar 2017).

⁴ Im Saarland 2015: Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ und „Zukunftsinitiative II“.

Die Übersicht lässt erkennen, dass fast drei Viertel (73,8 v. H.) der Investitionsausgaben im Kernhaushalt für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur, wirtschafts- und verkehrsfördernde Maßnahmen sowie finanzwirtschaftliche Maßnahmen aufgewandt worden sind.¹ Der Rest verteilt sich im Wesentlichen auf das Gesundheitswesen, Allgemeine Dienste/Verwaltungszwecke, die Städtebauförderung und die Kindertagesbetreuung.²

Das Volumen im Bereich Kultur wird maßgeblich durch die investive Einordnung der Fehlbetragsfinanzierung des Saarländischen Staatstheaters³ ab 2004 verursacht (2004 und 2005: 18,9 Mio. €; 2006: 22,4 Mio. €; 2007: 21,4 Mio. €; 2008 und 2009: 22,3 Mio. €; 2010 und 2011: 24,3 Mio. €, 2012: 24,9 Mio. €, 2013: 25,5 Mio. €, 2014: 27 Mio. €, 2015: 27,8 Mio. €).

¹ Hauptfunktionen 1, 6, 7 und 8.

² Hauptfunktion 0 und Oberfunktionen 27, 31 und 42.

³ Vgl. Kapitel 21 02 Titel 831 28.

13 Entwicklung der Kreditaufnahme am Kreditmarkt und der daraus entstehenden Verpflichtungen sowie Veränderungen des Schuldenstandes im Kernhaushalt

Rj.	Bruttokredit- aufnahme	Tilgung	Nettokredit- aufnahme	Zinsausgaben	Kreditmarktschulden am Jahresende
Mio. €					
2005	1.425	652	773	382	8.102
2006	1.428	736	692	399	8.736
2007	1.335	958	377	415	9.143
2008	1.365	864	502	432	9.494
2009	1.714	791	923 ¹	442	10.567 ³
2010	1.765	806	959 ²	496	11.289 ⁴
2011	1.276	873	403	467	11.535 ⁵
2012	1.868	1.175	693	505	13.026 ⁶
2013	1.685	1.195	490	480	13.739 ⁷
2014	1.792	1.412	380	471	13.969 ⁸
2015	1.574	1.332	242	427	14.118 ⁹

Die Verschuldung des Landes im Kernhaushalt ist auch im Haushaltsjahr 2015 angestiegen; mit 14.118 Mio. € wurde ein vorläufiger neuer Höchststand erreicht.

¹ Einschließlich der Kreditaufnahme des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ und für die Universität des Saarlandes (Neubau Exzellenzcluster Informatik 2,9 Mio. €) rd. 952 Mio. €.

² Einschließlich der Kreditaufnahme der Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“, „Fonds Kommunen 21“ und für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ rd. 1.353 Mio. €.

³ Einschließlich der Kreditaufnahme des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ rd. 10.593 Mio. €.

⁴ Lt. Stabilitätsbericht 2011 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2010. Einschließlich der Kreditaufnahme der Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“ und für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ (395 Mio. €) sowie einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (70 Mio. €) wären es rd. 11.754 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2010.

⁵ Lt. Stabilitätsbericht 2012 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2011. Einschließlich der Kreditaufnahme der Sondervermögen „Konjunkturfonds Saar“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Zukunftsinitiative II“ und für den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ (732,5 Mio. €) sowie einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (55 Mio. €) wären es rd. 12.322 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2011.

⁶ Lt. Stabilitätsbericht 2013 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2012. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (206,5 Mio. €), einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (35 Mio. €) wären es rd. 13.267 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2012.

⁷ Lt. Stabilitätsbericht 2014 (Anhang 2 a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2013. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (46 Mio. €), einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (25 Mio. €) wären es rd. 13.810 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2013 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 26. Februar 2014).

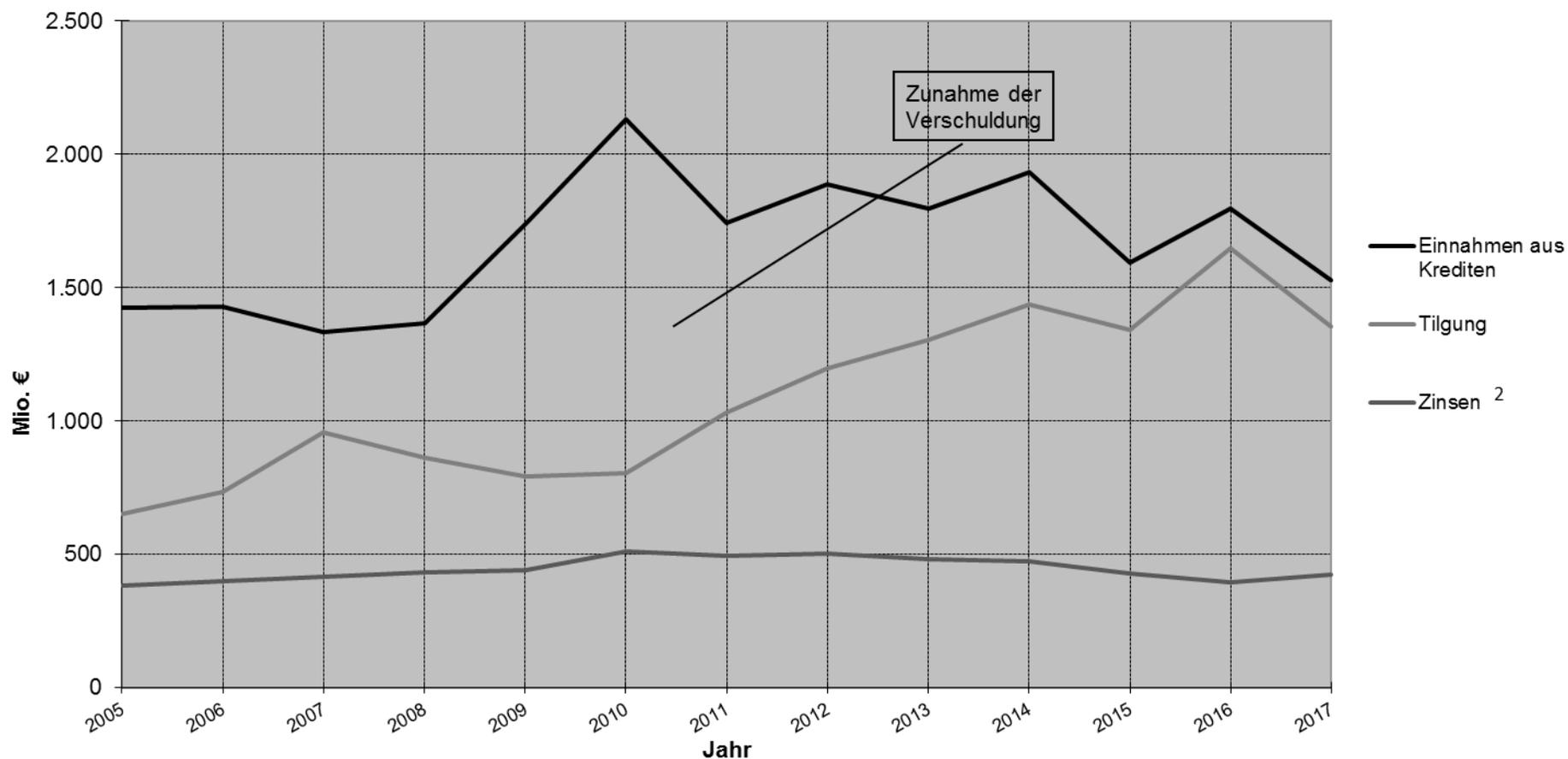
⁸ Lt. Stabilitätsbericht 2015 (Anhang 2a): Ist-Schulden am 31. Dezember 2014. Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (189 Mio. €), einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (10 Mio. €) wären es 14.168 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2014 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 26. Februar 2015).

⁹ Einschließlich der Kreditaufnahme der Extrahaushalte (188 Mio. €) und einschließlich des Schuldenstandes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ (10 Mio. €) wären es 14.316 Mio. €; lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2015 (Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 22. Februar 2016).

Der Umstand, dass die für die vergangenen Jahre in der Haushaltsrechnung jeweils ausgewiesene Neuverschuldung (Nettokredit) und die entsprechende Zunahme bzw. Abnahme des Schuldenstandes nicht gleich hoch sind, hängt damit zusammen, dass dem Schuldenstand eine stichtagsbezogene (31. Dezember) Betrachtung zugrunde liegt, während die Neuverschuldung in entsprechender Anwendung des Vermerks zu Kapitel 21 02 Titel 325 02 haushalts(jahr)bezogenen Ausgleichscharakter hat.

Das Finanzierungsdefizit des Jahres 2015 lag im Kernhaushalt bei 242,3 Mio. €; die Kreditfinanzierungsquote sank damit weiter auf 6,1 v. H. (2013: 12,5 v. H., 2014: 9,7 v. H.)

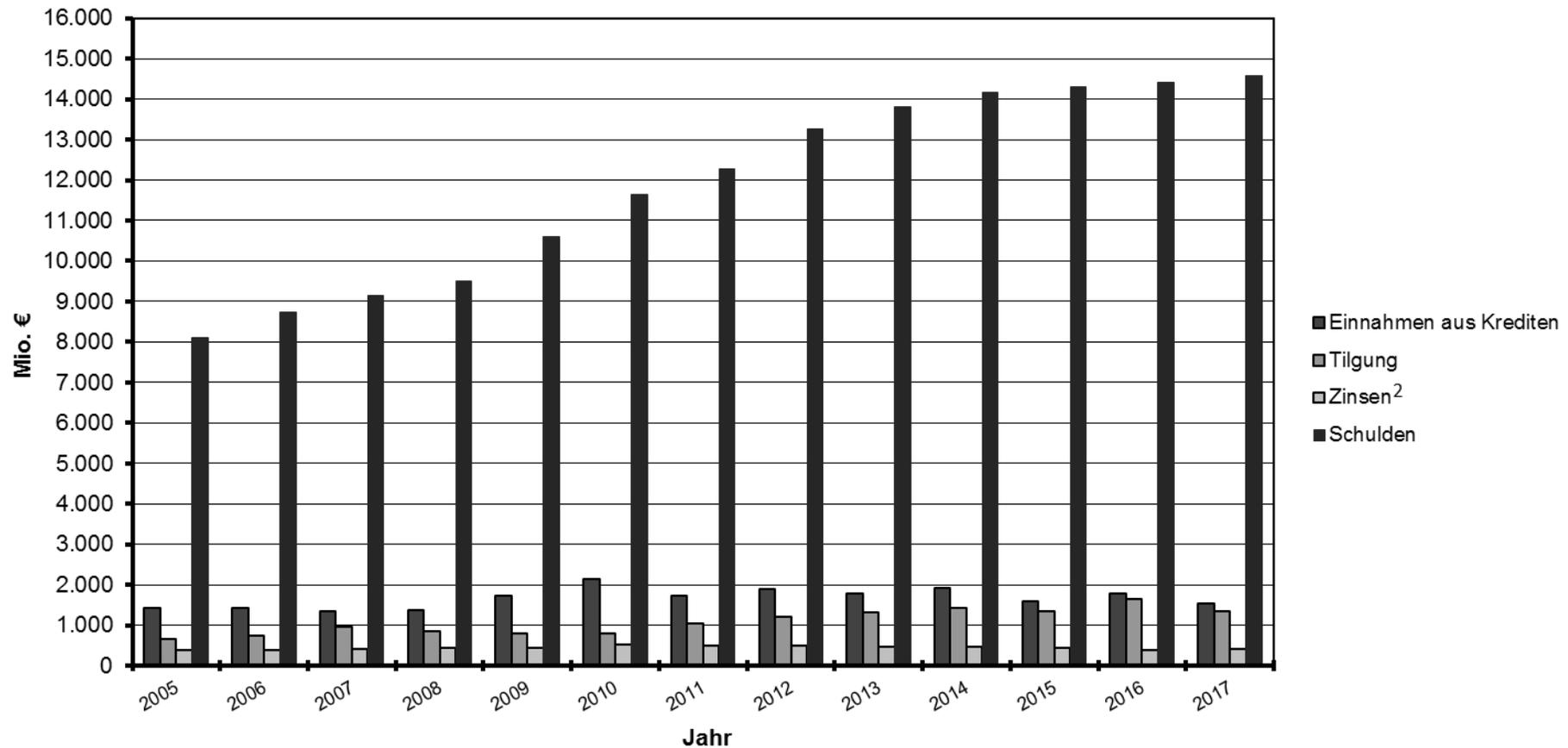
Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst (Kreditmarkt)¹



1) Kernhaushalt und Extrahaushalte.

2) Zinsaufwand für Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes und der Sondervermögen sowie des Landesbetriebes "Amt für Bau und Liegenschaften" (bis 2011).

Entwicklung der Einnahmen aus Krediten (brutto) und der Ausgaben für den Schuldendienst sowie des Schuldenstandes (Kreditmarkt)¹



1) Kernhaushalt und Extrahaushalte.

2) Zinsaufwand für Kreditaufnahmen des Kernhaushaltes und der Sondervermögen sowie des Landesbetriebes "Amt für Bau und Liegenschaften" (bis 2011).

14 Entwicklung der Forderungen und Schulden sowie der Bürgschaften

Die nachfolgende Gegenüberstellung der Forderungen und Schulden unter Ausweisung der Vomhundertsätze der Steigerung sowie der Verpflichtungen des Landes aus Bürgschaften, Gewährleistungen und ähnlichen Zwecken dienenden Verträgen jeweils zum Ende der Rechnungsjahre 2005 bis 2015 ergibt folgendes Bild:

Rechnungs- jahr	Forderungen insgesamt (fundierte)	Schulden insgesamt (fundierte) ¹	Veränderung der Schulden zum Bezugs- jahr 2005 v. H.	Bürgschaften
	Mio. €	Mio. €		Mio. €
2005	257	8.165	-	1.311
2006	232	8.793	7,7	1.398
2007	222	9.194	12,6	1.408
2008	216	9.540	16,8	1.447
2009	208	10.635	30,3	1.512
2010	201	11.668	42,9	1.742
2011	198	12.300	50,6	1.778
2012	182	13.258	62,4	1.859
2013	173	13.802	69,0	1.960
2014	165	14.170	73,5	2.103
2015	161	14.313 ²	75,3	2.103

¹ D. h. unter Einbeziehung der Schulden gegenüber dem Bund.

² Ohne Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ (10 Mio. €); lt. Landesschuldbuch am 31. Dezember 2015, Bericht des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 22. Februar 2016 (Abteilung III, Abschnitt K).

Ende 2015 beliefen sich die fundierten Schulden auf 14,3 Mrd. € (Ende 2014: 14,2 Mrd. €).

Bei den Forderungen, die in 2015 von 165 Mio. € um insgesamt 4 Mio. € auf 161 Mio. € zurückgegangen sind, ergeben sich im Vergleich zum Vorjahr insbesondere folgende Veränderungen:

1. Die Ansprüche aus Baudarlehen haben um 3,5 Mio. € auf nunmehr 12,4 Mio. € abgenommen.
2. Der Stand der Darlehen zur Wirtschaftsförderung fällt mit 22,7 Mio. € um 3,9 Mio. € niedriger aus als im Vorjahr (26,6 Mio. €).
3. Die auf das Land übergegangenen bzw. zurückübertragenen Darlehensforderungen (Bürgschaftsleistungen) sind um 4,2 Mio. € auf rund 76 Mio. € gestiegen.
4. Die Darlehen zur Förderung von Studierenden gingen um rund 1,3 Mio. € auf 49,5 Mio. € zurück.

Die Höhe der bestehenden Bürgschaften ist gegenüber dem Vorjahr mit 2,103 Mrd. € unverändert geblieben. Davon entfallen 2,041 Mrd. € auf Gewährleistungen für Darlehen an die saarländische Wirtschaft und 62 Mio. € auf Bürgschaften zur Förderung des Wohnungsbaus.

Aus dem Gewährleistungstitel (Kapitel 21 02 Titel 871 01) wurden 2015 4.464.540 € verausgabt (2014: 2.096.057 €, 2013: 1.212.167 €, 2012: 10.993.791 €, 2010: 7.172.336 €¹, 2009: 2.565.878 €, 2008: 1.132.611 €, 2007: 6.819.983 €, 2006: 2.881.035 €, 2005: 8.886.612 €). 2011 sind hieraus keine Mittel verausgabt, jedoch 15.524.302 € für die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen aus dem kreditfinanzierten Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ gezahlt worden. Die jährlichen Ausfallzahlungen unterliegen naturgemäß starken Schwankungen. Leistete das Land im Betrachtungszeitraum in 2008 die geringsten Ausfallzahlungen, so ist 2011 ein negativer Höchststand erreicht worden. Betragsmäßig bedeutsam waren insbesondere auch die hohen Zahlungen der Jahre 2005, 2010 und 2012.

¹ 1.586.168 € (Kapitel 21 02 Titel 871 01) zuzüglich 5.586.168 € aus dem Sondervermögen „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“.

15 Haushaltskennzahlen zum Kernhaushalt

Dass die extreme Haushaltsnotlage des Landes zunächst fortbesteht, lässt sich auch aus den nachstehenden Kennzahlen zur Beurteilung der Haushaltslage ersehen. Diese beziehen sich auf den Kernhaushalt. Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Kennzahlen überwiegend verbessert.

Kreditfinanzierungsquote

Die Kreditfinanzierungsquote als Verhältnis der Nettokreditaufnahme am Kapitalmarkt zu den bereinigten Gesamtausgaben ist für die Beurteilung der Haushaltslage des Landes von Bedeutung. Sie gibt an, in welchem Ausmaß der betrachtete Haushalt durch die Aufnahme neuer Schulden fremdfinanziert wird. Im Saarland ist eine dauerhaft überdurchschnittliche Kreditfinanzierungsquote festzustellen. Diese Kennziffer hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zum Vorliegen einer Haushaltsnotlage in einzelnen Ländern herangezogen. Die saarländische Quote im Jahr 2014 hatte bei 9,7 v. H. gelegen, in Schleswig-Holstein hingegen betrug sie 2,2 v. H., in Bremen 7,9 v. H. Bundesweit lag sie bei 1,4 v. H. und für die westdeutschen Flächenländer belief sie sich auf 2,2 v. H.

Das Saarland erreichte 2015 mit 6,1 v. H.¹ eine positivere Kreditfinanzierungsquote (Bremen 5,2 v. H., Schleswig-Holstein -0,9 v. H.). Die Bundesländer insgesamt verminderten diese Quote auf 0,0 v. H. und die westdeutschen Flächenländer auf 0,5 v. H.²

Kreditfinanzierungsquote (Auslaufperiode nach Abschluss Kalenderjahr)

Die Aussagekraft dieses Indikators erhöht sich bei Berücksichtigung der Auslaufperiode nach Abschluss des Kalenderjahres. Danach hat sich die Kreditfinanzierungsquote des Saarlandes (Kernhaushalt) in 2015 gegenüber 2014 von 16,5 v. H. auf 12,4 v. H. verbessert (Bremen 2014: 14,2 v. H., 2015: 11,3 v. H.; Schleswig-Holstein 2014: -0,4 v. H., 2015: -0,7 v. H.; Berlin 2014: -1,1 v. H., 2015: -5,7 v. H.; Sachsen-Anhalt 2014: -1,4 v. H., 2015: -0,8 v. H.). Im Nachbarland Rheinland-Pfalz lag sie 2015 bei -2,2 v. H. (2014: 0,1 v. H.) und im Länderdurchschnitt bei -0,7 v. H. (2014: 1 v. H.).³

Schuldenstand

Der Schuldenstand misst die Schulden am 31. Dezember eines Jahres. Er ist eine zentrale Größe zur Bewertung der Lage der öffentlichen Haushalte.

Die Schuldentilgung belief sich in 2015 auf 1.332,1 Mio. €. Die Schulden des Saarlandes am Kreditmarkt im Kernhaushalt stiegen zum 31. Dezember

¹ Siehe Haushaltsrechnung 2015, Seite 16.

² Quelle: Landtag NRW, Drucksache 16/12501 vom 30. August 2016, A 107.

³ Quelle: Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat, Haushaltsjahre 2014 und 2015 (Ist).

2015 vorjahresbezogen rechnerisch um 149 Mio. €¹ auf 14.118 Mrd. €² (+1,07 v. H.) an.

Im Einzelnen war die Entwicklung bei den Ländern unterschiedlich.

Schuldenstand je Einwohner³

Für die Länder wird der Schuldenstand am Kreditmarkt im Kernhaushalt im Verhältnis zur Einwohnerzahl betrachtet.

Die Pro-Kopf-Verschuldung lag im Saarland zum Ende des Jahres 2014 bei 14.118 € finanzwirtschaftlich deutlich entfernt von Schleswig-Holstein (9.517 €). Im Jahr 2015 erhöhte sich die Pro-Kopf-Verschuldung im Saarland vorjahresbezogen um 153 € (+1,1 v. H.) auf 14.271 €⁴. In Bremen stieg die Pro-Kopf-Verschuldung zum Ende 2015 um 2.281 € (+7,7 v. H.) auf 31.989 €. Die anderen Konsolidierungshilfenländer lagen bei Werten von 16.812 € (Berlin), 9.402 € (Schleswig-Holstein) und 8.982 € (Sachsen-Anhalt) €, das Nachbarland Rheinland-Pfalz bei 7.971 €/Einwohner.

Die Pro-Kopf-Verschuldung der Länder belief sich auf durchschnittlich 6.789 €. Bundesweit lag das Saarland damit auf dem drittletzten Platz, an viertletzter Stelle Hamburg mit 13.120 €.

Zins-Steuer-Quote

Die Zins-Steuer-Quote misst den Anteil der Zinsausgaben an den Einnahmen aus Steuern. Die Steuereinnahmen der Länder ergeben sich abzüglich der Leistungen zum Länderfinanzausgleich und zuzüglich der erhaltenen Zahlungen aus dem Länderfinanzausgleich, der allgemeinen Ergänzungszuweisungen des Bundes, der Förderabgabe und der Kfz-Steuer-Kompensation. Mit der Zins-Steuer-Quote wird die Belastung des laufenden Haushalts durch die Folgen der Verschuldung früherer Jahre in Relation zur Steuerkraft zum Ausdruck gebracht. Bei einer überdurchschnittlich hohen Zins-Steuer-Quote ist ein großer Anteil der Steuereinnahmen bereits für Zinszahlungen gebunden. Neben der Kreditfinanzierungsquote hat das Bundesverfassungsgericht in seinen Urteilen zu Haushaltsnotlagen auch die Zins-Steuer-Quote als Maßstab verwendet. Für die Länder kann die Zins-Steuer-Quote am Länderdurchschnitt zu Vergleichszwecken herangezogen werden.

Die Zins-Steuer-Quote hat sich im Saarland im Vergleich zum Vorjahr von 16,3 v. H. auf 13,9 v. H. verbessert, wobei die Zinsausgaben gegenüber 2014 im Kernhaushalt um 44,1 Mio. € auf 426,3 Mio. € gesunken sind. Die weiteren Länder mit Konsolidierungshilfen (ab 2011) weisen folgende Zins-Steuer-Quoten für die Kernhaushalte im Haushaltsjahr 2015 auf: Bremen 16,8 v. H. (2014: 16,3 v. H.), Berlin 8,6 v. H. (2014: 9,9 v. H.), Schleswig-

¹ Vgl. Schuldenbericht 2015 vom 22. Februar 2016 (Kapitalmarktschulden zum 31. Dezember 2015) sowie Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister vom 2. August 2016 (Schuldenstand 2015: Kreditmarktschulden Kernhaushalt Saarland, Pos. 1.5)

² Ohne Extrahaushalte.

³ Vgl. Kennziffern Stabilitätsrat 2015.

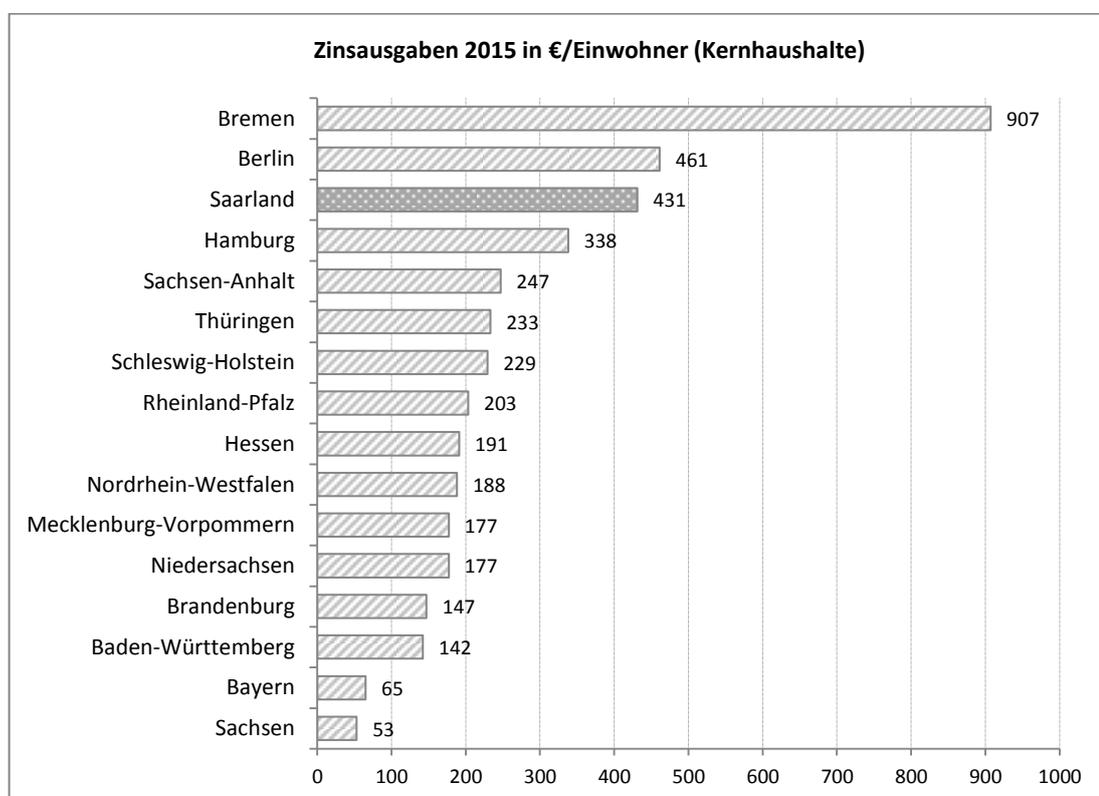
⁴ Ohne Extrahaushalte.

Holstein 7,4 v. H. (2014: 9,5 v. H.), Sachsen-Anhalt 7,7 v. H. (2014: 8,8 v. H.). Im Nachbarland Rheinland-Pfalz lag diese Quote bei 6,7 v. H. (2014: 8,3 v. H. und im Durchschnitt der Bundesländer bei 5,7 v. H. (2014:6,5 v. H.).¹

Zinsausgaben pro Kopf für Kreditmarktmittel

Als Auswirkungen der hohen Altschulden, der zwar gesunkenen, aber noch andauernden neuen Schuldenaufnahme und des daraus resultierenden Anstiegs des Schuldenstandes wird der Landeshaushalt mit sehr hohen Zinsausgaben belastet. Entlastend wirkt ein historisch niedriges Zinsniveau, das momentan eine günstige Refinanzierung des Altschuldenbestandes ermöglicht. So hat das Saarland in 2015 rund 426 Mio. € für Zinszahlungen an den Kreditmarkt im Kernhaushalt aufwenden müssen (2014: 470 Mio. €).²

Ein Vergleich der Zinsausgaben (OGr. 57) belegt, dass sich diese je Einwohner in den westdeutschen Flächenländern 2015 auf 161 € und im Saarland auf 431 € beliefen. Demzufolge betrug allein die überdurchschnittliche Belastung hierfür 270 € je Einwohner. In Schleswig-Holstein wurden diesbezüglich 229 € je Einwohner verausgabt. Bezieht man in diese Betrachtung alle Länderhaushalte ein, so ergibt sich bundesweit eine Belastung von diesbezüglich 182 € an Zinsausgaben für Kreditmarktmittel pro Kopf (alte Bundesländer 188 €, ostdeutsche Flächenländer 153 €, Flächenländer insgesamt 159 €, Stadtstaaten 474 €/Einwohner).



¹ Quelle: Übersicht der Kennziffern Stabilitätsrat Haushaltsjahr 2015 (Ist) vom 12. Dezember 2016.

² Hinzu kommen 2015 Zinsausgaben der OGr. 56 (0,6 Mio. €) sowie des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (3,5 Mio. €), sodass sich insgesamt 430,2 Mio. € ergeben.

Nach dem vorstehenden Diagramm weist das Saarland¹ hinter Bremen und Berlin die dritthöchste Zinsbelastung im Kernhaushalt auf. Die Zinsausgaben je Einwohner lagen 2015 bei 431 € (2014: 476 €) und damit um das 2,3fache über dem Durchschnitt der alten Bundesländer von 188 € (2014: 204 €).

Schuldenstandsquote

Ein weiterer Indikator zur Abbildung der Verschuldungssituation eines Landes ist die Schuldenstandsquote.

Mit der Schuldenstandsquote, die das Verhältnis der Kapitalmarktschulden zum Bruttoinlandsprodukt (BIP) ausdrückt, kann die Belastung des Landeshaushalts durch die öffentliche Verschuldung verdeutlicht werden. Ein Anstieg zeigt dabei eine zunehmende Belastung durch die öffentliche Schuld im Verhältnis zur Wirtschaftskraft eines Landes an.

Bei einem Bruttoinlandsprodukt von 35,028 Mrd. €² sank die Schuldenstandsquote des Saarlandes gegenüber dem Vorjahr bei auf 14,118 Mrd. € gestiegenen Schulden am Kreditmarkt³ in 2015 von 41,6 v. H. auf 40,3 v. H.

Die leichte Verbesserung der Quote beruht vorrangig auf der positiven Entwicklung des Bruttoinlandsproduktes. Landespolitisches Ziel ist ein zukünftiger substanzieller Schuldenabbau ab 2020 und bis dahin zunächst die weitere Absenkung des Schuldenanstiegs. In den anderen Konsolidierungshilfsländern liegt diese Quote bei 31,2 v. H. (Schleswig-Holstein), 67,2 v. H. (Bremen), 47,2 v. H. (Berlin) und 35,7 v. H. (Sachsen-Anhalt).

Struktureller Finanzierungssaldo⁴ in € je Einwohner

Der „strukturelle Finanzierungssaldo“ ist seit 2010 eine wichtige Kennziffer zur Beurteilung der Lage öffentlicher Haushalte. Er belief sich 2015 (nicht konjunkturbereinigt) auf -439 Mio. €.⁵ Einwohnerbezogen war dies im Saarland mit -444 € nach Bremen mit -835 € bundesweit gesehen der vorletzte Platz. Der strukturelle Finanzierungssaldo fiel positiv je Einwohner in Schleswig-Holstein mit +35 €; in Sachsen-Anhalt mit +196 € und in Berlin mit +143 € aus. In Rheinland-Pfalz belief er sich auf +30 €. Im Bundesdurchschnitt lag der strukturelle Finanzierungssaldo einwohnerbezogen bei +47 €.

Ergänzende finanzanalytische Belastungsindikatoren

Neben den Kennzahlen, die der Stabilitätsrat in seine Betrachtungen einbezogen hat, ist finanzwissenschaftlich gesehen ein weiterer Belastungsindikator von wesentlicher Bedeutung. Als ergänzende Größe drückt die Differenz aus steuerabhängigen Einnahmen und Zinsausgaben sowie Versorgungs-

¹ Eigene Berechnungen unter Zugrundelegung der Zinsausgaben in den Länderkernhaushalten, Landesamt für Zentrale Dienste, Statistisches Amt Saarland sowie der Einwohnerzahlen am 30. Juni 2015.

² Vgl. Statistisches Amt Saarland vom 30. März 2016.

³ Vgl. Stabilitätsbericht 2016 Saarland (Anlage 2 a).

⁴ Finanzierungssaldo in periodengerechter Abgrenzung des Länderfinanzausgleichs, bereinigt um den Saldo finanzieller Transaktionen (noch nicht bereinigt um konjunkturelle Einflüsse).

⁵ Vgl. Stabilitätsbericht Saarland 2016, Anhang 2 a.

ausgaben je Einwohner die enorme Einschränkung des finanzpolitischen Handlungsspielraums des Saarlandes deutlich aus.

Bei diesem aussagekräftigen Belastungsindikator liegt das Saarland im Länderranking des Jahres 2015 (Länder und Kommunen) wie in den Vorjahren auf dem letzten Platz. Auch hierdurch wird eindeutig erkennbar, mit welcher großen finanzpolitischen Problemen das Saarland (mit seinen Kommunen) bei seiner Haushaltskonsolidierung unverändert zu kämpfen hat. „Das Saarland bleibt mit 81 Prozent des Länderdurchschnitts um mehr als 10 Prozentpunkte hinter dem Land mit den nächstungünstigen Rahmenbedingungen zurück. Das anhaltend niedrige Zinsniveau bringt es mit sich, dass sich die Rahmenbedingungen gegenüber dem Vorjahr nicht weiter verschlechtert haben“.¹

¹ Vgl. u. a. Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2-2016, Seite 56/57 sowie Jahrbuch für öffentliche Finanzen 2015, Seite 60, Berliner Wissenschafts-Verlag.

16	Strukturelle Unterdeckung/Nettokreditaufnahme im Kernhaushalt
-----------	--

Im Vorjahr 2014 war eine Steigerung der steuerabhängigen Einnahmen um 4,74 Prozent zu verzeichnen, was zu einem Einnahmenplus von 134,1 Mio. € geführt hatte. Trotz eines erneuten deutlichen Anwachsens der steuerabhängigen Einnahmen um 6,12 Prozent (+181,4 Mio. €) auf einen neuen Höchststand in 2015 bleibt die finanzwirtschaftliche Lage des Saarlandes weiterhin angespannt. Formell weist das Haushaltsergebnis zwar eine Überdeckung (+48 Mio. €) aus; allerdings nur aufgrund der auch in 2015 vereinbarten Konsolidierungshilfen von 260 Mio. €.

Die schwierige Haushaltssituation erschließt sich deutlicher, wenn man die strukturelle Unterdeckung betrachtet. Diese ist zwar stark gesunken, besteht jedoch fort. Dieser Betrag belegt, in welcher Höhe das Land seine laufenden Ausgaben ohne die gewährten Konsolidierungshilfen durch Kredite finanzieren müsste (2015: 212 Mio. €). Im Kernhaushalt stellt sich die Entwicklung der strukturellen Unterdeckung bzw. Unterdeckung seit 2005¹ zunächst wie folgt dar:

Jahr	Strukturelle Unterdeckung Mio. €	Konsolidierungshilfe Mio. €	Unterdeckung/ Überdeckung (-) Mio. €
2005	504	–	504
2006	435	–	435
2007	130	–	130
2008	236	–	236
2009	600	–	600
2010	468	–	468
2011	278	173	105
2012	629	260	369
2013	402	260	142
2014	311	260	51
2015	212	260	-48

Dazu ist Folgendes anzumerken:

Anstatt der sich nach dem Haushaltssoll ergebenden Unterdeckung (94,1 Mio. €) konnte nach den Abschlusszahlen im Kernhaushalt 2015 eine Überdeckung (48,2 Mio. €) erzielt werden (Tn. 6). Unter Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ liegt die Überdeckung bei 40,4 Mio. €. In 2014 hingegen lag die Unterdeckung im Kernhaushalt bei 51,4 Mio. € und nach Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ bei 57,2 Mio. €.

¹ Erstes Jahr nach der Teilentschuldung.

Die Tabelle macht deutlich, dass die strukturelle Unterdeckung, also der Betrag der Unterdeckung im Kernhaushalt vor Abzug der Konsolidierungshilfen, gegenüber dem Jahr 2014 (311,4 Mio. €) auf 212,2 Mio. € gesunken und damit in 2015 um 99,2 Mio. € niedriger ausgefallen ist.

Unter Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ beläuft sich die strukturelle Unterdeckung in 2015 auf 219,6 Mio. €. Für Vergleichszwecke mit 2014 (317,2 Mio. €) ist folglich festzustellen, dass diese in 2015 um 97,6 Mio. € reduziert worden ist. Das ist das bislang beste Ergebnis.

Die Nettokreditaufnahme, die das haushaltsmäßige Finanzierungsdefizit des Jahres 2015 in Höhe von 242,3 Mio. € (Tn.13) im Kernhaushalt abgedeckt hat, fiel um 137,3 Mio. € niedriger aus als im Jahr 2014 (379,6 Mio. €). Die Nettokreditaufnahme wurde zur Finanzierung der einmaligen Ausgaben (Investitionen) verwendet.

Die Nettokreditaufnahme einschließlich der Extrahaushalte hat sich von 497,2 Mio. € auf 251,3 Mio. € spürbar vermindert (./ 245,9 Mio. €). Bei Ausklammerung des Sondereffekts „Hinzuerwerb SaarLB-Anteile“ des Jahres 2014 fällt die Nettokreditaufnahme in 2015 noch um 123,4 Mio. € niedriger aus.

Vergleicht man die in 2015 erfolgte Nettokreditaufnahme in den Kernhaushalten der anderen Bundesländer mit der des Saarlandes und stellt zudem die Entwicklung der pro-Kopf-bezogenen Neuverschuldung zur Finanzierung der jeweiligen Haushalte gegenüber, so wird sichtbar, dass sich die finanzwirtschaftliche Situation einwohnerbezogen zwar verbessert hat, sich in der Relation zu den übrigen Bundesländern jedoch unverändert schlechter darstellt. Es ergibt sich diesbezüglich folgendes Bild:

Land	Nettokredit- aufnahme ¹ Mio. € ²	Einwohner ³	€ je Ein- wohner ⁴
Flächenländer (West) insgesamt	1.145,1	63.033.339	18
davon:			
Saarland	242,3	989.263	245
Rheinland-Pfalz	568,4	4.021.211	141
Schleswig-Holstein	-94,6	2.841.016	-33
Hessen	360,0	6.116.203	59
Niedersachsen	589,3	7.860.528	75
Nordrhein-Westfalen	1.952,1	17.683.129	110
Baden-Württemberg	-0,5	10.777.514	-0
Bayern	-2.471,9	12.744.475	-194
Stadtstaaten insgesamt	-941,7	5.918.766	-159
davon:			
Bremen	264,0	663.609	398
Hamburg	-17,9	1.770.162	-10
Berlin	-1.187,8	3.484.995	-341
Alte Bundesländer zusammen	203,4	68.952.105	3
Flächenländer (Ost) insgesamt	-142,0	12.506.873	-11
davon:			
Thüringen	-100,0	2.154.816	-46
Sachsen-Anhalt	-100,0	2.231.044	-45
Sachsen	118,0	4.055.888	29
Mecklenburg-Vorpommern	-60,0	1.600.599	-37
Brandenburg	0,0	2.464.526	0
Flächenländer insgesamt	1.003,1	75.640.212	13
Bundesländer insgesamt	61,4	81.458.978	1

¹ Saldo der Aufnahme und der Tilgung von Schulden aus Kreditmarktmitteln.

² Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Einnahmen und Ausgaben der Länder, Pos. 5 der Kassenstatistik, SFK 3 von Juli 2016).

³ Daten der Statistischen Landesämter; Einwohnerstand: 30. Juni 2015.

⁴ Eigene Berechnungen.

Die Nettokreditaufnahme der Ländergesamtheit betrug 2015 in den Kernhaushalten rd. 61,4 Mio. € und sank damit gegenüber dem Vorjahr (4,57 Mrd. €) gravierend um 4,51 Mrd. €.¹ 9 von 16 Bundesländern verbuchten hierin keine neuen Schulden mehr; 2014 war dies 7 gelungen.

Die pro-Kopf-bezogene Nettokreditaufnahme belief sich in 2015 für alle Bundesländer auf 1 €, für die alten Bundesländer zusammen auf 3 € und für die Flächenländer (West) auf 18 €. Die Flächenländer (Ost) verzeichneten insgesamt hingegen eine Schuldenreduzierung von durchschnittlich 11 € pro Einwohner.

Aus der vorstehenden Darstellung ist ferner ersichtlich, dass die Nettokreditaufnahme des Saarlandes mit 245 € je Einwohner in 2015 die zweithöchste aller Bundesländer hinter dem Stadtstaat Bremen (398 €) war. Schleswig-Holstein konnte 33 € pro Kopf an Altschulden tilgen (95 Mio. €). Bayern konnte seinen Schuldenstand um 194 € je Einwohner (2,47 Mrd. €) vermindern, Berlin um 341 € (1,19 Mio. €), Hamburg um 10 € (18 Mio. €) und Baden-Württemberg geringfügig um 0,5 Mio. €. Abgesehen von Sachsen (118 Mio. € = +29 €/Kopf) tilgten alle ostdeutschen Bundesländer wiederum auch in 2015 Altschulden, so Thüringen um 46 € (100 Mio. €), Sachsen-Anhalt um 45 € (100 Mio. €) und Mecklenburg-Vorpommern je Einwohner um 37 € (60 Mio. €); Brandenburg kam ohne Neuverschuldung aus.

Die Nettokreditaufnahme aus Kernhaushalt und Extrahaushalten belief sich in 2015 im Saarland auf 251,3 Mio. € (2014: 497,2 Mio. €).

Die Kern- und Extrahaushalte bilden auch die Grundlage für die nachfolgende Betrachtung der Schulden der Länder am 31. Dezember 2015. Der Vergleich basiert auf der ab 2011 neu abgegrenzten Schuldenstatistik des Statistischen Bundesamtes.

¹ Endgültiges Ergebnis für die Haushaltsjahre 2014 und 2015, BMF und ZDL a. a. O.

17 Schulden der Länder (Kernhaushalte und Extrahaushalte) beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2015 nach finanzstatistischer Neuabgrenzung des Statistischen Bundesamtes

Die Erhebung der jährlichen Schulden wurde infolge finanzstatistischer Neuabgrenzung im Zusammenhang mit dem Europäischen System Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG) im Jahr 2010 vom Statistischen Bundesamt grundlegend geändert.

Der nachstehende Vergleich der Schulden der Länder und der Pro-Kopf-Verschuldung – jeweils ohne Gemeinden und Gemeindeverbände – basiert daher auf dem neuen Begriff der „Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich“, welcher den bislang verwendeten Begriff „Kreditmarktschulden“ ersetzt und nur noch begrenzt mit diesem vergleichbar ist.

Die Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich umfasst die folgenden Schuldentatbestände:

- Kreditschulden bei Kreditinstituten, beim sonstigen inländischen sowie beim sonstigen ausländischen Bereich,
- Wertpapierschulden,
- Kassenkredite bei Kreditinstituten, beim sonstigen inländischen sowie beim sonstigen ausländischen Bereich.

Im Folgenden wurde auf diese systematisch angepasste amtliche Schuldenstatistik abgestellt, um eine Datengrundlage für belastbare Betrachtungen im Ländervergleich zu erlangen.¹

¹ „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“, Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, vom 1. August 2016, korrigiert am 2. August 2016, „Schulden der öffentlichen Haushalte seit 2010“, Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister vom 2. August 2016 sowie eigene Berechnungen.

Land	Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich am 31.12.2015 Mio. €	Einwohner ¹	€ je Einwohner	€ je Einwohner Vorjahr ²
Flächenländer West insgesamt	437.418	63.033.339	6.939	7.004
davon:				
Saarland	14.053	989.263	14.205	13.982
Nordrhein-Westfalen	184.956	17.683.129	10.459	10.598
Schleswig-Holstein	27.661	2.841.016	9.736	9.897
Rheinland-Pfalz	32.967	4.021.211	8.198	8.188
Niedersachsen	60.820	7.860.528	7.737	7.319
Hessen	42.620	6.116.203	6.968	7.267
Baden-Württemberg	53.107	10.777.514	4.928	4.928
Bayern	21.234	12.744.475	1.666	1.866
Stadtstaaten insgesamt	109.167	5.918.766	18.444	18.558
davon:				
Bremen	21.723	663.609	32.735	31.299
Berlin	58.719	3.484.995	16.849	17.347
Hamburg	28.725	1.770.162	16.227	16.148
Alte Bundesländer zusammen	546.585	68.952.105	7.927	7.991
Flächenländer Ost insgesamt	66.323	12.506.873	5.303	5.377
davon:				
Sachsen-Anhalt	20.741	2.231.044	9.297	9.068
Brandenburg	18.128	2.464.526	7.356	7.431
Thüringen	15.650	2.154.816	7.263	7.304
Mecklenburg-Vorpommern	9.510	1.600.599	5.942	6.101
Sachsen	2.294	4.055.888	566	777
Flächenländer insgesamt	503.741	75.540.212	6.669	6.733
Bundesländer insgesamt	612.909	81.458.978	7.524	7.588

Erläuterungen:

Um die bundesweite Entwicklung aufzuzeigen, wurden in der vorstehenden Übersicht den Daten des Jahres 2015 die entsprechenden Werte des Vorjahres³ gegenübergestellt.

Die vorstehenden Schulden der Länder beim nicht-öffentlichen Bereich am 31. Dezember 2015 in Höhe von insgesamt 612,909 Mrd. € setzen sich aus denen ihrer Kernhaushalte (539,427 Mrd. €) und ihrer Extrahaushalte (73,482 Mrd. €) zusammen.⁴ Im Saarland entfallen von den 14,053 Mrd. € Schulden beim nicht-öffentlichen Bereich 13,796 Mrd. € auf den Kernhaushalt und 257 Mio. € auf Extrahaushalte.⁵

¹ Einwohnerstand: 30. Juni 2015 (nach Zensus).

² Einwohnerstand: 30. Juni 2014 (nach Zensus).

³ Vom Statistischen Bundesamt vorgenommene Korrekturen wurden berücksichtigt.

⁴ Vgl. „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“, Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, vom 1. August 2016, korrigiert am 2. August 2016, Tabelle 16.2.

⁵ Vgl. wie vor.

Feststellungen:

- Die Ende 2015 zu verzeichnenden Schulden des Saarlandes beim nicht-öffentlichen Bereich sind vorjahresbezogen um 1,6 v. H. gestiegen (219 Mio. €). Dem gegenüber steht ein Rückgang in Höhe von 0,2 v. H. (./.959 Mio. €) in den Flächenländern West.
- Betrachtet man alle Bundesländer einschließlich der Stadtstaaten, so verringerte sich deren Verschuldung beim nicht-öffentlichen Bereich ebenfalls um 0,2 v. H. (1.146 Mio. €).
- In 2015 ging die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber dem Vorjahr in den Ländern insgesamt um 64 € pro Kopf zurück (Vorjahr: 167 € je Einwohner). Dabei betrug der Rückgang in den Flächenländern 64 € je Einwohner (Flächenländer West: /.65 €; Flächenländer Ost: /.74 €). In den alten Bundesländern fielen durchschnittlich ebenfalls 64 € weniger Schulden je Einwohner an. Auch in den Stadtstaaten ging die Pro-Kopf-Verschuldung gegenüber 2014 um 114 € zurück.

Im Einzelnen stellt sich der Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung 2015 in den Bundesländern wie folgt dar:

Flächenländer	€	Stadtstaaten	€
Niedersachsen	+418 ¹	Bremen	+1.436
Sachsen-Anhalt	+229	Hamburg	+79
Saarland	+223	Berlin	./.498
Rheinland-Pfalz	+10		
Baden-Württemberg	0		
Thüringen	./.41		
Brandenburg	./.75		
Nordrhein-Westfalen	./.139		
Mecklenburg-Vorpommern	./.159		
Schleswig-Holstein	./.161		
Bayern	./.200		
Sachsen	./.211		
Hessen	./.299		

Prozentual bedeutet der Anstieg der Pro-Kopf-Verschuldung um 223 € (Vorjahr: 390 €) für das Saarland eine Steigerung um 1,6 v. H. (Vorjahr: 2,9 v. H.). Im Vergleich hierzu konnte in den westdeutschen Flächenländern eine Reduzierung um 0,9 v. H. (Vorjahr: 3,1 v. H.) erreicht werden. Damit liegt das Saarland um 2,6 v. H. über dem entsprechenden Durchschnitt aller Flächenländer (Vorjahr: 5,9 v. H.).

Insgesamt ist festzustellen, dass das Saarland nach wie vor die höchste Pro-Kopf-Verschuldung unter den deutschen Flächenländern aufweist; in großem Abstand folgen Nordrhein-Westfalen, Schleswig-Holstein und Sachsen-Anhalt.

¹ In Niedersachsen wurden durch den „Zukunftsvertrag“ bis Anfang 2015 umfangreiche Schulden der Gemeinden abgelöst; vgl. „Schulden des Öffentlichen Gesamthaushalts“, Statistisches Bundesamt, Fachserie 14, Reihe 5, vom 1. August 2016, korrigiert am 2. August 2016, Punkt 3.2.

IV. ZUSAMMENFASSENDER BETRACHTUNG DES LANDESHAUSHALTS

18 Haushaltssituation 2015

Im vorherigen Haushaltsjahr 2014 hatte sich der Anstieg der steuerabhängigen Einnahmen mit +134,1 Mio. € (+4,74 v. H.) auf 2,965 Mrd. € fortgesetzt. Geprägt war das finanzwirtschaftliche Bild allerdings auch wesentlich durch die finanzielle Belastung wegen des Hinzuerwerbs der restlichen SaarLB-Anteile¹ an das zum Kauf verpflichtete Saarland.² Die hierfür aufgewandte Neuverschuldung betrug 122,5 Mio. €³ und führte zu einer um 4,8 Mio. € höheren Nettokreditaufnahme als in 2013.

Im Rechnungsjahr 2015 wurde an die positive Einnahmenentwicklung angeknüpft. So ist das Finanzergebnis mit steuerabhängigen Einnahmen von 3,146 Mrd. € um 181,4 Mio. € (+6,12 v. H.) angestiegen. Damit war es das Jahr mit dem bisherigen Höchststand an steuerabhängigen Einnahmen im Landeshaushalt. Hinzu kam das Wirksamwerden von Sparmaßnahmen.

Im Verhältnis zum Vorjahr und der Ländergesamtheit (+4,4 v. H.) sind die bereinigten Einnahmen im Kernhaushalt um 203,5 Mio. € gestiegen (+5,7 v. H.). In Schleswig-Holstein sind sie um 10,7 v. H. gestiegen, in Bremen haben sie sich um 3,5 v. H. und in Berlin um 3,7 v. H. erhöht.⁴ In den Flächenländern West fielen sie um 4,8 v. H. höher aus.

Die bereinigten Ausgaben im Kernhaushalt des Saarlandes sind um vorjahresbezogen 65,3 Mio. € (+1,7 v. H.) gestiegen. In der Ländergesamtheit betrug der Anstieg 4,2 v. H. (Schleswig-Holstein: +7,1 v. H., Bremen: +0,1 v. H., Berlin +6,7 v. H.).⁵ In den Flächenländern West erhöhten sich die bereinigten Ausgaben in den Kernhaushalten um 4 v. H.

Die strukturelle Unterdeckung, das ist der Betrag der Unterdeckung im Kernhaushalt vor Abzug der Konsolidierungshilfen, hat sich gegenüber dem Jahr 2014 (311,4 Mio. €) auf 212,2 Mio. € verringert und ist somit in 2015 um 99,2 Mio. € niedriger ausgefallen. Unter Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ lag die strukturelle Unterdeckung in 2015 bei 219,6 Mio. €. Demzufolge ist sie im Vergleich zu 2014 (317,2 Mio. €) in 2015 um 97,6 Mio. € reduziert worden.

Für das Haushaltsjahr 2015 wurden die Gründe der nach dem Haushaltsplan möglichen Überschreitung der Kreditobergrenze (= das Vorliegen eines außerordentlichen Bedarfs) regierungsseitig dargelegt (Tn. 6). Im Haushalts-

¹ 43,92 v. H.

² Siehe Jahresberichte 2009 (Seite 68), 2010 (Seite 81), 2011 (Seite 89), 2012 (Seite 90), 2013 (Seite 80), 2014 (Seite 76) und Jahresbericht 2015 (Seite 66).

³ 122.454.600,01 €.

⁴ ZDL: Einnahmen der Länder 2014 (15. Juli 2014) und 2015 (Juli 2016); eigene Berechnungen.

⁵ ZDL: Ausgaben der Länder 2014 (15. Juli 2014) und 2015 (Juli 2016); eigene Berechnungen.

vollzug wurde die Nettokreditaufnahme indes deutlich unter die Investitionsausgaben abgesenkt, so dass aufgrund der Einnahmen aus Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € die derzeit noch geltende „alte Verfassungsregelung zur Neuverschuldung“ eingehalten werden konnte.

Im Landeshaushalt konnte als Haushaltsergebnis – Kernhaushalt einschließlich Extrahaushalte – letztlich eine von 497,2 Mio. € auf 251,3 Mio. €¹ spürbar rückläufige Nettokreditaufnahme (./ 245,9 Mio. €) bilanziert werden. Bei Ausklammerung des Sondereffekts „Hinzuerwerb SaarLB-Anteile“ des Jahres 2014 fiel die Neuverschuldung in 2015 noch um 123,4 Mio. € niedriger aus. Das war das bislang beste Ergebnis (Tn. 16).

Darüber hinaus ist für den Haushaltsabschluss 2015 von Belang, dass in der Haushaltsrechnung buchungsmäßig 14.064.425 € nicht erfasst worden sind. Dabei handelt es sich um den Saldo aus haushaltsmäßig nicht vereinnahmten Gemeinschaftssteuern sowie hiervon nicht abgeführten Bundes- und Gemeindeanteilen. Die Beträge standen sozusagen „in Verwahrung“². Der Grund für diese „Verwahrung“: Erst nach dem Haushaltsabschluss wurde dem Ministerium für Finanzen und Europa in 2016 bekannt, dass Differenzen zwischen den Monatsabschlüssen der Finanzkasse und dem Abrechnungsbuch der Landeshauptkasse bemerkt worden waren, welche das Haushaltsjahr 2015 betrafen und nicht mehr in der Haushaltsrechnung berücksichtigt werden konnten. Die Differenzen sind in Zusammenarbeit mit dem IT-DLZ und der Kassenaufsicht aufgeklärt worden. In Absprache mit dem BMF wurden die im Haushalt fehlenden Einnahmen im Dezember 2016 nacherfasst und die korrigierten Bundes- wie Gemeindeanteile abgeführt. Insofern ist der im Vorjahr unterlaufene Buchungsfehler in der Haushaltsrechnung 2016 aufgelöst worden.

Das Sondervermögen der sieben Extrahaushalte belief sich zum 31. Dezember 2015 auf insgesamt 505,1 Mio. €, die Rücklage des Grundstücksfonds auf 13,5 Mio. € und das Eigenkapital der zehn Landesbetriebe auf 99,2 Mio. €.³

Hierbei ist das Sondervermögen des Extrahaushalts „Zukunftsinitiative“ auf einen Rücklagenbestand von 194,7 Mio. € als kreditfinanzierte „Haushaltsvorsorge“ angewachsen. Von grundsätzlicher haushaltswirtschaftlicher Bedeutung ist hier der Umstand zu gewichten, dass das Ministerium für Finanzen und Europa aufgrund § 4 Abs. 3 des Haushaltsgesetzes 2015 dazu ermächtigt worden ist, Mehreinnahmen bei den Steuern, dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen, nicht verausgabte zweckgebundene Mehreinnahmen sowie übertragbare Minderausgaben dem „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ zuzuführen. In Wahrnehmung dieser Ermächtigung vereinnahmte das Sondervermögen 94,1 Mio. € im Haushaltsjahr 2015 aus dem Kernhaushalt des Landes. Diese Summe setzt sich aus

¹ Kernhaushalt 242,3 Mio. €, Extrahaushalte 9 Mio. €.

² Siehe die Ergebnisniederschrift zur Besprechung des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 20. Dezember 2016 (A3/ 0 2338-1#002 2016/142310) sowie das Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Europa (C/6) vom 31. Mai 2017 (Prüfung der Angaben über die Steuereinnahmen des Saarlandes in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 2016 zur Berechnung des Länderfinanzausgleichs).

³ Vgl. Tn. 9 und Anlage 1.

46,3 Mio. € an (konjunkturell bedingten) Steuermehreinnahmen, aus 12,8 Mio. € an Zuführungen von Europäischen Sozialfonds-Mitteln der Programmperiode 2000 – 2006 und aus 35 Mio. € an übertragbaren Minderausgaben zusammen. Bei letzteren handelt es sich um nicht verausgabte Hochbaumaßnahmen, nicht verausgabte Zuschüsse für Investitionsmaßnahmen im schienengebundenen Personennahverkehr, eine nicht verausgabte Kapitalzuführung an die Verkehrsholding Saarland und nicht verausgabte Zuweisungen für Investitionen an den kommunalen Sektor – Bereich wirtschaftsnahe/touristische Infrastruktur.

Das Sondervermögen der „Versorgungsrücklage Saarland“¹ vereinnahmte 27,9 Mio. € und belief sich zum Ende 2015 auf 208,9 Mio. €.

Die Zweckbestimmung des Extrahaushalts „Kommunaler Entlastungsfonds“² (Sondervermögen zum 31. Dezember 2015: 97,5 Mio. €) bestand bis 2016 aus der Abfinanzierung des Schuldendienstes (Zinsen und Tilgung) der die Kommunen betreffenden Schulden des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“. Dabei erfolgte die Zuweisung der entsprechenden Mittel nicht über einen Zuführungstitel im Haushaltsplan, sondern direkt von diesem an das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“. Zum Zwecke „der weiteren finanziellen Entlastung der saarländischen Kommunen als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich“³ besteht der Extrahaushalt fort.

Absehbar werden die Gesamtschulden des Landes noch ansteigen (vgl. die Darstellung unter Tn. 19). Der Altschuldenbestand sowie die geplanten, (zumindest) zunächst noch weiter auflaufenden Defizite verdeutlichen das Fortbestehen der extremen Haushaltsnotlage des Saarlandes.

Wirtschaftliche Lage

Aufgrund einer in 2015 anhaltend guten konjunkturellen Entwicklung in Gesamtdeutschland stiegen die reinen Steuereinnahmen in der Ländergesamtheit (+14,646 Mrd. €) wie im Saarland (+188,4 Mio. €) erneut an.⁴ Dabei verlief die Konjunktur hierzulande nominal und real im Gegensatz zum Vorjahr günstiger als im Durchschnitt der Bundesländer. In Gesamtdeutschland errechnete sich bei einer dynamischen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung ein reales BIP-Wachstum von 1,7 v. H. bei einem nominalen Plus von 3,8 v. H. Im Saarland erhöhte sich das BIP indes real um 2,4 v. H. und nominal um 4,6 v. H.⁵ Damit lag es im Ländervergleich auf dem guten Platz 5.

¹ Es speist sich bis 2017 durch jährliche Zuführungen aus dem kreditfinanzierten Landeshaushalt.

² Artikel 7, HBegIG 2012. In 2011 wurden dem Sondervermögen durch eine Zuführung 55,1 Mio. € und in 2012 durch eine weitere „einmalige Zuführung“ aus dem kreditfinanzierten Landeshaushalt 120 Mio. € zugewiesen. Auch diese sind festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktkonformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen.

³ Begründung zu Artikel 7, HBegIG 2012.

⁴ Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Einnahmen und Ausgaben der Länder, Pos. 1.11 der Kassenstatistik SFK-3 vom Juli 2016/Juli 2015). Ohne Berücksichtigung der Zuweisungen vom Bund zum Ausgleich der wegfallenden Einnahmen aus der Kfz-Steuer.

⁵ Vgl. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder VGRdL, Stand: März 2016.

Bei einem Mehrjahresvergleich zeigen sich jedoch starke Schwankungen, die sich auch aus der hohen Exportabhängigkeit der saarländischen Industrie erklären. Lag das Saarland 2010 und 2011 beim Wirtschaftswachstum in der Spitzengruppe unter den Bundesländern, so belegte es 2012 wie 2013 den letzten Platz. 2014 lag es beim BIP mit Platz 11 nur leicht unter dem Länderdurchschnitt. Gemessen am realen 10-Jahreswachstum in Deutschland (+1,4 v. H.) lag es 2015 beim langfristigen Wachstumsvergleich im Länderranking mit +0,6 Prozentpunkten allerdings nur knapp vor dem Schlusslicht Sachsen-Anhalt (+0,5 v. H.) und mit deutlichem Abstand hinter allen übrigen Bundesländern.

Einnahmenentwicklung

Die fortdauernden Einnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr positiv entwickelt und sind um 201 Mio. € (+5,8 v. H.) auf 3,696 Mrd. € gestiegen.

In 2015 war ein Anstieg der Einnahmen aus Steuern und steuerähnlichen Abgaben (HGr. 0) um 197 Mio. € (+7,7 v. H.) sowie der Übertragungseinnahmen (HGr. 2) um 1 Mio. € zu verzeichnen (+0,1 v. H.). In den Übertragungseinnahmen sind 67,8 Mio. € an Kostenerstattungen des Bundes (Kosten von Unterkunft und Heizung) für die Kommunen enthalten¹, die bis 2011 unter HGr. 9² verbucht worden waren. Die Verwaltungseinnahmen (HGR. 1) stiegen um 4 Mio. € (+3,8 v. H.).

Lagen die steuerabhängigen Einnahmen des Saarlandes³ 2014 mit 2,965 Mrd. € erneut über dem Niveau des Vorjahres⁴, so hat sich diese günstige Entwicklung im Rechnungsjahr 2015 mit einem deutlichen Anstieg um 181,4 Mio. € auf 3,146 Mrd. € (+6,12 v. H.) fortgesetzt.

Dabei sind die Einnahmen aus Steuern – separat betrachtet – gegenüber 2014 um 188,6 Mio. € gestiegen. Die Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich fielen um 9,1 Mio. € niedriger, die Bundesergänzungszuweisungen um 1,9 Mio. € höher aus. Da die Ertragshoheit der Kfz-Steuer zum 1. Juli 2009 auf den Bund übergegangen ist und das Saarland seitdem keine Kfz-Steuern⁵ vereinnahmt, hat es als jährliche Kompensationszahlung wie im Vorjahr 119,3 Mio. € an Bundeszuweisungen erhalten.

Die steuerähnlichen Abgaben⁶ fielen um 8,5 Mio. € höher als im Vorjahr aus.

¹ Kapitel 08 08 Titel 231 01.

² Kapitel 05 20 Titel 982 01.

³ D. h. die Einnahmen aus Steuern (ohne steuerähnliche Abgaben), Bundesergänzungszuweisungen, Bundeszuweisungen (Kfz-Steuerkompensation) und Länderfinanzausgleich.

⁴ 2.830,7 Mio. €.

⁵ Gr. 054.

⁶ 17,5 Mio. €.

Ausgabenentwicklung

Die Investitionsausgaben fielen 2015 auf ein historisches Tief.

Die in den einmaligen Ausgaben im Kernhaushalt enthaltenen Investitionen (HGr. 7 und 8) verringerten sich 2015 – wie bereits im Vorjahr – insgesamt um erneut 36 Mio. € von 370 Mio. € auf rd. 334 Mio. € (-9,7 v. H.). Dabei sanken die reinen Ausgaben für Baumaßnahmen (HGr. 7) gegenüber 2014 um 3,2 Mio. € auf 30,3 Mio. €.

Die sonstigen Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (HGr. 8) fielen mit rd. 304 Mio. € im Kernhaushalt um 32,5 Mio. € niedriger aus. Dabei sanken die Zuweisungen für Investitionen an den öffentlichen Bereich um 7,1 Mio. € und die Zuschüsse für Investitionen an sonstige Bereiche um 25,6 Mio. €. Ferner verminderten sich die Ausgaben für Erwerbe um 1,7 Mio. € (Beteiligungen -3,2 Mio. €, unbewegliche Sachen -2,8 Mio. €, bewegliche Sachen +2,4 Mio. €). Die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen fiel um 2,4 Mio. € höher aus.

Über die Extrahaushalte „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ und „Sondervermögen Zukunftsinitiative II“ wurden 2015 Investitionen in Höhe von 38,1 Mio. € verausgabt (Bauausgaben: 13,6 Mio. €; sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen: 24,5 Mio. €).

Die fortdauernden Ausgaben im Kernhaushalt erhöhten sich gegenüber 2014 um insgesamt 102 Mio. € (+2,9 v. H.). Ursächlich hierfür waren vor allem gestiegene (Übertragungs-)Ausgaben für Zuweisungen und Zuschüsse (HGr. 6). Dabei fielen 23,2 Mio. € höhere allgemeine Zuweisungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 61), 25,2 Mio. € höhere sonstige Zuschüsse für laufende Zwecke an sonstige Bereiche (OGr. 68) bzw. +63,1 Mio. € an sonstigen (zweckgebundenen) Zuweisungen an den öffentlichen Bereich (OGr. 63) an. In den Übertragungsausgaben sind die an die Kommunen weiterzuleitenden Kostenerstattungen des Bundes (Kosten von Unterkunft und Heizung) in Höhe von 67,8 Mio. € enthalten.

Die Ausgaben für den Schuldendienst sind aufgrund des für die Schuldenbewirtschaftung (Refinanzierung) historisch niedrigen Zinsniveaus 2015 im Kernhaushalt um 44,3 Mio. € (-9,4 v. H.) von 471 Mio. € auf 426,7 Mio. € gesunken. Unter Hinzurechnung des im Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ verausgabten Betrages fielen Zinsausgaben in Höhe von rd. 430,2 Mio. € an (2014: 472,4 Mio. €), d. h. 42,2 Mio. € weniger.

Die Personalausgaben sind 2015 um insgesamt 30,7 Mio. € (+2,13 v. H.) auf 1,475 Mrd. € gestiegen. Dabei stiegen die Ausgaben für die aktiv Beschäftigten insgesamt moderat um 0,9 v. H. (+8,1 Mio. €) auf 889,3 Mio. €. Die Dienstbezüge erhöhten sich auf 850,9 Mio. €¹ (+1,2 v. H.); die Beihilfen sanken sogar um 4,7 v. H. (-1,9 Mio. €) auf 38,4 Mio. €. Für die Landesbediensteten im Ruhestand fielen hingegen Versorgungsausgaben von 573,4 Mio. € an. Diese sind um insgesamt 4,12 v. H. (+22,7 Mio. €) angestiegen. Dabei

¹ In 2005 beliefen sich die Dienstbezüge für die aktiv Beschäftigten auf 832,8 Mio. €.

erhöhten sich die Versorgungsbezüge auf 490,5 Mio. € (+3,5 v. H.) und die Beihilfen auf 82,9 Mio. € (+7,4 v. H.), In der Entwicklung der Gesamtausgaben schlagen sich die Personalausgaben stets deutlich nieder; ihr Anteil am Haushaltsvolumen betrug 37 v. H.¹ Setzt man die Personalausgaben für die derzeitigen Landesbediensteten zu denjenigen, die sich im Ruhestand befinden, in Relation, so entfielen hiervon in 2015 rd. 39,2 v. H. auf jahresbezogene Versorgungslasten (2014: 38,46 v. H.).

Die Personalausgaben bilden bei den Ländern aufgrund der Zuständigkeit für personalintensive Aufgaben wie Bildung und innere Sicherheit den größten Ausgabenblock. 2015 erhöhten sich diese im Saarland um 2,13 v. H. Damit liegt das Saarland - trotz der überproportionalen Versorgungslasten für die Landesbediensteten im Ruhestand - exakt auf dem Niveau der westdeutschen Flächenländer. Zudem liegt es unter dem Anstieg der Ländergesamtheit von 2,38 v. H. Beim Länderranking in der nachstehenden Tabelle ist nämlich zu berücksichtigen, dass hierin nicht nur die Bezüge für das aktive Personal, sondern auch die Versorgungsbezüge der Ruheständler und die Beihilfen für beide Personengruppen enthalten sind. Im Einzelnen stellt sich die Entwicklung in den Länder(kern)haushalten nach den Haushaltsrechnungen von 2011 bis 2015 wie folgt dar²:

¹ 2014: 36,8 v. H., 2013: 35,7 v. H., 2012: 36,7 v. H., 2011: 36,2 v. H., 2010: 34,1 v. H., 2009: 36,8 v. H., 2008: 37,2 v. H., 2007: 36,9 v. H., 2006: 37,1 v. H.

² ZDL: Einnahmen und Ausgaben der Länder (Pos. 2.11 der Kassenstatistik, SFK 3 vom Juli 2016); eigene Berechnungen.

Personalausgabenentwicklung in den Kernhaushalten der Bundesländer¹

Bundesländer	2011		2012		2013		2014		2015		
	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Mio. €	Veränderung gegenüber Vorjahr v. H.	Veränderung gegenüber 2011 v. H.
Baden-Württemberg	14.545	3,7	14.835	2,0	15.172	2,3	15.628	3,0	15.708	0,5	8,0
Bayern	17.442	2,0	18.083	3,7	19.028	5,2	19.804	4,1	20.283	2,4	16,3
Brandenburg	2.191	2,5	2.237	2,1	2.288	2,3	2.361	3,2	2.434	3,1	11,1
Hessen	8.006	1,7	8.236	2,9	8.574	4,1	8.909	3,9	9.028	1,3	12,8
Mecklenburg-Vorpommern	1.700	2,6	1.752	3,1	1.798	2,6	1.862	3,6	1.908	2,5	12,2
Niedersachsen	9.666	2,7	9.925	2,7	10.325	4,0	10.647	3,1	11.045	3,7	14,3
Nordrhein-Westfalen	21.118	3,2	21.771	3,1	22.207	2,0	23.109	4,1	23.608	2,2	11,8
Rheinland-Pfalz	5.307	3,1	5.396	1,7	5.468	1,3	5.625	2,9	5.761	2,4	8,6
Saarland	1.351	1,3	1.362	0,8	1.398	2,6	1.444	3,3	1.475	2,1	9,1
Sachsen	3.648	1,5	3.680	0,9	3.754	2,0	3.904	4,0	3.999	2,4	9,6
Sachsen-Anhalt	2.424	1,2	2.416	-0,3	2.448	1,3	2.477	1,2	2.492	0,6	2,8
Schleswig-Holstein	3.339	2,2	3.446	3,2	3.512	1,9	3.614	2,9	3.757	4,0	12,5
Thüringen	2.344	0,7	2.324	-0,9	2.362	1,7	2.458	4,1	2.492	1,4	6,3
Berlin	6.607	2,3	6.759	2,3	6.938	2,6	7.207	3,9	7.487	3,9	13,3
Bremen	1.397	1,5	1.424	1,9	1.440	1,1	1.498	4,0	1.537	2,6	10,0
Hamburg	3.534	0,9	3.662	3,6	3.778	3,2	3.861	2,2	4.113	6,5	16,4
Länder zusammen	104.620	2,5	107.308	2,6	110.491	3,0	114.407	3,5	117.127	2,4	12,0

In den Haushaltsplänen 2016 werden die Personalausgaben der Bundesländer durchschnittlich mit einem vorjahresbezogenen Anstieg von +5,9 v. H.² veranschlagt (Saarland: +4,2 v. H.).

¹ Aktuelle Quelle: Zentrale Datenstelle der Landesfinanzminister (Einnahmen und Ausgaben der Länder, Pos. 2.11 der Kassenstatistik SFK-3 vom Juli 2016); eigene Berechnungen.

² BMF, Finanzbericht 2017 vom 12. August 2016 (Seite 415).

19	Entwicklung ab 2016
-----------	----------------------------

Die tatsächliche bzw. geplante weitere Entwicklung der Unterdeckung bzw. Überdeckung (-) und der maßgeblicheren strukturellen Unterdeckung sowie der Nettokreditaufnahme ab 2016 stellt sich nach den aktuellen Haushaltsdaten, dem Haushaltsplan und der Finanzplanung sowie den Stabilitäts- bzw. Sanierungsberichten im Kernhaushalt wie folgt dar:

Jahr	Strukturelle Unterdeckung Mio. € ¹	Unterdeckung Überdeckung(-) Mio. € ²	Nettokreditaufnahme Mio. € ³
2016	253,0	-7,0	247,0
2017	169,2	-90,8	167,7
2018	35,1	-224,9	36,4
2019	-91,0	-351,0	-81,5
2020	entfällt	entfällt	-155,4

Die strukturelle Unterdeckung stellt den Betrag der Überdeckung vor Abzug der Konsolidierungshilfen im Kernhaushalt dar (2016 bis 2019: je 260 Mio. €). Zu der Überdeckung nach den Abschlusszahlen 2016 im Kernhaushalt (7 Mio. €) ist Folgendes anzumerken: Unter Berücksichtigung des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ liegt in 2016 eine Unterdeckung von 0,4 Mio. € vor.

In 2016 stiegen die steuerabhängigen Einnahmen⁴ im Saarland gegenüber 2015 um rd. 5,92 v. H. von 3.146,2 Mio. € auf 3.332,5 Mio. € an. Mit einem geringfügigen Absinken auf 3.322,5 Mio. € wird im Haushaltsplan 2017 gerechnet. Ferner wurden 2016 Konsolidierungshilfezahlungen des Bundes über 260 Mio. € als Einnahmen im Haushalt verbucht und sind in gleicher Höhe ab 2017 eingeplant.

Die detaillierte Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen 2012 bis 2016 und der möglichen Planzahlen bis 2020 wird nachfolgend dargestellt, ab 2012 zudem die Einnahmen aus Konsolidierungshilfen und in 2020 die Sanierungshilfen.

¹ Strukturelle Unterdeckung/Überdeckung nach den Abschlusszahlen 2016, dem Haushaltsplan 2017 bzw. dem Finanzplan 2018 bis 2020 im Kernhaushalt.

² Formale Unterdeckung/Überdeckung nach den Abschlusszahlen 2016, dem Haushaltsplan 2017 bzw. dem Finanzplan 2018 bis 2020 im Kernhaushalt.

³ Ohne Kreditaufnahme in Landesbetrieben und Sondervermögen. Formale Neuverschuldung nach den Abschlusszahlen 2016 im Kernhaushalt, dem Haushaltsplan 2017 bzw. dem Finanzplan 2018 bis 2020 (Anhang 2) im Kernhaushalt.

⁴ Steuereinnahmen ohne steuerähnliche Abgaben einschließlich Bundesergänzungszuweisungen, Kompensationsbetrag (Wegfall der Kfz-Steuer) und Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich. Ohne Konsolidierungshilfen.

Entwicklung der steuerabhängigen Einnahmen im Landeshaushalt in Mio. €

	2012 Ist	2013 Ist	2014 Ist	2015 Ist	2016 Ist	2017 HPI	2018 FPI	2019 FPI	2020 FPI
Steuereinnahmen ¹	2.322,7	2.456,6	2.554,2	2.742,8	2.911,5	2.942,2	3.124,8	3.234,8	3.335,6
./. Glob. Steuermindereinn. ²	--	--	--	--	--	37,0	78,0	101,0	170,0
+ Einnahmen LFA ³	104,0	124,9	158,5	149,4	158,2	158,0	172,0	179,0	187,0
+ allgemeine BEZ	53,0	66,5	69,4	71,3	80,1	76,6	82,6	85,6	173,6
=	2.480,4	2.648,0	2.782,1	2.963,5	3.149,8	3.139,8	3.301,4	3.398,4	3.526,2
+ Bundeszuweisungen ⁴									
als Kfz-Steuerkompensation	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3	119,3
=	2.599,7	2.767,3	2.901,4	3.082,8	3.269,1	3.259,1	3.420,7	3.517,7	3.645,5
+ Sonder-BEZ ⁵	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4	63,4
nachrichtlich: BEZ insgesamt ⁶	(116,4)	(129,9)	(132,8)	(134,7)	(143,5)	(140,0)	(146,0)	(149,0)	(237,0)
= Steuerabh. Einnahmen	2.663,4	2.830,7	2.964,8	3.146,2	3.332,5	3.322,5	3.484,1	3.581,1	3.708,9
mit Konsolidierungshilfen⁷	260,0	86,7							
bzw. mit Sanierungshilfen	-	400,0							
ergeben sich	2.923,1	3.090,7	3.224,8	3.406,2	3.592,5	3.582,5	3.744,1	3.841,1	4.195,6

¹ Steuereinnahmen (Gr. 0) ohne (./.) steuerähnliche Abgaben (OGr. 09).

² Berücksichtigung von (Gr. 371) globalen Steuer Mehreinnahmen (+) bzw. (Gr. 372) globalen Steuer mindereinnahmen (./.).

³ Zuweisungen im Länderfinanzausgleich (Gr. 212 01 und 02).

⁴ Zuweisungen des Bundes für den Übergang der Ertragshoheit der Kfz-Steuer auf den Bund ab dem 1. Juli 2009; Kfz-Steuerkompensation Art. 106 b GG (Gr. 211 04).

⁵ Zu den Kosten der politischen Führung.

⁶ Bundesergänzungszuweisungen: Allgemeine und zu den Kosten der politischen Führung; Art. 107 Abs. 2 GG (Gr. 211 01).

⁷ Gr. 211 02.

Aus der vorstehenden Übersicht wird ersichtlich, dass die steuerabhängigen Einnahmen im Landeshaushalt 2016 auf einen neuen Höchststand angewachsen sind. Die positive Entwicklung konnte fortgeführt werden. So wurde das Ergebnis des Vorjahres um 186,3 Mio. € überschritten. Hinzu kommt seit 2012 die volle Jahresrate an Konsolidierungshilfen von 260 Mio. €.

Parallel dazu wird für 2016 bis 2020 nach den Planzahlen und dem Sanierungsprogramm allerdings von einer bis 2018 weiter ansteigenden Verschuldung des Saarlandes gerechnet, wobei neben der weiteren Entwicklung im Kernhaushalt auch die der kreditfinanzierten Nebenhaushalte (Extrahaushalte) zu berücksichtigen ist:

Rj. ¹	Bruttokredit ²	Tilgung	Nettokredit	Zinsaufwand	Kreditmarktschulden zum Jahresende
Mio. €					
2016	1.788,2	1.637,8	150,4 ³	393,3 ⁴	14.207,6
2017	1.520,8	1.353,1	167,7	418,7	14.375,3
2018	1.205,3	1.168,9	36,4	410,1	14.412,3
2019	1.085,7	1.167,2	-81,5	428,0	14.331,3
2020	1.253,5	1.408,9	-155,4	447,7 ⁵	14.176,3
Unter Berücksichtigung der Sondervermögen ⁶ :					
2016	1.797,8	1.648,3	150,4	397,0	14.409,1 ⁹
2017	1.529,8	1.353,1	176,7	422,9 ⁷	14.585,8 ¹⁰
2018			45,0	410,1	14.630,8
2019			-81,5	428,0	14.549,3
2020			-155,4	447,7 ⁸	14.393,9

Bei Betrachtung der in den vorstehenden Tabellen ab 2016 angegebenen Nettokreditaufnahmen ist zu berücksichtigen, dass davon bereits die Konsolidierungshilfen (jährlich je 260 Mio. €) abgezogen sind und sich hierdurch die jährliche Nettokreditaufnahme jeweils deutlich vermindert.

Die Nettokreditaufnahme in 2016 beläuft sich sodann auf 150,4 Mio. € (Kernhaushalt 150 Mio. € zuzüglich einer Kreditaufnahme von 10 Mio. € im

¹ Soll-Zahlen des Haushaltsplans 2017, des Sanierungsprogramms und des Finanzplans; 2016: Abschlusszahlen.

² Kernhaushalt.

³ Nettokreditaufnahme im Haushaltsvollzug nach den Abschlusszahlen (Soll-Zahl: 247,0 Mio. €).

⁴ Tatsächlicher Zinsaufwand 2016 (Soll-Zahl: 426,2 Mio. €).

⁵ Lt. Finanzplan vom 30. August 2016.

⁶ Vgl. auch Sanierungsprogramm des Saarlandes, Anlage 2.

⁷ Eigene Berechnungen.

⁸ Lt. Finanzplan vom 30. August 2016.

⁹ Siehe Landesschuldenbericht vom 23. Februar 2017.

¹⁰ Eigene Berechnungen.

Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ und abzüglich einer letztmaligen Tilgung von 10 Mio. € im Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“).

Für 2017 wird im Kernhaushalt eine formale Nettokreditaufnahmeermächtigung von 168 Mio. € ausgebracht. Einschließlich der Kreditaufnahmeermächtigung¹ des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ über 9 Mio. € ergibt sich € im Haushaltsjahr 2017 eine geplante Nettokreditaufnahme von insgesamt 177 Mio. €.

Wegen seiner extrem hohen Altschulden und der noch nicht gestoppten Neuverschuldung hat das Land sehr hohe Zinsausgaben (2016: 397 Mio. €). Nach Saldierung der für 2017 geplanten Zinsausgaben im Kernhaushalt² und den Sondervermögen³ summieren sich die Zinslasten, die den finanziellen Gestaltungsraum weiterhin extrem einengen, auf 422,9 Mio. €. In der letzten Finanzplanung wird bis 2020 ein Anstieg der Zinsausgaben im Kernhaushalt auf 448 Mio. € angenommen. Indes hat das Saarland auch 2016 und bis heute in 2017 noch von einer äußerst günstigen Niedrigzinsphase und hierdurch bei der Ablösung von höher verzinsten Krediten durch Kredite mit niedrigeren Zinssätzen profitiert.

Das Sondervermögen der Extrahaushalte des Saarlandes belief sich zum 31. Dezember 2016 auf insgesamt 688,85 Mio. €.

Hierbei ist das Sondervermögen des Extrahaushalts „Zukunftsinitiative“ zum 31. Dezember 2016 auf den enormen Rücklagenbestand von 373,57 Mio. €⁴ als kreditfinanzierte „Haushaltsvorsorge“ angewachsen; im Wirtschaftsplan (Vermögensplan) war zum 31. Dezember 2016 lediglich ein Bestand von 77,27 Mio. € ausgewiesen. Das Sondervermögen vereinnahmte im Haushaltsjahr 2016 rund 120,3 Mio. € aus dem Kernhaushalt des Landes.⁵ Von wesentlicher haushaltspolitischer Bedeutung ist hierbei der Umstand, dass seit der Gesetzesänderung vom Dezember 2015⁶ aus diesem ursprünglich zur ergänzenden Finanzierung von Zukunftsinvestitionen gegründeten Sondervermögen seit 2016 auch „Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Belastungen des Landes“ erfüllt werden können. Dadurch sollen migrationsbedingte Ausgaben bestritten und entsprechende Ausgabenrisiken aufgefangen werden. Ferner soll die Zuführung auch der Vorsorge bezüglich der Spitzabrechnung im kommunalen Finanzausgleich sowie von anstehenden Zahlungen für veranschlagte Bauprojekte dienen.

Das Sondervermögen der „Versorgungsrücklage Saarland“ betrug Ende 2016 239,1 Mio. € und soll in 2017 auf rd. 272,5 Mio. € ansteigen. Zur Entlastung des Haushalts von Versorgungsaufwendungen dienen zukünftig Entnahmen aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“ – erst-

¹ Vgl. § 2 Abs. 5 HG 2016/2017.

² Lt. Haushaltsplan 2017: 418,7 Mio. € (Kernhaushalt).

³ Lt. Wirtschaftsplan 2017 des Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“: 4,2 Mio. €.

⁴ 31. Dezember 2011: 117,2 Mio. €, 31. Dezember 2012: 77,1 Mio. €, 31. Dezember 2013: 159,9 Mio. €, 31. Dezember 2014: 139,9 Mio. €, 31. Dezember 2015: 194,7 Mio. €.

⁵ Kapitel 21 02: 35.962.400 € bei Titel 63407 und 84.364.871 € bei Titel 88401.

⁶ Gesetz über das Sondervermögen Zukunftsinitiative vom 23. Oktober 2001, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 767).

mals in Höhe von 33,8 Mio. € in 2017¹ – und deren Zuführungen an den Kernhaushalt.

Das Saarland hat seinen Kommunen als Hilfe zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ bisher von 2013 bis 2016 jährlich 17 Mio. € zur Verfügung gestellt. Das Gesetz über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ wurde rückwirkend ab dem Jahr 2015 geändert. Danach können die Kommunen ihr tatsächliches strukturelles Defizit in den Jahren 2015 bis 2018 um die eintretenden zusätzlichen Belastungen durch Flüchtlinge oder Asylsuchende erhöhen. Sollte dies nicht ausreichen, kann „dieser Zeitraum durch Rechtsverordnung bis zum Jahr 2020 verlängert und etwaigen weiterreichenden Folgewirkungen durch lineare Verlängerung des Zeitraums zur Erreichung des strukturellen zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs Rechnung getragen werden“. Kommunen, denen Mehrkosten durch Flüchtlinge entstehen, sollen entsprechend mehr Schulden machen dürfen, ohne dadurch KELF-Mittel zu verlieren. Das Sondervermögen dieses „Extrahaushalts“² betrug zum 31. Dezember 2016 70,3 Mio. €. Es ist beabsichtigt, den Kommunen in 2017 und in Folgejahren hieraus weitere Sanierungshilfen auszuzahlen.

„Aufbauhilfefonds“

Zur Bewältigung der Folgen der Hochwasserkatastrophe wurde ein Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ errichtet. Weitere Mittel kommen aus dem EU-Solidaritätsfonds. An der Ausstattung des nationalen Solidaritätsfonds „Aufbauhilfe“ mit 8 Mrd. € haben sich Bund und Länder beteiligt. Die Länder leisten hierzu Zins- und Tilgungsanteile für einen Beitrag in Höhe von 3,25 Mrd. € über 20 Jahre wie folgt: Für die Jahre 2014 bis 2019 wurde jährlich ein zusätzlicher Festbetrag an der Umsatzsteuer in Höhe von 202 Mio. € von den Ländern an den Bund übertragen. Von 2020 bis 2033 erfolgt die jährliche finanzielle Mitfinanzierung (202 Mio. €) im Rahmen der vertikalen Umsatzsteuerverteilung, im Gegenzug wird die Beteiligung der Länder gestrichen. Auf das Saarland entfallen hiervon ca. 14,4 Mio. € (2014 bis 2019 jährlich 2,4 Mio. €).³

Grundlagen der mittelfristigen Finanzplanung 2016 bis 2020

Der Finanzplanung liegen insbesondere folgende Annahmen zugrunde:

- Die steuerabhängigen Einnahmen folgen im Planungszeitraum den vom Arbeitskreis „Steuerschätzung“ vom Mai 2016 prognostizierten Entwicklungen. Sie weisen damit eine über dem langfristigen Durchschnitt liegende Dynamik auf. In der Finanzplanung hat die Landesregierung vor-

¹ 2018: 37,9 Mio. €, 2019: 40,3 Mio. €, 2020: 40,7 Mio. €.

² Artikel 7, HBegIG 2011. In 2012 wurden dem Sondervermögen durch eine weitere „einmalige Zuführung“ aus dem Landeshaushalt 120 Mio. € zugewiesen. Auch diese sind festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktconformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen.

³ Pressemitteilung Nr. 46 des BMF vom 24. Juni 2013.

sorglich globale Steuermindereinnahmen in Höhe von 22 Mio. € (2016: 0,8 v. H.), 37 Mio. € (2017: 1,3 v. H.), 78 Mio. € (2018: 2,6 v. H.), 101 Mio. € (2019: 3,2 v. H.) und 170 Mio. € (2020: 5,4 v. H.) von den veranschlagten Steuereinnahmen abgezogen.

- Der Anstieg der Personalausgaben um durchschnittlich 1,45 v. H. ist wesentlich durch die Versorgungsausgaben begründet, die jahresdurchschnittlich um 2,42 v. H. ansteigen und 2020 einen Gesamtanteil von 35,15 v. H. an den Personalausgaben erreichen.
- Die Zinsausgaben im Kernhaushalt lagen 2015 bei 426,7 Mio. € und 2016 bei 393,3 Mio. €. Ihre Entwicklung wird im Finanzplanungszeitraum¹ wie folgt prognostiziert: 417,7 Mio. € (2017), 410,1 Mio. € (2018), 428,0 Mio. € (2019) und 447,7 Mio. € (2020).
- Die Investitionsausgaben im Kernhaushalt werden im Finanzplanungszeitraum mit -1 v. H. (2017), +1,8 v. H. (2018), +0,5 v. H. (2019) sowie +3,3 v. H. in 2020 veranschlagt (= 352,3 Mio. €). Soweit erforderlich, sollen zukunftsgerichtete Investitionen auch aus dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ finanziert werden.
- Im Finanzplan wird folgende Aussage getroffen: „Die derzeit noch nicht in vollem Umfang konkret bezifferbaren Mehraufwendungen belasten aber voraussichtlich auch nach Gegenrechnung der Leistungen des Bundes den Defizitabbaupfad und müssten dann soweit wie möglich durch zusätzliche Einsparungen kompensiert werden, soweit die entsprechenden flüchtlingsbedingten Haushaltsbelastungen nicht einen Ausnahmetatbestand im Rahmen des Defizitabbaupfades begründen.“²
- Der Finanzplan vom August 2016 weist für 2017 bis 2020 globale Mehrausgaben von 102 Mio. € (2017), 98 Mio. € (2018), 87 Mio. € (2019) bzw. 70 Mio. € (2020) €³ aus.
- Für den Zeitraum bis 2018 wird in der aktuell vorliegenden mittelfristigen Finanzplanung 2016 – 2020⁴ eine Erhöhung der voraussichtlichen Kapitalmarktschulden angegeben. Der darin zum 31. Dezember 2017 für den Kernhaushalt ausgewiesene Schuldenstand beläuft sich prognostisch unter Einbeziehung der verbliebenen kreditfinanzierten Extrahaushalte⁵ des Landes auf 14,6 Mrd. € und soll sich in 2020 auf etwa 14,4 Mrd. € belaufen.

¹ Siehe Haushaltsplan 2016/2017 sowie Finanzplan (6. Oktober 2015) mit Planzahlen 2018 und 2019.

² Vgl. Seite 21.

³ Vgl. Finanzplan des Saarlandes 2016 – 2020, Anhang 7.

⁴ Vgl. Anhang 2 der mittelfristigen Finanzplanung 2015 – 2019 des Ministeriums für Finanzen und Europa vom August 2016.

⁵ Kernhaushalt und Sondervermögen bei Ausschöpfung der Kreditaufnahmeermächtigungen gem. § 2 HG 2016.

Der Rechnungshof stellt fest:

- Das Saarland hält sich bei seinen Berechnungen an die Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen und die Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz.
- Die mittelfristige Finanzplanung 2016 bis 2020 vom August 2016 basiert auf nachvollziehbaren Daten, die dem bei ihrer Erstellung vorhandenen Erkenntnisstand entsprachen.
- Der Finanzplan enthält keine Zusammenstellung der insgesamt sowie in den einzelnen Ressorts (Einzelpläne) erwarteten Höhe und Entwicklung der Ausgaben (und Einnahmen) im Zusammenhang mit der Asyl- und Flüchtlingsthematik. Insofern ist weder ein Gesamtüberblick möglich, noch besteht Transparenz hinsichtlich der angenommenen Deckungslücken in den einzelnen Haushaltsjahren. Dabei wird nicht verkannt, dass durch bundespolitische Entscheidungen geprägte migrationsbedingte Mehrausgaben im Zeitpunkt der Finanzplanaufstellung nicht vollständig vorhersehbar waren. Deutlich höhere Aufwendungen für Asylbegehrende/Flüchtlinge/Migranten als prognostiziert führen indes zu negativen Abweichungen, die vom Land (und seinen Kommunen) zu finanzieren sind, da zusätzlich anfallende Mehrausgaben zu erheblichen Kosten-Deckungslücken im „Ausgabenbereich Migration“ führen.
- Der planmäßige Aufwuchs der Versorgungsausgaben kann wegen der primär wie sekundär bedingten migrationsbedingten Personal-Mehrausgaben noch nicht vollständig durch den in Angriff genommenen Abbau des Beschäftigtenstandes ausgeglichen werden. Die Einsparmaßnahmen schlagen sich allerdings trotzdem – einschließlich hierin enthaltener Tarifeffekte – in der Finanzplanung bis 2020 in einem mit +0,7 v. H. sehr geringen jahresdurchschnittlichen Aufwuchs bei den Aktivenbezügen deutlich nieder. Dieser Ausgabenaufwuchs wird zudem durch Zuführungen aus der „Versorgungsrücklage“ gemindert (2017: 33,8 Mio. €, 2018: 37,9 Mio. €, 2019: 40,3 Mio. €, 2020: 40,7 Mio. €).
- Angesichts von der Landesregierung zum Erstellungsdatum gesehener, extern möglicher Haushaltsrisiken, die vom Rechnungshof geteilt werden, wurden zur Berücksichtigung evtl. zukünftiger Steuerausfälle beachtliche globale Steuermindereinnahmen in Ansatz gebracht¹.
- Die tatsächlichen Zinsausgaben 2016 liegen unter dem Planwert. Trotz bis zumindest 2018 ansteigender Kapitalmarktschulden wird bis 2018 mit jährlich sinkenden Zinsen gerechnet. Hierin spiegelt sich das im Erstellungszeitraum (August 2016) niedrige Zinsniveau wider. Die gegenüber den veranschlagten, insbesondere noch bis Ende 2017 ersparten Zinsausgaben können als Beitrag zur Konsolidierung genutzt werden. Ab 2018 bestehen für die zukünftige Refinanzierung indes negative Zinsänderungsrisiken.

¹ Vgl. Finanzplan des Saarlandes 2016 – 2020, Tabelle 3 (2017: 37 Mio. €, 2018: 78 Mio. €, 2019: 11 Mio. €, 2020: 170 Mio. €).

Langfristprojektion bis 2020

Der Landtag hatte einstimmig¹ das Anliegen des Rechnungshofs² angenommen³, in einer Langfristprojektion den Anpassungspfad zur Einhaltung der „Schuldenbremse“ bis zur endgültigen Umsetzung im Jahr 2020 und ab dann jährlich darzustellen. Diesem Landtagsbeschluss hat das Ministerium für Finanzen und Europa Rechnung getragen; in die mittelfristige Finanzplanung wurde erstmals eine vollständige Langfristprojektion mit einer Überleitungsrechnung bis einschließlich 2020 aufgenommen.

Ausgehend von den jährlichen Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits sind darin die jährlichen Obergrenzen der haushaltsmäßig zulässigen Nettokreditaufnahme ermittelt und dargestellt.

Den jährlichen Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits wurden die jeweils geplanten strukturellen Finanzierungsdefizite gegenübergestellt. Hieraus erschließen sich evtl. auftretende Lücken beim Defizitabbaupfad (Konsolidierungsbedarf). Da den jährlichen Obergrenzen der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahmen die jeweils geplanten Nettokreditaufnahmen gegenübergestellt worden sind, werden auch evtl. Überschreitungen der haushaltsmäßig zulässigen Obergrenze der Nettokreditaufnahme und ggf. erforderliche Handlungs- sprich Sanierungsbedarfe zukünftig ersichtlich.

Der Rechnungshof kann aktuell noch keine belastbare haushalterische Aussage über die Einhaltung der ab 2020 bundesweit verbindlichen neuen Schuldenregel treffen. Die Gründe hierfür sind insbesondere folgende: Es bestehen erhebliche Unwägbarkeiten hinsichtlich der weiteren Migrationsentwicklung und der Größenordnung der verbleibenden Deckungslücke, d. h. der vom Land (und seinen Kommunen) hierfür zu finanzierenden „Flüchtlingsmehrkosten“. Zudem muss nach allgemeiner Auffassung mit einem Anstieg der Zinsausgabenbelastung nach der Beendigung der außergewöhnlich langen Niedrigzinsphase gerechnet werden. Ferner sind die zum Substanzerhalt und für Zukunftsinvestitionen zu finanzierenden Aufwendungen für die Bewältigung des Investitionsstaus sehr hoch.

Haushaltsrisiken

1. Migrations- und Flüchtlingsmehrkosten

Einleitend verweist der Rechnungshof hinsichtlich dieses seit 2015 erheblich an Bedeutung gewonnenen Haushaltsrisikos auf seine skizzen-

¹ Siehe Niederschrift der 8. Sitzung des Landtages des Saarlandes am 16./17. Oktober 2012 (Pl. 15/8, Seiten 499/503) und Niederschrift der 28. Sitzung am 16. Juli 2014 (Pl. 15/28, Seiten 2317/2318).

² Siehe Jahresberichte 2009 vom 1. Juli 2010 (Seite 95) und 2013 vom 24. Juli 2014 (Seite 83).

³ „Der Ausschuss wiederholt daher seine bereits im letzten Jahr vom Parlament gegenüber der Landesregierung ausgesprochene Forderung, in die zukünftigen mittelfristigen Finanzplanungen auch einen Ausblick auf das Jahr 2020 aufzunehmen, der zumindest den groben Anpassungspfad zur Einhaltung der verbindlichen Schuldenbremse und – im Rahmen des Möglichen – auch notwendige Konsolidierungsbedarfe und Grundzüge geplanter Umsetzungsmaßnahmen beinhalten sollte“.

hafte Darstellung im Jahresbericht vom 14. Juli 2016.¹ Insbesondere gilt die grundsätzliche Feststellung fort, „dass die kommenden Haushalte absehbar maßgeblich von den Auswirkungen der bisherigen Flüchtlingsmigration, der zahlenmäßigen Entwicklung des Familiennachzuges sowie den Auswirkungen im Zusammenhang mit dem weiteren Flüchtlingszuzug bestimmt sein werden“. Die Bewältigung dieser gesellschaftlichen Herausforderung betrifft nahezu alle Politikbereiche² und führt zu erheblichen Mehrausgaben für das Saarland und seine Kommunen. Dabei kommt dem Bereich der Bildung ein hoher Stellenwert für die Integration zu.

Das Ministerium für Finanzen und Europa hat die Flüchtlingsausgaben im Landeshaushalt für 2015 mit 42 Mio. €, für 2016 mit 95 Mio. € und für 2017 mit 84 Mio. € beziffert.³ Dabei sind im Doppel-Haushaltsplan für 2016 rd. 39,1 Mio. € und für 2017 rd. 51,4 Mio. € „Globale Mehrausgaben für die Betreuung und Unterbringung von Asylbewerbern“ eingeplant worden (Kapitel 21 02 Titel 971 03). Hieraus werden auch Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme unbegleiteter Ausländer abgedeckt.⁴ Ferner wurde in den Haushaltsberatungen von jahresbezogenen 11 Mio. € an flüchtlingsbedingten Ausgaben im Bereich der unmittelbaren Personalausgaben des Landes ausgegangen.⁵ An Flüchtlingskosten übernimmt der Bund für die Jahre 2015 bis 2017 insgesamt 207 Mio. € (2015: 24 Mio. €, 2016: 103,4 Mio. €, 2017: 79,4 Mio. €). Die Kommunen erhalten hiervon: 20 Prozent für 2015 (4,8 Mio. €), 37 Prozent für 2016 (38,2 Mio. €) und 40 Prozent für 2017 (39,5 Mio. €). Die fallzahlabhängigen Zahlungen des Bundes könnten indes lt. Ministerium für Finanzen und Europa deutlich geringer ausfallen, als im Haushaltsplan für 2017 geschätzt.⁶

In der Beratung des Unterausschusses für Flüchtlingsfragen wurden am 21. September 2016 für jeweils 10.000 Flüchtlinge jährlich im Landesbereich anfallende Kosten von voraussichtlich etwa 180 Mio. €⁷ genannt (Land: 110 Mio. €, Landkreise/Regionalverband Saarbrücken 45 Mio. €, Städte und Gemeinden 25 Mio. €). In den saarländischen Kommunen lebten im November 2016 rd. 18.000 Flüchtlinge (ohne die Landesaufnahmestelle Lebach).⁸ Am 31. März 2017 besuchten 7.362 schulpflichtige Flüchtlingskinder saarländische Schulen; das Ministerium für Bildung und Kultur erwartet einen weiteren Anstieg.⁹ Fast 6.000 Erwach-

¹ Jahresbericht 2015, Tn. 19, Seiten 80 bis 84.

² Bereiche des Innenministeriums, des Bildungsministeriums, des Sozialministeriums, des Justiz- und des Wirtschaftsministeriums.

³ Siehe Pressemitteilung vom 23. Februar 2016, Saarbrücker Zeitung vom 6. Mai 2016 und Pressemitteilung vom 14. Februar 2017.

⁴ Vorlage des Ministeriums für Finanzen und Europa zur Sitzung des Ministerrates am 10. Januar 2017 (TOP 4).

⁵ Kapitel 03 12 und 03 31; Kapitel 05 01; im Einzelplan 06 in mehreren Schulkapitel höhere Ansätze zur Abdeckung des zusätzlichen Lehrbedarfs; Kapitel 10 02 (Vorlage an den Ministerrat vom 16. November 2015).

⁶ Vorlage des Ministerium für Finanzen und Europa zur Sitzung des Ministerrates am 10. Januar 2017 (TOP 4).

⁷ Siehe hierzu Protokoll Nr. 10, Punkt 6 der Tagesordnung.

⁸ Nach Angaben von Innenminister Bouillon (SR-Nachrichten vom 19. Dezember 2016).

⁹ Siehe die Vorlage zu TOP 6 der Sitzung des Landtagsausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen vom 7. Juni 2017.

sene befanden sich im April 2017 in der von der Bundesagentur für Arbeit zur Beseitigung der Unterbeschäftigung ausgerichteten Fördermaßnahme „Sprachkurse für Flüchtlinge“¹ Unter Berücksichtigung der auf die Kommunen seitdem verteilten Flüchtlinge und der Belegung der Landesaufnahmestelle Lebach (am 30. Juni 2017: 864) liegt der Zuwachs an Flüchtlingen zwischenzeitlich über 20.000. Hinsichtlich der weiteren Entwicklung bestehen erhebliche Unwägbarkeiten. So wurde beispielsweise von 1.827 von der zentralen Ausländerbehörde zum Stichtag 30. September 2016 befragten Syrern ein beabsichtigter Familiennachzug von mehr als 5.700 genannt.² Dies könnte für diesen Personenkreis prognostisch, bei einem Verbleib im Saarland, eine Migration von je 3 weiteren, berechtigten Personen auf einen bereits registrierten Flüchtling bedeuten. Unabhängig davon ist mit einem weiteren jährlichen Flüchtlingszuzug und entsprechendem Familiennachzug zu rechnen. Die jährlich im Landesbereich verbleibende und eigenständig abzudeckende Kostenbelastung dürfte also anhaltend sein.

Das ursprünglich nur zur Kofinanzierung von Zukunftsinvestitionen gegründete Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ kann im Bedarfsfalle seit 2016 zur Risikoabfederung genutzt werden. Diesem wurden in 2015 und 2016 für die künftige „Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen aufgrund besonderer Belastungen des Landes“ – quasi in Form Bildung einer „Rücklage zur Abfinanzierung der beim Saarland verbleibenden Flüchtlingskosten“ – erhebliche Finanzmittel aus dem Kernhaushalt zugeführt (siehe Tn. 18 und 19). In 2016 haben die zum Jahresende 2016 im Kernhaushalt vereinnahmten flüchtlingsbedingten Zahlungen des Bundes hieran einen wesentlichen Anteil.³

Das Ministerium für Finanzen und Europa räumt im Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms vom April 2017 im Zusammenhang mit der Flüchtlingskrise ein: „Die derzeit noch nicht in vollem Umfang konkret bezifferbaren Mehraufwendungen belasten auch nach Gegenrechnung der Leistungen des Bundes den Haushalt des Landes erheblich. Ferner wird festgestellt: „Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen ist gefährdet, falls die hohen Haushaltsbelastungen anhalten“.⁴ Auch aus diesen Gründen hat der Rechnungshof im laufenden Jahr zunächst mit einer Erhebung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Landes im Bereich der Flüchtlinge und Asylbegehrenden begonnen.

Bisher sind die jährlichen „Flüchtlingsausgaben“ insgesamt und die beim Land nach Gegenrechnung mit Erstattungen des Bundes verbleibenden jährlichen Deckungslücken weder aus dem Haushaltsplan noch der Haushaltsrechnung vollständig und transparent nachvollziehbar. Die aktuell an verschiedenen Stellen des Haushaltsplanes erfolgte Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Bereich der Asyl- und

¹ So Heidrun Schulz, Chefin der Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland der Bundesagentur für Arbeit (Saarbrücker Zeitung vom 4. Mai 2017).

² Unterausschuss für Flüchtlingsfragen, Protokoll zur Sitzung vom 2. November 2016, TOP 1.

³ Pressemitteilung des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 14. Februar 2017.

⁴ Siehe Tz. III.2.

Flüchtlingsthematik sowie die zum Teil fehlende gesonderte Ausweisung entsprechender Haushaltsmittel erschweren es, einen Gesamtüberblick zu erhalten. Aufgrund des hohen Informationsbedürfnisses sowohl seitens der Legislative als auch der Bevölkerung empfiehlt der Rechnungshof, die für diese Zwecke verwandten Haushaltsmittel im Rahmen der Haushaltsaufstellung und der Haushaltsrechnung in geeigneter Form erkennbar auszuweisen.

Zur Verbesserung der Transparenz der Daten könnten aus Sicht des Rechnungshofs folgende Maßnahmen in Betracht gezogen werden¹:

- Aufnahme einer Übersicht (Anlage) zum Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung mit der Zusammenfassung aller Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit Asyl und Flüchtlingen;
- Einrichtung einer übergreifenden Titelgruppe, z. B. mit der Bezeichnung „Ausgaben/Einnahmen Asyl- und Flüchtlingsthematik“.

Ebenso wäre auch zum ggf. erforderlichen Einfordern weiterer flüchtlingsbedingter Kostenerstattungen vom Bund eine haushaltsstellen-scharfe Identifikation der flüchtlingsbedingten Einnahmen und Ausgaben geboten. Hierzu ist anzumerken, dass perspektivisch zumindest für 2019 nicht auszuschließen ist, dass der Ausnahmetatbestand der Flüchtlingszuwanderung und die damit verbundenen Kosten evtl. nicht vollständig vom Land kompensiert werden könnten. In diesem Falle müsste die entsprechende Ausnahmeregelung zur Absicherung des Erhalts der Konsolidierungshilfen beim Stabilitätsrat geltend gemacht werden. Nachzuweisen wären dazu die vollständig ermittelten sowie dokumentierten flüchtlingsbezogenen Haushaltseffekte in den einzelnen Haushaltsjahren seit Auftreten der Flüchtlingskrise.

2. Finanzmarktstabilisierungsfonds SoFFin (Sonderfonds Finanzierungsstabilisierung des Bundes)

Die Möglichkeit, Stabilisierungsmaßnahmen des SoFFin zu erhalten, wurde bis Ende 2015 verlängert bis zum Inkrafttreten der einheitlichen europäischen Restrukturierungsvorgaben für Banken. Nach Auskunft des Ministeriums für Finanzen und Europa ist das Saarland bislang im Hinblick auf eine mögliche Länderbeteiligung gemäß § 13 Abs. 2 und 3 FMStFG² nicht in Anspruch genommen worden. Stützungsmaßnahmen des Fonds zugunsten der SaarLB³ seien bisher nicht erforderlich gewesen und derzeit auch nicht absehbar. Der Rechnungshof weist vorsorglich darauf hin, dass die Schlussabwicklung des Fonds nach dem 31.

¹ Dieser Weg wird im Bundesland Bremen verfolgt. Aufgrund der dortigen Haushaltsnotlage wird dem Senat zudem ein „Dokumentations- und Darlegungsbericht über die Entwicklung der flüchtlingsbezogenen Einnahmen und Ausgaben“ vorgelegt. Darin wird der den Haushalt betreffende Sondereffekt der Flüchtlingszuwanderung als eine „außergewöhnliche Notsituation, die sich der Kontrolle des Staates entzieht und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigt“, bezeichnet und dies gutachterlich unterlegt. Siehe hierzu den Sanierungsbericht vom September 2016.

² Gesetz zur Errichtung eines Finanzmarktstabilisierungsfonds – FinanzmarktstabilisierungsfondsG.

³ Gemäß § 13 Abs. 3 FMStFG.

Dezember 2015 erfolgt und das Saarland bei evtl. Stützungsmaßnahmen der SaarLB durch den Fonds dazu verpflichtet ist, daraus resultierende finanzielle Lasten entsprechend seinem Anteil an der Landesbank zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zu tragen.

3. Wirtschaftsentwicklung, Zinsniveau, Investitionsstau, sonstige Risiken

Zusätzliche Haushaltsrisiken bestehen insbesondere hinsichtlich des weltwirtschaftlichen und europäischen Umfelds. Eine Verschlechterung hätte negativen Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der exportorientierten saarländischen Wirtschaft. Ursächlich hierfür könnten verstärkte Auswirkungen geopolitischer Krisen, des Regierungswechsels in den USA, des Austritts des Vereinigten Königreichs aus der EU sowie der noch nicht bewältigten Staatsschuldenkrise im Euroraum sein. Diese Risiken könnten möglicherweise mittelfristig zu einem ungünstigeren Konjunkturverlauf führen als bisher, mit negativen Auswirkungen auf die steuerabhängigen Einnahmen des Landes.

Ein erhebliches Haushaltsrisiko liegt ferner im von Regierungsseite eingeräumten Investitionsstau und erkannten Nachholbedarf beim Infrastrukturvermögen des Landes (z. B. in den Bereichen Landstraßen, Brücken, Schulen, Verwaltungsgebäude)¹. Bei zu geringen Investitionen wird ein Substanzverlust in Kauf genommen und ist die Beseitigung des entstehenden Sanierungsstaus mit höheren finanzwirtschaftlichen Kosten zu Lasten künftiger Haushalte verbunden. Ein konstanter Substanzerhalt des saarländischen Infrastrukturvermögens sollte trotz der Konsolidierungserfordernisse gewährleistet werden. Daran ist weiter zu arbeiten, um das Land zukunftsfest zu machen. Unter den Gesichtspunkten von Nachhaltigkeit und Generationengerechtigkeit erscheint hierbei eher eine Schuldenfinanzierung über den Kernhaushalt bzw. eine Finanzierung aus dem Bestand der Sondervermögen zur Gewährleistung einer funktionierenden Infrastruktur und damit zur Absicherung der Wettbewerbsfähigkeit des Saarlandes im Ländergefüge gerechtfertigt, als die Finanzierung von konsumtiven Ausgaben.

Auf der Zeitschiene gesehen, liegt ein enormes weiteres Haushaltsrisiko im Ende der nicht dauerhaft einzuordnenden Niedrigzinsphase mit zukünftig steigenden Zinsausgaben. Ferner kommen Risiken wie Energiepreissteigerungen und evtl. höhere jährliche Inanspruchnahmen aus Gewährleistungen infrage.

¹ Nach der letzten Messung 2015 wurden 47,3 Prozent der Straßen in die schlechteste Zustandsklasse eingeordnet, bei weiteren 22,4 Prozent ist schon die „Warnschwelle“ überschritten. Nur 16 Prozent der saarländischen Straßen sind in einem Top-Zustand. Vgl. hierzu auch die Jahresabschlüsse des Landesbetriebes für Straßenbau seit 2013.

20 Entwicklung und Bewertung der Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland

Das Umverteilungsvolumen des Länderfinanzausgleichs ist 2016 mit 10,6 Mrd. € zum Vergleichswert des Jahres 2015 (9,6 Mrd. €) um 1 Mrd. € gestiegen. 2016 kamen 7,3 Mrd. € (68,6 v. H.) den ostdeutschen Ländern zugute (2015: 6,8 Mrd. € = 70,8 v. H.). Auf Berlin entfielen davon 3,9 Mrd. € (36,9 v. H.) in 2016 (2015: 3,6 Mrd. € = 37,5 v. H.).

Die Ausgleichszuweisungen aus dem Länderfinanzausgleich an das Saarland entwickelten sich im Zeitraum 2005 bis 2016 wie folgt:¹

Saarland	Ausgleichs-	Veränderung	Veränderung	Ausgleichsbetrag
	zuweisungen	zum Vorjahr	zum Vorjahr	je Einwohner/Jahr ³
	Mio. € ²	Mio. €	v. H.	€
2005	113	-3	-2,6	107
2006	115	+2	+1,8	110
2007	125	+10	+8,7	112
2008	116	-9	-7,2	112
2009	93	-23	-19,8	90
2010	89	-4	-4,3	87
2011	120	+31	+34,8	120
2012	94	-27	-22,1	94
2013	137	+43	+45,8	138
2014	144 ⁴	+7	+5,1	146
2015	152 ⁵	+8	+5,2	153
2016	174 ⁶	+22	+14,6	174 ⁷

Der Rechnungshof stellt fest:

- In Bezug auf die Verteilung der Ausgleichszuweisungen des Länderfinanzausgleichs kann zunächst angemerkt werden, dass die ostdeutschen Länder einschließlich Berlin in 2015 insgesamt 6,8 Mrd. € (70,8 v. H.) und in 2016 vorläufig 7,3 Mrd. € (68,6 v. H.) erhalten haben. Dieser Empfängerkreis erwirtschaftete auch in diesen beiden Jahren einen

¹ Die Bevölkerungszahl ist Berechnungsgrundlage im Finanzausgleichsgesetz. Aufgrund der Bevölkerungszählung (Zensus 2011) ist die Berechnung vom BMF korrigiert worden. Bei den Abrechnungsmodalitäten wurde der Zensus mit einem Drittel für 2011, zwei Dritteln für 2012 und dem vollen Betrag für 2013 berücksichtigt.

² Periodengerecht abgegrenzt.

³ Einwohnerstand: 30. Juni des Jahres (2011 und 2012: vereinbarte, angenäherte Einwohnerzahlen).

⁴ 144,042 Mio. €.

⁵ Vorläufige Festsetzung 151,596 Mio. €.

⁶ Vorläufige Festsetzung 173,773 Mio. €.

⁷ Vorläufige Hochrechnung (Annahme 997.097 Einwohner; Auskunft Statistisches Amt Saarland, 24. März 2017).

positiven Finanzierungssaldo und war aufgrund der hohen Transferzahlungen erneut dazu in der Lage überdurchschnittlich zu investieren sowie einen Teil seiner Altschulden abzubauen.¹

- Auf das Saarland entfielen 151,596 Mio. € am Ausgleichsvolumen 2015 (9.594,6 Mio. €.); dies bedeutet einen bundesweiten Anteil von 1,6 v. H.² Für 2016 wurden nach der vorläufigen Abrechnung 173,773 Mio. € festgesetzt³, bei einem Ausgleichsvolumen von 10.620,1 Mio. €. Das Saarland erhielt 22 Mio. € mehr an den zu verteilenden Einnahmen aus dem Länderfinanzausgleich als 2015. Gemessen am Ausgleichsvolumen 2016 entspricht dies einem gleichbleibenden Anteil von 1,6 v. H. Als Sanierungsland ist es auf solidarische Einnahmen zur Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse angewiesen. Trotz schwieriger Rahmenbedingungen hat das Saarland auch 2015 und 2016 seine Konsolidierungsverpflichtungen gegenüber der Solidargemeinschaft aus Bund und Ländern und die vereinbarten Sanierungsaufgaben erfüllt.
- Die Haushaltsnotlage wird indes absehbar - ebenso wie die bestehende „Altlastenproblematik“ - bis auf weiteres fortbestehen. Das Saarland leidet unter überdurchschnittlichen Zins- und Versorgungsausgaben und hohen Altschulden, was zusammen eine extreme finanzwirtschaftliche Vor- und Sonderbelastung zur Einhaltung der ab 2020 wirkenden neuen Schuldenregel darstellt. Erschwerend hinzu kommen durch Bundeserstattungen nicht abgedeckte, hohe Flüchtlings- und Migrations-Mehrausgaben mit zukünftig schwer kalkulierbaren finanziellen Auswirkungen auf den Landeshaushalt (und die Haushalte der saarländischen Kommunen und Landkreise). Bis 2019 leistet der geltende Finanzausgleich zusammen mit den gewährten Konsolidierungshilfen einen Beitrag dazu, das finanzschwächere Saarland in die Lage zu versetzen, seine verfassungsmäßigen Aufgaben zu erfüllen.
- Für die Zeit ab 2020 wurden die Finanzbeziehungen zwischen Bund und Ländern neu geordnet. Der Länderfinanzausgleich in seiner jetzigen Form wird abgeschafft, ebenso der Umsatzsteuervorgewegausgleich. Die Neuregelung der horizontalen Ausgleichsstufe (Verteilung des Länderanteils an der Umsatzsteuer), der vertikalen Ausgleichsstufe (allgemeine BEZ, Gemeindefinanzkraftzuweisungen, Forschungs-BEZ) und die dauerhafte Fortführung des Bundesprogramms GVFG führen nach der Modellrechnung des Ministeriums für Finanzen und Europa vom 19. Oktober 2016 gegenüber dem Status Quo zu jährlichen Mehreinnahmen von zunächst 89 Mio. € im Jahre 2020⁴.

¹ Eigene Datenauswertungen (BMF-Monatsbericht vom 19. Februar 2016), Länderfinanzausgleich 2016 (BMF/V A4).

² Ergebnisse des Länderfinanzausgleichs 2015 (BMF/V A4).

³ Für Vorauszahlungen war der Ausgleichsbetrag ab Januar 2016 mit 147,902 Mio. € bemessen (Bundesrat Drucksache 50/16 vom 29. Januar 2016) und für 2016 mit 173,773 Mio. € errechnet worden (BMF/V A4).

⁴ Als haushaltspolitisch entscheidendes Reformelement werden dem Saarland und Bremen ab 2020 jährliche Sanierungshilfen von jeweils 400 Mio. € gewährt. Die Sanierungshilfen sind an Tilgungsaufgaben geknüpft; es sind mindestens 50 Mio. € jährlich und 400 Mio. € im 5-Jahres-Zeitraum an Schulden abzubauen. Die bisherigen Einnahmen aus Konsolidierungshilfen über jährlich 260 Mio. € entfallen ab 2020, wobei in diesem Jahr noch die restliche Teil-Rate für 2019 über 86,7 Mio. € vereinnahmt werden kann.

21 Stabilitätsrat, Evaluationsausschuss, Schuldenbremse, Konsolidierungshilfen und -verpflichtungen, Konsolidierungsbedarf, Sanierungsprogramm, Fiskalvertrag

21.1 Haushaltsüberwachungsfunktion des Stabilitätsrates bei Bund und Ländern

Eine zentrale Aufgabe des Stabilitätsrates¹ ist die laufende Überwachung der Haushalte des Bundes und der Länder, um drohende Haushaltsnotlagen frühzeitig zu erkennen und Gegenmaßnahmen rechtzeitig einleiten zu können. Die Haushaltsüberwachung erfolgt aufgrund jährlicher Berichte des Bundes und der Länder an den Stabilitätsrat.² Diese Stabilitätsberichte enthalten:

- a) Eine aktuelle Darstellung der Haushaltslage anhand von vier durch den Stabilitätsrat festgelegten Kennziffern.³
- Struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner;
 - Kreditfinanzierungsquote (%);
 - Zins-Steuer-Quote (%);
 - Schuldenstand je Einwohner.

Der Betrachtungszeitraum umfasst die Ist-Werte der vergangenen zwei Jahre, den Soll-Wert des laufenden Jahres, den Soll/Entwurfs-Wert des folgenden Jahres und die entsprechenden Ansätze in der Finanzplanung. Zum Zwecke der Beurteilung der Haushaltslage von Bund und Ländern hat der Stabilitätsrat zu jeder Kennziffer bestimmte Schwellenwerte festgelegt, deren Überschreitung auf eine drohende Haushaltsnotlage hinweisen kann.

- b) Die Darstellung der Einhaltung der verfassungsmäßigen Kreditaufnahmegrenzen

sowie

- c) eine Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen.

Der Stabilitätsrat hat den strukturellen Finanzierungssaldo pro Einwohner und die Kreditfinanzierungsquote zur Veranschaulichung der aktuellen Haushaltslage gewählt. Vergangenheitsbezogen zeigen die Zins-Steuer-Quote und der Schuldenstand je Einwohner (EW) die Belastung der heutigen Haushalte aus den Altschulden auf.

Für diese vier Kennziffern hat der Stabilitätsrat am 12. Dezember 2016 die folgenden, aktuellen Schwellenwerte als Warnsignale für drohende Haushaltsnotlagen beschlossen.¹

¹ Mitglieder des Stabilitätsrates sind der Bundesminister der Finanzen, die Finanzminister der Länder sowie der Bundesminister für Wirtschaft und Technologie. Den Vorsitz führen gemeinsam der Bundesminister der Finanzen und der Vorsitzende der Finanzministerkonferenz der Länder.

² §§ 2, 3 StabiRatG.

³ Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 2 der Sitzung vom 28. April 2010.

Kennzahl	Schwellenwert Länder	Schwellenwerte Flächenländer (2014)	Schwellenwerte Stadtstaaten (2014)
Struktureller Finanzierungssaldo je EW (in €)	Aktuelle Haushaltslage: um mehr als 200 € je EW ungünstiger als der Länderdurchschnitt Finanzplanungszeitraum: Schwelle 2016 abzgl. 100 € je Einwohner	2014: - 169 € 2015: -153 € 2016: -303 € 2017-20: -403 €	2014: - 169 € 2015: -153 € 2016: -303 € 2016-19: - 403 €
Kreditfinanzierungsquote (in %) = Verhältnis Nettokreditaufnahme zu bereinigten Ausgaben	Aktuelle Haushaltslage: um mehr als 3 Prozentpunkte ungünstiger als der Länderdurchschnitt Finanzplanungszeitraum: Schwelle 2016 zzgl. 4 Prozentpunkte	2014: 4,0 % 2015: 2,3 % 2016: 3,7 % 2017-20: 7,7 %	2014: 4,0 % 2015: 2,3 % 2016: 3,7 % 2017-20: 7,7 %
Zins-Steuer-Quote (in %) = Verhältnis der Zinsausgaben zu den Steuereinnahmen	Aktuelle Haushaltslage: Länderdurchschnitt wird um 40 Prozent überschritten bei Flächenländern oder um 150 Prozent überschritten bei Stadtstaaten Finanzplanungszeitraum: Schwelle 2016 zzgl. 1 Prozentpunkt	2014: 9,1 % 2015: 7,9 % 2016: 7,9 % 2017-20: 8,9 %	2014: 9,8 % 2015: 8,5 % 2016: 8,4 % 2017-20: 9,4 %
Schuldenstand je EW (in €) = fundierte Schulden am Kreditmarkt zum Stichtag 31. Dezember	Aktuelle Haushaltslage: Länderdurchschnitt wird um 30 Prozent überschritten bei Flächenländern oder um 220 Prozent überschritten bei Stadtstaaten Finanzplanungszeitraum: Schwelle 2016 zzgl. 200 € je Einwohner und Jahr	2014: 8.961 € 2015: 8.825 € 2016: 8.890 € 2017: 9.090 € 2018: 9.290 € 2019: 9.490 € 2020: 9.690 €	2014: 15.164 € 2015: 14.935 € 2016: 15.044 € 2017: 15.244 € 2018: 15.444 € 2019: 15.644 € 2020: 15.844 €

21.2 Gesamtstaatliche Überwachung der Einhaltung des Fiskalvertrages durch den Stabilitätsrat bei maßgeblicher Mitwirkung des unabhängigen Beirates

Mit dem Europäischen Fiskalvertrag vom 2. März 2012 hat sich die Bundesrepublik Deutschland als Gesamtstaat (Bund, Länder, Gemeinden und Sozialversicherungen)² zur innerstaatlichen Umsetzung von Vorgaben für nationale Fiskalregeln verpflichtet. Hiernach sind mittelfristige Haushaltsziele festzulegen, deren Einhaltung von einer unabhängigen nationalen Institution zu überwachen ist. Erhebliche Abweichungen hiervon sollen automatisch einen nationalen Korrekturmechanismus auslösen. Zwar ähneln die Vorgaben des Fiskalpaktes denen der grundgesetzlichen Schuldenbremse. Allerdings gibt es maßgebliche Unterschiede. So erfolgt keine identische Abgrenzung des

¹ Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 2 (Kennziffern zum Berichtsjahr 2015).

² § 51 Abs. 2 HGrG.

Defizits bzw. der Nettokreditaufnahme. Ferner gilt die nationale Schuldenbremse (Bund seit 2016, alle Bundesländer ab 2020) weder für die Sozialversicherungen noch für die Kommunen. Deren Haushaltsüberwachung gehört nun auch zur Aufgabenstellung des Stabilitätsrates, der zur Sicherung der gesamtsstaatlichen Haushaltsdisziplin mit Blick auf die Überwachung der Vorgaben des Fiskalvertrages und des europäischen Stabilitäts- und Wachstumspaktes erweitert worden ist.

Zur Unterstützung des Stabilitätsrates wurde ein „unabhängiger Beirat“ eingerichtet¹, der das bestehende Rahmenwerk zur Haushaltsüberwachung in Bund und Ländern als Korrekturmechanismus auf gesamtsstaatlicher Ebene ergänzt.² Dieser hat die Aufgabe, zweimal jährlich eine Stellungnahme zur Einhaltung der Obergrenze des (um Konjunktur- und Einmaleffekte bereinigten) strukturellen gesamtsstaatlichen Finanzierungsdefizits³ nach § 51 Abs. 2 HGrG für das laufende und die vier folgenden Jahre⁴ abzugeben. Bei einer Überschreitung im abgelaufenen Jahr oder einer drohenden Überschreitung im Schätzzeitraum empfiehlt der Stabilitätsrat unter Berücksichtigung der Ursachen konkrete gesamtsstaatliche Maßnahmen auf der zukünftigen Ausgaben- und/oder Einnahmenseite zur Einhaltung der Grenze.⁵ Insoweit nimmt der Vorsitzende des unabhängigen Beirates an den Sitzungen des Stabilitätsrates teil und bringt hierzu die Stellungnahme des Beirates ein. Etwaige Abweichungen zu den Einschätzungen und Empfehlungen dieses Gremiums sind öffentlich zu begründen. Die vom Stabilitätsrat sodann beschlossenen Empfehlungen sind der Bundesregierung und den Landesregierungen zur Weiterleitung an die jeweiligen Parlamente zuzuleiten. Eine Umsetzung liegt dabei in der alleinigen Kompetenz der Gesetzgeber von Bund und Ländern.

Falls kein Beschluss über eine Empfehlung zustande kommen sollte, werden die Vorsitzenden des Stabilitätsrates der Bundesregierung und den Landesregierungen einen Prüfungsbericht unter Darlegung von erörterten Maßnahmen zur Weiterleitung an die jeweiligen Parlamente zuleiten. Dem Bericht sind in diesem Falle die Einschätzungen und Empfehlungen des unabhängigen Beirates nach § 7 Abs. 3 StabiRatG beizufügen. In seinen bisherigen Stellungnahmen hat dieser die dem Stabilitätsrat jeweils vorgelegte Projektion der Entwicklung der deutschen Staatsfinanzen bewertet. Das gesamtsstaatliche strukturelle Defizit in Deutschland darf seit 2014 die Grenze von 0,5 v. H. des Bruttoinlandsproduktes zu Marktpreisen nicht überschreiten.

Am 3. Juni und 9. Dezember 2015, am 8. Juni und 12. Dezember 2016 sowie am 22. Juni 2017 ist der Stabilitätsrat zu der Einschätzung gekommen, dass die Obergrenze des strukturellen gesamtsstaatlichen Finanzierungssaldos nach § 51 Absatz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes gem. § 6 StabiRatG

¹ § 7 StabiRatG.

² Mitglieder des Beirates sind je ein Vertreter der deutschen Bundesbank, des Sachverständigenrates zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung, ein Vertreter der an der Gemeinschaftsdiagnose beteiligten Forschungsinstitute, je zwei von Bund und Ländern durch deren Vertreter im Stabilitätsrat benannte Sachverständige und je ein von den kommunalen Spitzenverbänden und den Spitzenorganisationen der Sozialversicherung benannter Sachverständiger.

³ 0,5 v. H. des Bruttoinlandsprodukts im laufenden Jahr und im weiteren Projektionszeitraum.

⁴ § 6 StabiRatG.

⁵ Siehe Eckpunktepapier zur Konkretisierung der innerstaatlichen Umsetzung des Fiskalvertrags, Tz. I. (Beschluss des Stabilitätsrates zu TOP 1 am 5. Dezember 2013).

eingehalten wird.¹ Allerdings hat der Unabhängige Beirat mit Blick auf die Staatsfinanzen in seinen Stellungnahmen auch festgestellt, dass „die Effekte der Flüchtlingsmigration auf die öffentlichen Haushalte mit großer Unsicherheit behaftet sind“.

Aktuelle Entwicklung/Schätzung des strukturellen gesamtstaatlichen Finanzierungssaldos in % des BIP (Quelle: Stabilitätsrat)							
	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Struktureller gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	0,9	0,8	0,5	0,25	0,25	0,5	0,5
Gesamtstaatlicher Finanzierungssaldo	0,7	0,8	0,5	0,25	0,25	0,5	0,5
davon:							
Bund	0,3	0,2	0	0	0	0,25	0,25
Länder	0,2	0,2	0,25	0	0	0,25	0,25
Gemeinden	0,1	0,1	0,25	0	0	0	0
Sozialversicherungen	0,1	0,3	0,25	0	0	0	0

21.3 Grundlagen und Beschlüsse zur laufenden Überwachung der Haushaltswirtschaft des Saarlandes durch den Stabilitätsrat und den von ihm eingesetzten Evaluationsausschuss

Evaluationsbericht 2011 des Saarlandes an den Stabilitätsrat

Der vom Stabilitätsrat eingesetzte Evaluationsausschuss² hat das Vorliegen einer drohenden Haushaltsnotlage in den Ländern Berlin, Bremen, Saarland und Schleswig-Holstein geprüft³ und im Evaluationsbericht vom 10. März 2011 festgestellt⁴. Auf dieser Grundlage stellte der Stabilitätsrat am 23. Mai 2011 fest, dass im Saarland eine Haushaltsnotlage droht.⁵ Ferner wurde ein Eckpunktepapier als Arbeitsgrundlage zur Durchführung von Sanierungsverfahren beschlossen sowie der Evaluationsausschuss beauftragt, die vorgelegten Sanierungsprogramme zu überprüfen und dem Stabilitätsrat Vorschläge über die zu treffenden Vereinbarungen vorzulegen.

Stabilitätsbericht 2015 des Saarlandes an den Stabilitätsrat

Auch in diesem Stabilitätsbericht spiegelt sich die fortgeltende extreme Haushaltsnotlage wider. Das Saarland überschreitet die Schwellenwerte bei zwei der vier Notlagenindikatoren in sieben Jahren; nur beim Notlagenindikator „struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner“ wurden die Planwerte für 2018 und 2019 und bei der „Kreditfinanzierungsquote“ der Planwert für 2019 unterschritten.

¹ Vgl. die jeweiligen Beschlussfassungen des Stabilitätsrates zu TOP 1.

² Die Mitglieder des Evaluationsausschusses werden gem. § 10 Abs. 1 GO StabiRatG benannt.

³ Beschlussfassung zu TOP 1 Nr. 4 betreffend das Saarland sowie zu TOP 2.

⁴ § 4 Absätze 1 und 2 StabiRatG.

⁵ Beschlussfassung zu TOP 2.

Stabilitätsbericht 2016 des Saarlandes an den Stabilitätsrat¹

Zu den Beratungen über die Haushaltslage des Landes hat die Landesregierung dem Stabilitätsrat im Oktober 2016 den siebten Stabilitätsbericht vorgelegt. Die hierin dargestellten finanzwirtschaftlichen Daten belegen das weiterhin extreme Ausmaß der saarländischen Haushaltsnotlage. Das Saarland überschreitet die Schwellenwerte bei zwei der vier Notlagenindikatoren in sieben Jahren. Positiv zu erwähnen ist hierbei die Darstellung von zwei Kennziffern im Finanzplanungszeitraum: Beim Notlagenindikator „struktureller Finanzierungssaldo je Einwohner“ liegt die Kennziffer in 2017 bis 2020 unter den festgelegten Schwellenwerten; bei der „Kreditfinanzierungsquote“ liegen die Planwerte 2019 und 2020 darunter. Indes geht die Landesregierung selbst bei einer Einhaltung des nach dem Konsolidierungshilfengesetz vorgegebenen Defizitabbaupfades davon aus, dass das Saarland die vom Stabilitätsrat beschlossenen Werte bei zwei der vier Notlagenindikatoren über das Jahr 2020 hinaus überschreiten wird.²

Die Beschlussfassung mit den festgestellten Daten sieht wie folgt aus:

TOP 2 der 14. Sitzung des Stabilitätsrates am 12. Dezember 2016

Beschluss des Stabilitätsrates zur Haushaltsüberwachung SAARLAND

1. Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung

Saarland	Aktuelle Haushaltslage			Überschreitung in mehr als einem Jahr	Finanzplanung				Überschreitung in mehr als einem Jahr
	Ist 2014	Ist 2015	Soll 2016		Entwurf 2017	FPL 2018	FPL 2019	FPL 2020	
Struktureller Finanzierungssaldo € je Einw.	-593	-444	-426	ja	-384	-283	-168	74	nein
<i>Schwellenwert</i>	-169	-153	-303		-403	-403	-403	-403	
<i>Länderdurchschnitt</i>	31	47	-103						
Kreditfinanzierungsquote %	16,5	12,4	11,9	Ja	10,6	8,1	5,3	-0,7	ja
<i>Schwellenwert</i>	4,0	2,3	3,7		7,7	7,7	7,7	7,7	
<i>Länderdurchschnitt</i>	1,0	-0,7	0,7						
Zins-Steuer-Quote %	16,3	13,9	13,5	ja	12,8	12,0	11,9	12,6	ja
<i>Schwellenwert</i>	9,1	7,9	7,9		8,9	8,9	8,9	8,9	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6,5	5,7	5,6						
Schuldenstand € je Einw.	14.118	14.262	14.512	ja	14.681	14.718	14.636	14.479	ja
<i>Schwellenwert</i>	8.961	8.825	8.890		9.090	9.290	9.490	9.690	
<i>Länderdurchschnitt</i>	6.893	6.789	6.838						
Auffälligkeit im Zeitraum	Ja				ja				
Ergebnis der Kennziffern	Die Kennziffern weisen auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.								

¹ Vom September 2014.

² Stabilitätsbericht 2016, Seite 3.

2. Projektion der mittelfristigen Haushaltsentwicklung auf Basis einheitlicher Annahmen

Standardprojektion Saarland	Zuwachsrate	Schwellenwert	Länderdurchschnitt
2015 – 2022 % ¹	-0,9	1,4	4,4
2016 – 2023 % ²	-0,8	1,0	4,0
Ergebnis der Projektion	Die Standardprojektion weist auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.		

3. Bewertung der Haushaltslage durch den Stabilitätsrat

Der Stabilitätsrat hat mit Beschluss vom 23. Mai 2011 eine drohende Haushaltsnotlage im Saarland festgestellt. Das Land befindet sich im Sanierungsverfahren. Die Kennziffern und die Projektion weisen weiterhin auf eine drohende Haushaltsnotlage hin.

Der Rechnungshof stellt fest:

- Angesichts der Wichtigkeit der in den Stabilitätsberichten enthaltenen Informationen empfiehlt der Rechnungshof, dass sich der Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen des Landtages vom Ministerium für Finanzen und Europa zukünftig im Verlaufe der jährlichen Haushaltsberatungen - und nicht getrennt davon - über den Inhalt der jährlichen Stabilitätsberichte berichten lässt. So basieren bspw. die im Stabilitätsbericht 2016 für die Jahre 2018 bis 2020 enthaltenen Werte auf der von der Landesregierung am 30. August 2016 beschlossenen mittelfristigen Finanzplanung 2016 – 2020.³ Aufgrund des inhaltlichen Zusammenhangs und der auf der Finanzplanung⁴ aufbauenden Darstellung der Entwicklung des Kernhaushalts im Stabilitätsbericht ist die Erörterung im Zusammenhang mit dem thematisch verbundenen Finanzplan im Rahmen der Haushaltsberatungen des Ausschuss für Finanzen und Haushaltsfragen sachdienlich.
- Die kommunale Finanzsituation – also auch die der notleidenden saarländischen Kommunen – wird in der kennziffernbasierenden Analyse in den Stabilitätsberichten als Risikofaktor nicht berücksichtigt.
- Die Kennziffern zur aktuellen Haushaltslage und zur Finanzplanung liegen im Stabilitätsbericht 2016 – abgesehen von den geplanten strukturellen Finanzierungssalden 2017 bis 2020 sowie den geplanten Kreditfinanzierungsquoten 2019 und 2020 – stets über den Schwellenwerten. Das Saarland befindet sich weiter in einer Haushaltsnotlage und als Konsolidierungshilfenland weiterhin im Sanierungsverfahren.

¹ Grundlage: Haushalts-Ist-Ergebnis 2015.

² Grundlage: Haushalts-Soll 2016.

³ Vgl. Stabilitätsbericht 2016, Seite 4.

⁴ TOP 2 der Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen vom 28. September 2016.

- Im 7. Saarländischen Stabilitätsbericht 2016 wird darauf hingewiesen, dass dessen Datenbasis u. a. der vom Landtag am 2. Dezember 2015 beschlossene Haushaltsplan 2016/2017 sowie die von der Landesregierung am 30. August 2016 beschlossene Finanzplanung 2016 bis 2020 ist. Die in der zusammenfassenden Übersicht der Tabelle 6 im Stabilitätsbericht für das Saarland angegebenen Werte der Kennziffern (Notlagenindikatoren) für die Jahre 2014, 2015 und 2016 beinhalten deshalb nicht die bis dahin noch bestehenden saarländischen Extrahaushalte. Die integrierten Werte der jeweiligen saarländischen Extrahaushalte sind bisher vereinbarungsgemäß nicht in die Beschlussfassung des Stabilitätsrates eingeflossen. Dies gilt für das Saarland wie für diejenigen Länder, die auch über Extrahaushalte verfügen.

Da der Stabilitätsrat die Schulden der Kernhaushalte der Länder einbezieht und die der schuldenrelevanten Extrahaushalte sowie die Kassenkredite noch unberücksichtigt lässt, würden bei deren Einbeziehung die tatsächlichen Schuldenstände je Einwohner und die Kreditfinanzierungsquoten generell höher als ausgewiesen ausfallen. Somit bilden diese Kennziffern ein erhebliches Potenzial an Verschuldung nicht ab. An der Situation der fortbestehenden extremen Haushaltsnotlage des Saarlandes ändert sich hierdurch allerdings nichts.

- Im Hinblick auf die vom Land (und seinen Kommunen) zu tragenden Kostenanteile an höheren Ausgaben für Asylbegehrende/Flüchtlinge und Immigranten, könnten sich die angegebenen Kennziffern teilweise noch verschlechtern. Denn zusätzlich anfallende Mehrausgaben bzw. beim Land (und seinen Kommunen) verbleibende Kosten-Deckungslücken konnten aufgrund von Prognoseabweichungen keine Berücksichtigung finden.

21.4 Umsetzung der Schuldenbremse gem. Art. 109 Abs. 3 GG in Landesrecht

Die neue verfassungsrechtliche Schuldengrenze ist bisher noch nicht in saarländisches Landesrecht übernommen worden, d. h. es wurden keine Anpassungen von Verfassung¹ und/oder Landeshaushaltsordnung² an das neue Verfassungsrecht beschlossen. Gleichmaßen gilt dies für die Länder Berlin und Brandenburg. Zum Erhalt von Konsolidierungshilfen hat sich das Land gegenüber dem Bund dazu verpflichtet, die in der Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011 zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen festgelegten Modalitäten zur Schuldenbegrenzung einzuhalten.

Auf der Länderebene wird die Schuldenbremse bundesweit nach und nach gesetzlich umgesetzt. Acht Länder (Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Hessen, Hamburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Bayern und Bremen) haben sie bereits in ihre Verfassungen aufgenommen. Acht Länder werden zunächst weiterhin Verfassungen ohne Schuldenbremse besitzen. Eine Aufnahme der Schuldenbremse in die Landeshaushaltsordnungen wur-

¹ Artikel 108 SVerf.

² § 18 LHO.

de zwischenzeitlich in elf Ländern¹ vorgenommen. In drei Ländern wurden Regelungen in Ausführungsgesetzen getroffen², in zwei Ländern in Rechtsverordnungen³. In Brandenburg steht die Verankerung der Schuldenbremse in der LHO an.⁴

Bei den Konsolidierungshilfsländern ist folgender Stand festzustellen: Schleswig-Holstein hat seine Verfassung und Landeshaushaltsordnung geändert sowie ein Ausführungsgesetz erlassen. In Sachsen-Anhalt wurde die Schuldenbremse in die Landeshaushaltsordnung ohne Änderung der Verfassung aufgenommen. In Bremen wurde ergänzend zur verfassungsrechtlich bis 2019 geltenden „alten Schuldenregel“ mit § 18a LHO der Status quo als Vorschrift aufgenommen, wonach die in der abgeschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen für die Jahre 2011 bis 2019 festgelegten Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits einzuhalten sind; die Schuldenbremse wurde mit Geltung ab 2020 in die Verfassung eingefügt. Weder eine Verfassungsänderung noch eine Änderung der Landeshaushaltsordnung ist hingegen in Berlin absehbar.

Angesichts dieser Entwicklung hat der Rechnungshof bereits in der Vergangenheit empfohlen, „die nähere Ausgestaltung der ab 2020 bundesweit geltenden Schuldenregel mit Blick auf Art. 109 Abs. 3 Satz 5 GG im Rahmen der verfassungsrechtlichen Kompetenzen des Landes zu schaffen“.⁵ Ab diesem Zeitraum wird der Stabilitätsrat regelmäßig im Herbst eines Jahres die Einhaltung der Verschuldungsregel durch jedes einzelne Land für das jeweils abgelaufene, das aktuelle und das darauffolgende Jahr überprüfen.⁶ Die Aufgabenerweiterung erfolgt auch mit Blick auf die Verpflichtung Deutschlands zur Einhaltung der Haushaltsdisziplin im Hinblick auf den Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt sowie den Fiskalvertrag.

Der Rechnungshof stellt fest:

Im Ergebnis gilt das Verbot der strukturellen Neuverschuldung wegen seiner Verankerung im Grundgesetz ab 2020 auch unmittelbar für die Länder, falls und soweit diese nicht bis Ende 2019 entsprechende Regelungen in ihr Landesrecht aufgenommen haben. Denn ab dann sind ohne die Schaffung entsprechender Vorkehrungen durch den Landesgesetzgeber erforderliche Kreditaufnahmen aus konjunkturellen Gründen bzw. infolge außergewöhnlicher Umstände (Naturkatastrophen und außergewöhnliche Notsituationen, die sich der Kontrolle des Staates entziehen und die staatliche Finanzlage erheblich beeinträchtigen) nicht mehr möglich. Es bleibt den Bundesländern

¹ Schleswig-Holstein, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, Mecklenburg-Vorpommern, Hamburg, Bremen, Nordrhein-Westfalen.

² Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Hessen.

³ Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz.

⁴ Der Rechnungshof Brandenburg hat eine Aufnahme der Schuldenbremse in die Landesverfassung vorgeschlagen. TOP A 3.1 der 89. Sitzung des Arbeitskreises „Haushaltsrecht und Grundsatzfragen“ vom 2. bis 4. März 2016.

⁵ Jahresbericht 2009, Seite 75; Jahresbericht 2011, Seite 101; Jahresbericht 2012, Seite 103; Jahresbericht 2013, Seite 99; Jahresbericht 2014, Seite 95.

⁶ § 5a Abs. 1 StabiRatG.

überlassen, ob sie ihre Verfassung ändern oder eine einfachgesetzliche Regelung treffen. In diesem Zusammenhang wird auch abzuwägen sein, ob die bisher in der Verwaltungsvereinbarung zu den Konsolidierungshilfen vereinbarten Regelungen in formelles Landesrecht übertragen oder ob sie modifiziert werden sollen.

Die Schuldenbremse steht im Finanzwesen der Bundesrepublik Deutschland für einen Paradigmenwechsel. Im Zuge der Entwicklung in den anderen Bundesländern erneuert der Rechnungshof seine Empfehlung, eine Verankerung in der Landesverfassung bzw. im Landeshaushaltsrecht zeitnah vorzunehmen. Absehbar werden bis Ende 2017 von 16 Bundesländern ansonsten lediglich das Saarland¹ und Berlin noch keine Übernahme der Regelung in geltendes Recht vollzogen haben.

21.5 Konsolidierungshilfen und Konsolidierungsverpflichtungen

Zu den Aufgaben des Stabilitätsrates gehört auch die endgültige Festlegung der Konsequenzen im Falle der Nichteinhaltung der Bedingungen zur Auszahlung der Konsolidierungshilfen durch ein Konsolidierungshilfenland.

Konsolidierungshilfen

Angesichts ihrer im Vergleich zu den anderen Bundesländern besonders schwierigen Haushaltssituation erhalten Berlin, Bremen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein von der bundesstaatlichen Gemeinschaft Konsolidierungshilfen nach Artikel 143 d des Grundgesetzes. Damit soll es ihnen ermöglicht werden, die Vorgabe eines strukturell ausgeglichenen Haushalts gemäß Artikel 109 Absatz 3 des Grundgesetzes – spätestens ab 2020 – einzuhalten.²

Defizitabbaupfad 2011 bis 2020

Ausgangswert des in der Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011 zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen mit dem Bund vereinbarten Defizitabbaupfades für das Saarland war das strukturelle Finanzierungsdefizit des Saarlandes im Jahr 2010.³

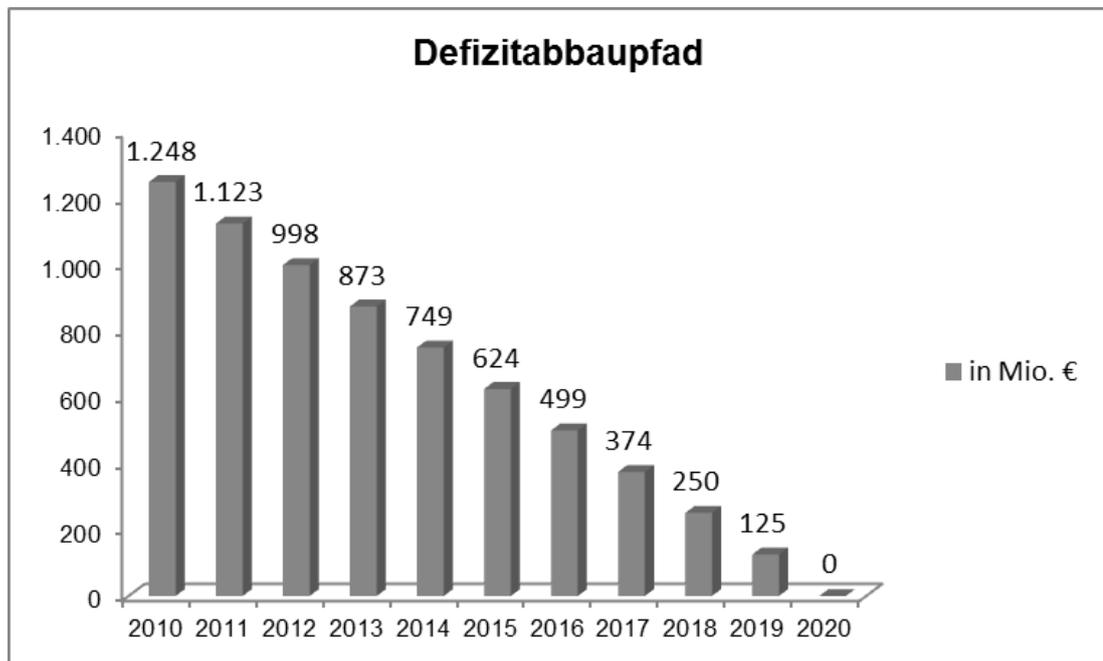
Das in der Verwaltungsvereinbarung nach Konjunkturbereinigung festgelegte strukturelle Finanzierungsdefizit beträgt 1.247,5 Mio. €. Davon ausgehend ist dieser Wert bis zum Jahr 2020 in jährlichen Schritten auf null abzusenken.

¹ Der Koalitionsvertrag (Seite 6) vom 16. Mai 2017 sieht vor, dass die Landesregierung dem Landtag einen Vorschlag zur Aufnahme in die Landeshaushaltsordnung vorlegen wird.

² Vgl. Präambel der Verwaltungsvereinbarung vom 15. April 2011 zum KonsHilfG vom 10. August 2009 (BGBl. I S. 2705).

³ Vgl. § 3 VV zum KonsHilfG. Dessen Zusammensetzung wurde im Jahresbericht 2011 dargestellt (Seite 102).

Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits¹ 2010 bis 2020²



Bei Einhalten der ihm obliegenden Verpflichtungen, d. h. des prinzipiell einzuhaltenden Defizitabbaupfades, wird das Saarland insgesamt 2,34 Mrd. € erhalten. Jeweils 260 Mio. € sind bis zum 1. Juli 2019 jährlich auszuführen; sie wurden aktuell bis zum 1. Juli 2017 vereinnahmt. Die letzte Teilrate über 86,7 Mio. € soll dem Landshaushalt zum 1. Juli 2020 zufließen.

¹ Konjunkturbereinigt; § 2 Absatz 1 KonsHilfG.

² Vgl. § 4 VV zum KonsHilfG.

Strukturelles Finanzierungsdefizit 2015

Der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits des saarländischen Landeshaushalts 2015 liegen aggregiert folgende Daten zugrunde:

	Kernhaushalt	Extrahaushalte ¹ in Mio. €	Summe
Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik ²	- 241,2		
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei den Einnahmen und Ausgaben	<u>+ 52,7</u>		
Bereinigtes Defizit Kernhaushalt	- 188,5		
zzgl. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung		- 8,5	
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben		<u>- 0,9</u>	
Struktureller Finanzierungssaldo der Ein- richtungen mit eigener Kreditermächtigung		- 9,4	
Saldo vor konjunktureller Bereinigung			- 197,9
zzgl. Saldo der periodengerechten Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich			- 17,5
abzgl. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe			<u>- 260,0</u>
			- 475,4
bereinigt um einen Wert in Höhe der unmittelbar konjunkturell bedingten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, ex post-Konjunkturkomponente ³			- 40,4
= Strukturelles Finanzierungsdefizit			- 515,8

Anmerkung:

Zu berücksichtigen sind hierbei der Kernhaushalt sowie alle Einrichtungen des Landes mit eigener Kreditermächtigung, die dem Sektor Staat gemäß Definition der Verordnung EG Nr. 2223/96, Anhang A, Kapitel 2 zuzurechnen sind. Versorgungsrücklagen und Pensionsfonds⁴ werden nicht berücksichtigt. Für den Zeitraum der Gültigkeit der Verwaltungsvereinbarung ist vereinbart worden, dass weitere Ausgliederungen zukünftig zu berücksichtigen sind.⁵ Umgekehrt ist zu berücksichtigen, wenn ausgegliederte Einheiten wieder in den Kernhaushalt integriert werden.⁶ Einrichtungen in diesem Sinne waren bis 2011 der Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“ sowie die

¹ Gem. § 1 Abs. 5 VV zum KonsHilfG.

² Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen (einschl. Auslaufperiode) der Länder, die Konsolidierungshilfen erhalten (1. – 5. Vierteljahr 2015; Statistisches Bundesamt).

³ Vgl. § 2 VV zum KonsHilfG sowie Anlage 2 b hierzu.

⁴ Im Saarland nicht vorhanden.

⁵ Vgl. § 1 Abs. 5 letzter Satz VV zum KonsHilfG.

⁶ Vgl. § 5 Abs. 6 VV zum KonsHilfG.

Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“, „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“, „Konjunkturfonds Saar“ und das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“. Zwischenzeitlich haben sich neutral wirkende Verschiebungen durch Wiedereingliederungen von Einrichtungen mit (bisher) eigener Kreditermächtigung in den Kernhaushalt ergeben.¹ Ferner erfolgt die Finanzierung von Bauausgaben des Landes seit 2013 wieder aus dem Kernhaushalt, anstatt der zeitweisen Abwicklung über den Landesbetrieb „Amt für Bau und Liegenschaften“.

Konjunkturbereinigungsverfahren und Revisionsklausel

Gemäß der mit dem Bund am 15. April 2011 vereinbarten Festlegung des aktuell Anwendung findenden Berechnungsverfahrens der Konjunkturkomponente setzt sich die ex post-Konjunkturkomponente², die zur Feststellung der Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung maßgeblich ist, aus der ex ante-Konjunkturkomponente und der Steuerabweichungskomponente (unter Berücksichtigung von Steuerrechtsänderungen) zusammen. Bei dem vereinbarten Verfahren wird davon ausgegangen, dass in den Landeshaushalten nur die Steuereinnahmen durch konjunkturelle Schwankungen beeinflusst werden.

Die ex ante-Konjunkturkomponente der Haushaltsjahre ab 2012³ wird jeweils auf Basis der Steuerschätzung bis Mai des Vorjahres und der zugrunde liegenden gesamtwirtschaftlichen Vorausschätzung errechnet. Demzufolge ist im Mai eines jeden Vorjahres bekannt, mit welchen strukturellen Steuereinnahmen die Defizitobergrenze des folgenden Jahres eingehalten werden muss. Abweichungen der tatsächlichen Steuereinnahmen von diesen Schätzwerten werden – unter Berücksichtigung etwaiger Steuerrechtsänderungen – als Konjunkturreffekt gewertet. Höhere Steuereinnahmen vermindern in gleicher Höhe das zulässige jährliche Defizit, geringere Steuereinnahmen erhöhen es. Die ex post-Konjunkturkomponente des Jahres 2015 beläuft sich nach dem Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2015 auf -40,4 Mio. €⁴.

Die Konsolidierungshilfenländer hatten dem Bund im Rahmen der Verhandlungen mitgeteilt, dass sie das Konjunkturbereinigungsverfahren der Verwaltungsvereinbarung ablehnen. Daher wurde in die Verwaltungsvereinbarungen folgende Revisionsklausel⁵ aufgenommen:

„Der Bund und die im Konsolidierungshilfengesetz genannten Länder werden nach einem angemessenen Anwendungszeitraum das in der Anlage genannte Verfahren zur Konjunkturbereinigung auf Verlangen eines Beteiligten überprüfen und gegebenenfalls weiterentwickeln mit dem Ziel einer Verminderung von Schätzfehlern bei der Bestimmung der unmittelbar konjunkturel-

¹ Auflösung des Sondervermögens „Konjunkturstabilisierungsfonds Saar“ zum 1. Januar 2012; Auflösung des Sondervermögens „Konjunkturfonds Saar“ zum 1. Januar 2013.

² Nr. 3 der Anlage der VV zum KonsHilfG.

³ Die ex ante-Konjunkturkomponente 2015 beträgt -12,2 Mio. €.

⁴ Vgl. Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2015, Tabelle 8.

⁵ Siehe § 9.

len Auswirkungen auf die Länderhaushalte. Bei einer etwaigen Revision ist den Anforderungen der Symmetrie gemäß Artikel 109 Absatz 2 Satz 2 GG Rechnung zu tragen.“

Strukturelles Finanzierungsdefizit 2016

Der Ermittlung des strukturellen Finanzierungsdefizits des saarländischen Landeshaushalts 2016 liegen aggregiert folgende Daten zugrunde:

	Kernhaushalt	Extrahaushalte ¹ in Mio. €	Summe
Finanzierungssaldo gemäß vierteljährlicher Kassenstatistik ²	- 150,4		
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei den Einnahmen und Ausgaben	<u>+ 50,4</u>		
Bereinigtes Defizit Kernhaushalt	- 100,0		
zzgl. Finanzierungssalden der Einrichtungen mit eigener Kreditermächtigung		- 0,0	
bereinigt um den Saldo der finanziellen Transaktionen bei Einnahmen und Ausgaben		<u>- 0,0</u>	
Struktureller Finanzierungssaldo der Ein- richtungen mit eigener Kreditermächtigung		- 0,0	
Saldo vor konjunktureller Bereinigung			- 100,0
zzgl. Saldo der periodengerechten Abrechnung Umsatzsteuer und Länderfinanzausgleich			+ 45,6
abzgl. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe			<u>- 260,0</u>
			- 314,4
bereinigt um einen Wert in Höhe der unmittelbar konjunkturell bedingten Auswirkungen auf den Landeshaushalt, ex post-Konjunkturkomponente ³			- 116,4
= Strukturelles Finanzierungsdefizit			- 430,8

Konsolidierungsberichte des Saarlandes über die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen in den Berichtsjahren 2015 und 2016

Dem Statistischen Bundesamt wurden die notwendigen Daten der Konsolidierungshilfeländer zur Ermittlung ihrer Finanzierungssalden gemäß § 1 der Verwaltungsvereinbarung übermittelt und dort einer Prüfung unterzogen. Nach Rückmeldung hat das Ministerium für Finanzen und Europa die bis zum 30. April des auf die Auszahlung der Konsolidierungshilfe folgenden Jahres vorzulegenden Konsolidierungsberichte des Saarlandes für 2015 und

¹ Gem. § 1 Abs. 5 VV zum KonsHilfG.

² Vierteljahresstatistik über die Ausgaben und Einnahmen (einschl. Auslaufperiode) der Länder, die Konsolidierungshilfen erhalten (1. – 5. Vierteljahr 2016; Statistisches Bundesamt).

³ Vgl. § 2 VV zum KonsHilfG sowie Anlage 2 b hierzu.

2016 erstellt und dem Stabilitätsrat vorgelegt. Aus ihnen ging die Ermittlung des Finanzierungssaldos nach §§ 1 und 2 für das jeweilige Berichtsjahr hervor und wurde zur Einhaltung der Obergrenzen des Finanzierungssaldos gemäß § 4 der VV zum KonsHilfG Stellung bezogen.¹

Sodann hat der Stabilitätsrat geprüft, ob die Obergrenze des Finanzierungssaldos nach § 2 Absatz 2 KonsHilfG für das abgelaufene Jahr vom Saarland eingehalten worden ist und die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen mittels seiner Feststellungen im Rahmen der regelmäßigen Mai-Sitzung überwacht.² Dem Rechnungshof sind die Konsolidierungsberichte zur Verfügung gestellt worden.

Der Rechnungshof stellt fest:

- Der dem Stabilitätsrat vorgelegte Konsolidierungsbericht des Saarlandes für 2015 weist ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 515,8 Mio. € aus. Da die jährliche Obergrenze des Finanzierungsdefizits um 108 Mio. € unterschritten worden ist, hat das Saarland seine Konsolidierungsverpflichtungen erfüllt. Dementsprechend lagen die Voraussetzungen für die vollständige Gewährung der Konsolidierungshilfen vor und flossen diese Einnahmen dem Landeshaushalt wie vereinbart zu (2/3 Teilrate in 2015, Restrate in 2016).
- Der dem Stabilitätsrat vorgelegte Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2016 weist ein strukturelles Finanzierungsdefizit von 430,8 Mio. € aus. Damit hat das Saarland auch für 2016 die jährliche Obergrenze des Finanzierungsdefizits um 68,2 Mio. € unterschritten und seine Konsolidierungsverpflichtungen erfüllt. Die Voraussetzungen für die vollständige Gewährung der Konsolidierungshilfen lagen damit vor; diese wurden im Landeshaushalt vereinbarungsgemäß vereinnahmt (2/3 Teilrate in 2016, Restrate in 2017).
- Für 2017 liegt die maximale Obergrenze des strukturellen Finanzierungsdefizit bei 374,3 Mio. €, für 2018 bei 249,5 Mio. €, für 2019 bei 124,8 Mio. € und ab 2020 bei 0 €. Prinzipiell kann eine vollständige jährliche Auszahlung der Konsolidierungshilfen bis 2019 (einschl. der Restrate in 2020) nur bei Einhaltung dieser Obergrenzen gewährleistet werden. Für das Jahr 2019 wird im Sanierungsbericht des Landes vom April 2017 „aus heutiger Sicht“ ein Handlungsbedarf von 90 Mio. € angegeben. Ferner wird auf „über das übliche Maß hinausgehende Unwägbarkeiten“ wegen der Haushaltsbelastungen durch die „noch nicht in vollem Umfang konkret bezifferbaren Mehraufwendungen für Flüchtlingskosten“ (Seite 16 ff.) hingewiesen.

¹ Vgl. § 5 Abs. 7 VV zum KonsHilfG.

² Vgl. § 5 Abs. 1 VV zum KonsHilfG.

Höhere strukturelle Finanzierungsdefizite als bisher geplant hält der Rechnungshof aufgrund möglicher finanzieller Zusatzbelastungen wegen der Flüchtlingsmigration im Zeitablauf für möglich. Der Einschätzung des Ministeriums für Finanzen und Europa, dass die Auszahlung der Konsolidierungshilfen zukünftig gefährdet ist, falls die hohen Haushaltsbelastungen andauern, ist im Kontext zuzustimmen.¹ Falls flüchtlingsbedingte Mehrausgaben nicht durch steuerabhängige Mehreinnahmen², Bundeserstattungen, Einsparmaßnahmen oder Zuführungen aus dem vorhandenen Bestand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ kompensiert würden, ist nicht auszuschließen, dass migrationsbedingte Ausgabensteigerungen zu einer Überschreitung der Obergrenze führen könnten. In diesem Ausnahmefall müsste das Land das Ausmaß der Beeinträchtigung der Haushaltsslage und den Charakter der von ihm nicht zu verantwortenden Sondereffekte gegenüber dem Stabilitätsrat darstellen, der sodann entscheiden müsste, ob die vollständige Auszahlung der jährlichen Konsolidierungshilfe erfolgen kann. Gleichermäßen könnte auch bei einer geringfügigen Überschreitung der Defizitobergrenze die Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtung vom Stabilitätsrat anerkannt werden.³ Eine außergewöhnliche Notsituation dürfte angesichts der erheblichen Auswirkungen der Zuwanderung und ihrer Auswirkungen auf den notleidenden Landeshaushalt (und die Haushalte seiner Kommunen) vorliegen. Die flüchtlings- und migrationsbedingten Mehrausgaben stellen außerordentlich belastende jährliche Sondereffekte dar. Allerdings erwachsen dem Saarland daraus gegenüber dem Stabilitätsrat Dokumentations- und Darlegungspflichten, inwieweit die identifizierbaren und nachweisbaren Flüchtlingsmehrkosten evtl. zu einer Überschreitung der Obergrenze des Finanzierungsdefizits geführt haben.⁴

Da dem Bund eine wesentliche Verantwortung für die dem notleidenden Saarland aufgrund der Mehrausgaben an „Flüchtlingskosten“ etwaig nicht möglichen Einhaltung der Konsolidierungsverpflichtungen obliegt, könnten hierdurch entstandene, nachweisbare Finanzierungslücken auch im Wege erneuter Finanzverhandlungen mit dem Ziel der Erlangung weiterer Bundeszuweisungen abgedeckt werden.

21.6 Vereinbarung zum Sanierungsprogramm nach § 5 Stabilitätsratsgesetz

Zu den Aufgaben des Stabilitätsrats zählen auch die Feststellung der Voraussetzungen und die Vereinbarung von Sanierungsverfahren mit Haushaltsnotlagenländern. Bundesländer, denen Konsolidierungshilfen nach Artikel 143d Absatz 2 GG gewährt werden, erfüllen die Anforderungen, die im Stabilitätsratsgesetz an den Abbau der Nettokreditaufnahme im Rahmen eines Sanierungsprogramms gestellt werden, durch die Einhaltung des Konsolidie-

¹ Siehe Tz. III.2. Sanierungsbericht des Saarlandes I/2017.

² Veränderungen bei den steuerabhängigen Einnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres werden als Teil der konjunkturellen Entwicklung gewertet. Nur soweit sie eine Folge von Steuerrechtsänderungen sind, werden sie strukturell wirksam.

³ Vgl. § 5 Abs. 9 VV zum KonsHilfG.

⁴ Siehe hierzu: Rechtsgutachtliche Stellungnahme von Prof. Dr. Koriath (Bremische Bürgerschaft, Drs. 19/413 vom 13. Mai 2016).

rungspfades gemäß Konsolidierungshilfengesetz. Mit den in der Verwaltungsvereinbarung zum Gesetz zur Gewährung von Konsolidierungshilfen vom 15. April 2011 konkretisierten Abbauschritten des (strukturellen) Finanzierungsdefizits (§ 2 KonsHilfG) ist dem Saarland der Konsolidierungspfad vorgegeben worden. Das bis 2020 abzubauen strukturelle Defizit wurde mit 1,2475 Mrd. € fixiert (§ 3 der VV), gleichermaßen die einzuhaltenden jährlichen Obergrenzen (§ 4 der VV).

Der Evaluationsausschuss befand das vom Saarland vorgelegte Sanierungsprogramm als geeignet¹; mit dem Stabilitätsrat² wurde am 1. Dezember 2011 hierzu eine Vereinbarung (§ 5 StabiRatG) abgeschlossen. Um abweichende Zielvorgaben im Sanierungsverfahren und im Konsolidierungsverfahren zu vermeiden, ist dem Saarland vorgegeben worden, die Abbauschritte der jährlichen Nettokreditaufnahme³ aus dem festgelegten Abbau des strukturellen Finanzierungsdefizits abzuleiten⁴. Die kreditfinanzierten Extrahaushalte des Landes sind in die Berechnung mit einzubeziehen; das vereinbarte Verfahren zur Bereinigung um unmittelbar konjunkturell bedingte Auswirkungen findet Anwendung.⁵ Die Verantwortung für die Umsetzung des Sanierungsprogramms und Einhaltung des Sanierungspfades liegt in der alleinigen Kompetenz und Verantwortung des Landes.⁶ Die parlamentarischen Rechte des Landeshausaltsgesetzgebers bleiben hiervon unberührt.⁷ Zielsetzung ist die Rückführung der Nettokreditaufnahmen entsprechend den festgelegten Obergrenzen auf Basis des aktualisierten Sanierungsprogramms.

Halbjahresberichte des Saarlandes mit Überprüfung der Einhaltung des Sanierungsprogramms durch den Stabilitätsrat

Dem Stabilitätsrat gegenüber besteht die Verpflichtung, 2-mal jährlich über die Umsetzung des vereinbarten Sanierungsprogramms⁸ zu berichten. Die Berichte sind jeweils grundsätzlich vor dessen Sitzungen zum 30. April und zum 15. September vorzulegen; hierin sind die ergriffenen und noch geplanten Maßnahmen im Einzelnen detailliert aufzuzeigen. Im Bericht zum 30. April ist darzustellen, ob die für das Vorjahr vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme eingehalten wurde und ist die Umsetzung der für das laufende Haushaltsjahr angekündigten Maßnahmen zu schildern. Dabei ist ein Austausch gegen gleichwertige Maßnahmen zulässig. Der Stabilitätsrat prüft die Einhaltung der vereinbarten Obergrenzen der Nettokreditaufnahme und die Umsetzung der angekündigten Sanierungsmaßnahmen auf Basis der Beschlussvorschläge des Evaluationsausschusses.⁹

¹ Vertreten durch den Minister der Finanzen.

² Vertreten durch die Vorsitzenden, den Bundesminister der Finanzen und den Vorsitzenden der Finanzministerkonferenz.

³ § 5 Absatz 1 StabiRatG.

⁴ Vgl. Absatz V. des Eckpunktepapiers „zur Durchführung von Sanierungsverfahren nach § 5 StabiRatG“ und § 2 Abs. 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

⁵ § 2 Abs. 2 und 3 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

⁶ § 4 Abs. 4 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

⁷ § 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

⁸ § 5 Absatz 2 StabiRatG.

⁹ § 4 Abs. 1 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

Im vom Land bis zum 15. September vorzulegenden (Umsetzungs-)Bericht II ist darzustellen, ob im laufenden Jahr und in den Folgejahren die Obergrenzen der Nettokreditaufnahme eingehalten werden können, wobei die Maßnahmen zum weiteren Abbau zu konkretisieren bzw. zusätzliche Maßnahmen zu benennen sind. Die zur Ableitung der (strukturellen) Nettokreditaufnahme erforderlichen Größen (Rücklagenbewegungen, Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen, Saldo der finanziellen Transaktionen) sind hierbei zunächst zu schätzen. Bei Veränderungen dieser Größen ist der Abbaupfad anzupassen.¹ Eine Erörterung der jährlichen Umsetzungsberichte II fand bisher nicht während der laufenden Haushaltsberatungen des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen, sondern erst zu einem späteren Zeitpunkt statt.

Der Rechnungshof stellt fest:

- Die jährlichen Umsetzungsberichte II zum Sanierungsprogramm des Saarlandes enthalten wichtigen Informationen über den Landeshaushalt. Sie sind thematisch für die Haushaltsberatungen des Ausschusses für Finanzen und Haushaltsfragen sehr bedeutsam, da die Umbesetzungsberichte neben den Kernhaushaltsdaten auch die der kreditfinanzierten Extrahaushalte beinhalten. Der Rechnungshof empfiehlt die zukünftige Erörterung der Sanierungsberichte im Verlaufe der Haushaltsberatungen und nicht davon losgelöst.

Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2015

Den Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2015 hat der Stabilitätsrat am 9. Dezember 2015 zur Kenntnis genommen. Er hat festgestellt, dass das Saarland seinen Sanierungskurs weiterverfolgt, dass der Sanierungsprozess bis Ende 2016 absehbar nicht abgeschlossen sein wird und hat ferner die vom Land erklärte grundsätzliche Bereitschaft zu einer Verlängerung der Sanierungsvereinbarung begrüßt. In den nächsten Jahren seien weitere Sanierungsanstrengungen notwendig. Dies gelte nicht zuletzt in Anbetracht der vom Saarland aufgezeigten fiskalischen Risiken im Zusammenhang mit der hohen Zahl von Asylbewerbern.

Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2016

Um ein berichtsfreies Jahr zu vermeiden, wurde der Berichtszeitraum freiwillig um das Jahr 2017 erweitert. Der Stabilitätsrat hat den Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2016 am 8. Juni 2016 zur Kenntnis genommen. Er hat begrüßt, dass die angekündigten Maßnahmen im Wesentlichen umgesetzt sind und die vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme 2015 eingehalten worden ist.

¹ § 3 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016

Der Stabilitätsrat hat den Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes II/2016 am 12. Dezember 2016 zur Kenntnis genommen. Das Gremium hat angemerkt, dass „der Sanierungsprozess mit dem Ende des laufenden Sanierungsverfahrens im Jahr 2016 nicht abgeschlossen sein wird. Der sinkende Abstand zur Obergrenze der Nettokreditaufnahme erfordere auch in den nächsten Jahren erhebliche Sanierungsanstrengungen, um die ab dem Jahr 2020 geltende Schuldenbremse einzuhalten. Eine lückenlose Unterstützung bei der Haushaltssanierung durch den Stabilitätsrat sollte sichergestellt sein.“ Die Bereitschaft des Saarlandes zu einer Verlängerung des Sanierungsverfahrens wurde begrüßt und der Evaluationsausschuss beauftragt, mit dem Land eine entsprechende Vereinbarung vorzubereiten.

Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2017

Der Evaluationsausschuss hat den vom Saarland vorgelegten Sanierungsbericht akzeptiert. Vom Stabilitätsrat wurde der vorgelegte Bericht am 22. Juni 2017 zur Kenntnis genommen.

Die Eckwerte des Sanierungsprogramms für 2012 bis 2016 sehen in der Darstellung gegenüber dem Evaluationsausschuss folgendermaßen aus:¹

	2012	2013	2014	2015	2016
	– Mio. € –				
Obergrenze der Nettokreditaufnahme	791	712	646	359	218
Bereinigte Ausgaben	4.005	3.940	4.064	4.005	4.140
Bereinigte Einnahmen	3.320	3.448	3.567	3.756	3.989
Nettokreditaufnahme ² davon:	688	492	497	251	150
- im Kernhaushalt ³	693	490	380	242	150
- in den Extrahaushalten	-5	2	117	9	-0
Sicherheitsabstand/ Handlungsbedarf	103	220	149	108	67
				--	--

¹ Der Rechnungshof hat die geplanten Nettokreditaufnahmen der Haushaltsjahre 2012 bis 2016 zur Erhöhung der Transparenz auf Kernhaushalt und Extrahaushalte aufgeschlüsselt.

² Siehe Tz. 3.3, Tabelle 3, Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 – 2016.

³ Siehe Anlage 2, Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 – 2016.

Der Stabilitätsrat hat gewürdigt, dass die vereinbarte Obergrenze der Nettokreditaufnahme in 2016 eingehalten worden ist; „die vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen seien im Wesentlichen umgesetzt worden“. Er hat die Haushaltslage des Saarlandes hinsichtlich der Einhaltung des Sanierungsprogramms 2012 bis 2016 geprüft¹ und folgende Feststellungen getroffen:

- Im Sanierungszeitraum konnte das Saarland seine Nettokreditaufnahme deutlich senken. Dazu hat neben den Sanierungsmaßnahmen des Landes das gesamtwirtschaftliche Umfeld mit einem niedrigen Zinsniveau, einem stetigen Wirtschaftswachstum und überproportional steigenden Steuereinnahmen beigetragen. Die Obergrenze zur Nettokreditaufnahme wurde im gesamten Sanierungszeitraum eingehalten. Allerdings ist der Abstand zur Obergrenze seit dem Jahr 2014 kontinuierlich zurückgegangen.
- Trotz des insgesamt positiven Verlaufs des Sanierungsverfahrens ist der Sanierungsprozess im Saarland nach dem vereinbarten Endjahr 2016 noch nicht abgeschlossen. Die drohende Haushaltsnotlage besteht nach übereinstimmender Einschätzung des Landes und des Stabilitätsrates fort. Die Sanierungsvereinbarung soll noch in diesem Jahr verlängert werden, um eine Begleitung auch des weiteren Sanierungsprozesses durch den Stabilitätsrat zu ermöglichen. Der Stabilitätsrat begrüßt, dass das Saarland im Vorgriff auf die Verlängerung seine Berichterstattung bereits auf das Jahr 2017 erweitert hat.
- Angesichts des für 2017 ausgewiesenen sehr geringen Abstands zur zulässigen Obergrenze der Nettokreditaufnahme werden im Saarland auch in den nächsten Jahren erhebliche Sanierungsanstrengungen notwendig sein. Die bislang geplanten Entlastungen werden nicht ausreichen, um den für den Defizitabbau bis 2020 vorgegebenen Pfad sicher einzuhalten.

Überleitungsrechnung zur Ermittlung der Nettokreditaufnahme bis 2017²

In der nachfolgenden Übersicht wird die Überleitungsrechnung zur Ermittlung der jährlichen Nettokreditaufnahme im Sanierungszeitraum 2012 bis 2016 abgebildet (= Obergrenze der Nettokreditaufnahme auf Basis des Ergebnisses der Haushaltsdaten aus Kernhaushalt und Extrahaushalten). Der Konsolidierungsbericht des Saarlandes für 2016 sowie die Berichte zur Umsetzung des Sanierungsprogramms sind bis zum Sanierungsbericht I/2017 (einschließlich der Fortschreibung 2017) berücksichtigt.

¹ § 5 der Vereinbarung vom 1. Dezember 2011 zum Sanierungsprogramm.

² Siehe Anlage 1 zum Sanierungsprogramm des Saarlandes 2012 – 2016, fortgeschrieben für 2017.

Sanierungspfad Saarland 2012 bis 2017 (in Mio. €)

Einnahme-/Ausgabe-Positionen	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Maximales strukturelles Finanzierungsdefizit (gem. § 4 KonsVV)	998,0	873,3	748,5	623,8	499,0	374,3
./. Entnahme aus Rücklagen	0	0	0	0	1,9	0
+ Zuführung an Rücklagen	2,9	1	0	1	1,7	1
./. Saldo haushaltstechnischer Verrechnungen	0,5	0	0	0	0,2	0
./. Saldo der Einnahmen aus finanziellen Transaktionen (./.) und der Ausgaben für finanzielle Transaktionen (+)	-74,4	-61,0	-179,7	-52	-50,4	-54
./. Einnahmen aus Überschüssen + Ausgaben zur Deckung von Fehlbeträgen	0	0	0	0	0	1
./. Einnahmen aus der Konsolidierungshilfe	260,0	260,0	260,0	260	260	260
+ ./.. Saldo der periodengerechten Abrechnung des Länderfinanzausgleichs	21,3	13,0	-22,3	-17,5 ¹	+45,6 ³	--
./. Rechnungsabgrenzung	--	--	--	--	--	--
Maximale konjunkturbereinigte Kreditaufnahme	837,1	688,3	645,9	399,3	334,6	169
+ ./.. Konjunkturkomponente (Ex ante/Ex post) ergibt die	-45,9	+25,0	-0,4	-40,4 ²	-116,4 ⁴	+13
Maximale haushaltsmäßige Nettokreditaufnahme	791,1	712,0	646,3	358,9	218,2	182
Tatsächliche bzw. geplante Nettokreditaufnahme	688,7	492,4	497,2	251,3	150,4	-- 175,6
Sicherheitsabstand/ Handlungsbedarf	102,4	219,6	149,1	107,6	67,8	6,4

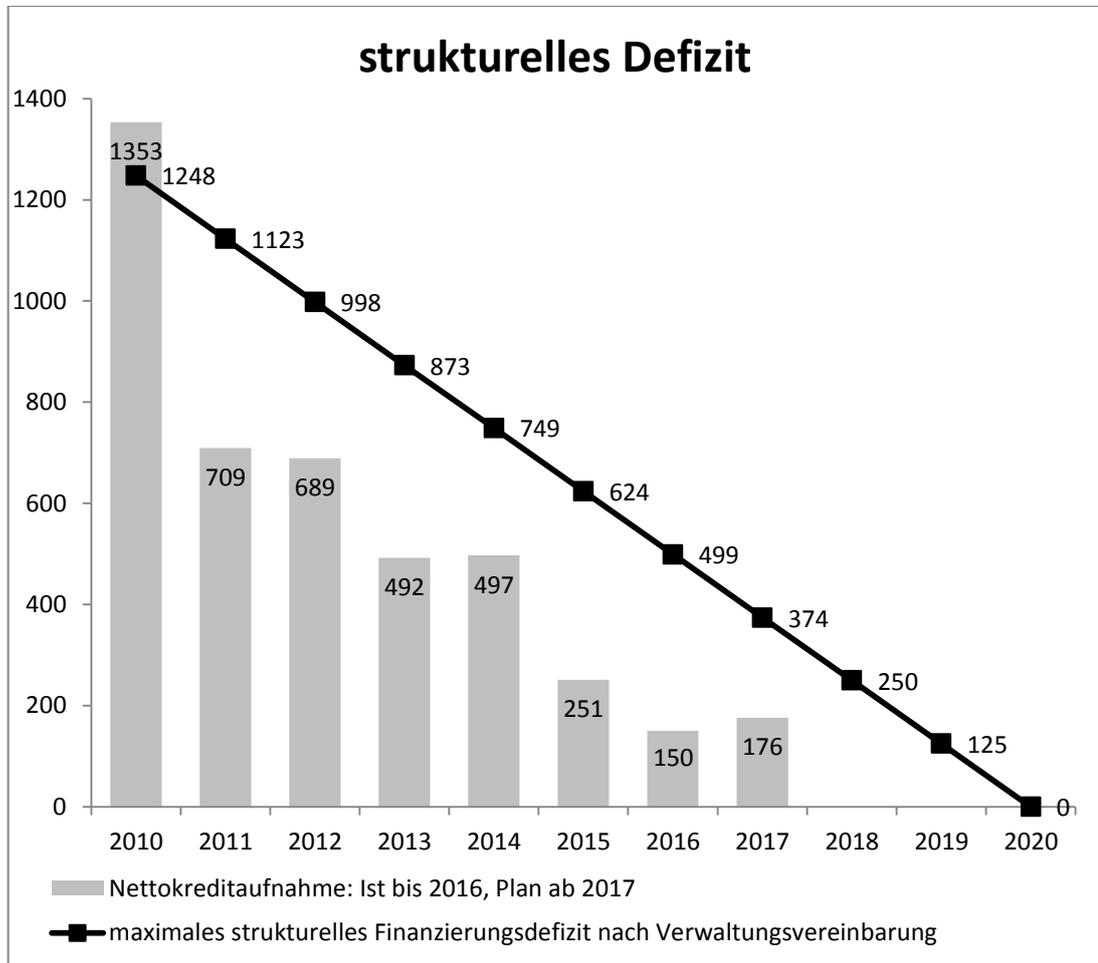
¹ Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2015, Tabelle 7.

² Davon Ex ante-Konjunkturkomponente 2015: -12,2 Mio. €.

³ Konsolidierungsbericht des Saarlandes 2015, Tabelle 6.

⁴ Davon Ex ante-Konjunkturkomponente 2016: -11,8 Mio. €.

Eine vom Rechnungshof vorgenommene Gegenüberstellung des vom Saarland einzuhaltenden Defizitabbaupfades – d. h. der Absenkung des maximalen jährlichen strukturellen Finanzierungsdefizits nach der Verwaltungsvereinbarung – mit den nach der Sanierungsplanung über Nettokreditaufnahmen abzudeckenden jährlichen Finanzierungsdefiziten ergibt folgendes Bild.



Anmerkungen:

Vorstehend sind für 2010 bis 2016 die Ist-Ergebnisse der Nettokreditaufnahmen aus Kernhaushalt und Extrahaushalten lt. Verwaltungsvereinbarung und für 2017 die Zahlen aus der fortgeschriebenen Sanierungsplanung des Landes¹ eingearbeitet. Eine Verlängerung des Sanierungsprogramms mit den Daten ab 2018 steht bevor.

¹ Siehe Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2017 hierzu.

Der Rechnungshof stellt fest:**Zu 2012 bis 2014:**

- Das Sanierungsprogramm¹ umfasst den Zeitraum 2012 bis 2016. In diesem sind Maßnahmen im Einzelnen benannt worden, die in die Bewertung des Evaluationsausschusses vom 9. November 2011 eingeflossen sind² und zum Defizitabbau in den folgenden Jahren beitragen sollen.
- Im Haushaltsjahr 2012 wurde die maximal zulässige Nettokreditaufnahme mit einem Sicherheitsabstand von 102,4 Mio. €³ unterschritten.
- Im Haushaltsjahr 2013 betrug die Nettokreditaufnahme rd. 492,4 Mio. € (Kernhaushalt: 489,9 Mio. €, Extrahaushalte 2,5 Mio. €). Das Ministerium für Finanzen und Europa hat zutreffend eine Unterschreitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme, d. h. ein Sicherheitsabstand von 219,6 Mio. €⁴, ermittelt und im Konsolidierungsbericht ausgewiesen.
- Im Haushaltsjahr 2014 belief sich die Nettokreditaufnahme auf 497,2 Mio. € (Kernhaushalt: 379,6 Mio. €, Extrahaushalte 117,6 Mio. €). Die Neuverschuldung beinhaltet 122,5 Mio. € für den Hinzuerwerb von Geschäftsanteilen der SaarLB. Es wurde zutreffend eine Unterschreitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme, d. h. ein Sicherheitsabstand von 149,1 Mio. €⁵, ermittelt und im Konsolidierungsbericht ausgewiesen.

Zu 2015:

- Die in den Umsetzungsberichten I und II/2015 aufgeführten Maßnahmen sind umgesetzt oder durch andere gleichwertige Maßnahmen ersetzt worden. Für 2015 ergibt sich eine Entlastungswirkung in Höhe von 353,2 Mio. €. Die maximale haushaltsmäßige Obergrenze der Nettokreditaufnahme für 2015 belief sich auf rd. 359 Mio. €. Die tatsächliche Nettokreditaufnahme betrug rd. 251,3 Mio. € (Kernhaushalt: 242,3 Mio. €, Extrahaushalte 9 Mio. €).
- Unter Zugrundelegung dieser Daten hat das Ministerium für Finanzen und Europa zutreffend eine Unterschreitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme für das Haushaltsjahr 2015, d. h. einen Sicherheitsabstand von rd. 108 Mio. €⁶ ermittelt.

¹ Anlage 3.

² „Bewertung des Sanierungsprogramms 2012 bis 2016 des Saarlandes durch den Evaluationsausschuss“, 9. November 2011 (Nr. 1, Darstellung des Sanierungsprogramms).

³ Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2013 vom April 2013.

⁴ Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2014 vom April 2014.

⁵ Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2015 vom April 2015.

⁶ Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2016 vom April 2016.

Zu 2016:

- Die im Sanierungsprogramm und den Umsetzungsberichten I und II/2016 aufgeführten Maßnahmen sind umgesetzt oder durch andere gleichwertige Maßnahmen ersetzt worden. Für 2016 ergibt sich eine Entlastungswirkung in Höhe von 393,3 Mio. €.
- Die maximale haushaltsmäßige Obergrenze für 2016 belief sich unter Berücksichtigung des Konsolidierungsberichts 2016 auf rd. 218 Mio. €.
- Die Nettokreditaufnahme im Haushaltsjahr 2016 betrug nach den Sanierungsberichtsdaten rd. 150 Mio. €.
- Unter Zugrundelegung dieser Daten des Haushaltsjahres 2016 hat das Ministerium für Finanzen und Europa zutreffend eine Unterschreitung der maximal zulässigen Nettokreditaufnahme für dieses Jahr, d. h. einen Sicherheitsabstand von rd. 68 Mio. €¹ ermittelt.

21.7 Fortführung des Sanierungsverfahrens ab 2017

Das bisherige Sanierungsprogramm ist für 2017 fortgeschrieben worden; der Sanierungsbericht I/2017 weist einen Sicherheitsabstand von 6,4 Mio. € aus. Die Landesregierung beabsichtigt das Sanierungsprogramm bis 2020 zu verlängern. Belastende Haushaltsentwicklungen, insbesondere aufgrund vom Bund nicht erstatteter Ausgaben/Folgekosten für die Flüchtlingsmigration hält der Rechnungshof wegen verbleibender Deckungslücken für möglich. Sollten flüchtlingsbedingte Mehrausgaben nicht durch steuerabhängige Mehreinnahmen², Bundeserstattungen, Einsparmaßnahmen oder durch Einnahmen aus dem Bestand des „Sondervermögens Zukunftsinitiative“ abgedeckt werden, könnten geplante Sicherheitsabstände zur Obergrenze der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme aufgezehrt bzw. diese überschritten werden.

In diesem Ausnahmefall müsste das Land das Ausmaß der Beeinträchtigung seiner Haushaltslage und den Charakter der von ihm nicht zu verantwortenden Sondereffekte gegenüber dem Stabilitätsrat belastbar darstellen. Der Bund trägt die nationale Verantwortung³ für die besonderen Belastungen aufgrund der migrationsbedingten Mehrausgaben für den notleidenden Landeshauhalt. Folglich obliegt ihm nach Auffassung des Rechnungshofs eine Mitverantwortung im Falle einer dem Saarland aufgrund Deckungslücken bei den Flüchtlingsmehrkosten nicht möglichen Einhaltung der gegenüber dem Stabilitätsrat eingegangenen Sanierungsverpflichtungen.⁴

¹ Vgl. Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2017 vom April 2017, Seite 20.

² Veränderungen bei den steuerabhängigen Einnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres werden als Teil der konjunkturellen Entwicklung gewertet. Nur so weit sie eine Folge von Steuerrechtsänderungen sind, werden sie strukturell wirksam.

³ Aufgrund Nichtanwendung der EU-Dublin-III-Verordnung seitens der Bundesregierung.

⁴ Siehe die einschlägigen Ausführungen unter Tn. 21.5. Falls Kompensationsmaßnahmen nicht möglich sein sollten würde schlimmstenfalls das dort beschriebene Szenario eintreten. In diesem Ausnahmefall müsste der Stabilitätsrat bei einer Überschreitung des vereinbarten Sanierungspfades die vom Land ergriffenen Maßnahmen als ausreichend feststellen. § 4 Abs. 2 und 3 der VV zum Sanierungsprogramm nach § 5 StabiRatG.

Der Rechnungshof stellt fest:

- Das Vorhaben „Zukunftssicheres Saarland 2020“ stellt einen kontinuierlichen Prozess zur Auslotung sowie Realisierung von Konsolidierungsbeiträgen in Form struktureller Einsparungen für den Landeshaushalt dar. Es sollte in den einzelnen Konsolidierungsbereichen¹ fortgeführt werden² und die Sanierungsbemühungen den Landeshaushalt einschließlich seiner Extrahaushalte (Sondervermögen), Landesbetriebe und Beteiligungsgesellschaften umfassen. Angesichts noch bestehender struktureller Finanzierungsdefizite werden auch zukünftig ergänzende strukturelle Maßnahmen zur Haushaltskonsolidierung unvermeidlich sein, soweit diese vor dem Hintergrund der erheblichen Auswirkungen der Flüchtlingskrise in den einzelnen Ressorts vertretbar sind. Notwendige Sachinvestitionen zur Erhaltung der öffentlichen Infrastruktur dürfen zur Vermeidung von Substanzverlusten jedoch nicht unterlassen werden, da sie zur Sicherstellung der Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit des Landes erforderlich sind.
- Der Rechnungshof begrüßt vor dem Hintergrund der fortbestehenden „drohenden Haushaltsnotlage“ und dem Umstand, dass noch eine schwierige Wegstrecke bis zur endgültigen Sanierung des saarländischen Landeshaushalts zu bewältigen sein wird, die von der Landesregierung in Angriff genommene Fortführung des Sanierungsprogramms.
- Das Land schöpft seine eigenen Einnahmemöglichkeiten aus und stärkt seine Einnahmenbasis, indem es als Sanierungsbeitrag den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer zum 1. Januar 2015 auf 6,5 % des Kaufpreises erhöht hat. Das Saarland hat damit zusammen mit Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein mittlerweile den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik.
- Analog der Rentenversicherung wurde die Regelaltersgrenze für die Beamten ab dem 1. Januar 2015 auf 67 Jahre angehoben, die der saarländischen Richterinnen und Richter ab dem 1. April 2015. Die besondere Altersgrenze für den Polizei- und Justizvollzugsdienst sowie den Einsatzdienst Berufsfeuerwehr wurde vom 60. auf das 62. Lebensjahr angehoben. Die Tarifergebnisse im öffentlichen Dienst wurden für die Beamten abgesenkt und zeitversetzt übertragen.

Daneben wird bis 2022 ein Abbau von 2.000 Stellen³ angestrebt. So soll das Einsparpotenzial bei den Personalausgaben der saarländischen Landesverwaltung insbesondere mittels Ausnutzung der ruhestandsbedingten Fluktuation im öffentlichen Dienst und einer Verringerung des Personalbestandes sowie struktureller Reformen erzielt werden. Damit

¹ Konsolidierungsbereich I: Begrenzung der Personalausgaben, Organisationsuntersuchungen, Aufgabenkritik, Kooperationen; Konsolidierungsbereich II: Landesgesellschaften; Konsolidierungsbereich III: Fördermittelcontrolling und -begrenzung; Konsolidierungsbereich IV: Verbesserung der Systemsteuerung bei großen Ausgabenblöcken.

² Siehe Jahresbericht 2013, Seiten 119 bis 127.

³ Lt. Koalitionsvertrag vom 16. Mai 2017; Versorgungsbericht Saarland (Seite 3); Umsetzungsbericht I/2017 zum Sanierungsprogramm (Seite 16).

erbringt die Landesverwaltung den gewichtigsten Konsolidierungsbeitrag. Im Sanierungsumsetzungsbericht I/2017 wird die volle Jahreswirkung des bisherigen Sanierungsbeitrages im Personalsektor (ohne Konsolidierungsbeitrag der Landesgesellschaften und -beteiligungen) ab 2020 mit 257,042 Mio. € beziffert. Bei dargestellten Konsolidierungsmaßnahmen von 541,759 Mio. € entspricht dies einem Sanierungsanteil von 47,45 %, den der öffentliche Dienst des Landes zur Entlastung des Landeshaushalts beisteuert.

- Im „Konsolidierungsbereich Förderprogramme“ wurden nach dem Bericht zur Umsetzung des Sanierungsprogramms des Saarlandes I/2017 Ausgabeneinsparungen mittels Subventionsabbaumaßnahmen in die Wege geleitet. Beziffert werden die jährlichen Entlastungseffekte darin mit 15,34 Mio. € für 2016, und ab 2017 mit 14,4 Mio. €. Hierdurch wird einer langjährigen Forderung des Rechnungshofs nach Einsparungen in diesem Ausgabensegment entsprochen. Einer Subventionsüberprüfung im Rahmen der Haushaltskonsolidierung kommt angesichts der existierenden Haushaltsrisiken und Sanierungserfordernisse eine wichtige Bedeutung zu. Deshalb hält der Rechnungshof eine Weiterführung der Erschließung von Konsolidierungsbeiträgen für nötig, um den anvisierten jährlichen Einsparbeitrag für den Landeshaushalt zu erzielen. Das Fördermittelcontrolling ist hierbei für eine Evaluierung von Fördermaßnahmen und die Einleitung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen zu nutzen.
- Auf der Zeitachse sollte das Land eine tragfähige Lösung zu einer Fortentwicklung der Eigentümerstruktur der SaarLB für seine 74,9prozentige Mehrheitsbeteiligung anstreben und finden. Eine Teilveräußerung könnte mittels deutlicher Rückführung der derzeitigen Geschäftsanteile des Saarlandes einen nicht unerheblichen strukturellen Finanzierungsbeitrag zum Landeshaushalt leisten.
- Für die Jahre 2017 bis 2019 ist davon auszugehen, dass wegen der Migration infolge der Flüchtlingskrise zusätzliche, nicht vollständig durch Bundeserstattungen abgedeckte, hohe Mehrausgaben anfallen werden (z. B. erhebliche Nachzahlungsverpflichtungen aus schleppenden Abrechnungen von Kostenforderungen der Kommunen und aus späten Abrechnungen von Ausgleichszahlungen im Zusammenhang mit der Aufnahme von unbegleiteten minderjährigen Ausländern in 2017; erhebliche Ausgaben für den Familiennachzug und die weitere Migration). Hinzu kommen signifikante Personalmehrbedarfe¹ zur Wahrnehmung der Unterbringung, Versorgung sowie Integration in Gesellschaft und Arbeitsmarkt und im Bereich der öffentlichen Sicherheit. Vom Stellenwert her äußerst ausgabenintensiv ins Gewicht fallen dürfte hierbei der Bildungsbereich, insbesondere der Bereich der Schulen, aufgrund der hohen, ansteigenden Zahl von zu unterrichtenden/betreuenden Flüchtlingskindern.

¹ Siehe Tz. III.3 Sanierungsbericht I/2017.

- Steuerabhängige Mindereinnahmen könnten eine evtl. auftretende Deckungslücke erhöhen bzw. anfallende steuerabhängige Mehreinnahmen¹ könnten evtl. nicht für eine vollständige Abdeckung, d. h. die Gewährleistung eines ausreichenden Sicherheitsabstandes bis einschließlich 2019, ausreichen. Je nach der Größenordnung der zur Abdeckung notwendigen Finanzmittel könnte die auftretende Deckungslücke möglicherweise auch nicht vollständig durch Einnahmen aus dem Bestand (= Rücklagen) des „Sondervermögens Zukunftsinitiative“ kompensiert werden.

21.8 Sanierungshilfen

2020 entfallen die bisherigen Einnahmen aus Konsolidierungshilfen über jährlich 260 Mio. €, wobei in diesem Jahr bei Erfüllung der Voraussetzungen noch die restliche Rate über 86,7 Mio. € für 2019 vereinnahmt werden kann.

Das für das Saarland wichtigste Element der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen sind die zur besonderen Entlastung ab 2020 in Höhe von 400 Mio. € jährlich in Aussicht stehenden Sanierungshilfen. Deren Auszahlung soll auf der Grundlage einer noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarung erfolgen. Die Sanierungshilfen sind an Tilgungsaufgaben geknüpft; es sind über 5 Jahre hinweg durchschnittlich 80 Mio. €, im Regelfall mindestens 50 Mio. € jährlich, also 400 Mio. € im 5-Jahres-Zeitraum an Schulden abzubauen. Im Jahr 2022 wird das BMF erstmals prüfen, ob die vorgesehenen Tilgungen vom Land geleistet worden sind.

21.9 Haushaltsrisiko ab 2020 für das Haushaltsnotlagenland Saarland aufgrund Einbeziehung seiner verschuldeten Kommunen im Fiskalvertrag

Der Bund hat die gesamtstaatliche Einhaltung des Fiskalvertrages zu gewährleisten.² Als Konsolidierungshilfeland hat das Saarland bei seiner Haushalts- und Ausgabengestaltung sicher zu stellen, dass es den vereinbarten Defizitabbaupfad jährlich einhält und seine Nettokreditaufnahme bis zum Haushaltsjahr 2020 auf null reduziert. Im Rahmen des öffentlichen Gesamthaushalts werden dem Saarland die Gesamtdefizite seiner Kommunen zugerechnet, da sie nach dem Grundgesetz Teil des Bundeslandes sind. Bis 2020 besteht noch kein Anlastungsrisiko. Sollten nämlich Sanktionszahlungen seitens der EU gegenüber Deutschland auf Grundlage von Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1173/2011 vor dem 1. Januar 2020 verhängt werden, so müsste diese der Bund tragen.³ Auf den Gesamtstaat Deutschland ab 2020 entfallende Sanktionszahlungen wären nach derzeitiger Rechtslage indes im Wege einer innerstaatlichen Aufteilung zu 35 % von den Bundesländern zu leisten.

¹ Veränderungen bei den steuerabhängigen Einnahmen gegenüber der Steuerschätzung vom Mai des Vorjahres werden als Teil der konjunkturellen Entwicklung gewertet. Nur soweit sie eine Folge von Steuerrechtsänderungen sind, werden sie strukturell wirksam.

² § 51 Abs. 3 HGrG.

³ § 2 Abs. 1 Sanktionszahlungs-Aufteilungsgesetz.

Auch bedingt durch die innerstaatliche Umsetzung des Fiskalvertrages ab 2014 hat das Land 2012 das von ihm gegründete Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ (KELF) mittels einer Kreditaufnahme über 120 Mio. € gespeist. Von 2013 bis 2019 werden den saarländischen Kommunen vom Land hieraus über sieben Jahre rd. 17 Mio. € jährlich finanzielle Entlastung als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich im Jahr 2020 zur Verfügung¹ gestellt, also quasi Konsolidierungshilfen gewährt werden. Die vom Land beigesteuerten Konsolidierungshilfen müssen von den Kommunen zur zusätzlichen Kredittilgung verwendet werden; sie erhalten nur Gemeinden, die einen Haushalts-Sanierungsplan² aufstellen und die Auflagen der Kommunalaufsichtsbehörde erfüllen.³

Nach Abschluss der „Kommunalpaktes“ zwischen Land und Kommunen am 3. Juni 2015 können diese bis 2024 zu ihrer Haushaltskonsolidierung ein finanzielles Entlastungsvolumen von 380 Mio. € erhalten. Er wurde für die Jahre 2015 bis 2024 mit dem Ziel einer Konsolidierung der finanzschwachen saarländischen Kommunen beschlossen. Der Entlastungsbetrag beinhaltet Landes-Sanierungshilfen aus dem KELF in einem Gesamtvolumen von 111 Mio. € und die Weiterleitung von Bundesmitteln durch das Land (zur Entlastung von Sozialkosten, Investitionshilfen, Gelder des Bundes für Flüchtlinge). Zudem sollen aufgrund der anstehenden Entlastung des Saarlandes im Bund-Länder-Finanzausgleich – darin enthaltene strukturelle Entlastungen der Gemeinden durch das Land erfolgen. Voraussetzung ist, dass die Kommunen wesentliche Eigenleistungen erbringen. Die verlangten Eigenleistungen sehen auf der Einnahmenseite eine Erhöhung der Grundsteuer B auf Grundstückseigentum sowie der kommunalen Gebühren und Beiträge vor. Auf der Ausgabenseite ist eine Personalausgabenreduzierung durch Personalabbau fixiert. Bewilligungsvoraussetzung ab dem Jahr 2015: Gemeinden erhalten nur dann Konsolidierungshilfen, wenn sie ihr für 2014 prognostiziertes strukturelles zahlungsbezogenes Defizit von 2015 bis 2024 auf null zurückführen.⁴

Damit die Kommunen die ihnen durch Flüchtlinge und Asylsuchende entstehenden zusätzlichen Belastungen in den Jahren 2015 bis 2018 nicht auf ihr tatsächliches strukturelles Defizit anrechnen müssen ist das Gesetz über die Konsolidierungshilfen aus dem Sondervermögen „Kommunaler Entlastungsfonds“ ab dem Jahr 2015, geändert worden. Es wurde ein Ausnahmetatbestand für die „kommunale Schuldenbremse“ geschaffen. Sollte diese Maßnahme noch nicht ausreichen, kann „dieser Zeitraum durch Rechtsverordnung bis zum Jahr 2020 verlängert und etwaigen weiterreichenden Folgewirkungen durch lineare Verlängerung des Zeitraums zur Erreichung des strukturellen zahlungsbezogenen Haushaltsausgleichs Rechnung getragen werden“.⁵ Folglich dürfen alle Kommunen, denen Mehrkosten durch die Migration entstehen, zusätzliche Schulden machen, ohne dass sie die vom Land zu bewilligenden KELF-Mittel verlieren.

¹ Begründung zu Artikel 7, HBeglG 2012.

² Haushaltssicherungskonzept.

³ 33 der 52 saarländischen Gemeinden erhielten in 2013 Konsolidierungshilfen, davon sind 11 überschuldet oder von einer Überschuldung bedroht.

⁴ Siehe KELFG 2015, KELF.Bewill-VO 2015 sowie KELF-Verteil-VO 2015.

⁵ Landtag des Saarlandes, Drucksache 15/1769.

Der Rechnungshof stellt fest:¹

- Ende 2015 beliefen sich die Schulden des Saarlandes beim nichtöffentlichen Bereich auf 14,053 Mrd. €; die entsprechenden Schulden der saarländischen Gemeinden betragen 3,773 Mrd. €, zusammen also 17,826 Mrd. €. Im Hinblick auf die gemeinsame Gesamtverschuldung ergibt dies eine gegenüber 2014 nahezu unveränderte Relation von Land 78,8 v. H. (2014: 79,2 v. H.) zu Kommunen 21,2 v. H. (2014: 20,8 v. H.). Wenn man allerdings ausschließlich die Volumina der Kassenkredite miteinander vergleicht, so entfielen hiervon 5 v. H. (2014: 2,4 v. H.) auf das Land und 95 v. H. (2014: 97,6 v. H.) auf seine Kommunen.

Der Anteil der Kassenkredite am jeweiligen Volumen fiel beim Saarland mit 111 Mio. € oder 0,8 v. H. (2014: 49 Mio. € = 0,4 v. H.) ins Gewicht, lag jedoch bei seinen Gemeinden mit 2,103 Mrd. € oder 55,7 v. H. (2014: 1,988 Mrd. € = 54,8 v. H.) erneut ungleich höher. Eine vergleichsweise Betrachtung der Situation der Bundesländer (einschließlich Kommunen) zeigt, dass die Kassenkreditanteile der Schulden beim nichtöffentlichen Bereich Ende 2015 im Saarland (mit Kommunen) bei 12,4 v. H. (2014: 11,7 v. H.) lag und mit 7,26 v. H. (2014: 7,32 v. H.) in der Ländergesamtheit (mit Kommunen) insgesamt deutlich geringer ausgefallen sind.²

Für sich alleine betrachtet belief sich der Kassenkreditanteil der Kommunen aller Bundesländer insgesamt auf 33,05 v. H. (2014: 34,45 v. H.). Auch in den Flächenländern West einschließlich ihrer Kommunen fielen die Kassenkreditanteile an den Schulden beim nichtöffentlichen Bereich zum 31. Dezember 2015 mit zusammen 8,85 v. H. (2014: 9,06 v. H.) bzw. ausschließlich in ihren Kommunen mit 34,41 v. H. (2014: 36,07 v. H.) wesentlich geringer als im Saarland aus.

- Das Saarland und seine Kommunen werden durch die innerstaatliche Umsetzung des Fiskalvertrages vor zusätzliche Herausforderungen gestellt. Ab 2020 besteht ein potenzielles finanzielles Risiko hinsichtlich etwaiger anteiliger Sanktionszahlungen bei Nichterfüllung des Fiskalvertrages durch die Bundesrepublik Deutschland.
- In 2016 hatten 38 der 52 saarländischen Kommunen ein Haushaltssicherungskonzept. Ohne eine möglichst vollständige Erstattung der den Kommunen wegen der Flüchtlingskrise entstehenden Unterbringungs-, Versorgungs-, Personal- und Integrationskosten durch den Bund oder das Land bestehen nach Auffassung der Kommunen erhebliche Zweifel ob der Kommunalpakt gelingen, d. h. das kommunale strukturelle Haushaltsdefizit bis 2024 auf null zurückgeführt werden kann.³ Die Höhe der vom Land

¹ Eigene Berechnungen nach Auswertung der Daten der Zentralen Datenstelle der Landesfinanzminister (Schuldenstand Saarland, Flächenländer West, Länder gesamt; Stand: 9. November 2016).

² Siehe hierzu auch die Stellungnahme des unabhängigen Beirats des Stabilitätsrats vom 12. Juni 2017, Seite 17: „Tatsächlich ließ die Kommunalaufsicht aber offensichtlich vielerorts zunehmende strukturelle Finanzierungslücken zu. Die damit verbundene übermäßige Nutzung von Liquiditätskrediten konzentriert sich dabei auf die Flächenländer Hessen, Nordrhein-Westfalen und das Saarland.“

³ Jürgen Fried, Präsident des Städte- und Gemeindetages: „Der Kommunalpakt wird sehr schwer einzuhalten sein, vor allem auch wegen der Flüchtlingskosten“ (Saarbrücker Zeitung vom 20. April 2017).

und seinen Kommunen jährlich jeweils als Eigenanteil selbst zu finanzierenden Flüchtlings- und Migrationsausgaben und deren Entwicklung ist hierbei von wesentlicher haushaltspolitischer Bedeutung. Dies gilt für den gesamten Landesbereich, d. h. hinsichtlich der Belastung des notleidenden Landeshaushalts als auch bezüglich der Belastung der defizitären saarländischen Kommunalhaushalte.¹ Der Rechnungshof hält es für realistisch, dass in Anpassung an die durch den Zugang an Flüchtlingen verursachten Haushaltsbelastungen eine Streckung des kommunalen Defizitabbaus über das Jahr 2024 hinaus erforderlich sein wird.²

- Die Umsetzung des „Kommunalpaktes“ als bedeutsame finanzielle Hilfestellung des Haushaltsnotlagelandes zum Sanierungsweg der saarländischen Kommunen sollte – wie die Gemeindefinanzen generell – im Landesinteresse von einer wirksamen Kommunalaufsicht und einer effizienten überörtlichen Kommunalprüfung begleitet werden, die der Rechnungshof seit Jahren fordert.
- Die Tilgung der hohe jährliche Zinslasten verursachenden „Altschulden“ des Saarlandes und seiner Kommunen ist von existenzieller Bedeutung. Als Beitrag zur finanzpolitischen Lösung dieser Problemlage hatte der Rechnungshof in der Vergangenheit vorgeschlagen, einen „Deutschlandfonds“ zur Entschuldung der Bundesländer einzurichten. Dieser Vorschlag hat indes keine politische Mehrheit erfahren. Zudem besteht ein regierungsseitig festgestellter, abzubauender erheblicher Investitionsstau, insbesondere im Bereich der Verkehrsinfrastruktur³ und generell ein Investitionsbedarf in die zukünftige Infrastruktur. Insofern bei günstigen haushaltspolitischen Rahmenbedingungen und mit Hilfe der in Aussicht stehenden Sanierungshilfen eine Auflösung des Investitionsstaus gelingen sollte und tatsächlich ab 2020 jährlich 80 Mio. € Altschulden getilgt werden können, wäre dies eine positive Perspektive im Hinblick auf eine langfristige Gesundung der Landesfinanzen.

¹ Vgl. Landtagsdrucksache 15/1769 vom 14. April 2016 sowie die Niederschriften 8 bis 11 der Sitzungen des Landtags-Unterausschusses für Flüchtlingsfragen vom 29. Juni, 31. August, 21. September und 2. November 2016.

² So auch der Landtag selbst (Finanzplan 2016 – 2020, Seite 30).

³ Siehe Tn. 19.

22 Fazit und Empfehlungen

Ein mehrjähriges Länderranking auf Bundesebene zeigt auf, dass die Konjunkturentwicklung im Saarland starken Schwankungen unterliegt. Diese lassen sich zum Teil aus der hohen Exportabhängigkeit der saarländischen Industrie erklären. Lag das Saarland 2010 und 2011 beim Wirtschaftswachstum in der Spitzengruppe unter den Bundesländern, so belegte es 2012 wie 2013 den letzten Platz. 2014 lag es beim BIP mit Platz 11 nur leicht unter dem Länderdurchschnitt und 2015 überdurchschnittlich auf dem guten 5. Platz. Gemessen am realen 10-Jahreswachstum in Deutschland (+1,4 v. H.) lag es beim langfristigen Wachstumsvergleich (2006 - 2015) im Länderranking mit +0,6 Prozentpunkten allerdings nur knapp vor dem Schlusslicht Sachsen-Anhalt (+0,5 v. H.) und mit deutlichem Abstand hinter allen übrigen Bundesländern. 2016 liegt es mit einem Nullwachstum auf dem letzten Platz.

Im Jahr 2014 hatte sich die saarländische Wirtschaft stabil dargestellt. Die steuerabhängigen Einnahmen des Saarlandes waren in diesem Rechnungsjahr auf 2,965 Mrd. € (+4,74 v. H.) angestiegen, bei einer realen Veränderung des Bruttoinlandsproduktes von plus 1,3 v. H. Das führte in der Haushaltskasse zu einer wesentlichen Erhöhung in dieser Einnahmengruppe um 167,6 Mio. €. Diese positive Entwicklung hat sich dank einer robusten Verfassung der Wirtschaft fortgesetzt.

Für Gesamtdeutschland errechnete sich 2015 bei einer dynamischen wirtschaftlichen Aufwärtsentwicklung ein reales BIP-Wachstum von 1,7 v. H. bei einem nominalen Plus von 3,8 v. H.¹ Das saarländische Bruttoinlandsprodukt stieg vorjahresbezogen real um 2,4 Prozent, nominal um 4,6 Prozent an, da die Konjunktur deutlich besser als in den meisten anderen Bundesländern verlaufen ist. Es lag damit über dem Länderdurchschnitt. Im Haushaltsjahr 2015 setzte sich dem folgend die positive Einnahmenentwicklung im Saarland fort. Die steuerabhängigen Einnahmen erhöhten sich um 181,4 Mio. € (+6,12 v. H.) auf 3,146 Mrd. €. Die Einnahmen aus Konsolidierungshilfen in Höhe von 260 Mio. € und das Wirksamwerden von Sparmaßnahmen haben in diesem Jahr wesentlich dazu beigetragen, den Anstieg der Nettoneuverschuldung deutlich abzumildern.

Allerdings ist das Haushaltsergebnis 2015 auch wesentlich durch die Zuführungen an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ zur Abdeckung von zukünftigen Ausgaben für Flüchtlingskosten geprägt. 94,1 Mio. € vereinnahmte dieses Sondervermögen im Haushaltsjahr 2015 aus dem Kernhaushalt des Landes. Sein Vermögen ist zum 31. Dezember 2015 auf einen Rücklagenbestand von 194,7 Mio. € als kreditfinanzierte „Haushaltsvorsorge“ angewachsen. Aufgrund einer deutlich rückläufigen Kreditaufnahme betrug die Neuverschuldung 251,3 Mio. €. Ohne die Zuführungen an das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ hätte sich die Nettokreditaufnahme folglich noch deutlicher reduziert.

¹ Statistisches Amt Saarland, Presse-Info 21/2016 vom 30. März 2016.

Nach den Abschlussdaten im Jahr 2015 haben die Kernhaushalte der Bundesländer mit einem positiven Finanzierungssaldo von insgesamt 327,9 Mio. € eine deutlich günstigere Entwicklung genommen als im Vorjahr (-449,8 Mio. €). Es existieren jedoch fortbestehende, gravierende Unterschiede. Das Defizit der Länder entstand allein in Westdeutschland (-770,7 Mio. €), wobei Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Hamburg und erstmal auch das Konsolidierungshilfenland Schleswig-Holstein Überschüsse erwirtschafteten. Alle neuen Länder (+1,1 Mrd. €) sowie Berlin (+206,1 Mio. €) erzielten 2015 erneut einen positiven Finanzierungssaldo und konnten in der Folge – wie bereits von 2011 bis 2014 – einen Teil ihrer Altschulden abbauen. Diese Tendenz hat sich in 2016 nach den vorläufigen Abschlussdaten fortgesetzt. Zu berücksichtigen ist hierbei, dass den ostdeutschen Ländern für 2015 insgesamt 6,8 Mrd. € (rd. 71 %) der Ausgleichszuweisungen im Rahmen des Länderfinanzausgleichs zugeflossen sind; für 2016 erhielten sie hieraus nach den vorläufigen Daten bisher 7,3 Mrd. €.

In 2016 konnte das Saarland sein Finanzergebnis mit steuerabhängigen Einnahmen von 3,33 Mrd. € um 186,3 Mio. € (+5,9 v. H.) steigern und einen neuen Höchststand erreichen. Es ist das Rechnungsjahr mit den bisher höchsten steuerabhängigen Einnahmen im Landeshaushalt. Für 2017 sind 3,32 Mrd. € eingeplant. Mit einem weiter positiven Trend der steuerabhängigen Einnahmen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa nach der letztjährigen Finanzplanung bis zu einem Anstieg auf 3,71 Mrd. € in 2020 gerechnet.

Neben Bremen, Schleswig-Holstein, Berlin und Sachsen-Anhalt erhält das Saarland bis 2020 Konsolidierungshilfen, solange es seine Verpflichtung zur Einhaltung der Konsolidierungsaufgaben erfüllt. Ferner hat es mit dem Stabilitätsrat vereinbart, sein Sanierungsprogramm einzuhalten.

Vor dem Hintergrund der saarländischen Haushaltsnotlage und deren voraussichtlicher Entwicklung vertritt der Rechnungshof in Ergänzung seiner Ausführungen in Vorjahresberichten folgenden Standpunkt:

- 2015 betrug die Nettokreditaufnahme 251,3 Mio. €. Für den Haushaltsabschluss 2015 ist von Belang, dass dem Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ in 2015 zur Abdeckung von zukünftigen Ausgaben für Flüchtlingskosten erhebliche Finanzmittel aus dem kreditfinanzierten Kernhaushalt zugeführt worden sind. Der Bestand des Sondervermögens belief sich zum 31. Dezember 2015 auf 194,7 Mio. € (Tn. 18).
- Die Neuverschuldung im Landeshaushalt fiel 2016 gegenüber 2015 mit 150,4 Mio. € um 100,9 Mio. € geringer aus. Von wesentlicher Bedeutung ist, dass das Sondervermögen „Zukunftsinitiative“ im Haushaltsjahr 2016 erneut rund 120,3 Mio. € aus dem kreditfinanzierten Kernhaushalt des Landes vereinnahmte und zum 31. Dezember 2016 auf den enormen Rücklagenbestand von 373,57 Mio. € als kreditfinanzierte „Haushaltsvorsorge“ angewachsen ist.
- Das Vermögen der „Versorgungsrücklage Saarland“ belief sich Ende 2016 auf 239,1 Mio. € und wird in 2017 auf rd. 272,5 Mio. € ansteigen.

Zur Entlastung des Haushalts von Versorgungsaufwendungen wurde erstmals für 2017 eine Entnahme aus dem Sondervermögen „Versorgungsrücklage Saarland“ und dessen Zuführung an den Kernhaushalt in Höhe von 33,8 Mio. € beschlossen (Tn. 19).

- Die jährlichen Nettokreditaufnahmen sind mittels der Einnahmen aus Konsolidierungshilfen in 2015 und 2016 um 260 Mio. € abgemildert worden. Nach den Berechnungsmodalitäten zur Gewährung von Konsolidierungshilfen hat das Saarland für 2011 bis 2016 seine Verpflichtungen erfüllen können. Ob es diese bis einschließlich 2019 erfüllen können wird, lässt sich aufgrund bestehender Unsicherheitsfaktoren vom Rechnungshof derzeit nicht belastbar einschätzen (siehe Tn. 19 und Tn. 21). Bei entsprechender Beschlussfassung des Stabilitätsrates kann in den Jahren 2017 bis 2019 mit jeweils weiteren 260 Mio. € sowie in 2020 mit dem restlichen Drittel für 2019 in Höhe von 86,7 Mio. € gerechnet werden.
- Das Saarland hat 2015 und 2016 von einer äußerst günstigen Niedrigzinsphase profitiert und wird absehbar auch in 2017 trotz ansteigendem Schuldenstand noch von günstigen Refinanzierungsmöglichkeiten profitieren. Bei einer erwartungsgemäß in der Zukunft gegenläufigen Entwicklung tickt hier allerdings eine „Zeitbombe“ mit der Gefahr eines überproportionalen Zinsausgabenanstiegs. Stellt man die Höhe der Konsolidierungshilfeeinnahmen den tatsächlichen bzw. den vom Ministerium für Finanzen und Europa prognostizierten Zinsausgaben gegenüber (2015: 430 Mio. €, 2016: 397 Mio. €, 2017: 423 Mio. €, 2018: 410 Mio. €, 2019: 428 Mio. €, 2020: 448 Mio. €), so wird zudem ersichtlich, dass die 2020 auslaufenden Konsolidierungshilfen die jährlichen Zinsbelastungen des Landeshaushalts bis 2019 betragsmäßig nur zu rund 60 Prozent reduzieren können. Dies verdeutlicht die zwangsläufige Notwendigkeit zu einer deutlichen Rückführung der jährlichen Nettoneuverschuldung und der Zinsausgabenbelastung.
- Der Rechnungshof begrüßt, dass erstmals in die mittelfristige Finanzplanung des Landes vom 30. August 2016 eine bis 2020 reichende Langfristprojektion mit einer Überleitungsrechnung von den jährlichen Obergrenzen des strukturellen Finanzierungsdefizits zu den jährlichen Obergrenzen der haushaltsmäßig zulässigen Nettokreditaufnahme aufgenommen wurde.
- Aktuell kann der Rechnungshof noch keine belastbare Aussage über die Einhaltung der ab 2020 bundesweit verbindlichen neuen Schuldenregel treffen (siehe Tn. 19). Die Gründe hierfür liegen u. a. darin, dass das Land zunächst die „neue Schuldenregel“ oder „Schuldenbremse“ mit den hierfür maßgeblichen Modalitäten in Landesrecht umsetzen muss (vgl. Tn. 21.4). Ferner ist dem Rechnungshof derzeit noch keine exakte Einschätzung der infolge der Migration beim Land (und seinen Kommunen) verbleibenden Ausgabenbelastung (Deckungslücke zu den Bundeszahlungen) möglich. Dies gilt auf der Zeitschiene auch hinsichtlich der Haushaltsbelastung im Hinblick auf die weitere Entwicklung (Familiennachzug, weitere Migration, Integration). Zudem ist mit einem

für die Höhe der Zinsausgaben maßgeblichen Anstieg des Zinsniveaus zu rechnen, ebenso mit erheblichen Aufwendungen für die Bewältigung des Investitionsstaus im Infrastrukturbereich des Landes (Tn. 19).

- Der Rechnungshof begrüßt, dass das Land aufgrund günstiger Rahmenbedingungen und erheblicher Eigenanstrengungen sein Sanierungsprogramm bis 2016 erfolgreich abgeschlossen hat und das Sanierungsprogramm weiterführen will. Dazu hält es der Rechnungshof für erforderlich, den Konsolidierungskurs für den gesamten Landeshaushalt einschließlich seiner Extrahaushalte (Sondervermögen, Landesbetriebe und Beteiligungsgesellschaften) fortzusetzen. Haushaltsentlastende Maßnahmen sind weiterhin zu prüfen, um die zukünftige finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes zu gewährleisten. Alle Ausgaben sind auf ihre Wirtschaftlichkeit und ihre Notwendigkeit hin zu untersuchen. Bedeutsam für die Haushaltsüberwachung ist insbesondere die Einhaltung der Obergrenze der haushaltsmäßigen Nettokreditaufnahme. Nach dem Umsetzungsbericht I/2017 wird angestrebt die Obergrenze für 2017 mit einem Sicherheitsabstand von 6 Mio. € einzuhalten. Nach der Mai-Steuerschätzung in 2017 evtl. mögliche steuerabhängige Mehreinnahmen sollten zur Reduzierung der geplanten Neuverschuldung von 177 Mio. € eingesetzt werden. Auf die bestehenden Unsicherheitsfaktoren im Zeitraum bis 2019¹, die das Saarland überwiegend nicht zu verantworten hat, weist der Rechnungshof hin. Auch der Stabilitätsrat hat in seinem Beschluss vom 22. Juni 2017 festgestellt, „dass die bisher geplanten (Haushalts-)Entlastungen nicht ausreichen werden, um den für den Defizitabbau bis 2020 vorgegebenen Pfad sicher einzuhalten“ (siehe Tn. 19 und Tn. 21).
- Eine langjährige Forderung des Rechnungshofs nach Einsparungen im „Konsolidierungsbereich Förderprogramme“ hat die Landesregierung mit den bisherigen Subventionsabbaumaßnahmen in Angriff genommen. Der jährliche Entlastungseffekt der Ausgabeneinsparung belief sich in 2016 auf 15,34 Mio. €. Der Rechnungshof hält die Fortführung der Erschließung von Konsolidierungsbeiträgen in diesem Ausgaben-segment unter Nutzung des Fördermittelcontrollings für nötig, um nach Möglichkeit weitere Einsparbeiträge für den Landeshaushalt zu erzielen. Dabei sollte die Evaluierung von Fördermaßnahmen als Instrument zur Einleitung weiterer Konsolidierungsmaßnahmen dienen.
- Das Saarland schöpft seine eigenen Einnahmemöglichkeiten aus und hat als Konsolidierungsbeitrag seine Einnahmenbasis gestärkt, indem es den Steuersatz für die Grunderwerbsteuer zum dritten Male in Folge ab 1. Januar 2015 auf 6,5 % des Kaufpreises erhöht hat. Infolge dessen erhebt das Land² von seinen Einwohnern aktuell den höchsten Steuersatz auf Grunderwerbsvorgänge in der Bundesrepublik.
- Auf der Zeitachse sollte das Land eine tragfähige Lösung zu einer Fortentwicklung der Eigentümerstruktur der SaarLB für seine Mehrheitsbe-

¹ Etwaige, erheblich anfallende zusätzliche Mehrausgaben aufgrund der Flüchtlingskrise.

² Ebenso auch Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein.

teilung über 74 % finden. Eine Teilveräußerung könnte einen nicht unwesentlichen strukturellen Finanzierungsbeitrag zum Landeshaushalt leisten.

- Die finanzschwachen saarländischen Kommunen haben bei einem Ländervergleich einschließlich der Kassenkredite die höchste Pro-Kopf-Kommunalverschuldung (siehe Tn. 21.9). Im Landesinteresse hält es der Rechnungshof zur Sicherstellung der Haushaltsdisziplin für erforderlich, dass der Sanierungsweg der saarländischen Kommunen einschließlich der Umsetzung des „Kommunalpaktes“ von einer wirksamen Kommunalaufsicht und einer effizienten überörtlichen Kommunalprüfung überwacht werden sollte.
- Die Haushaltsabschlüsse des Saarlandes – wie auch die kommunalen Haushalte – werden durch die Auswirkungen der Flüchtlingskrise wesentlich geprägt. Die hierdurch verursachten Ausgaben sind derzeit noch nicht in vollem Umfang konkret bezifferbar; sie stellen eine deutliche Haushaltsbelastung und ein zukünftiges Haushaltsrisiko¹ dar.² Es bestehen nach wie vor erhebliche Unwägbarkeiten. Prognostisch ist ein Familiennachzug der bereits im Saarland lebenden Flüchtlinge in erheblicher Größenordnung möglich und es ist mit einem weiteren jährlichen Flüchtlingszuzug/Familiennachzug zu rechnen. Die jährlich im Landesbereich verbleibende und eigenständig (ohne Bundeserstattungen) abzudeckende Kostenbelastung wird anhaltend sein und sich über alle Politikbereiche vom für die Integration besonders bedeutsamen Bildungs- über den Sozialbereich bis hin zum Bereich der öffentlichen Sicherheit erstrecken.

Insofern es zur Einhaltung der für den Erhalt von Konsolidierungshilfen wesentlichen Defizitobergrenze erforderlich sein sollte, können dem Kernhaushalt zur Abdeckung der migrationsbedingten Ausgabenrisiken seit 2016 Einnahmen aus dem Bestand des Sondervermögens „Zukunftsinitiative“ zugeführt werden (Rücklagen am 31. Dezember 2016 rd. 373,6 Mio. €)³. Die vorhandenen finanziellen Mittel sind diesem Sondervermögen aus dem Kernhaushalt zugeführt worden. Die Auszahlung der Konsolidierungshilfen könnte möglicherweise trotzdem spätestens in 2019 gefährdet sein, falls die hohen Haushaltsbelastungen anhalten.⁴ Denn aus dem Sondervermögen sind ansonsten Ausgaben für Zukunftsinvestitionen des Landes zu finanzieren. Es ist nicht auszuschließen, dass die mit der Flüchtlingskrise verbundenen Kosten dann evtl. nicht vollständig vom Land kompensiert werden könnten und der Ausnahmetatbestand der Flüchtlingszuwanderung als Sondereffekt gegenüber dem Bund und dem Stabilitätsrat geltend gemacht werden müsste. Bzw. könnte es notwendig sein, weitere flüchtlingsbedingte

¹ Tn. 19, Tn. 21.5., 21.7., 21.9.

² Vgl. hierzu die Stellungnahmen des Unabhängigen Beirates des Stabilitätsrates vom 9. Dezember 2015 und vom 8. Juni 2016, wonach „sich mit Blick auf die Staatsfinanzen die Folgen der deutlich gestiegenen Zuwanderung derzeit kaum verlässlich abschätzen lassen.“

³ Nach Ausschöpfung der im Kapitel 21 02, Titel 971 03 für Asylbewerberkosten eingerichteten globalen Mehrausgabe.

⁴ Siehe Tz. III.2 Sanierungsbericht I/2017 vom April 2017.

Kostenerstattungen vom Bund einzufordern. Zum Nachweis der Flüchtlingsmehrausgaben ist in beiden Fällen eine vollständige Dokumentation der flüchtlingsbezogenen Haushaltseffekte (Einnahmen und Ausgaben) für die Haushaltsjahre seit Auftreten der Flüchtlingskrise geboten. Auch aus diesen Gründen hat der Rechnungshof in 2017 mit einer Erhebung der Gesamtausgaben und -einnahmen des Landes im Bereich der Flüchtlinge und Asylbegehrenden begonnen.

Aufgrund des hohen Informationsbedürfnisses sowohl seitens der Legislative als auch der Bevölkerung empfiehlt der Rechnungshof, die für diese Zwecke („Asyl- und Flüchtlingsthematik“) verwandten Haushaltsmittel transparent im Haushaltsplan sowie der Haushaltsrechnung in geeigneter Form, nachvollziehbar auszuweisen.

- Die gravierende Altlastenproblematik des Saarlandes spiegelt sich insbesondere in den Ende 2016 bereits auf 14,41 Mrd. € angewachsenen Landesschulden (ohne Kommunen) wider, die zunächst weiter ansteigen werden (siehe Tn. 19). Die Tilgung der hohen jährlichen Zinslasten verursachenden „Altschulden“ ist von existenzieller Bedeutung. An Tilgungen sieht der Finanzplan vom 30. August 2016 erstmalig 81,5 Mio. € für 2019 und 155,4 Mio. € für 2020 vor. Ab 2020 müssen im 5-Jahres-Durchschnitt jährlich 80 Mio. € (im Regelfall mindestens jedoch 50 Mio. € jährlich) mit Hilfe der jährlich in Aussicht stehenden Sanierungshilfen von 400 Mio. € (Tn. 21.8), höheren Bundeszuweisungen von 5 Mio. €¹ und zunächst 84 Mio. € an höheren Zuflüssen aus dem Finanzausgleich (Tn. 20) getilgt werden. Die bisherigen Konsolidierungshilfen von 260 Mio. € entfallen ab 2020, wobei in 2020 bei Erfüllung der Voraussetzungen noch die letzte Teil-Rate für 2019 über 86,7 Mio. € vereinnahmt werden kann. Saldiert ergibt sich – bei Ausklammerung der letzten Teil-Rate der Konsolidierungshilfen – ein jährlicher Mehrbetrag von 149 Mio. €. Sofern die existierenden Haushaltsrisiken bei günstigen haushaltspolitischen Rahmenbedingungen zu bewältigen sind, wäre dies eine positive Perspektive im Hinblick auf eine langfristige Entschuldung und eine nachhaltige Sanierung der Landesfinanzen. Aber auch dann werden die Bedingungen für die Haushaltswirtschaft im Falle einer geringeren Finanzkraft im Ländervergleich absehbar schwierig sein.

¹ Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz-Bundesprogramm.

V. BESONDERE PRÜFUNGSERGEBNISSE

Hinweis: Die Bezeichnung der Ministerien entspricht den Bezeichnungen im Haushaltsplan 2016.

Ministerpräsidentin und Staatskanzlei

23	Lehrverpflichtung an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar)
-----------	---

Bei der htw saar wurden die Vorgaben der Lehrverpflichtungsverordnung nicht durchgängig beachtet. Der Rechnungshof bemängelte insbesondere die über Jahre aufgebauten Überdeputate, die nicht mehr regelungskonform abgebaut werden können und finanzielle Risiken für die htw saar bergen. Ausnahmen bei der Ermäßigung der Lehrverpflichtung und uneinheitliche Vorgehensweisen bei der Anrechnung von Lehrveranstaltungen sowie beim Umgang mit Überdeputaten führten zu Ungleichbehandlungen des hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personals.

1 Vorbemerkung

Das hauptberuflich tätige wissenschaftliche Personal der htw saar ist im Rahmen seines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zur Durchführung anwendungsbezogener Lehre verpflichtet. Der Umfang der individuellen Lehrverpflichtung bemisst sich aus einer Regellehrverpflichtung, die bei Übernahme besonderer Funktionen und Aufgaben ermäßigt wird bzw. werden kann.

Mit der Einführung des Globalhaushalts wurde der htw saar eine höhere Eigenverantwortung bei der Handhabung der Lehrdeputate auf Grundlage einer neu gestalteten Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO)¹ übertragen. Das Ziel der Erhebung des Rechnungshofs bestand darin, den Umgang der htw saar mit der Lehrverpflichtung zu analysieren und kritisch zu würdigen. Schwerpunkte lagen auf der Beurteilung der Aufgabenwahrnehmung der damit befassten zentralen und dezentralen Stellen sowie der Ordnungsmäßigkeit der Gewährung von Ermäßigungen, der Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung, des Ausgleichs von Lehrverpflichtungen und der Erfüllung der Nachweispflichten.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Ermäßigung der Lehrverpflichtung

Im Studienjahr 2014/15 wurden den 129 an der htw saar tätigen Professoren/-innen bei einer Regellehrverpflichtung von insgesamt 2.322 Lehrveranstaltungsstunden (LVS)² Ermäßigungen in Höhe von 455,5 LVS gewährt.

¹ Verordnung über die Lehrverpflichtung an den staatlichen Hochschulen des Saarlandes – Lehrverpflichtungsverordnung (LVVO) – vom 19. Dezember 2008, zuletzt geändert durch die Verordnungen vom 2. Dezember 2013 (Amtsbl. I S. 1380) und vom 10. Januar 2015 (Amtsbl. I S. 119).

² Eine Lehrveranstaltungsstunde umfasst mindestens 45 Minuten Lehrzeit je Woche der Vorlesungszeit des Semesters.

Dies entspricht der Regellehrverpflichtung von 25 Professoren und einer Ermäßigungsquote von 19,6 %.

Die LVVO gibt für die Übernahme von Leitungsfunktionen eine verpflichtende Deputatsreduzierung vor, deren Höhe bis zu einer funktionspezifischen Obergrenze variabel gestaltet werden kann. Die übrigen in der LVVO genannten Ermäßigungsgründe können, müssen aber nicht zur Deputatsreduzierung führen. Der Hochschule wurde damit im Rahmen der Selbstverwaltung ein weiter Ermessensspielraum eröffnet, bei dessen Nutzung die rechtlichen Vorgaben ebenso zu beachten sind wie die Aufrechterhaltung eines reibungslosen Lehrbetriebs. Dies sah der Rechnungshof nicht in allen Fällen gewährleistet.

So wurde bei den Ermäßigungen für die Dekane der beiden großen Fakultäten die in der LVVO vorgesehene Höchstgrenze deutlich überschritten. Die Begründung, dass der Arbeitsanfall für die Ausübung dieser Leitungsfunktion in Abhängigkeit zur Fakultätsgröße stehe, ist nachvollziehbar, dennoch muss sich die Ermäßigung im Ordnungsrahmen bewegen.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wurden an der htw saar Ermäßigungen jährlich statt semesterweise bewilligt. In der Folge stimmte deren Dauer nicht immer mit der Dauer der zugrundeliegenden Wahrnehmung von Funktionen und Aufgaben überein. Der Rechnungshof mahnte eine zeitliche Begrenzung der Ermäßigung auf den Zeitraum des Ermäßigungstatbestands an.

Der Rechnungshof empfahl zudem eine Differenzierung der Ermäßigungen für Studiengangsleitungen. Eine Gleichsetzung des Arbeitsaufwands für Massenstudiengänge mit beispielsweise auslaufenden Weiterbildungs-Studiengängen mit geringen Studentenzahlen ist nach Auffassung des Rechnungshofs nicht gerechtfertigt.

Ebenso sollte beim Umfang der Ermäßigungen für Auslandsbeauftragte die Anzahl der zu betreuenden Mitglieder der htw saar, die einen Auslandsaufenthalt durchführen, sowie der Mitglieder einer ausländischen Hochschule, die einen Aufenthalt an der htw saar absolvieren, Berücksichtigung finden. Aus Sicht des Rechnungshofs könnte die Zahl der Auslandsbeauftragten durch Aufgabenübertragung an das International Office oder Neustrukturierung von Zuständigkeiten reduziert werden.

Um Engpässe in der Lehre abzuwenden, ist eine Bündelung von Funktionen bei einzelnen Lehrpersonen zu vermeiden. In einem Fall wurde durch das Zusammentreffen mehrerer Ermäßigungsgründe eine Ermäßigung der Lehrverpflichtung um mehr als 70 % festgestellt. Derartige Ausfälle von hochspezialisiertem Lehrpersonal sind kaum zu kompensieren.

2.2 Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung

Die Anrechnung von Lehrveranstaltungen auf die Lehrverpflichtung richtet sich nach den Bestimmungen des § 3 LVVO und betrifft Lehr- und Betreuungstätigkeiten. Sie ist sowohl im Rahmen der Semesterplanung der Fakultäten als auch beim Nachweis der Erfüllung der Lehrverpflichtung von Bedeutung.

Die dezentrale Zuständigkeit bei der Anerkennung von Anrechnungen führte zu unterschiedlichen Vorgehensweisen und Bewertungen in den Fakultäten. Insbesondere bei der Anrechnung von besonderen Veranstaltungen und Projekten, denen keine Semesterwochenstunden in den Modulhandbüchern zugewiesen waren, konnte keine einheitliche Linie festgestellt werden. Lehrpersonen schätzten den Aufwand für derartige Veranstaltungen meist selbst, ohne dass eine Überprüfung des Ansatzes erfolgte. Im festgestellten Extremfall entfielen auf ein Projekt 67 % der Lehrverpflichtung einer Lehrperson.

Der Rechnungshof empfahl der Hochschulleitung, grundsätzliche Bestimmungen zum Anrechnungsumfang von Projekten und besonderen Veranstaltungen zu treffen. Die Festlegung nachvollziehbarer Anrechnungskriterien oder die Etablierung fakultätsinterner Abstimmungsprozesse würde zu mehr Transparenz beitragen.

2.3 Ausgleich von Lehrverpflichtungen

Um eine höhere Flexibilität bei sich ändernder Lehnachfrage zu gewährleisten, legt die LVVO die Voraussetzungen und den Umfang von Ausgleichsmöglichkeiten zwischen mehreren Lehrenden oder über die Lehrverpflichtung mehrere Semester fest. Entscheidungen in diesem Rahmen sind von den Fakultätsleitungen zu treffen.

Nach Feststellungen des Rechnungshofs führten an der htw saar gewährte Ermäßigungen der Lehrverpflichtung entgegen ihrer Bestimmung häufig nicht zu einer Reduzierung der tatsächlich erbrachten Lehrtätigkeit. Vielmehr wurden dadurch über die Jahre hinweg erhebliche Deputatsüberhänge generiert, deren ordnungsgemäßer Abbau nicht mehr möglich ist. Dies ist auch Folge der Gewährung von Forschungssemestern und von Ermäßigungen, die durch die LVVO nicht zwingend vorgeschrieben sind.

Im Gegensatz dazu wiesen einige wenige Lehrpersonen über einen langen Zeitraum hinweg Unterdeputate auf, ohne dass die Fakultätsleitungen gegensteuerten.

Der Rechnungshof kritisierte, dass erbrachte Mehr- oder Minderleistungen semesterweise ermittelt und unbeschränkt fortgeschrieben wurden. Dadurch wurde der Anschein von „Lebensarbeitszeitkonten“ geweckt, aus denen Ansprüche abgeleitet werden könnten. Nur in einer Fakultät wurden nach Ablauf der Fristen der LVVO Kappungen von Überdeputaten vorgenommen. Zudem waren die vorgelegten Aufzeichnungen über die Deputatsentwicklung

zur Überwachung eines ordnungsgemäßen Ausgleichs nach der LVVO wenig geeignet.

Der Rechnungshof mahnte eine Korrektur der bisherigen Praxis an. Er gab zu bedenken, dass bei Einforderung des Ausgleichs durch die Lehrpersonen innerhalb der Fristen der LVVO der Lehrbetrieb kaum aufrecht zu erhalten sei bzw. monetäre Risiken entstehen könnten, die sich bilanziell niederschlagen müssten.

2.4 Sonderfall eines hohen Unterdeputats

In einem Einzelfall waren die Gründe für das Zustandekommen eines Unterdeputats von 163,5 LVS zum Prüfungszeitpunkt weder von der Fakultätsleitung noch von der aktuellen Hochschulleitung zu verantworten. Vielmehr wurden bereits vor Errichtung der betroffenen Stiftungsprofessur seitens der zuständigen Fakultät schriftlich Bedenken geäußert, dass aufgrund mangelhafter Berufsaussichten keine Nachfrage nach diesem sehr speziellen Fachgebiet bestünde. Wegen fehlender Kompatibilität mit anderen ingenieurwissenschaftlichen Bereichen sei die Integration der Professur in die Lehrstruktur der htw saar kaum möglich. Es wurde daher um eine kapazitätsunwirksame Berufung gebeten.

Nachdem die Berufungsvereinbarung dennoch mit der Regellehrverpflichtung von 18 LVS abgeschlossen wurde, bestätigten sich die geäußerten Bedenken. In Ermangelung anderer Alternativen soll die damalige Hochschulleitung mündlich eine vollständige Befreiung von der Lehrverpflichtung erteilt haben; dokumentiert wurde dies allerdings nicht. Erst mit Wechsel der zuständigen Fakultätsleitung wurden neue Bemühungen angestellt, die Lehrperson in den Lehrbetrieb zu integrieren. Da dies aus o. g. Gründen nur begrenzt möglich war, wächst das kumulierte Unterdeputat weiterhin an.

2.5 Nachweisführung zur Einhaltung der Lehrverpflichtung

Die Nachweisführung zur Lehrverpflichtung unterschied sich von Fakultät zu Fakultät erheblich und war noch nicht in allen Bereichen als zufriedenstellend zu bewerten. Die Befassung mit der Thematik im Verlauf der Prüfung hatte offensichtlich auch in den Fakultäten bzw. Fachbereichen, die zuvor keine dokumentierte Überprüfung der Erfüllung der Lehrverpflichtung vorweisen konnten, dazu beigetragen, dass künftig eine verordnungskonforme Nachweisführung erfolgt.

3 Stellungnahme der htw saar

Die htw saar sagte zu, den Empfehlungen des Rechnungshofs entsprechend die aus langjähriger Bescheidungspraxis entstandene Selbstbindung der Verwaltung zur vollständigen Ausnutzung aller Ermessensspielräume aufzuheben. Bezüglich der vom Rechnungshof kritisierten Praxis der Ermäßigungen für Auslandsbeauftragte wurde eine fakultätsübergreifende Harmonisierung unter Berücksichtigung neuer Anforderungen (Diversifizierung/Internationalisierung) und unterschiedlicher Betreuungszahlen zugesichert.

Zu den vom Rechnungshof beanstandeten Überschreitungen von Ermäßigungsgrenzen der LVVO für Dekane/-innen verwies die htw saar auf diesbezügliche Abstimmungen mit der Aufsichtsbehörde in 2008 im Rahmen von Umstrukturierungsmaßnahmen, die bislang vom Verordnungsgeber in der LVVO noch nicht umgesetzt worden seien. Gleiches gelte für die Deputatsermäßigungen für die Funktion der Prodekane/-innen und der Direktion des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts, für die der Verordnungsgeber Rechtssicherheit schaffen müsse.

Den Empfehlungen des Rechnungshofs zur Anrechnung von Lehrveranstaltungen solle vollumfänglich gefolgt werden.

Die htw saar führte des Weiteren aus, dass die rechtlichen, finanziellen und curricularen Risiken der vom Rechnungshof beanstandeten Deputatsüberhänge erkannt worden seien. Unter Einbeziehung der Fakultäten wolle man ein transparentes, einheitliches und rechtskonformes System etablieren.

Der vom Rechnungshof empfohlenen Vereinheitlichung der Nachweisführung solle mittels eines fakultätsübergreifend einheitlichen und verordnungskonformen Nachweisformulars Rechnung getragen werden. Die Dekane/-innen würden künftig ihr Aufsichts- und Weisungsrecht ausüben.

Die htw saar bestätigte, dass der Rechnungshof den Sachverhalt bezüglich des Sonderfalls der Entwicklung eines hohen Unterdeputats zutreffend dargestellt habe. Obwohl alle Beteiligten Kenntnis von den zu erwarteten Schwierigkeiten bei der Integration der Professur in die Lehrstruktur gehabt hätten, seien die von der betroffenen Fakultät geäußerten Bedenken unbeachtet geblieben. Im Ergebnis gehe die htw saar davon aus, dass das entstandene Unterdeputat, das im Wesentlichen auf Versäumnissen der Vergangenheit beruhe, bis zur Pensionierung des betroffenen Professors nicht ausgeglichen werden könne.

4 Schlussbemerkung

Die Feststellungen des Rechnungshofs sollten der htw saar Anlass geben, ihren Umgang mit der Lehrverpflichtung mit Blick auf die dauerhafte Erhaltung des reibungslosen Lehrbetriebs zu überdenken. Im Fokus sollten dabei strategische Überlegungen zur Rückführung des bereits viel zu hohen Deputatsüberhangs und zur Vermeidung einer weiteren Anhäufung von Mehrleistungen stehen, um rechtliche, finanzielle und curriculare Risiken abzuwenden.

Bereits während der Prüfung war feststellbar, dass die intensive Befassung mit der Thematik sowohl auf zentraler als auch dezentraler Ebene zu ersten Veränderungen in den Verfahrensabläufen geführt hatten. Diese Offenheit zur Neuordnung setzte sich auch in der Stellungnahme der Hochschule fort und ist zu begrüßen.

Ministerium für Inneres und Sport

24	Rechtsaufsicht über Stiftungen des bürgerlichen Rechts mit Sitz im Saarland
-----------	--

Hinsichtlich der Frage, wie die Kontrollfunktion der Stiftungsaufsicht zu erfolgen hat, besteht Dissens zwischen der Auffassung des Rechnungshofs und derjenigen der geprüften Stelle. Dabei sind beide Rechtsauffassungen jeweils nachvollziehbar begründbar, sodass erst nach einer grundsätzlichen Klärung der Problematik durch den Gesetzgeber beziehungsweise durch Gerichte klar sein wird, wie diese Kontrollfunktion im Rahmen der saarländischen Stiftungsaufsicht genau auszuüben ist. Da hierfür jedoch auch noch Entscheidungen einer bundesweit tagenden Kommission zur Reform des Stiftungsrechts abzuwarten sind, wurde die Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossen.

1 Vorbemerkung

Die Prüfung des Rechnungshofs wurde beim zuständigen Referat des Ministeriums für Inneres und Sport durchgeführt. Dabei sollte insbesondere untersucht werden, ob die Stiftungsbehörde alle für die Stiftungsaufsicht notwendigen Aufgaben durchführt. Die Handlungen der Stiftungen als solche haben für die Prüfung nur in dem Maß eine Rolle gespielt, wie zu überprüfen war, ob die Reaktionen der Stiftungsaufsicht folgerichtig und angemessen waren.

In diesem Zusammenhang hat der Rechnungshof eine Vielzahl von Feststellungen getroffen und Empfehlungen ausgesprochen, die jedoch in den überwiegenden Fällen auf nur wenige Grundprobleme zurückzuführen waren. Werden diese Grundprobleme behoben, werden automatisch auch die daraus resultierenden Mängel beseitigt.

Daher hat der Rechnungshof in seiner abschließenden Entscheidung nicht jede Feststellung und Empfehlung getrennt voneinander behandelt. Vielmehr hat er sich auf die Grundprobleme konzentriert und auch nur diesbezüglich Entscheidungen getroffen. In Bezug auf einige dieser Grundprobleme vertreten das Ministerium für Inneres und Sport und der Rechnungshof gleiche oder ähnliche Auffassungen. Die hieraus resultierenden wesentlichen Empfehlungen des Rechnungshofs werden beziehungsweise wurden bereits umgesetzt.

Hauptsächlich in Bezug auf eine Forderung des Rechnungshofs gehen die Auffassungen beider Stellen aber weit auseinander. Hier konnte keine Einigung erzielt werden.

2 Übereinstimmende Auffassungen

Das Ministerium für Inneres und Sport sichert zu, die Dokumentation zu verbessern, gesetzlich festgeschriebene beziehungsweise vom Ministerium vorgegebene Termine strikter zu kontrollieren und auf den Eingang der von den Finanzbehörden für die gemeinnützigen Stiftungen ausgestellten Freistellungsbescheide intensiver zu achten.

Zudem hat das Ministerium bereits verschiedene Maßnahmen umgesetzt. So wurden eine Erläuterung zur Festsetzung von Gebühren sowie eine Checkliste für die Prüfung der Jahresabschlüsse erarbeitet. Das für die Stiftungen gedachte Hinweisblatt zur Erstellung der Jahresrechnungen wurde angepasst. Hierdurch wird eine strukturiertere und vor allem einheitlichere Durchführung der Stiftungsaufsicht ermöglicht.

Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium dargelegten Absichten sowie die bereits umgesetzten Maßnahmen. Dadurch wird eine Vielzahl der in der Prüfmitteilung aufgeführten Mängel behoben.

Zudem hat das Ministerium auf eine anstehende bundesweite Reform des Stiftungsrechts hingewiesen, wodurch insbesondere derzeit noch existierende Probleme hinsichtlich der Kommunikation und des Datenaustauschs mit den Finanzbehörden behoben beziehungsweise minimiert werden könnten. Auch andere Problemfelder, wie die Ausübung der Kontrollfunktion der Stiftungsaufsicht, könnten dadurch tangiert werden.

3 Unterschiedliche Auffassungen

Neben Maßnahmen, die vom Ministerium bereits umgesetzt sind beziehungsweise die es beabsichtigt umzusetzen, ist aber auch festzustellen, dass in einem wesentlichen Punkt keine Einigkeit erzielt werden konnte, und zwar hinsichtlich der Frage, wie die Stiftungsaufsicht ihre Kontrollfunktion auszuüben hat.

Der Rechnungshof vertritt die Auffassung, dass der Kontrollfunktion nicht alleine dadurch Genüge getan wird, dass die Jahresabschlüsse der Stiftungen angefordert und lediglich auf Unstimmigkeiten in den Angaben hin untersucht werden. Auch eine Prüfung der Belege im Dreijahresintervall durch die Finanzbehörden im Rahmen der Gemeinnützigkeitsprüfung genügt nach Auffassung des Rechnungshofs nicht, um die Stiftungsaufsicht von ihrer weitergehenden Kontrollpflicht zu entbinden. Um zu überprüfen, ob die in den Jahresabschlüssen gemachten Angaben auch wirklich korrekt sind, ist auch eine – zumindest stichprobenartige – Kontrolle der den Angaben zugrunde liegenden Belege notwendig. Dies würde die Stiftungen sicherlich nicht unter den Generalverdacht stellen, unredlich zu handeln. Diese Art der Überprüfung ist vielmehr ein essenzieller Bestandteil einer Kontrolle. Diese Kontrolle dient dabei nicht in erster Linie dazu, eventuelle rechtswidrige Handlungen der Stiftungsorgane aufzudecken. In den weitaus häufigeren Fällen sollen dadurch unbeabsichtigte Fehler der Stiftungen entdeckt und diese somit vor

negativen Folgen geschützt werden. Dies wäre ein wichtiger Beitrag zur Schutzfunktion, die die Stiftungsbehörde gegenüber den Stiftungen hat.

Allerdings könnte so auch ein eventuell unredliches Vorgehen von Stiftungsorganen eher erkannt werden. Wird die Kontrollfunktion nicht – wie vom Rechnungshof gefordert – ausgeübt, wäre es rein theoretisch möglich, dass die Stiftungsorgane zwischen zwei Prüfungsintervallen der Finanzbehörden Gelder unbemerkt zweckfremd verwenden. Wären die Jahresabschlüsse in sich schlüssig (auch wenn die angegebenen Daten falsch wären) und würde die Stiftungsbehörde nicht durch Zufall von der zweckfremden Verwendung der Gelder erfahren, bestünde für sie kein konkreter Anlass ihre Kontrollfunktion in dem vom Rechnungshof geforderten Maß auszuüben. Die zweckfremde Verwendung der Gelder bliebe von der Stiftungsbehörde unentdeckt.

Nach Auffassung des Rechnungshofs darf eine zielgerichtete Kontrolle jedoch nicht alleine auf dem Zufallsprinzip basieren und nicht alle der Aufsichtsbehörde gegenüber gemachten Angaben dürfen ungeprüft hingenommen werden, nur weil die Redlichkeit der Stiftungen nicht infrage gestellt werden soll. Eine zielgerichtete und wirksame Kontrolle sieht nach Auffassung des Rechnungshofs anders aus.

Das Ministerium für Inneres und Sport ist völlig anderer Auffassung. Es geht zunächst davon aus, dass die überwiegend ehrenamtlich tätigen Stiftungsorgane grundsätzlich ehrlich seien und eine generelle und detaillierte Überprüfung der von den Stiftungen gemachten Angaben diese unter den Generalverdacht der Unredlichkeit stellen würde. Daher sei eine weitergehende Kontrolle (mit Belegprüfungen, gegebenenfalls Vor-Ort-Prüfungen etc.), nicht zuletzt auch wegen des sehr hoch einzuschätzenden Rechts auf Autonomie der Stiftungen, ohne konkreten Anlass nicht zulässig. Eine Prüfung der Jahresabschlüsse reiche hier als konkreter Anlass alleine nicht aus. Das Ministerium für Inneres und Sport sehe sich, anders als der Rechnungshof, auch durch die Formulierung im Stiftungsgesetz hierzu nicht in der Pflicht.

Selbst wenn der Rechnungshof anderer Auffassung ist und an dieser auch weiterhin festhält, sei festzustellen, dass die Rechtsauffassung des Ministeriums für Inneres und Sport durch eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Cottbus vom 25. August 2016 gestützt werde. Auch das Verwaltungsgericht sehe das Recht zur Anforderung von Belegen durch die Stiftungsaufsicht nur bei einem konkreten Anlass als gegeben an. Ein solch konkreter Anlass läge nicht alleine durch die jährliche Prüfung der Jahresabschlüsse vor.

Dieses Urteil basiert – wie aus der Urteilsbegründung hervorgeht – auf einem besonderen Stellenwert der Stiftungen in Brandenburg. Es ist nicht sicher, ob der saarländische Gesetzgeber und die saarländischen Gerichte dies genauso sehen. Auch wurde diese Entscheidung erst nach Beginn der Prüfung durch den Rechnungshof gefällt, das Ministerium hat aber schon lange davor entsprechend gehandelt. Es ist dem Ministerium sicherlich nicht vorzuwerfen, dass es nach diesem Urteil verfährt und sich in seiner eigenen Auffassung bestätigt sieht. Es wäre vonseiten des Rechnungshofs daher müßig und wenig erfolgversprechend auf der konsequenten Umsetzung seiner Empfehlun-

gen zu beharren. Das Ministerium für Inneres und Sport könnte in jedem Fall auf das oben genannte Gerichtsurteil verweisen.

Darüber hinaus steht auch eine vom Ministerium für Inneres und Sport angeführte mittelfristige Novellierung des Stiftungsrechts im Raum. Dies ist ein weiterer Grund dafür, nicht auf eine strikte Befolgung der Rechtsauffassung des Rechnungshofs zu bestehen. Selbst wenn die Auffassung des Rechnungshofs durch den saarländischen Gesetzgeber und die saarländischen Gerichte bestätigt werden würde, würde dies unter Umständen einen so langen Zeitraum in Anspruch nehmen, dass die Folgen daraus durch die anstehenden Änderungen im Stiftungsrecht gegebenenfalls bereits überholt wären. Der zu betreibende Aufwand würde in keinem Verhältnis zum zu erwartenden Nutzen stehen. Demnach bietet es sich an, abzuwarten, ob es tatsächlich Änderungen im Stiftungsrecht gibt und inwieweit diese Abhilfe in Bezug auf die ausgeführte Problematik schaffen. Bis zu diesem Zeitpunkt wird der Sachverhalt nicht weiterverfolgt.

4 Schlussbemerkung

Wegen der vollkommen unterschiedlichen Auffassungen, die sich beide nachvollziehbar begründen lassen, wird der Rechnungshof nicht auf der vollständigen Umsetzung seiner Empfehlungen bestehen. Vielmehr wurde die Prüfung zum jetzigen Zeitpunkt abgeschlossen. Allerdings gibt der Rechnungshof dem Ministerium für Inneres und Sport zu bedenken, welche Folgen es hätte, wenn Stiftungsgelder zweckfremd verwendet würden und dies der Stiftungsbehörde nur deshalb nicht aufgefallen ist, weil sie ihre Kontrollfunktion nicht in dem vom Rechnungshof für erforderlich gehaltenen Umfang wahrgenommen hat.

Ministerium für Finanzen und Europa

25 Betätigung des Landes bei einem öffentlichen Spielbankunternehmen

Insbesondere die Konkurrenz durch gewerbliche Spielhallenbetreiber hat bei dem Spielbankunternehmen zu rückläufigen Erträgen geführt. Bei gleichzeitig steigendem Personalaufwand sind auch die Betriebsergebnisse der Gesellschaft zurückgegangen. Gleichwohl konnte sie sich noch vergleichsweise gut am Markt behaupten.

Die negative Entwicklung des „Großen Spiels“ macht es erforderlich, dass in diesem Bereich verstärkt Einsparpotenziale auszuschöpfen sind. Auf eine „Automatendependance“, deren Bruttospielerträge stark rückläufig sind, sollte ein besonderes Augenmerk gelegt werden.

Hohe Verluste im Bereich der Gastronomie und bei der Verpachtung von Immobilien sollten Anlass sein, das Engagement der Gesellschaft in diesen Bereichen zu optimieren.

Eine im Zeitablauf stark ansteigende Personalaufwandsquote sollte dazu führen, dass die Gesellschaft die Zahl ihrer Beschäftigten weiter vermindert. Die vergleichsweise hohen Fehlzeiten durch Krankheit sollten durch Ursachenforschung und darauf basierenden Optimierungsmaßnahmen reduziert werden.

Das Tarifwerk der Landesgesellschaft gewährt der Belegschaft Leistungen, welche die Beschäftigten der saarländischen Landesverwaltung nicht oder nicht mehr erhalten. Das Spielbankunternehmen sollte Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, das Tarifwerk an ein verändertes Marktumfeld und an die Regelungen des TV-L anzupassen.

Ein vergleichsweise hoher Bestand an Dienstkraftfahrzeugen gibt Anlass, die Erst- und Ersatzbeschaffung von Firmenfahrzeugen künftig auf das unabweisbar Notwendige zu beschränken.

1 Vorbemerkungen

Der Rechnungshof hat nach § 92 LHO die Betätigung des Landes bei einem in der Rechtsform der GmbH geführten Unternehmen geprüft. An der Kapitalgesellschaft, welche die Errichtung und den Betrieb öffentlicher Spielbanken im Saarland zum Unternehmensgegenstand hat, ist das Land über eine andere Landesgesellschaft mittelbar mehrheitlich beteiligt.

Der Rechnungshof berichtet im Folgenden über seine Prüfung. Dabei waren Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft zu wahren sowie das informationelle Selbstbestimmungsrecht der Mitarbeiter zu berücksichtigen.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung sowie Bewertung und Empfehlungen des Rechnungshofs

2.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Stark rückläufige Bruttospielerträge (BSE) haben bei gleichzeitig steigendem Personalaufwand die Betriebsergebnisse des Spielbankunternehmens im Zeitablauf deutlich zurückgehen lassen. In der Folge mussten wiederholt Verluste in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesen werden, die allerdings ohne die erfolgte Ermäßigung der Spielbankabgabe höher ausgefallen wären.

Das Gesamtvermögen des Spielbankunternehmens hat sich im Zeitablauf verringert, was insbesondere durch Rückgänge im Bereich der Finanzanlagen und des Sachanlagevermögens veranlasst war. Gleichwohl kann die Gesellschaft ihre Investitionen noch mit einem vergleichsweise hohen Eigenfinanzierungsanteil umsetzen, da ihr Gesamtkapital zu etwa 75 % aus Eigenkapital besteht.

2.2 Das öffentliche Spielbankunternehmen als Anbieter auf dem Glücksspielmarkt

Der regulierte deutsche Glücksspielmarkt hatte im Jahr 2015 ein in BSE gemessenes Volumen von 10,4 Mrd. €. Dabei haben sich die Anteile einzelner Marktsegmente in den Jahren 2006 bis 2015 teilweise deutlich verschoben. So hat sich der Anteil der Spielhallen/Gaststätten am Gesamtmarkt von 30,4 % auf 50,7 % erhöht, während der Marktanteil der Spielbanken gleichzeitig von 10,4 % auf 5,3 % gesunken ist. Allerdings gingen die BSE des Spielbankengesamtmarktes prozentual deutlich stärker zurück (- 40,7 %) als die BSE der Landesgesellschaft (- 24,3 %). Diese konnte sich mithin noch vergleichsweise gut am Markt behaupten.

Das Glücksspielangebot des öffentlichen Spielbankunternehmens umfasst einerseits das sogenannte „Große Spiel“ (Roulette, Poker, Black Jack) und andererseits das sogenannte „Kleine Spiel“ (Automatenspiel). Von den BSE, welche die Landesgesellschaft in den Jahren 2006 bis 2015 erwirtschaftet hat, entfielen jahresdurchschnittlich lediglich 6 % auf das „Große Spiel“.

2.3 Ergebnis der Spielstätten im Zeitablauf

Das landesbeteiligte Spielbankunternehmen unterhält insgesamt sieben Spielstätten an unterschiedlichen Standorten im Land. Die hier erwirtschafteten BSE sind im Vergleich der Jahre 2005 und 2015 um 23,4 % zurückgegangen. Lediglich zwei Spielstätten konnten ihren BSE noch steigern. Auch die Zahl der Spielbankbesucher ist im Zeitablauf rückläufig.

Das „Große Spiel“, das nahezu ausschließlich in zwei Spielstätten betrieben wird, ist defizitär. Das „Kleine Spiel“ hat dagegen in den untersuchten Jahren an allen Standorten – mit Ausnahme zweier Dependancen – zu stets positiven jahresdurchschnittlichen Deckungsbeiträgen geführt. Dabei werden die negativen Deckungsbeiträge des „Großen Spiels“ durch die positiven Deckungsbeiträge des „Kleinen Spiels“ überkompensiert, sodass die Summe aller jahresdurchschnittlichen Deckungsbeiträge deutlich positiv ausfällt.

Die Entwicklung des „Großen Spiels“ macht es erforderlich, dass in diesem Bereich künftig noch stärker als bisher Einsparpotenziale auszunutzen sind. Sollten sich beim „Großen Spiel“ auch nach Ausschöpfen aller Einsparmöglichkeiten weiterhin deutliche Verluste ergeben, werden auf lange Sicht auch Überlegungen an Bedeutung gewinnen, die auf eine vollständige Aufgabe dieses Angebotes abzielen.

Neben dem „Großen Spiel“ gibt vor allem die Entwicklung einer „Automatendependance“ zu denken. Deren BSE ist in den Jahren 2005 bis 2015 um gut 75 % zurückgegangen. Deshalb sollten die Unternehmensorgane der Landesgesellschaft künftig ein besonderes Augenmerk auf die Entwicklung dieser Spielstätte legen.

2.4 Ergebnis des gastronomischen Betriebs

Das öffentliche Spielbankunternehmen erzielt mit seinem gastronomischen Betrieb stets hohe Verluste. Der Rechnungshof verkennt nicht, dass das Vorhandensein einer Gastronomie die Attraktivität der Spielstätten erhöht. Allerdings sollte die Gastronomie künftig so betrieben werden, dass sie nach Abzug aller Personal- und Sachkosten mindestens zu einem ausgeglichenen Betriebsergebnis führt.

2.5 Ergebnis der Vermietung und Verpachtung

Das öffentliche Spielbankunternehmen hat einer Aktiengesellschaft Immobilien und Einrichtungsgegenstände zum Betrieb eines Hotels mit Restaurant und Gaststätte pachtweise überlassen. Darüber hinaus unterstützt es deren Hotel- und Gastronomiebetrieb mit einem jährlichen Betriebszuschuss. In den Jahren 2005 bis 2015 hat die Landesgesellschaft durch die in Rede stehende Verpachtung stets hohe Verluste erzielt. Die Gesellschaft sollte Pacht und Betriebszuschuss einer kritischen Prüfung unterziehen und zu ihren Gunsten auf eine ausgewogenere Chancen-Risiko-Verteilung hinwirken.

Das Spielbankunternehmen ist seit Dezember 1990 Eigentümerin eines Hauses, dessen Mieteinnahmen seit Anbeginn nicht ausreichen, um die Kosten des Objektes zu decken. Deshalb hatte der Rechnungshof schon im Jahr 1998 angeregt, das Verlustobjekt zu verkaufen, was jedoch bisher noch nicht gelungen ist.

2.6 Personalwirtschaft

2.6.1 Allgemeine Personalwirtschaft

Die Belegschaft des Spielbankunternehmens hat sich bis zum Jahr 2011 teilweise sprunghaft erhöht und ist seither rückläufig. Im Vergleich der Jahre 2005 und 2015 ist die Gesamtzahl der Mitarbeiter gleichwohl immer noch durch einen Zuwachs gekennzeichnet. Während die Personalaufwandsquote des Unternehmens im Jahr 2005 noch bei 25 % des Gesamtumsatzes lag, hatte sie sich bis zum Jahr 2015 auf nahezu 50 % erhöht. Dieser Befund sollte für die Gesellschaft Anlass sein, ihre Beschäftigtenzahl weiter zu reduzieren, indem die aus Altersgründen ausscheidenden Mitarbeiter nicht mehr gänzlich ersetzt werden.

Die Fehlzeiten durch Krankheit liegen bei den Mitarbeitern der Landesgesellschaft deutlich über denjenigen von Bediensteten der saarländischen Landesverwaltung. Deshalb sollte die Gesellschaft ihre Arbeitsbedingungen und -inhalte eingehend untersuchen und auf der Grundlage des Untersuchungsergebnisses optimieren.

2.6.2 Tarifwerk

Das Tarifwerk des Spielbankunternehmens besteht aus einem Rahmen- sowie einem Gehaltstarifvertrag. Es gewährt der Belegschaft „aus historischen Gründen“ Zahlungen oder sonstige Vergünstigungen, welche die Beschäftigten der saarländischen Landesverwaltung dem Grunde und/oder der Höhe nach nicht oder nicht mehr erhalten. Dieser Umstand dürfte auch darin begründet sein, dass das Tarifwerk der Gesellschaft in seinen Grundlagen zu einer Zeit verabschiedet wurde, als der sogenannte Tronc¹ im Verhältnis zum Personalaufwand noch erheblich höher war als heute. Im Übrigen sah sich die Landesgesellschaft seinerzeit noch keiner vergleichbaren Konkurrenz durch die gewerblichen Spielhallen und das Internet ausgesetzt. Nach alledem sollte das Unternehmen Maßnahmen ergreifen, die darauf abzielen, das Tarifwerk an die veränderten Verhältnisse des Glücksspielmarktes sowie an die Regelungen des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder anzupassen. Diese Maßnahmen werden nicht kurzfristig und nur in Übereinstimmung mit dem Tarifvertragspartner zum Erfolg führen.

2.6.3 Personalwirtschaftliche Einzelfeststellungen

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof haben einzelne Beschäftigte der Gesellschaft in unterschiedlicher Höhe unbefristete persönliche Leistungszulagen erhalten. Der Rechnungshof verkennt nicht, dass die Gewährung persönlicher Leistungszulagen personalwirtschaftlich sinnvoll sein kann. Dies setzt jedoch voraus, dass die Zulagen künftig gezahlt werden auf der Basis einer betrieblich vereinbarten systematischen Leistungsbewertung und auf der Grundlage eines Regelwerks, das den Entscheidern einen Orien-

¹ Der **Tronc** ist die Bezeichnung der Trinkgeldkasse. Der Inhalt des Tronc wird unter den Angestellten der Spielbank nach einem von Funktion und Dienstalder abhängigen Punktesystem aufgeteilt.

tierungsrahmen gibt, etwa über Voraussetzungen, Dauer und Höhe von Leistungszulagen.

2.7 Ausgabengebären

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den Rechnungshof waren die zwecks Repräsentation unentgeltlich an die Spielbankbesucher verabreichten Getränke in nicht unerheblichem Umfang solche alkoholischer Art. Im Sinne der Spielsuchtprävention sollte das Spielbankunternehmen künftig auf die unentgeltliche oder verbilligte Abgabe alkoholischer Getränke in ihren Spielstätten verzichten.

Die Landesgesellschaft hält einen vergleichsweise hohen Bestand an Dienstkraftfahrzeugen vor. Sie sollte künftig stärker als bisher dafür Sorge tragen, dass die Erst- und Ersatzbeschaffung von Firmenfahrzeugen auf das unabweisbar Notwendige beschränkt bleibt. Dabei ist es geboten, dass die Gesellschaft Wirtschaftlichkeitsberechnungen durchführt und diese auch schriftlich dokumentiert.

3 Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Europa

3.1 Wirtschaftliche Entwicklung

Das Ministerium bestätigt in seiner Stellungnahme die Darstellung des Rechnungshofs, wonach die BSE des Spielbankunternehmens im Untersuchungszeitraum rückläufig sind. Es weist jedoch darauf hin, dass der Rückgang bei der Gesamtheit aller deutschen konzessionierten Spielbanken noch deutlich größer ausgefallen sei. Des Weiteren gibt es zu bedenken, dass aus Sicht der Landesgesellschaft jahresbezogene Werte nicht das ständige Auf und Ab im Zeitablauf widerspiegeln. Insbesondere der Verlauf des BSE sei stark volatil.

3.2 Das öffentliche Spielbankunternehmen als Anbieter auf dem Glücksspielmarkt

Das Ministerium teilt in seiner Stellungnahme die Auffassung des Rechnungshofs, wonach sich das Spielbankunternehmen im Betrachtungszeitraum mit einem BSE-Rückgang von 24,3 % noch vergleichsweise gut auf dem Spielbankenmarkt behaupten können.

3.3 Ergebnis der Spielstätten im Zeitablauf

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme unter Bezugnahme auf eine entsprechende Einlassung des Spielbankunternehmens aus, dass trotz der allgemein defizitären Entwicklung des „Großen Spiels“ ein Tronc in nicht unerheblichem Umfang generiert werde. Dieser trage vollumfänglich zur Finanzierung der Personalkosten bei. Daher sollte das „Große Spiel“ mit American Roulette, Black Jack und Poker nach Auffassung der Landesgesellschaft nicht zur Disposition gestellt werden, zumal gerade dieser Geschäftszweig zu

einer staatlich konzessionierten Spielbank gehöre. Gleichwohl werde die Entwicklung des „Großen Spiels“ – insbesondere beim personalintensiven French Roulette – beobachtet, um so mögliche Einsparpotenziale zu generieren. Das Ministerium werde die Gesellschaft hierzu regelmäßig um entsprechende Informationen bitten.

Bezüglich der „Automatendependance“, deren BSE in den Jahren 2005 bis 2015 um gut 75 % zurückgegangen ist, weise die Gesellschaft laut Ministerium darauf hin, dass es sich hierbei bezüglich des BSE und des Spielangebots um das kleinste Haus des Unternehmens handele. Bereits kleinste Einbrüche im BSE oder Auszahlungen von Gewinnen bzw. geringere Besucherzahlen bewirkten hier schon relativ große prozentuale Rückgänge. Rückschlüsse auf die Existenzfähigkeit der Spielstätte könnten hieraus nicht gezogen werden. Die Gesellschaft sehe sich in der Pflicht, neben der rein betriebswirtschaftlichen Betrachtung auch die Kanalisierung des Spieltriebs im Auge zu behalten.

3.4 Ergebnis des gastronomischen Betriebs

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass dem Spielbankunternehmen Werbemaßnahmen generell untersagt seien. Deshalb habe es im Bereich der Gastronomie gewisse Anreize geschaffen, um die Attraktivität der Spielbank insgesamt zu erhöhen. Die Gesellschaft weise darauf hin, dass die Bewirtung und der Service am Gast entscheidende Faktoren für die Aufrechterhaltung der Geschäftsentwicklung seien. Dennoch werde die Gesellschaft auf eine Verbesserung des Betriebsergebnisses aus betriebswirtschaftlicher Sicht hinarbeiten.

3.5 Ergebnis der Vermietung und Verpachtung

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Landesgesellschaft gute Chancen sehe, durch weitere Gespräche das Vertragsverhältnis auf eine neue Grundlagen zu stellen und damit ein ausgewogeneres Risiko-Chancen-Verhältnis – wie vom Rechnungshof empfohlen – zu erreichen.

Das Ministerium führt bezüglich des seit Dezember 1990 im Eigentum des Spielbankunternehmens stehenden Verlustobjektes aus, dass die Gesellschaft weiterhin dessen Veräußerung anstrebe und es zwischenzeitlich eine Gruppe von Kaufinteressenten für die Immobilie gebe.

3.6 Personalwirtschaft

3.6.1 Allgemeine Personalwirtschaft

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass der Kurs der Geschäftsführung weiter darauf gerichtet sei, den Personalbestand generell zu senken. In den letzten Jahren seien bereits viele ausgeschiedene Mitarbeiter/-innen nicht mehr nachpersonalisiert worden. Das Land werde weiter darauf hinwirken, dass den Vorschlägen des Rechnungshofs zu einem angemessenen Personalbestand in der Gesellschaft Rechnung getragen wird.

Die vom Rechnungshof festgestellten krankheitsbedingten Fehlzeiten seien der Geschäftsführung der Landesgesellschaft bekannt. Nach deren Ansicht gehe ein nicht unerheblicher Teil auf Langzeiterkrankte zurück. Auch würden die Altersstruktur und das sehr schwierige Arbeitsumfeld (ganzjährige Öffnungszeiten, Wechselschichten) in einer Spielbank zum Krankenstand beitragen. Gleichwohl versuche das Spielbankunternehmen mit verschiedenen Maßnahmen im Rahmen eines betrieblichen Gesundheitsmanagements den Fehlzeiten entgegenzutreten.

3.6.2 Tarifwerk

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme aus, dass die Auffassung des Rechnungshofs zum Tarifwerk der Gesellschaft geteilt werde. Daher gelte es, auf eine Kostenreduzierung in diesem Bereich hinzuwirken. Insbesondere im Lichte der Feststellungen des Rechnungshofs beabsichtige die Gesellschaft, in Verhandlungen mit dem Tarifpartner einzutreten, um die Schere zwischen dem Rahmentarifvertrag des Unternehmens und dem Tarifvertrag des Landes soweit wie möglich zu schließen.

3.6.3 Personalwirtschaftliche Einzelfeststellungen

Das Ministerium weist in seiner Stellungnahme darauf hin, dass die Gesellschaft die vom Rechnungshof angesprochenen Punkte im Zusammenhang mit personalwirtschaftlichen Einzelfeststellungen überprüfen und dessen Empfehlungen bei künftigen Entscheidungen beachten werde.

3.7 Ausgabengebären

Das Ministerium führt in seiner Stellungnahme bezüglich der Repräsentationskosten aus, dass das Spielbankunternehmen mittlerweile keine alkoholischen Begrüßungsgetränke mehr ausbebe. Auch werde die Gesellschaft die Feststellungen des Rechnungshofs zum Kfz-Aufwand beachten und die Wirtschaftlichkeit von Firmenfahrzeugen künftig überprüfen und dokumentieren.

4 Schlussbemerkung

Nach Auffassung des Ministeriums zeigt der Rechnungshof in seiner Prüfungsmittelteilung konstruktive Wege für eine zukünftige weitere Optimierung des Spielbankunternehmens auf. Das Ministerium beabsichtigt, die Entwicklung der vom Rechnungshof angesprochenen Punkte in den kommenden Jahren gegenüber der Gesellschaft weiter zu verfolgen. Nach alledem sieht der Rechnungshof seine Prüfungsfeststellungen sowie seine Bewertungen und Empfehlungen durch die Stellungnahme des Ministeriums in hohem Maße bestätigt.

Gleichwohl ist nochmals gesondert auf Folgendes hinzuweisen:

- Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass auf lange Sicht auch Überlegungen an Bedeutung gewinnen werden, die auf eine vollständige Aufgabe des „Großen Spiels“¹ abzielen, sofern sich bei diesem Spielangebot auch nach Ausschöpfen aller Einsparmöglichkeiten weiterhin deutliche Verluste ergeben.
- Der Rechnungshof hält an seiner Auffassung fest, dass die Gastronomie des Spielbankunternehmens künftig so betrieben werden sollte, dass sie nach Abzug aller Personal- und Sachkosten mindestens zu einem ausgeglichenen Betriebsergebnis führt.

¹ Wie im Freistaat Sachsen.

26 Betätigung des Landes bei einem privatrechtlichen Unternehmen

Das Saarland hält über seine Beteiligung an der Konzernmutter, einer mehrheitlich landesbeteiligten Gesellschaft, mittelbar die Mehrheitsanteile an der geprüften Gesellschaft. Die Geschäftsaktivitäten belaufen sich auf Werbe-/Beschaffungsmaßnahmen sowie Personaldienstleistungen.

Die Umsätze im Kerngeschäft der Gesellschaft sind seit dem Jahr 2006 stark rückläufig. Insbesondere Änderungen bei den rechtlichen Rahmenbedingungen haben die Geschäftstätigkeit negativ beeinflusst. Die verbliebenen Geschäftsaktivitäten betreffen überwiegend Inenumsätze und entfalten aus Konzernsicht keinen Mehrwert. Neue eigenständige Geschäftsfelder hat das Unternehmen nicht erschlossen. Die mit der Gesellschaftsgründung verbundenen Intentionen haben sich im Wesentlichen nicht erfüllt.

Der Rechnungshof hat unter den gegebenen Rahmenbedingungen die Liquidation der Gesellschaft empfohlen. Die Gesellschaftsorgane haben zeitnah auf die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs reagiert und die Unternehmensauflösung zum 31. Dezember 2016 beschlossen.

1 Vorbemerkungen

Der Rechnungshof hat bei einem in der Rechtsform der GmbH geführten Konzernunternehmen die Betätigung des Landes geprüft (§ 92 LHO). Organe der Gesellschaft sind die Geschäftsführung, der Aufsichtsrat und die Gesellschafterversammlung. Mit der Muttergesellschaft besteht ein Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag sowie körperschaftssteuerliche, gewerbesteuerliche und umsatzsteuerliche Organschaft.

Der Rechnungshof hat sich unter Berücksichtigung der mit der Gründung verfolgten Ziele schwerpunktmäßig mit Fragen der Effektivität des unternehmerischen Handelns und des Nutzens der Gesellschaft für den Gesamtkonzern befasst.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung und Bewertung durch den Rechnungshof

Das Unternehmen agiert auf Basis bestehender Geschäftsbesorgungsverträge als konzerninterner Dienstleister. Seine Geschäftstätigkeit betrifft weit über 90 % Umsätze mit Konzernunternehmen. Infolge zunehmender rechtlicher Restriktionen und geänderter Vertriebswege sind die Erlöse im angestammten Kerngeschäft seit dem Jahr 2006 deutlich geschrumpft. Die Geschäftsaktivitäten im Bereich Personaldienstleistungen sind im Hinblick auf

geänderte rechtliche Rahmenbedingungen obsolet geworden. Entgegen der Gründungsintention konnte das Unternehmen keine neuen Geschäftsfelder erschließen.

Die Gesellschaft verfügt weder über eine nennenswerte eigene Betriebsorganisation noch über fachliche Kernkompetenzen in eigenständig entwickelten Geschäftsfeldern. Sie fungiert im Wesentlichen als zwischengeschaltete Beschaffungsstelle für von der Konzernmutter eingesetzte Waren und Dienstleistungen. Die Wahrnehmung dieser Aufgaben stellt aus Sicht des Rechnungshofs keinen wesentlichen Zusatznutzen für den Konzern dar. Vielmehr entsteht durch die Zwischenschaltung der Gesellschaft als Beschaffungsstelle ein administrativer Mehraufwand.

Nicht sachgerechte Kostenverrechnungen mit der Konzernmutter schränken die Aussagekraft der Ergebnisrechnung der Gesellschaft ein. Geschäftsumfang und die geringe Komplexität der Geschäftsprozesse rechtfertigen aus Sicht des Rechnungshofs kein fünfköpfiges Kontrollgremium.

Die mit der Unternehmensgründung verbundenen Erwartungen haben sich nach Auffassung des Rechnungshofs im Wesentlichen nicht erfüllt. Er hält unter Berücksichtigung der Kosten der Rechtsform eine Unternehmensfortführung für nicht sinnvoll und hat die Auflösung der Gesellschaft empfohlen.

3 Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Europa

Das Ministerium für Finanzen und Europa hat die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs im Grundsatz bestätigt. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung hätten die Liquidation der Gesellschaft zum 31. Dezember 2016 beschlossen. Die Beschäftigten der Gesellschaft seien von der Konzernmutter übernommen worden.

4 Schlussbemerkung

Der Rechnungshof hat im Rahmen der örtlichen Erhebungen die zuständigen Ansprechpartner der Gesellschaft umfassend über seine Prüfungsfeststellungen informiert. Der Rechnungshof begrüßt ausdrücklich die zeitnahe Umsetzung seiner Empfehlungen.

27 Auswertung von Grundlagenbescheiden

Der Rechnungshof hat die Auswertung von Grundlagenbescheiden mit dem Schwerpunkt der Auswertung von Feststellungsbescheiden mit einkommensteuerpflichtigen Einkünften geprüft. Die Erhebungen haben gezeigt, dass die Verfahrensabläufe und Bearbeitungspraxis nicht zufriedenstellend sind.

Die Defizite beruhen im Wesentlichen auf ausstehenden bzw. unzureichenden Automations- und verbesserungsbedürftigen Formularunterstützungen. Der Rechnungshof hat dabei im Besonderen zum Ausdruck gebracht, dass er den bei der Übermittlung der Feststellungsdaten in Papierform immer noch praktizierten Medienbruch im Hinblick auf die von Dritten in elektronischer Form bereitzustellenden Daten nicht mehr für zeitgemäß und weitere Verzögerungen in der Bereitstellung einer umfassenden automations-technischen Unterstützung nicht mehr für vermittelbar hält. Infolgedessen wurden nicht unerhebliche Steuerausfallrisiken in Kauf genommen.

Zum anderen haben sich auf unzureichende Überwachungsorganisation und Unsicherheiten in der Rechtsanwendung zurückzuführende Bearbeitungsmängel ergeben. Hier gilt es, den Informationsaustausch zwischen Feststellungs- und Wohnsitzfinanzamt deutlich zu verbessern, durch gezielte praxisorientierte Fortbildungsmaßnahmen Wissensdefiziten wirksam zu begegnen und den jeweiligen Sachgebietsleiter besser einzubinden.

Das Ministerium hat die Feststellungen anerkannt und die Empfehlungen des Rechnungshofs im Wesentlichen aufgegriffen.

1 Vorbemerkung

Besteuerungsgrundlagen sind grundsätzlich im jeweiligen Steuerfestsetzungsverfahren zu ermitteln. In bestimmten Fällen ist die Ermittlung einzelner Besteuerungsgrundlagen einem selbständigen Verfahren vorbehalten. Die dort getroffenen Feststellungen sind inhaltlich vorrangig und für nachfolgende Bescheide (Folgebescheide) verbindlich. Das für den Erlass des Folgebescheides zuständige Finanzamt ist verpflichtet, ohne weitere inhaltliche Prüfung die in dem Grundlagenbescheid ausgewiesenen Besteuerungsgrundlagen zu übernehmen und einen ggf. bereits ergangenen Folgebescheid entsprechend anzupassen. Die Festsetzungsfrist des Folgebescheides ist insoweit um eine maximale Anpassungsfrist von zwei Jahren nach Bekanntgabe des Grundlagenbescheides ausgedehnt. Allein für das Kalenderjahr 2012¹

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt (Destatis), 2017, Lohn- und Einkommensteuer, Statistik über die Personengesellschaften und Gemeinschaften.

waren bundesweit bei rd. 5,9 Mio. Beteiligten – mit 5,5 Mio. überwiegend natürlichen Personen – 135 Mrd. € Einkünfte aus Personengesellschaften und Gemeinschaften zu versteuern und entsprechende Auswertungen bei ihren Wohnsitzfinanzämtern vorzunehmen.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung und Bewertung durch den Rechnungshof

Die mit der Abspaltung des gesonderten Feststellungsverfahrens verbundenen abweichenden Zuständigkeiten von Feststellungs- und Wohnsitzfinanzamt erfordern regelmäßig eine Abstimmung der beteiligten Finanzämter. Da der Grundlagenbescheid selbst nicht dem für den Erlass zuständigen Finanzamt bekannt zu geben ist, wird dieses durch schriftliche finanzverwaltungsinterne Mitteilung (Feststellungsmittteilung) über das Ergebnis der getroffenen Feststellungen informiert.

Die gesonderte und ggf. einheitliche Feststellung von Einkünften erfolgt grundsätzlich in einem automatisierten Verfahren, in dem parallel mit der Erstellung des Feststellungsbescheides gleichzeitig auch die dazugehörigen Feststellungsmittteilungen für die zuständigen Finanzämter der jeweiligen Beteiligten generiert werden. Obwohl die Finanzverwaltung sowohl von Steuerpflichtigen als auch von Dritten für zahlreiche Daten inzwischen eine elektronische Übermittlung fordert und diese zuzuordnen vermag, erfolgt die Übermittlung der behördeninternen Feststellungsmittteilungen nach wie vor in Papierform, wodurch sich vereinzelt beträchtliche Verzögerungen von bis zu einem halben Jahr ergeben. Beim Feststellungsfinanzamt bereits elektronisch vorliegende Daten müssen daher beim Wohnsitzfinanzamt erneut personell zugeordnet und eingegeben werden. Eine elektronische Übermittlung ist zwar bereits seit über zehn Jahren angedacht und in der Entwicklung, ist aber immer noch nicht einsatzbereit. Dies hält der Rechnungshof nicht mehr für zeitgemäß und weitere Verzögerungen in der Bereitstellung einer umfassenden automationstechnischen Unterstützung nicht mehr für vermittelbar.

Anders als im automationstechnischen Verfahren waren bei Durchführung eines personellen Feststellungsverfahrens, das immer noch über 1 Mio. Beteiligte betrifft, die Feststellungsmittteilungen nicht immer zeitgleich mit dem Grundlagenbescheid, sondern teils erheblich später erstellt worden.

Vereinzelt haben sich verspätete Erstellung und überlange Übermittlungszeiten von Feststellungsmittteilungen derart aufaddiert, dass sich die gesetzlich eingeräumte Anpassungsfrist faktisch halbiert hatte.

Eine Eingangserfassung der Feststellungsmittteilung erfolgt beim Wohnsitzfinanzamt nicht. Die Feststellungsmittteilungen werden lediglich personell dem Steuerfall zugeordnet. Trotz korrekter Angaben wurden dabei immer wieder auch Feststellungsmittteilungen der Akte eines „fremden“ Steuerpflichtigen zugeordnet. Zu Steuerausfällen ist es in den eingesehenen Fällen nur deshalb nicht gekommen, weil die festgestellten anteiligen Einkünfte vom tatsächlich beteiligten Steuerpflichtigen zutreffend erklärt waren.

Hierdurch sieht der Rechnungshof eine latente Verjährungsgefahr und damit den möglichen Ausfall von Steuergeldern.

Häufig gehen Feststellungsmitteilungen erst nach durchgeführter Veranlagung den Wohnsitzfinanzämtern zu. In Ermangelung einer automationstechnischen Unterstützung findet eine risiko- bzw. verjährungsorientierte Auswertung nicht statt. Die bloße Orientierung an der Höhe der festgestellten Einkünfte führte in einigen Fällen dazu, dass eine erhebliche steuerliche Relevanz durch deutliche Verringerung des Verlustanteils übersehen wurde und demzufolge eine zeitnahe Auswertung unterblieben ist.

Bei Steuerpflichtigen mit einer Vielzahl von Beteiligungen werden die Feststellungsmitteilungen grundsätzlich zunächst gesammelt und zumeist mit der nächsten Jahresveranlagung auch Feststellungsmitteilungen für zurückliegende Jahre ausgewertet. Dadurch haben sich, insbesondere nach einem Mitarbeiterwechsel, mitunter erhebliche Auswertungspausen von bis zu vier-einhalb Jahren ergeben, in deren Folge eine Reihe der gesammelten Feststellungsmitteilungen bereits festsetzungsverjährt waren. Dieses Ausfallrisiko von Steuergeldern durch Verjährung ist nicht akzeptabel. Zudem bestanden Unsicherheiten in der Anwendung der Rechtsmaterie. Eine Schulung der Mitarbeiter hält der Rechnungshof für unerlässlich.

Eine Überwachung des Eingangs ausstehender Feststellungsmitteilungen erfolgt zumeist nicht. Vielmehr vertrauen die Mitarbeiter darauf, dass künftig tatsächlich eine Feststellungsmitteilung eingeht. Nachforschungen beim Feststellungsfinanzamt finden im Allgemeinen nicht statt. Auch ist selbst in komplexen Fällen eine Einbindung des Sachgebietsleiters nicht vorgesehen. Hier ist sowohl die Zusammenarbeit der Finanzämter als auch die interne Einbindung des Sachgebietsleiters deutlich zu verbessern. Zudem könnte eine optimierende Gestaltung der Erklärungsvordrucke, die derzeit nicht auf die Auswertungen von Feststellungen ausgelegt sind, insgesamt zu einer verbesserten Verfahrensweise beitragen.

Ogleich in anderen Bundesländern seit langem im Einsatz, steht die zur Unterstützung der Mitarbeiter vorgesehene Arbeitshilfe der sog. festsetzungsnahen Daten den saarländischen Finanzämtern zum Thema Beteiligungen nicht mit ihrer Vollversion zur Verfügung. Aufgrund der damit verbundenen Kapazitätsgrenzen wird das nur rudimentär bereitstehende Produkt von den Bearbeitern nicht als anwenderfreundlich bzw. anwendertauglich angesehen und bietet daher keine wirksame Unterstützung. Die örtlichen Erhebungen haben zudem ergeben, dass bei umfangreichen Beteiligungen die derzeitigen Erklärungsvordrucke und Erfassungsfelder unzureichend und optimierungsbedürftig sind.

3 Stellungnahme des Ministeriums für Finanzen und Europa

Das Ministerium erkennt die Feststellungen und Einschätzungen des Rechnungshofs als zutreffend an. Ein Teil der Forderungen des Rechnungshofs ist bereits umgesetzt oder steht zeitnah an.

Nach aktualisierten Zeitplanungen solle nunmehr noch in diesem Jahr in einer ersten Ausbaustufe ein Verfahren zur elektronischen Übermittlung bereitstehen. Nach Einschätzung des Ministeriums werde sich damit auch mittelbar eine Erhöhung der Stammdatenqualität ergeben. Die Forderung des Rechnungshofs, die technischen Ausschlussstatbestände, nach denen noch eine Feststellung im personellen Verfahren durchgeführt werden muss, zu minimieren, werde es unterstützen. Den saarländischen Veranlagungsdienststellen stehe zwischenzeitlich auch die Vollversion zur Erfassung der festsetzungsnahen Daten zum Thema Beteiligungen zur Verfügung. Den Vorschlag des Rechnungshofs, die Erklärungsvordrucke anzupassen, hält das Ministerium für durchaus richtig und sinnvoll, weist aber darauf hin, nicht in der über die inhaltliche Ausgestaltung von Erklärungsvordrucken zuständigen Vordruckkommission vertreten zu sein.

Die Anregung des Rechnungshofs, den Informationsaustausch zwischen den beteiligten Finanzämtern zu verbessern, werde auskunftsgemäß aufgegriffen und sowohl auf Bundesebene als auch auf Landesebene thematisiert. Die Einbindung des Sachgebietsleiters erachtet das Ministerium zwar ebenfalls für sinnvoll. Es erwartet aber bereits mit der Einführung des elektronischen Übermittlungsverfahrens, das auch Module zur Auswertung beinhalte, eine deutliche Unterstützung und eine Verbesserung der Auswertungsqualität. Durch die Einführung einer neuen Anwendung soll es künftig auch möglich sein, den Eingang ausstehender Feststellungsmitteilungen zu überwachen. Darüber hinaus hat das Ministerium zugesagt, im Rahmen von Dienstbesprechungen für eine Wissensauffrischung und Sensibilisierung der Thematik in den Finanzämtern Sorge zu tragen.

4 Schlussbemerkungen

Der Rechnungshof begrüßt die vom Ministerium zugesagten bzw. bereits umgesetzten Maßnahmen. Er erwartet, dass hierdurch eine nachhaltige Verbesserung der Verfahrensabläufe und der Bearbeitungsqualität erreicht werden kann. Gleichwohl sollte das Ministerium, auch wenn es nicht in den maßgeblichen Gremien vertreten ist, Verbesserungen an die jeweiligen Bundesgremien herantragen. Im Übrigen sollte, ungeachtet der mit dem Programmeinsatz erwarteten Verbesserungen, nicht auf eine Einbindung des Sachgebietsleiters verzichtet werden.

Im Hinblick darauf, ob die mit dem Einsatz der angekündigten Maßnahmen verknüpften Erwartungen erfüllt und welche Fortschritte erreicht werden konnten, behält sich der Rechnungshof vor, das Thema zu einem späteren Zeitpunkt erneut aufzugreifen.

28 Berechnung und Geltendmachung von Personalkosten in Schadensersatzfällen im Bereich des Landesamtes für Zentrale Dienste (LZD)

Schadensersatzansprüche des Landes bei fremdverschuldeten Unfällen von Landesbediensteten werden in Bezug auf Personalkosten – das können Geldleistungen für Entgelt-/Gehaltsfortzahlungen oder Beihilfe- und Unfallfürsorgeleistungen sein – zentral vom LZD berechnet und geltend gemacht. Im Zeitraum 2010 bis 2014 wurden jährlich durchschnittlich 430 diesbezügliche Schadensersatzfälle mit einem Geldeingangsvolumen von jährlich rund 600.000 € bearbeitet. Die Prüfung der Verfahrensabwicklung und die organisatorische Ausgestaltung gaben keinen Anlass zur Beanstandung. Der Rechnungshof hat zur Abgeltung des Aufwandes die Einführung einer Kostenpauschale bei Schäden an landeseigenen Kraftfahrzeugen angeregt.

1 Vorbemerkungen

Wird ein Bediensteter des Saarlandes durch einen Dritten geschädigt und erlangt einen Schadensersatzanspruch, so findet für den Fall, dass der Arbeitgeber bzw. Dienstherr durch den verursachten Schaden zur Entgeltfortzahlung bzw. Fortzahlung der Dienstbezüge und Zahlung von Beihilfe- und Unfallfürsorgeleistungen verpflichtet ist, ein gesetzlicher Forderungsübergang in dem Umfang der Zahlungen statt. Diese Schadensersatzansprüche werden vom LZD für das Saarland geltend gemacht. Der Rechnungshof hat das Verfahren zur Berechnung und Geltendmachung von Personalkosten in Schadensersatzfällen im Bereich des LZD geprüft.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Das LZD ist für sämtliche Beschäftigte des Saarlandes sowie für die Beamten die zuständige Behörde für die Festsetzung, Anordnung, Berechnung und Zahlbarmachung der Entgelte und Bezüge. Vor diesem Hintergrund ist es für diesen Personenkreis auch für die Bearbeitung von Regressfällen die zuständige Behörde und damit ebenfalls für die Berechnung und Geltendmachung von Personalkosten in Schadensersatzfällen zuständig. Dabei handelt es sich im Zeitraum vom 2010 bis 2014 um jährlich durchschnittlich 430 neue Schadensersatzfälle mit einem Geldeingangsvolumen von rund 600.000 €. Bei den geprüften Fällen konnte der Rechnungshof feststellen, dass die bestehenden Vorschriften vollständig und umfassend eingehalten wurden. Die Fallbearbeitung war nachvollziehbar; die Verjährungsfristen wurden beachtet. Der Zahlungseingang wurde überwacht, ggf. wurden Verzugszinsen nachvollziehbar berechnet und entsprechend der bestehenden Vorschriften geltend gemacht. Die notwendige Kommunikation mit anderen Dienststellen und -teilen war nachvollziehbar dokumentiert, von dem LZD erbetene Auskünfte wurden in angemessener Zeit umfassend erteilt. Durchgängig wurde auf eine

wirtschaftliche Vorgehensweise geachtet, insbesondere bei streitigen Kleinbeträgen. Sofern es zur Stundung oder Niederschlagung von Forderungen kam, wurden die durchweg stichhaltigen Gründe dafür sachgerecht in den Akten dokumentiert. Auch verfahrenstechnisch konnten keine Beanstandungen festgestellt werden.

Die personelle Ausstattung zur Durchführung der Bearbeitung der Schadensersatzansprüche erscheint angemessen und notwendig. Der Rechnungshof konnte feststellen, dass das LZD auch ohne äußeren Anlass die Personalbemessung evaluiert.

Die Anregung des Rechnungshofs, zu überprüfen, ob der für die Bearbeitung der Schadensersatzforderung entstandene Arbeitsaufwand gegenüber dem Schädiger geltend gemacht werden kann, wurde vom Ministerium für Finanzen und Europa aufgegriffen. Zukünftig wird eine entsprechende Kostenpauschale bei Schadensersatzforderungen im Zusammenhang mit Schäden an landeseigenen Kraftfahrzeugen geltend gemacht.

3 Bewertung und Empfehlungen

Das LZD hat das vom Rechnungshof untersuchte Verfahren zur Berechnung und Geltendmachung von Personalkosten in Schadensersatzfällen ordnungsgemäß, hinreichend sicher bei vertretbarem Arbeitsaufwand und damit wirtschaftlich gestaltet. Bestehende Vorschriften werden durchgängig eingehalten, mögliche Ansprüche werden konsequent verfolgt.

Eine vom Rechnungshof vorgeschlagene Überprüfung weiterer Einnahmelmöglichkeiten wurde vom Ministerium für Finanzen und Europa aufgegriffen. Als Folge der Überprüfung werden zukünftig in Teilbereichen weitere Kosten gegenüber den Schädigern pauschal geltend gemacht.

29	Kleine Neu-, Um- und Erweiterungsbauten sowie Instandsetzungs- und energiesparende Maßnahmen
-----------	---

Der Rechnungshof hat in dieser Prüfung flächendeckend untersucht, mit welchen Strategien durch Kleinmaßnahmen seitens der Hochbauverwaltung der Werterhalt des Landesliegenschaftsvermögens langfristig gesichert wird. Dabei wurde festgestellt, dass auf Basis der bisher praktizierten Vorgehensweise ein wirtschaftliches Handeln ausgeschlossen ist. Insbesondere wurden Strategien zum nachhaltigen Werterhalt des Landesliegenschaftsvermögens vermisst.

Trotz Haushaltsresten im zweistelligen Millionenbereich wurde seitens des Finanzministeriums häufig die fehlende Finanzierbarkeit als Argument gegen die Aufnahme zusätzlicher größerer Maßnahmen in den Bauhaushalt vorgetragen.

Die Leistungserbringung der beauftragten freiberuflich Tätigen hat in vielen Fällen nicht den vertraglichen Vereinbarungen entsprochen. Darüber hinaus war eine große Anzahl von Verstößen gegen vergaberechtliche Vorgaben feststellbar. Besonders gravierend waren die Verstöße bei zwei Maßnahmen, die durch die fachaufsichtsführende Stelle des Finanzministeriums umgesetzt wurden.

Bei der Prüfung von rund 200 Einzelmaßnahmen wurde festgestellt, dass erhebliche Mittel durch eine bessere Maßnahmenabwicklung hätten eingespart werden können. Beanstandet wurden beispielsweise die Betonsanierung eines Treppenhauses an der Universität, die Sanierung eines Duschraums in der Polizeiinspektion Homburg für ca. 200.000 €, der Neubau einer Treppe für ca. 100.000 €, die Dachsanierungen am Ministerium für Finanzen und Europa und am Verwaltungsgericht des Saarlandes sowie die Maßnahmenfestlegung am Amtsgericht Saarbrücken.

1 Vorbemerkung

Seit dem Haushaltsjahr 2013 sind im Kapitel 20 04 Titel 743 01 jährlich 10,5 Mio. € für Einzelmaßnahmen mit einer Kostenobergrenze von 1 Mio. € ausgewiesen. Ziel der Zusammenführung der unterschiedlichen Haushaltsstellen in diesem Haushaltstitel war eine bessere und bedarfsorientierte Mittelverwendung unabhängig von den Budgets einzelner Ressorts.

Der Rechnungshof hat im Rahmen seiner Prüfung ca. 200 Maßnahmen untersucht, die in einer Maßnahmenliste des Jahres 2014 enthalten waren.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung und Stellungnahme des Ministeriums

2.1 Maßnahmenfestlegung

Im Rahmen der Prüfung wurde ersichtlich, dass im Zeitraum von Januar bis April eines jeden Jahres für das Liegenschaftsportfolio der Ministerien sogenannte Ressortgespräche stattfanden. Zu diesen Besprechungen kamen Vertreter des jeweiligen Ressorts, Vertreter der Hochbauabteilung des Finanzministeriums sowie die für den jeweiligen Bereich verantwortlichen Mitarbeiter des Amtes für Bau und Liegenschaften zusammen. In diesen Gesprächen wurde über den aktuellen Stand bereits festgelegter Maßnahmen sowie über die Notwendigkeit neuer Maßnahmen gesprochen. Im Amt für Bau und Liegenschaften fehlte die detaillierte Kenntnis über den baulichen Zustand aller Landesliegenschaften. Aus diesem Grund war man in vielen Fällen auf die Meldungen der Nutzer angewiesen.

Bei Durchsicht des Schriftverkehrs im Zuge der Prüfung hat der Rechnungshof festgestellt, dass größere Baumaßnahmen mehrfach in kleine Maßnahmen unterteilt wurden, um die Erstellung einer Haushaltsunterlage-Bau zu vermeiden. Als Begründung wurde häufig das Argument der fehlenden Haushaltsmittel angeführt. In mehreren Schreiben hat das Amt für Bau und Liegenschaften das Finanzministerium darauf hingewiesen, dass die Vielzahl der hierdurch entstehenden kleineren Maßnahmen, insbesondere aufgrund der rückläufigen Personalausstattung, nicht mehr fachgerecht zu bewältigen wäre. Defizite in der Planung und ordnungsgemäßen Abwicklung sowie Kostensteigerungen seien die Folge.

Das Ministerium hat hierzu ausgeführt, dass gemäß der derzeitigen Organisation der Landesverwaltung die mit dem Liegenschaftsmanagement befassten Stellen der jeweiligen Ressorts verpflichtet seien, die für Investitionsentscheidungen erforderlichen Informationen vorzuhalten. Aufgrund dieser Geschäftsverteilung und der daraus abgeleiteten personellen Ausstattung sei die Hochbauverwaltung weder zuständig noch in der Lage, sich über den baulichen Zustand aller Landesliegenschaften tagesaktuell detaillierte Kenntnisse zu verschaffen und jederzeit vorzuhalten. Bedingt durch das Ressortprinzip sowie infolge fehlender finanzieller und personeller Ressourcen sowie fehlender technischer Hilfsmittel wäre ein lückenloser und umfassender Kenntnisstand über den baulichen Zustand aller Landesliegenschaften derzeit nicht zu leisten. Die Forderung des Rechnungshofs, eine Bestandsanalyse aller Liegenschaften durchzuführen und den abgeleiteten Baubedarf nach rechtlichen, substanziellen und nutzerbedingten Kriterien zu priorisieren, halte die Hochbauverwaltung unbestreitbar für einen richtigen Ansatz. Die Grundlage für die Entwicklung übergreifender und langfristiger Strategien zur strukturierten Lenkung von Bauinvestitionen sei aber eine permanente Aktualisierung der Bestandsdaten. Hierfür müssten noch die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen werden.

2.2 Mittelabfluss

Der Rechnungshof hat auf Basis der Haushaltsrechnung den Mittelabfluss im Kapitel 20 04 Titel 743 01 untersucht. Das Ergebnis ist in der nachfolgenden Tabelle dargestellt.

Jahr	Haushalts-Soll	Haushalts-Ist	Nicht verausgabt
2013	10.500.000 €	5.221.935,58 €	5.278.064,42 €
2014	10.500.000 €	8.873.403,93 €	1.626.596,07 €
2015	10.500.000 €	9.922.235,54 €	577.764,46 €

Es wurde hierbei zwar deutlich, dass man sich von der Ausgabenseite her der Zielvorgabe des Haushaltsansatzes annäherte, diese aber im Jahr 2015 immer noch um ca. 580.000 € verfehlte.

Bei der Betrachtung des gesamten Bauhaushalts (Einzelplan 20) in Verbindung mit der Haushaltsrechnung der Jahre 2012 bis 2015 hat der Rechnungshof festgestellt, dass seit Jahren Finanzmittel im zweistelligen Millionenbereich nicht für den Werterhalt beziehungsweise für eine Wertsteigerung des Landesliegenschaftsvermögens eingesetzt werden. Als Folge ergibt sich aufgrund des Sanierungsstaus ein Wertverlust.

Jahr	Haushalts-Soll	Haushalts-Ist	Haushaltsreste
2012	56.584.300 €	46.570.194 €	10.014.105 €
2013	65.932.200 €	48.389.921 €	17.542.278 €
2014	61.322.300 €	40.205.302 €	21.116.998 €
2015	60.878.200 €	35.689.089 €	25.180.101 €

Der Rechnungshof vertritt deshalb vor dem Hintergrund der oben angeführten Zahlen die Auffassung, dass fehlende Haushaltsmittel nicht mehr als Argument gegen die Bündelung mehrerer Kleinmaßnahmen an einer Liegenschaft zu einer Großmaßnahme angeführt werden können. Das Ziel müsse künftig in diesem Zusammenhang eine Komplettsanierung von Gebäuden sein. Nur so könne der Sanierungsstau abgearbeitet und der Werterhalt gesichert werden. Außerdem könnten im Rahmen von energetischen Sanierungen aufgrund der Einsparung von Betriebskosten sekundäre Einspareffekte für den Landeshaushalt erzielt werden. Der Rechnungshof hat gefordert, dass die Haushaltsveranschlagungen im Einzelplan 20 grundlegend im Hinblick auf einen realistischen Finanzbedarf jeder Maßnahme überarbeitet werden.

Das Ministerium hat in diesem Zusammenhang vorgetragen, dass die im Sanierungsprogramm enthaltenen Konsolidierungsmaßnahmen auch bezüglich des Bauhaushalts zu beachten seien, deren Einhaltung seitens des Stabilitätsrates überwacht werde. Bei der Aufstellung des Bauhaushalts müsste sich die Aufnahme von zusätzlichen Maßnahmen in diesem vorgegebenen

Rahmen bewegen. Dies berücksichtige der Rechnungshof im Rahmen seines Vorschlages, indem er eine Kompensation zu Lasten der „kleinen Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen und energetischen Sanierungen“ vorsehe. Somit hätte der Vorschlag zur Folge, dass über mehrere Jahre hin der Sammeltitle für die „kleinen Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen und energetischen Sanierungen“ in erheblichem Umfang gekürzt werden müsste. Dem stehe jedoch faktisch der erhebliche Bedarf gegenüber. Bereits jetzt überstiegen die ermittelten Kosten der angemeldeten „kleinen Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen und energetischen Sanierungen“ die Jahresrate in erheblichem Umfang. Die Kürzung dieser Mittel wäre daher kontraproduktiv. Angesichts der Vielzahl von Bedarfsmeldungen der Ressorts träge dieser Vorschlag zudem auf wenig Akzeptanz in den Nutzerressorts.

2.3 Maßnahmenabwicklung durch freiberuflich Tätige

Bei dem überwiegenden Teil der geprüften Maßnahmen wurden die Planung und Abwicklung an freiberuflich Tätige beauftragt. Der Rechnungshof hat die Auffassung vertreten, dass eine technische Baubehörde des Landes jederzeit in der Lage sein sollte, kurzfristig erforderliche und wenig anspruchsvolle Sanierungen in eigener Verantwortung abzuwickeln. In vielen Fällen haben die erbrachten Leistungen des freiberuflich Tätigen bei weitem nicht dem entsprochen, was das Leistungsbild der HOAI für die einzelnen Leistungsphasen vorsieht. Dennoch wurden die vollen Honorare ausgezahlt. Der Rechnungshof hat gefordert, dass die Leistungserbringung der freiberuflich Tätigen intensiv kontrolliert wird. Auch bei Kleinmaßnahmen sind ordnungsgemäße Entwurfsunterlagen, Leistungsverzeichnisse und Ausführungspläne zu erstellen. Bei der Bauabwicklung ist auf eine gute Kostenverfolgung und Nachtragsbearbeitung zu achten.

Das Ministerium hat ausgeführt, dass aus baufachlicher Sicht dem Rechnungshof nicht widersprochen werden könne. Auch bei einer verstärkten Ausrichtung auf Baumanagementaufgaben wäre ein angemessener Eigenerledigungsanteil vorteilhaft, um den Erhalt und die Förderung der Fachkunde sicherzustellen. Dies spiegele auch die bundesweite Entwicklung wider. Allerdings entspräche dieser Vorschlag nicht der landespolitischen Grundsatzentscheidung, die Bauverwaltung auf eine reine Bauherrenverwaltung zu reduzieren. Bei der derzeitigen Aufbau- und Ablauforganisation des Landesbaus könnten lediglich die nicht-delegierbaren Bauherrenaufgaben regelmäßig selbst erledigt werden. Auch die Hochbauverwaltung erachte die Umsetzung kleinerer Sanierungsmaßnahmen mit eigenem Personal als die im Vergleich mit Fremdvergaben wirtschaftlichere Lösung. Das Amt für Bau und Liegenschaften sei angehalten worden, die Leistungserbringung der freiberuflich Tätigen verstärkt zu kontrollieren.

2.4 Vergabedefizite

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfung eine Vielzahl von Verstößen gegen die Vorgaben des Vergaberechts festgestellt.

An Beschränkten Ausschreibungen wären nur solche Unternehmen zu beteiligen gewesen, deren Zuverlässigkeit und Eignung dem Auftraggeber bekannt waren. Tatsächlich erfolgte eine solche Überprüfung, insbesondere bei Maßnahmen in der Justizvollzugsanstalt Saarbrücken, erst nach Auftragsvergabe. Teilweise wurden Maßnahmen beschränkt ausgeschrieben, obwohl aufgrund der Kostenberechnung bekannt war, dass eine Öffentliche Ausschreibung geboten gewesen wäre.

Bei Freihändigen Vergaben wurde oft oberhalb des Schwellenwertes von 2.000 € ohne besondere Begründung nur ein Angebot eingeholt. Teilweise wäre aufgrund der Auftragshöhe sogar eine Beschränkte Ausschreibung erforderlich gewesen. In einigen Fällen wurden die Freihändigen Vergaben federführend durch die beauftragten freiberuflich Tätigen durchgeführt. Dabei kam es vor, dass den Bietern durch den Auftraggeber keine Leistungsverzeichnisse zur Verfügung gestellt wurden. Bei manchen Maßnahmen gab es bei Freihändigen Vergaben keine schriftlichen Beauftragungen. Den Akten lag dann nur die entsprechende Rechnung mit dem handschriftlichen Vermerk der mündlichen Beauftragung des Projektverantwortlichen anbei.

Auch das Instrumentarium der Rahmenverträge wurde oft nicht ordnungsgemäß eingesetzt. In vielen Einzelaufträgen zu Rahmenverträgen war ein großer Teil der beauftragten Positionen nicht in dem jeweiligen Rahmenvertrag enthalten. Die Einheitspreise wurden dann frei vereinbart. In einem Fall wurde sogar festgestellt, dass sich der Einzelauftrag zwar formal auf einen Rahmenvertrag bezog, dieser aber überhaupt keine Leistung aus dem Rahmenvertrag enthielt.

Besonders kritikwürdig war die Feststellung, dass bei zwei Baumaßnahmen die projektverantwortlich durch das Fachreferat des Finanzministeriums abgewickelt wurden, ganz erhebliche Vergaberechtsverstöße feststellbar waren.

Das Ministerium hat zugesagt, künftig regelmäßig Inhouse-Schulungen unter der Leitung der Vergabestelle durchzuführen, um die Bediensteten des Amtes für Bau und Liegenschaften besser mit der praktischen Anwendung geltender Vergabebestimmungen, gerade auch bei Vergaben kleineren Wertumfangs, vertraut zu machen.

2.5 Erhebliche Beanstandungen bei einzelnen Maßnahmen

- Bei der Betonsanierung eines Fluchttreppenhauses an der Universität des Saarlandes wurde auf Voruntersuchungen verzichtet. Der beauftragte Architekt schätzte den Schadensumfang auf 2/3 der zu bearbeitenden Fläche. Ausweislich der Abrechnung des Instandsetzungsunternehmens wurden auf einer Gesamtfläche von 620 m² aber nur Schadstellen mit ei-

ner Gesamtgröße von 1,78 m² bearbeitet. Bei Gesamtbaukosten von 82.000 € fielen für die eigentliche Schadstelleninstandsetzung Kosten von 400 € an. Die Mittel von 82.000 € wären sinnvoller in andere Maßnahmen investiert worden.

- In der Polizeiinspektion Homburg sollte auf Anforderung des Innenministeriums der veraltete Duschaum, der sich im Keller des Dienstgebäudes befindet, saniert werden. Das Amt für Bau und Liegenschaften und der beauftragte freiberuflich Tätige meldeten erhebliche Bedenken gegen die Ausführung in den gleichen Räumlichkeiten an. Es wurde empfohlen, eine Ausführung im Dachgeschoss zu prüfen, da sich in diesem Stockwerk auch die Umkleiden befinden. Dieser Vorschlag wurde seitens des Nutzers abgelehnt. Aus diesem Grund entstanden für die Sanierung eines 33 m² großen Duschaums Baukosten von ca. 200.000 €.



Die umgesetzte Lösung führte zudem zu höheren Betriebs- und Unterhaltungskosten. Nicht unerhebliche Mittel wurden für eine gehobene gestalterische Ausstattung verausgabt.

- Im Jahr 2012 erfolgte am Parkdeck des Finanzministeriums die Erneuerung einer Außentreppe.



Die Schlechtleistung des freiberuflich Tätigen und die ungenügende Kontrolle durch den Projektverantwortlichen des Finanzministeriums führten

bei dieser Maßnahme letztlich zu deutlich übersetzten Gesamtkosten in Höhe von 97.000 €. Der Bauauftrag von rund 49.000 € wurde im Wege einer Freihandvergabe vergeben. Über Nachträge erhöhte sich das Auftragsvolumen der ausführenden Firma auf ca. 80.000 €.

An demselben Gebäude des Finanzministeriums wurden auch die Flachdächer saniert. Projektverantwortlich war auch bei dieser Maßnahme die Hochbauabteilung des Ministeriums. Während der beauftragten Dachabdichtungsarbeiten am Flachdach des 3-geschossigen Atrium-Bürotraktes wurde der Bereich des Atriumgangs seitlich des großen Innenhofes durch den vor Ort tätigen Dachdecker auf Basis eines Nachtragsangebotes von 100.000 € saniert. Hinzu kamen zumeist freihändig vergebene Aufträge mit einem Volumen von 64.000 € für erforderliche Anpassungsarbeiten im Gebäudeinneren. Aufgrund der ungenügenden Bauvorbereitung des freiberuflich Tätigen sowie erheblichen Defiziten bei der Vergabe und in der Bauüberwachung kam es zu einer Kostensteigerung bei dieser Teilmaßnahme von 335.000 € auf 576.000 €.

Eine ordnungsgemäße Nachtragsbearbeitung war trotz der vielen Monita des Rechnungshofs in den letzten Jahren auch bei diesen beiden Maßnahmen, die durch die Fachaufsicht des Finanzministeriums projektverantwortlich begleitet wurde, nicht ansatzweise zu erkennen. Darüber hinaus wurden erhebliche Defizite in der planerischen Vorbereitung und in der Vertragsgestaltung festgestellt.

- Des Weiteren hat der Rechnungshof die Flachdacherneuerung auf dem im Jahr 2001 errichteten Anbau des Verwaltungsgerichtes in Saarlouis beanstandet. Schon während der Gewährleistungszeit im Jahr 2006 traten erste Feuchteschäden in der darunterliegenden Geschossdecke auf. Nach Auffassung des Rechnungshofs waren Planungsfehler im Zuge des Neubaus im Jahr 2001 der Grund für diese Schäden. Durch eine frühzeitige Untersuchung der Verantwortlichkeit wären für das Land keine Kosten für die Schadensbehebung entstanden. Die durch das Amt für Bau und Liegenschaften erstellte Vorplanung endete mit dem Vorschlag einer Teilsanierung der Dachfläche zu Kosten von ca. 45.000 €. Statt einer Sanierung des relativ jungen Flachdachs wurde stattdessen ohne dokumentierte Begründung die komplette Flachdachabdichtung erneuert. Es ergaben sich Gesamtkosten von 108.000 €. Nach Auffassung des Rechnungshofs wäre eine Einsparung von ca. 50.000 € möglich gewesen.
- Am Amtsgericht Saarbrücken in der Franz-Josef-Röder Str. 13 wurden im Zeitraum von 2007 bis 2013 verschiedene Baumaßnahmen mit einem Gesamtvolumen von 3,7 Mio. € umgesetzt. Für die Planung der sechs Teilmaßnahmen wurden vier Architekturbüros beauftragt. Vonseiten des Amtes für Bau und Liegenschaften waren sechs Sachbearbeiter mit den Projekten befasst. Trotz dieser hohen Anzahl von Maßnahmen verbleibt ein weiterer erheblicher Instandsetzungsbedarf. Der Rechnungshof hat insbesondere die Aufteilung der Maßnahme beanstandet. Die Maßnahmensplittung führte zu erheblichen Mehrkosten. Allein im Bereich der Honorare der freiberuflich Tätigen wäre ein Einsparvolumen von über 100.000 € reali-

sierbar gewesen. Trotz der Vielzahl der bereits abgeschlossenen Maßnahmen steht noch eine weitere Großmaßnahme im Bereich der Haustechnik an. Der Rechnungshof hat gefordert, dass künftig mit dem Ziel einer Maßnahmenbündelung im Rahmen der Grundlagenermittlung ein Gebäude in seiner Gesamtheit betrachtet wird. So können neben wirtschaftlichen Vorteilen auch die Beeinträchtigungen für die Nutzer minimiert werden.

3 Bewertung und Empfehlungen

3.1 Maßnahmenfestlegung

Die Stellungnahme des Finanzministeriums zur Maßnahmenfestlegung bestärkt den Rechnungshof in seiner Forderung nach einem zentralen Liegenschaftsmanagement. Die einzelnen Ressorts können die für Investitionsentscheidungen erforderlichen Informationen aufgrund fehlenden Fachpersonals nicht vorhalten. Die vorliegende Prüfung hat gezeigt, dass Investitionsentscheidungen in beträchtlichem Umfang nicht auf Basis nachhaltiger Entwicklungsstrategien getroffen werden. Das bisherige System der Maßnahmenfestlegung bei kleinen Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen und energetischen Sanierungen muss dringend grundlegend reformiert werden.

3.2 Mittelabfluss

Die Investitionsmittel, die im Einzelplan 20 des saarländischen Haushalts aufgeführt sind, wurden mit dem Stabilitätsrat abgestimmt und können somit verausgabt werden. Der Rechnungshof hat nachgewiesen, dass diese Mittel in einem großen Umfang nicht für eine nachhaltige Substanzverbesserung des saarländischen Liegenschaftsportfolios verwendet werden. Haushaltsmittel im zweistelligen Millionenbereich wurden in den letzten Jahren, nicht wie im Haushalt vorgesehen, investiert. Begründet ist dies insbesondere in einer unrealistischen Maßnahmenveranschlagung im Haushalt. So werden verschiedene Maßnahmen über mehrere Jahre hinweg mit hohen Summen im Haushalt aufgeführt, für deren Umsetzung nicht einmal die erforderliche Planung angegangen worden ist. Der Rechnungshof fordert eine grundlegende Überprüfung der Haushaltsansätze durch das Finanzministerium. Mögliche finanzielle Spielräume sind mittelfristig für die Aufnahme zusätzlicher größerer Maßnahmen zu nutzen. Das Ministerium geht darüber hinaus fehl in seiner Annahme, dass eine Kürzung der Mittel bei den „kleinen Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen und energetischen Sanierungen“ in jedem Fall zu einem Maßnahmenstau in diesem Bereich führt. Die Bündelung mehrerer kleiner Maßnahmen an einer Liegenschaft hat zwar eine Haushaltsveranschlagung als große Maßnahme zur Folge. Gleichzeitig werden aber hierdurch mehrere, durch den Nutzer gemeldete und erforderliche Maßnahmen bei geringeren Baunebenkosten sowie geringerem Personalaufwand für die Bauverwaltung umgesetzt.

3.3 Maßnahmenabwicklung durch freiberuflich Tätige

Das Amt für Bau und Liegenschaften hat die aufgezeigten Defizite weitgehend eingeräumt. Durch die Einführung von Checklisten sowie eine Zentralisierung der Vertragsbearbeitung sollen künftig Fehler vermieden und die Kontrolle der freiberuflich Tätigen intensiviert werden.

Der Rechnungshof empfiehlt, die landespolitische Grundsatzentscheidung, wonach sich die Hochbauverwaltung auf reine Bauherrentätigkeit beschränken soll, zu revidieren. Nur so kann langfristig die erforderliche Fachkunde zur Kontrolle der freiberuflich Tätigen gesichert werden. Darüber hinaus sind erhebliche Einsparungen bei der Maßnahmenumsetzung zu erwarten.

3.4 Vergabedefizite

Die Vielzahl der festgestellten Verstöße gegen das Vergaberecht und die geltende Erlasslage macht nach Auffassung des Rechnungshofs eine intensive Mitarbeiterschulung erforderlich. Eine hohe Bedeutung wird im Tagesgeschäft darüber hinaus auch einer Kontrolle der Vergaben durch die Sachgebietsleiter zugemessen. Nur so kann das erforderliche Vier-Augen-Prinzip gewährleistet werden.

3.5 Erhebliche Beanstandungen bei einzelnen Maßnahmen:

Die aufgezeigten Beispiele stehen nur exemplarisch für die aufgezeigten Defizite. An dieser Stelle hätten noch eine ganze Reihe weiterer Maßnahmen genannt werden können. Ohne grundlegende Reformen der vorhandenen Strukturen und Verfahrensabläufe werden weiterhin die Investitionsmittel weder zielgerichtet noch sparsam eingesetzt.

4 Schlussbemerkung

Abschließend gelangt der Rechnungshof aufgrund seiner Prüferkenntnisse zu folgendem Ergebnis:

Strategien bei der Maßnahmenfestlegung zum nachhaltigen Werterhalt des Liegenschaftsportfolios konnten nicht festgestellt werden. Vielmehr wurde durch den Verzicht auf eine sinnvolle Bündelung mehrerer notwendiger Maßnahmen an einer Liegenschaft Mehrkosten unter anderem bei den Honoraren in Kauf genommen, die besser der Bausubstanz zugutegekommen wären.

Der Rechnungshof fordert im Hinblick auf eine wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Haushaltsmittel eine ganzheitliche Betrachtung der Liegenschaften. Durch die Bündelung von Maßnahmen an einem Objekt können ganz erhebliche Einsparpotenziale generiert werden.

Gerade ein Haushaltsnotlageland wie das Saarland kann auf solche Einsparmöglichkeiten nicht verzichten. Die finanziellen Spielräume, die aufgrund

der erheblichen Haushaltsreste jedes Jahr vorliegen, sollten hinsichtlich einer Maßnahmenoptimierung genutzt werden. Der Rechnungshof empfiehlt eine grundsätzliche Überarbeitung des Bauhaushalts. Durch die Umsetzung von weniger, aber dafür größeren Maßnahmen, wird darüber hinaus der rückläufigen Personalausstattung des Amtes für Bau und Liegenschaften Rechnung getragen.

Grundsätzlich sollte die Hochbauverwaltung personell und infrastrukturell so ausgestattet sein, dass sie die im Haushalt veranschlagten Mittel umsetzen kann. Eine angemessene Eigenerledigungsquote ist, wie der Bundestrend zeigt, in dieser Hinsicht unerlässlich.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass aufgrund der fehlenden Investitionen (Haushaltsreste) der Wert des Liegenschaftsportfolios des Landes in den vergangenen Jahren gesunken ist.

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr

30 Bau eines Wohnmobilstellplatzes in Rilchingen-Hanweiler

Der Rechnungshof hat die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Landesmitteln für die Förderung der wirtschaftsnahen/touristischen Infrastruktureinrichtungen finanzierte Maßnahme geprüft.

Er hat festgestellt, dass sich das Ministerium bei der Gewährung der Zuwendung einer Hilfskonstruktion bedient hat und die Straße und die Grünflächen innerhalb des Wohnmobilparks als öffentlich und die Stellplätze als privat deklariert hat.

Der Rechnungshof hält diese Unterscheidung für nicht gerechtfertigt und geht davon aus, dass es sich somit um eine unzulässige Förderung eines Einzelvorhabens handelt.

Das Ministerium hat seine Vorgehensweise gegenüber dem Rechnungshof verteidigt, konnte diesen aber nicht überzeugen.

Eine Rückforderung von der Zuwendungsnehmerin kommt aus Gründen des Vertrauensschutzes nicht infrage. Bei einer etwaigen Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof kann eine Rückforderung seitens der EU gegenüber dem Land jedoch nicht ausgeschlossen werden.

1 Vorbemerkungen

Die Projektgesellschaft Thermalbad Rilchingen mbH hat das Themenresort Saarland in Rilchingen-Hanweiler gebaut.

Die Nachfolgegesellschaft Saarland Thermen Resort Rilchingen (STRR) hat auf dem nördlich an die Therme anschließenden Grundstück einen Wohnmobilpark mit 61 Stellplätzen zwischen 50 m² und 100 m² Größe mit Strom- und Internetanschluss und ein ca. 60 m² großes Versorgungsgebäude mit sanitären Einrichtungen errichtet.

Die Maßnahme war durch erhebliche Baugrundprobleme gekennzeichnet, die zu Mehrkosten von ca. 750.000 € und somit zu Gesamtkosten von ca. 2,2 Mio. € netto geführt haben. Da die STRR nach § 15 Umsatzsteuergesetz vorsteuerabzugsberechtigt ist, erfolgte die Zuwendungsberechnung auf Basis der Nettobaukosten. Diese Mehrkosten und weitere Planungsmängel haben dazu geführt, dass derzeit ein Rechtsstreit zwischen der STRR und dem beauftragten Ingenieurbüro geführt wird.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Der Rechnungshof hat eine ganze Reihe von Beanstandungen erhoben, welche jedoch nicht alle vom Ministerium anerkannt wurden. Da das Ministerium in den unstrittigen Fällen jedoch Rückforderungen in Höhe von über 100.000 € angekündigt hat, wird im Folgenden nur noch auf den größten verbleibenden Kritikpunkt eingegangen.

Unterscheidung in öffentliche und private Bereiche

Der Bau des Wohnmobilparks wurde aus EFRE-Mitteln auf Grundlage der entsprechenden EU-Verordnungen und aus Landesmitteln auf Grundlage der Richtlinie für die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen im Saarland vom 14. Februar 2016 gefördert.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass gemäß der obigen Richtlinie nur Maßnahmen bezogen auf öffentliche touristische Infrastruktureinrichtungen gefördert werden, wie die Geländeerschließung für den Tourismus oder wie die Einrichtungen der touristischen Basisinfrastruktur. Eine Erschließung nach Maß (z. B. für ein Unternehmen) ist von einer Förderung grundsätzlich ausgeschlossen.

Nach Ansicht des Rechnungshofs hat sich das Ministerium einer Hilfskonstruktion bedient, indem es die Straße und die Grünflächen innerhalb des Wohnmobilparks als öffentlich und die Stellplätze als privat deklariert hat. Für den öffentlichen Bereich hat es den Fördersatz von 70 % der obigen Richtlinie herangezogen, für den privaten Bereich hat es einen Fördersatz von 20 % festgelegt, wie er nach der Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismus gilt.

Der Rechnungshof hält die Unterscheidung in einen öffentlichen und einen privaten Bereich für nicht gerechtfertigt. Seiner Ansicht nach handelt es sich bei der Maßnahme Wohnmobilpark nicht um eine öffentliche Infrastrukturmaßnahme, die mehreren Tourismusbetrieben zu Gute kommt, sondern um ein einzelnes Vorhaben. Er hat darauf hingewiesen, dass die KMU-Förderung von der Schaffung von Arbeitsplätzen abhängig ist.

Da also weder öffentliche Bereiche betroffen sind, noch Arbeitsplätze geschaffen wurden, hält der Rechnungshof die Förderung dieses Einzelvorhabens für insgesamt unzulässig.

Der Rechnungshof hat weiterhin festgestellt, dass Campingplätze/Wohnmobilstellplätze in den EU-Regelungen nicht namentlich aufgeführt werden. Kein Bundesland führt in seiner Förderrichtlinie Campingplätze/Wohnmobilstellplätze als förderfähig auf; drei Bundesländer schließen diese jedoch ausdrücklich von einer Förderung aus.

3 Stellungnahme des Ministeriums

Das Ministerium hält die Aufteilung in einen öffentlichen und einen privaten Bereich für rechtskonform. Es hat dies damit begründet, dass die im Bereich des Wohnmobilparks verlaufende Straße bereits heute von der Gemeinde gepflegt würde und zu gegebener Zeit auch in das Eigentum der Gemeinde übergehen und dann auch entsprechend als öffentliche Straße gewidmet werden solle.

Das Ministerium hat auf die erwarteten positiven touristischen Effekte des Wohnmobilparks hingewiesen und angeführt, dass andere Bundesländer solche Plätze als KMU und/oder öffentliche Erschließung fördern würden.

4 Bewertung und Empfehlungen

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass die Verkehrssicherungspflicht (Reinigung der Straßen, Winterdienst etc.) nach § 6 Abs. 1 des Pachtvertrages vom Juni 2015 der Pächterin obliegt. Diese wurde sogar vertraglich zur Erhaltung des verkehrssicheren Zustandes und der Wahrung der Grenzen verpflichtet.

Der Rechnungshof hat Bedenken, dass sowohl die Pächterin als auch die Gemeinde Kleinblittersdorf der geplanten Widmung der Straße als öffentliche Straße zustimmen werden. Als mögliche Ablehnungsgründe hat der Rechnungshof hinsichtlich der Pächterin auf die Störung der Platzruhe etc. und hinsichtlich der Gemeinde Kleinblittersdorf auf den mit Widmung der Straße verbundenen Übergang der Straßenbaulast auf die Gemeinde hingewiesen. Dabei geht die Straßenbaulast – insbesondere finanziell – weit über die bisher angegebene Pflege hinaus.

Hinsichtlich der im Umfeld des Wohnmobilparks geplanten weiteren Betriebe Glamping, Biergarten, Adventuregolf und Abenteuerspielplatz hat der Rechnungshof darauf hingewiesen, dass eine etwaige Förderung nicht nach der Richtlinie für die Förderung der öffentlichen touristischen Infrastruktureinrichtungen, sondern nach der Richtlinie für die Gewährung von Finanzierungshilfen zur Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft einschließlich Tourismus erfolgen müsste. Er geht davon aus, dass auch die dortigen innerbetrieblichen Straßen keine öffentlichen Straßen sind und empfiehlt, künftig von solchen Förderkonstellationen Abstand zu nehmen.

5 Schlussbemerkung

Der Rechnungshof hält sowohl seine Bedenken hinsichtlich der Zulässigkeit der Förderung als auch seine Befürchtung hinsichtlich einer etwaigen Prüfung durch den Europäischen Rechnungshof aufrecht.

31 Erweiterung des Gewerbeparks „Am Hals“ in der Stadt Wadern

Der Rechnungshof hat die vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und aus Landesmitteln für die Förderung der wirtschaftsnahen/touristischen Infrastruktur finanzierte Maßnahme geprüft.

Er hat moniert, dass die Landesfinanzverwaltung, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Europa, landeseigene Grundstücke zur Hälfte des ortsüblichen und angemessenen Preises an die Kommunale Entwicklungs- und Vermögensmanagementgesellschaft Wadern mbH & Co. KG (KEV) verkauft und so auf Einnahmen von über 270.000 € verzichtet hat.

1 Vorbemerkungen

Die Stadt Wadern hat in den Jahren 2005 bis 2007 das Gewerbegebiet „Am Hals“ mit dem 1. Bauabschnitt erschlossen. Nach einer sehr guten Entwicklung des 1. Bauabschnitts und der weiterhin bestehenden Nachfrage nach Gewerbeflächen wurde im Frühjahr 2015 mit der Erschließung des 2. Bauabschnitts begonnen.

Aus vom Rechnungshof nicht näher untersuchten haushaltsrechtlichen Gründen war zum Zeitpunkt seiner Prüfung noch kein Zuwendungsbescheid erlassen worden. Dieser ist erst mit Datum vom 5. Mai 2017 ergangen. Es wurden zuwendungsfähige Kosten in Höhe von ca. 1,6 Mio. € festgesetzt und eine Zuwendung von ca. 0,8 Mio. € gewährt.

2 Wesentliches Ergebnis der Prüfung

Der Rechnungshof hat in seiner Prüfungsmitteilung beanstandet, dass die Landesfinanzverwaltung, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Europa, landeseigene Grundstücke zur Hälfte des ortsüblichen und angemessenen Preises an die KEV verkauft hat.

Der Gutachterausschuss für Grundstückswerte des Landkreises Merzig-Wadern hat im Jahr 2005 einen Ankaufspreis für Grundstücke im Bereich der Stadt Wadern von 12,50 €/m² als ortsüblich und angemessen bezeichnet. Das Landesamt für Bau und Liegenschaften hat im Jahr 2006 den Wert des damals betroffenen Grundstücks jedoch mit 6,00 €/m² festgesetzt. Tatsächlich hat die KEV sämtliche privaten Grundstücke im Bereich der beiden Bauabschnitte über mehrere Jahre hinweg (zwischen 2001 und 2009) für 12,50 €/m² und mehr aufgekauft, wohingegen sie für die landeseigenen Grundstücke im Jahr 2006 nur 6,00 €/m² und im Jahr 2013 nur 6,66 €/m² bezahlt hat.

3 Stellungnahme des Ministeriums

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat den Sachverhalt zwar bestätigt, es sieht allerdings keinen Verlust aufseiten des Landes, da die Grundstücke andernfalls zumindest mittelfristig brachgelegen hätten. Es verweist auf die damalige Stellungnahme des Landesamtes für Bau und Liegenschaften zum 1. Bauabschnitt, der zufolge die Grundstücke als naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen vorgesehen und mit 6 €/m² zu bewerten gewesen seien.

Außerdem hat das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr darauf hingewiesen, dass im letzten Kaufvertrag zum 2. Bauabschnitt eine Regelung aufgenommen wurde, wonach die KEV einen etwaigen Gewinn beim Weiterverkauf an das Ministerium für Finanzen und Europa weiterzugeben habe.

Weiterhin hat es auf einen Verbilligungsvermerk im Haushaltsplan des Saarlandes unter Kapitel 17 04 Titel 131 12 verwiesen, dem zufolge die ermäßigte Abgabe von Grundstücken zum Zwecke der Gewerbeansiedlung zulässig sei.

Das Ministerium für Finanzen und Europa hat im Nachgang zur abschließenden Entscheidung des Rechnungshofs ebenfalls darauf hingewiesen, dass das fragliche Grundstück mangels Kaufinteresse sonstiger Dritter langjährig brachgelegen hätte. Es sieht daher nicht einen Verlust von ca. 270.000 €, sondern einen Gewinn (nämlich den Verkaufserlös) von fast 300.000 €.

Im Übrigen verweist das Ministerium für Finanzen und Europa darauf, dass die KEV nicht in der Lage gewesen sei, einen Kaufpreis von 12,50 €/m² zu zahlen, sodass letztlich das Gewerbegebiet und die erwarteten Arbeitsplätze gefährdet gewesen seien.

4 Bewertung und Empfehlungen

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass spätestens bei den Grundstücksgeschäften zum 2. Bauabschnitt (in 2013) dem Ministerium für Finanzen und Europa bekannt war, dass die Flächen nicht für Ausgleichsflächen, sondern als Gewerbegebietsflächen benötigt wurden. Folglich war die Stellungnahme des Landesamtes für Bau und Liegenschaften (aus 2006) als überholt anzusehen. Im Übrigen hält es der Rechnungshof für unzulässig, den Wert von landeseigenen Grundstücken nach der geplanten späteren Nutzung durch etwaige Käufer zu bemessen. Der Wert der besagten Grundstücke lag sowohl 2006 als auch 2013 unabhängig von der späteren Nutzung doppelt so hoch wie der ermäßigte Verkaufspreis.

Der Rechnungshof sieht die kaufvertragliche Wertsteigerungsklausel beim 2. Bauabschnitt als von vorneherein wirkungslos an, da ein Gewinn bei der

Erschließung von Gewerbegebieten in der Regel nicht zu erzielen ist. Andernfalls wäre eine Förderung mit EU- bzw. Landesmitteln auch gar nicht notwendig bzw. möglich. Im vorliegenden Fall führen die Erschließungskosten mit ca. 1,2 Mio. € bei einer Gewerbegebietsfläche von ca. 23.350 m² alleine bereits zu einem Quadratmeterpreis von über 50 €. Bei einem Verkaufspreis von 23 €/m² kann es also weder bei einem Ankaufspreis von 6 €/m² noch von 12 €/m² zu einem Gewinn der Gemeinde kommen.

Das vom Ministerium für Finanzen und Europa vorgetragene Argument, die KEV hätte einen Kaufpreis von 12,50 €/m² nicht bezahlen können, kann den Rechnungshof nicht überzeugen, zumal die KEV für alle von privat angekauften Grundstücke 12,50 €/m² und mehr bezahlt hat.

5 Schlussbemerkung

Der Rechnungshof bleibt bei seiner Auffassung, dass die Landesfinanzverwaltung, vertreten durch das Ministerium für Finanzen und Europa, landeseigene Grundstücke zur Hälfte des ortsüblichen und angemessenen Preises verkauft und so auf Einnahmen von über 270.000 € verzichtet hat.

Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz

32	SaarForst Landesbetrieb (SFL) – Bereich Jagd
-----------	---

Die Erlöse aus der Regiejagd sind sehr stark von den Verpachtungsentgelten geprägt.

Der umfängliche Ankauf von Wildbret durch Forstbeamte zum Vorzugspreis wurde zwischenzeitlich durch die geprüfte Stelle unterbunden.

Die künftige Entwicklung bzw. Ausrichtung der Regiejagd sollte überdacht und die Verpachtungsfläche könnte erhöht werden.

1 Vorbemerkung

Das Saarland – Landesforstverwaltung – ist grundbuchmäßiger Eigentümer von Forstflächen in einer Größenordnung von rd. 40.000 Hektar (ha), die wiederum auf ca. 39.000 ha sog. Eigenjagdbezirke (zusammenhängende Flächen von ≥ 75 ha) bilden. Dort ist der SaarForst Landesbetrieb neben der forstlichen auch für die jagdliche Bewirtschaftung bzw. Betreuung zuständig. Die tatsächliche Jagdnutzung erfolgt in unterschiedlicher Art und Weise. Nach der dem Rechnungshof vorgelegten Statistik sind mehr als 20.000 ha über mehrjährige Verträge verpachtet bzw. durch entgeltliche, auf jeweils ein Jahr befristete Erlaubnisscheine abgetreten, sodass nur noch ca. 18.600 ha Jagdfläche unmittelbar vom SFL bewirtschaftet werden. Die letztgenannte Jagdnutzungsform wird auch als sog. Regiejagd bezeichnet. Durch den umfangreichen Einsatz von jagenden Gästen (Privatpersonen) reduziert sich der durch eigenes Forstpersonal bejagte Flächenanteil nochmals auf ca. 10.000 ha.

Zur Organisation bzw. Steuerung des Jagdbetriebs hat der SFL interne Regelwerke erlassen, nämlich das „Jagdkonzept 2020“ und die „Anweisung zur Nutzung und Verwaltung der Jagd (JNA) vom 1. April 2015“.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Erlöse aus dem Jagdbetrieb

Der Rechnungshof hatte festgestellt, dass von den Gesamterlösen im Jahr 2015 i. H. v. rd. 463.000 € allein ca. 57 % aus den Entgelten aus verpachteten Jagdflächen resultieren. Aus dem Verkauf von mit eigenem Personal erlegtem Wild wurden nur ca. 51.000 € erzielt. Bei einer rein auf das rechnerische Betriebsergebnis reduzierten Betrachtungsweise wird deutlich, dass eine Jagdverpachtung als die wirtschaftlichste Variante anzusehen wäre, da

sie bei der praktischen Jagdausübung kein eigenes Personal bindet und einen relativ geringen Verwaltungsaufwand verursacht.

Bei den Verfahren zur Verpachtung von Jagdflächen wurden in vielen Fällen Defizite bezüglich einer erkennbaren Strategie, der Vergabepaxis und der Preisfindung deutlich.

Darüber hinaus hat der Rechnungshof bemängelt, dass versäumt wurde, die in den Verträgen vereinbarten Regelungen zum Wildschadensersatz, zur Beurteilung von Wildschäden und zur Erhebung von Kosten für Schutzmaßnahmen konsequent umzusetzen. Würden die Jagdverpachtungen strikt auf die forstlichen Belange abgestimmt und die Vertragsinhalte konsequent umgesetzt, ist nach Auffassung des Rechnungshofs eine Ausweitung der Verpachtungsfläche auch unter Berücksichtigung der Verbissproblematik durchaus möglich. Schließlich war erkennbar, dass die mit eigenem Personal organisierte Regiejagd wegen der abnehmenden Personal- und Sachausstattung (Vorhalten von Wildkammern und Kühlräumen und sonstiger Infrastruktur) an ihre Grenzen stößt.

Ein weiterer Kritikpunkt war der Ankauf von selbst erlegtem Wild durch Forstbeamte. In diesem Fall erlaubte die seit 1. April 2015 gültige JNA die Gewährung eines 30%igen Rabatts auf den regulären Preis. Im Zuge der Erhebungen wurde erkennbar, dass einzelne Beamte das zum Vorzugspreis erworbene Wild nach Verarbeitung bzw. Veredelung (Einzelportionierung) mit entsprechenden Preisaufschlägen weiterveräußerten. Dies hatte in Einzelfällen ein erhebliches Ausmaß angenommen (Wildbretankauf in einer Größenordnung von bis zu 600 kg pro Jahr), sodass die Nichtbeachtung anderer Rechtsvorschriften (Nebentätigkeitsbestimmungen, Steuerrecht, Lebensmittelvorschriften) nicht ausgeschlossen werden konnte.

2.2 Aufwendungen für die Jagd

Der Jagdbetrieb beim SFL verursachte im Jahr 2015 Aufwendungen von annähernd 800.000 €, denen Erlöse von rd. 460.000 € gegenüberstanden. Der Rechnungshof hatte u. a. die hohe Personalausstattung in der Betriebszentrale als ursächlich hierfür angesehen. Darüber hinaus hat er auch Einsparungen bei der Bewirtung anlässlich von Gesellschaftsjagden empfohlen.

Schließlich war es nach Auffassung des Rechnungshofs nicht zielführend, Aufgaben von der Betriebszentrale ohne Rückkoppelung mit den vor Ort Verantwortlichen wahrzunehmen bzw. durchführen zu lassen (wie z. B. Materialbestellungen, Pflegemaßnahmen, Herrichtung von Hochsitzen etc.).

3 Stellungnahme des Ministeriums und Wertung des Rechnungshofs

Das Ministerium hat veranlasst, dass nunmehr bei anstehenden Jagdverpachtungen dies in geeigneter Weise bekannt gemacht wird. Weiterhin soll eine erkennbare Entscheidungsgrundlage vor jeder Verpachtung durch ent-

sprechende Erhebungen zur Waldsituation gefunden werden. Die konsequente Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen wurde zugesichert.

Der Ankauf von Wildbret durch Forstbeamte zum Vorzugspreis wurde detailliert untersucht. Das Ministerium kam zu dem Ergebnis, dass diese Regelung im Einklang mit der gültigen JNA stand, die nach dortiger Auffassung im Übrigen erst nach Kenntnisnahme durch den Rechnungshof erlassen wurde. Unabhängig hiervon wurde der SFL angewiesen, kein Wildbret mehr zum rabattierten Preis an Bedienstete abzugeben.

Bezüglich der hohen Jagdaufwendungen hat der SFL durch entsprechende personelle Maßnahmen dem Petitum des Rechnungshofs im Wesentlichen Rechnung getragen. Die Aufwendungen bei Gesellschaftsjagden wurden darüber hinaus limitiert.

Als wesentliches Argument für die Beibehaltung der Regiejagd wird vom Ministerium die besser mögliche Steuerung der Entwicklung und Verjüngung von artenreichen, gesunden und stabilen Waldbeständen durch eine gezielte Wildbestandsreduzierung angeführt. Dieser Auffassung kann grundsätzlich nicht widersprochen werden. Allerdings konnte das nicht durch entsprechende Zahlen bestätigt werden; denn bei den gemeldeten Abschusszahlen ergibt sich kein signifikanter Unterschied zwischen verpachteten und in eigener Zuständigkeit bewirtschafteten Jagdbezirken. Darüber hinaus wurde deutlich, dass es auch Regiejagdflächen mit hohem Wildverbiss gibt, sodass die vielfach geäußerte Meinung, in verpachteten Jagdbezirken sei der Wildverbiss grundsätzlich höher als in Regiejagdbezirken nicht aufrecht erhalten werden kann.

4 Schlussbemerkung

Den Einzelmonita des Rechnungshofs wurde im Wesentlichen entsprochen.

Allerdings bleibt nochmals festzuhalten, dass dem Rechnungshof die Regelung in der JNA zum Ankauf von selbst erlegtem Wild durch Forstbeamte zum Vorzugspreis nicht zur Kenntnis gegeben wurde.

33	Talsperrenverband Nonnweiler
-----------	-------------------------------------

Der Rechnungshof hat gemäß § 6 des Talsperrenverbandgesetzes die Haushaltsführung des Talsperrenverbandes Nonnweiler geprüft.

Mit Blick auf die Entwicklung der Betriebsmittelrücklagen und des Geldbestandes des Talsperrenverbandes hat er angeregt, Regelungen über mögliche Kapitalrückzahlungen des Talsperrenverbandes in der Satzung des Verbandes festzuschreiben. Dies würde auch zur Entlastung des Landeshaushalts beitragen.

Die Einnahmeentwicklung des Talsperrenverbandes hat der Rechnungshof perspektivisch betrachtet. Er hat dargelegt, dass sich die Einnahmesituation des Verbandes in den nächsten Jahren dramatisch verschlechtern könnte. Ein Einnahmerückgang um über 70 % ist hier zu befürchten. Der Rechnungshof hat den in der Verbandsversammlung vertretenen Ministerien sowie dem Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde daher empfohlen, sich frühzeitig Gedanken über die künftige Struktur und Ausrichtung des Talsperrenverbandes zu machen und dies im Rahmen der bis zum Jahr 2020 anstehenden Gesetzesneufassung entsprechend zu berücksichtigen.

1 Vorbemerkungen

Der im Jahr 1980 gegründete Talsperrenverband Nonnweiler (TVN)¹ betreibt die im nördlichen Saarland gelegene Primstalsperre bei Nonnweiler sowie eine rd. 19 km lange Betriebswasserleitung mit mehreren betriebstechnischen Einzelbauwerken². Die Primstalsperre, die durch die beiden Fließgewässer Prims und Altbach gespeist wird, ist mit einem Inhalt von rd. 20 Mio. m³ und einer Wasseroberfläche von ca. 1 km² der größte Wasserspeicher des Saarlandes. Gleichzeitig gehört die Anlage mit einer Wassertiefe von rd. 60 m auch zu einer der tiefsten Talsperren in der Bundesrepublik Deutschland. Die Baukosten für die Talsperre und die Betriebswasserleitung betragen seinerzeit rd. 140 Mio. DM.

Der für die Verwaltung und die Betriebsführung der Anlage verantwortliche Talsperrenverband Nonnweiler wird in der Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts geführt. Mitglieder des Verbandes sind zu 50 % das Saarland und zu 50 % der Landkreis St. Wendel. Die Leitung des Verbandes ob-

¹ Gesetz Nr. 1118 über die Gründung des Talsperrenverbandes Nonnweiler – Talsperrenverbandgesetz Nonnweiler vom 30. Januar 1980 (Amtsbl. S. 261), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 18. November 2010 (Amtsbl. I S. 2588). Geltungsende des Gesetzes ist der 31. Dezember 2020.

² Unter anderem Betriebsbauwerk mit Schaltwarte, Gerätehalle und Werkstatt, Vorsperren, Auslauf- und Molchbauwerke, Be- und Entlüftungspunkte etc.

liegt dem Vorstandsvorsteher, der vom Land bestellt wird, und einem Vertreter, den der Landkreis St. Wendel beruft.

Das Aufsichtsorgan des Verbandes ist die Verbandsversammlung, der sechs Vertreter des Saarlandes¹ und drei Vertreter des Landkreises St. Wendel² angehören. Die Verbandsversammlung beschließt über die Einnahmen und Ausgaben des Verbandes sowie über die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben.

Gemäß § 2 seiner Satzung³ hat der TVN die Aufgaben, die Trink- und Brauchwasserversorgung zu sichern, die Wasserentnahmemöglichkeiten in Niedrigwasserzeiten durch Niedrigwasseraufhöhung zu erweitern und zu sichern, die Vorflut aus Gründen des Hochwasserschutzes zu regeln, die Aufstauung für energetische Zwecke zu nutzen und den Fremdenverkehr zu fördern.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Erstattungen und Rückstellungen

Der Rechnungshof hat sich im Rahmen der Prüfung der Haushaltsführung mit der Entwicklung der Betriebsmittelrücklagen und des Geldbestandes des Talsperrenverbandes im Zeitraum von 2009 bis 2015 beschäftigt. Er hat festgestellt, dass aus den Guthaben des TVN im Jahr 2009 ein Betrag in Höhe von 7.525.000 € an den Landeshaushalt abgeführt wurde, der im Haushalt des Verbandes mit der Zweckbestimmung „Erstattung Baukostenzuschuss an das Land“ veranschlagt worden war. Im Landeshaushalt wurde der Betrag bei Kapitel 21 02 Titel 134 05 dagegen als „Kapitalrückzahlung des Talsperrenverbandes Nonnweiler“ veranschlagt und laut der Haushaltsrechnung des Jahres 2009 auch entsprechend verbucht.

Abzüglich des an das Land transferierten Betrages belief sich der Rücklagenbestand des Verbandes dadurch Ende 2009 auf rd. 4,6 Mio. €. In den Folgejahren 2010 bis 2015 wurde dieser Betrag durch kontinuierliche Zuführungen in die Betriebsmittelrücklage wieder aufgestockt. Zum Ende des Betrachtungszeitraumes belief sich der Rücklagenbestand des Verbandes auf rd. 8,3 Mio. €. Für das Rechnungsjahr 2016 sieht der Haushaltsplan des Verbandes eine weitere Zuführung in Höhe von rd. 760.000 € vor, sodass für das aktuelle Jahr von einem Rücklagenbestand in Höhe von über 9,0 Mio. € auszugehen ist.

Im Haushaltsplan des Saarlandes ist für das Haushaltsjahr 2017 unter Kapitel 21 02 Titel 134 05 ein weiterer Betrag in Höhe von 2.000.000 € veran-

¹ Minister/Ministerin zzgl. Vertreter des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr, des Ministeriums für Inneres und Sport und des Ministeriums für Finanzen und Europa.

² Landrat und zwei vom Kreistag gewählte Vertreter.

³ Satzung des Talsperrenverbandes Nonnweiler vom 5. November 1980 (Amtsbl. 1981, S. 68) und 1. Änderungssatzung vom 21. März 2002 (Amtsbl. S. 1043).

schlägt, dessen Zweckbestimmung wiederum als „Kapitalrückzahlung des Talsperrenverbandes Nonnweiler“ bezeichnet wird.

Der Rechnungshof hat im Rahmen der Prüfung festgestellt, dass eine schlüssige Herleitung der oben genannten Rückzahlungsbeträge weder dem Grunde nach noch über die Höhe und den Turnus möglich war.

Er hat daher angeregt, Regelungen über Kapitalrückzahlungen des Talsperrenverbandes in einer neuen Satzung festzuschreiben. Würden die Rücklagen abzüglich der vertraglich vereinbarten Rückstellungen für die Substanzerhaltung jährlich an das Land abgeführt, könnte damit auch ein Beitrag zur Entlastung des Landeshaushalts geleistet werden.

2.2 Einnahmeentwicklung

Der Rechnungshof hat sich im Rahmen seiner Prüfung mit der Einnahmeentwicklung beim Talsperrenverband beschäftigt. Er hat dargelegt, dass der Verband bislang seine mit Abstand größten Einnahmen aus der Vorhaltung und Abgabe von Brauchwasser zur Kühlwasserversorgung der von der Steag GmbH betriebenen Kraftwerke erzielt.¹ Hier maßgeblich zu nennen ist das Kohlekraftwerk Bexbach. Die aktuell günstige Einnahmesituation des Verbandes ist somit in starkem Maße vom Fortbestand dieses Kraftwerkes abhängig.

Vor dem Hintergrund der Energiewende und der bekannt gewordenen Berichte um eine mögliche Stilllegung des Kraftwerkes ist es jedoch fraglich, wie hier die mittelfristige Entwicklung aussieht. Aktuell besteht aufgrund der systemrelevanten Einstufung des Kraftwerkes zumindest eine Bestandsgarantie bis Ende 2019. Gleichzeitig ist jedoch auch von einer vorübergehenden Stilllegung des Kraftwerkes in den folgenden zwei Jahren die Rede. Der Vertrag des Verbandes zur Kühlwasserversorgung des Kraftwerkes Bexbach läuft aktuell noch bis Ende 2025. Bei einer endgültigen Stilllegung ist der Abnehmer jedoch berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.

Der Rechnungshof hat weiterhin dargelegt, dass der TVN neben den Einnahmen aus der Vorhaltung und Abgabe des Brauchwassers auch nicht unerhebliche Einnahmen aus einem Wasserlieferungsvertrag über 3,1 Mio. m³ mit der Talsperren- und Grundwasseraufbereitungs- und Vertriebsgesellschaft mbH (TNA) zur Trinkwasserversorgung der Landkreise St. Wendel und Neunkirchen bezieht. Dieser Vertrag läuft noch bis Ende 2023. Aufgrund der bestehenden Versorgungsstruktur, das heißt der Wasserversorgung der TNA aus dem Würzbachtal bei Blieskastel, ist eine Verlängerung des Vertrages mit dem TVN beim derzeitigen Kenntnisstand äußerst unwahrscheinlich.

Der Rechnungshof hat darauf hingewiesen, dass sich die Einnahmesituation des Verbandes mit dem möglichen Wegfall der Einnahmen aus der Brauchwasserversorgung und dem Auslaufen des Wasserlieferungsvertrages mit

¹ Auch der größte Teil der Einnahmen aus den Rückstellungen ist an diesen Vertrag gekoppelt.

der TNA dramatisch verschlechtern würde. Insgesamt könnte sogar ein Einnahmerückgang in den nächsten Jahren um über 70 % zu befürchten sein.

Einnahmesteigerungen durch den Abschluss weiterer Wasserlieferverträge sind derzeit nicht absehbar. Auch nennenswerte Einnahmesteigerungen durch den Ausbau der Stromerzeugung sind aufgrund der derzeit bestehenden Verhältnisse eher unwahrscheinlich.

Vor diesem Hintergrund und dem Ende 2020 außer Kraft tretenden Talsperrenverbandgesetz hat der Rechnungshof daher empfohlen, dass sich die in der Verbandsversammlung vertretenen Ministerien sowie das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz als Aufsichtsbehörde frühzeitig Gedanken über die künftige Struktur und Ausrichtung des Talsperrenverbandes machen sollten. Selbstverständlich gilt dies auch generell für das Saarland und den Landkreis St. Wendel als Mitglieder des Verbandes.

3 Stellungnahmen des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz und des Talsperrenverbandes Nonnweiler

3.1 Erstattungen und Rückstellungen

Der TVN hat angemerkt, dass der Transfer der 7.525.000 € vor dem Hintergrund des Abschlusses von Wasserlieferungsverträgen erfolgt sei. Der Betrag beinhalte die Abführung von Baukostenzuschüssen, die anteilig von jedem Nutzer entsprechend der Höhe des Wasserbezuges zu erbringen seien. Es handele sich insofern nicht um „Kapitalrückzahlungen“ wie im Landshaushalt dargestellt. Eine solche Verpflichtung bestünde nicht. Die Zahlung beruhe auf einem Beschluss der Verbandsversammlung. Die Mittel seien aus dem Betriebsmittelrücklagenbestand der Vorjahre und aus den erwirtschafteten Erträgen im operativen Geschäft des Jahres 2009 finanziert worden.

Er hat weiterhin angemerkt, dass die vertraglich vereinbarten Rücklagen aus „Rückstellungen für Substanzerhaltung“ nicht ausreichen würden, um den zukünftig zu erwartenden Investitionsbedarf zu decken. Insofern sei der Verband gehalten, die weiteren Einnahmen aus dem operativen Geschäft den Rücklagen zuzuführen. Wenn der Empfehlung des Rechnungshofs gefolgt würde, die aus dem operativen Geschäft gebildeten Rücklagen an das Land abzuführen, könne der TVN künftig keine liquiden Mittel mehr bilden, die zur Finanzierung der anfallenden laufenden Aufwendungen und der Investitionen unverzichtbar seien. Das Land hätte in diesem Fall zwar Einnahmen, müsste andererseits aber für vorhersehbare und nicht vorhersehbare Ausgaben Mittel bereitstellen. Der Verband erachtet dies auch aus der Perspektive zurückgehender Erlöse (siehe Tz. 2.2) für nicht zielführend.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat sich zum Sachverhalt selbst nicht geäußert.

3.2 Einnahmeentwicklung

Der TVN hat bestätigt, dass die Einnahmesituation des Verbandes weitgehend vom Fortbestand des Kohlekraftwerkes Bexbach abhängig ist.

Laut der Stellungnahme des Verbandes hat die TNA trotz der hohen Investitionen des Landes und des bestehenden Vertrages auf den vereinbarten Bezug von Wasser aus der Talsperre Nonnweiler bislang verzichtet und stattdessen auf eine Wasserversorgung aus dem Würzbachtal bei Blieskastel umgestellt. Eine Verlängerung des Vertrages sei daher nicht nur äußerst unwahrscheinlich, sondern auf absehbare Zeit mit Sicherheit auszuschließen.

Der Verband hat zudem angemerkt, dass die Trinkwasserversorgung des Landkreises St. Wendel und von Teilen des Versorgungsgebietes der Wasserversorgung Ostsaar GmbH (WVO) eine notwendige Bedingung bei den Planungen zum Bau und Betrieb der Talsperre sowie beim Erlass des wasserrechtlichen Planfeststellungs- und Bewilligungsbescheides gewesen sei.

Zu diesem Zweck sei vorgesehen gewesen, am Fuß der Talsperre eine Aufbereitungsanlage für Trinkwasser zu bauen. Dementsprechend habe die TNA im Jahr 1993 mit einem Kostenaufwand von annähernd 2 Mio. DM eine Pilotanlage errichtet, bei deren Betrieb die Eignung des Talsperrenwassers zur Trinkwasseraufbereitung nachgewiesen worden sei. Außerdem habe das Saarland zum Anschluss des Landkreises St. Wendel/der WVO an die Talsperre Vorleistungen in Höhe von 7,5 Mio. DM erbracht. Der Anschluss und der Bau der erforderlichen Aufbereitungsanlage seien jedoch im Jahr 2001 aufgeschoben und im Jahr 2009 schließlich dauerhaft aufgegeben worden. Im Jahr 2001 habe das damalige Ministerium für Umwelt der TNA ein auf zehn Jahre befristetes Wasserrecht zum Bezug von Wasser aus dem Würzbachtal erteilt und im Jahr 2009 schließlich ein langfristiges Wasserrecht bis zum Juli 2032.

Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz hat zum Sachverhalt abschließend mitgeteilt, dass es der Schlussfolgerung des Rechnungshofs, frühzeitig Überlegungen über die künftige Struktur und Ausrichtung des Talsperrenverbandes anzustellen, zustimmt.

4 Bewertung des Rechnungshofs und Schlussbemerkung

Der Rechnungshof hat den Ausführungen des TVN zur Textziffer 3.1 nur bedingt folgen können. Er hat gefordert, künftig nachvollziehbare Modalitäten auszuarbeiten, die die Abführung möglicher Baukostenzuschüsse an das Land transparent und nachvollziehbar regeln. Weiterhin hat er eine Harmonisierung der Haushaltstitel zwischen dem Talsperrenverband und dem Land angeregt, um Irritationen hinsichtlich der Zweckbestimmung zu vermeiden und auch dem Grundsatz der Haushaltsklarheit zu genügen.

Was die Abführung möglicher Beträge (die nicht zweckgebundenen Rückstellungen) aus dem Rücklagenbestand des Verbandes angeht, bleibt der

Rechnungshof bei seiner Auffassung, dass hier Regelungen über mögliche Kapitalrückzahlungen des TVN in der Satzung festgeschrieben werden sollten. Es kann nicht ausschließlich dem Belieben der Organe des TVN überlassen bleiben, wann und in welcher Höhe dem Land Gelder ausbezahlt werden.

Aus Sicht des Rechnungshofs ist der in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegene Rücklagenbestand zudem ein deutlicher Beleg dafür, dass zumindest in den letzten Jahren mehr Einnahmen aus dem operativen Geschäft erzielt wurden, als für die Deckung der erwartbaren notwendigen Investitionen des Verbandes erforderlich waren. Die Argumentation des Verbandes vermochte daher nicht zu überzeugen.

Der Rechnungshof hat in diesem Zusammenhang allerdings auch klargestellt, dass es keineswegs als zielführend angesehen wird, dem Verband sämtliche liquide Mittel zu entziehen, die zur Finanzierung von anfallenden laufenden Aufwendungen und der Investitionen beim Verband erforderlich sind. Hier ist ein gesunder Mittelweg zu suchen, der auch den Belangen des Verbandes in ausreichendem Maße Rechnung trägt.

Davon abgesehen hat der Rechnungshof bereits in seiner Prüfungsmitteilung auf die besondere finanzielle Verpflichtung des Saarlandes hingewiesen, falls größere, die Finanzkraft der Körperschaft übersteigende Maßnahmen (z. B. eine umfassende Sanierung des Talsperrendamms) notwendig würden. In diesem Fall würden die vorhandenen Rücklagen ohnehin bei weitem nicht ausreichen.

Der Rechnungshof kann nicht nachvollziehen, dass sich das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz zu diesem Punkt selbst gar nicht geäußert hat. Die Aufnahme von Regelungen über mögliche Kapitalrückzahlungen des Talsperrenverbandes in die Satzung bedürfte schließlich auch der Genehmigung des Ministeriums als Aufsichtsbehörde. Auch hätte eine Änderung in diesem Bereich Auswirkungen auf den vom Ministerium zu genehmigenden Haushaltsplan des Verbandes und nicht zuletzt auch auf den Landeshaushalt. Hierzu sollte das Ministerium nach Meinung des Rechnungshofs eigentlich eine eigene Auffassung vertreten.

Mit Blick auf die Einnahmeentwicklung des Talsperrenverbandes hat der Rechnungshof die Äußerung des Ministeriums für Umwelt und Verbraucherschutz begrüßt, frühzeitig Überlegungen über die künftige Struktur und Ausrichtung des Talsperrenverbandes anzustellen.

Der Rechnungshof stellt abschließend fest, dass der Wegfall bzw. das Auslaufen der oben genannten Verträge dazu führen würde, dass der Talsperrenverband im Saarland selbst keinerlei Versorgungsaufgaben mehr wahrnehmen würde. Versorgungsaufgaben würden dann nur noch in Richtung Rheinland-Pfalz bestehen. Allerdings dürften die Einnahmen aus den mit den rheinland-pfälzischen Gebietskörperschaften abgeschlossenen Wasserlieferungsverträgen zur dauerhaften Kostendeckung der Anlage kaum ausreichen. In letzter Konsequenz müsste daher wohl das Saarland die fehlenden

Mittel für den Erhalt und den Betrieb der Talsperrenanlage bereitstellen, auch wenn künftig gar keine Gebiete mehr im Saarland mit Trink- oder Brauchwasser versorgt würden.

Unverständlich bleibt im Gesamtkontext, dass die ursprünglich angestrebte Versorgung saarländischer Abnehmer mit Trinkwasser, die laut Verband eine notwendige Bedingung bei der Planung, dem Bau und der Genehmigung der Talsperre war, infolge des der TNA eingeräumten Wasserrechtes für den Bezug von Wasser aus dem Würzbachtal letztlich nie realisiert wurde. Ob die Gesamtanlage unter dieser Prämisse zum damaligen Zeitpunkt so überhaupt genehmigungsfähig gewesen wäre, ist fraglich.

34 Nationalpark Hunsrück-Hochwald (Orientierungsprüfung)

Der Rechnungshof des Saarlandes und der Rechnungshof Rheinland-Pfalz haben zeitgleich eine Orientierungsprüfung im Nationalpark Hunsrück-Hochwald durchgeführt.

1 Vorbemerkung

Der Landtag des Saarlandes hat am 12. November 2014 dem Staatsvertrag¹ mit Rheinland-Pfalz über die Errichtung des länderübergreifenden Nationalparks Hunsrück-Hochwald zugestimmt. Im Mai 2015 wurde das Schutzgebiet eröffnet. Es hat eine Ausdehnung von rd. 10.000 Hektar, wovon rd. 980 Hektar auf saarländischem Gebiet in den Gemeinden Nonnweiler und Nohfelden liegen.

Der Staatsvertrag über den länderübergreifenden Nationalpark Hunsrück-Hochwald beinhaltet u. a. neben der Definition der Schutzziele eine Reihe von Regelungen zur Organisation. So z. B. legt § 18 fest, dass das Nationalparkamt seinen Sitz in der Verbandsgemeinde Birkenfeld (Rheinland-Pfalz) mit einer noch zu errichtenden Außenstelle in Nonnweiler (Saarland) hat. Darüber hinaus ist in § 19 Abs. 4 des Staatsvertrags geregelt, dass die Rechnungshöfe beider Länder berechtigt sind, die Einnahmen und Ausgaben sowie die Haushalts- und Wirtschaftsführung, die Organisation und Aufgabenerledigung des Nationalparkamts zu prüfen. Sie treffen hierzu die notwendigen Vereinbarungen.

Auf dieser Rechtsgrundlage haben die Rechnungshöfe im Oktober 2016 eine Prüfungsvereinbarung abgeschlossen und danach eine Orientierungsprüfung im Nationalparkamt begonnen. Ausgehend davon, dass der Nationalpark eine länderübergreifende Einrichtung darstellt und von den beiden Ländern gemeinsam nach einer festgelegten Vereinbarung finanziert wird, war es nur konsequent und folgerichtig, eine Rechnungshofprüfung ebenfalls parallel entsprechend dem Gesetzesauftrag durchzuführen. Damit wurde erstmals auch zwischen den beteiligten Rechnungshöfen eine länderübergreifende Zusammenarbeit praktiziert.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

Im Rahmen der Prüfung wurden u. a. die Organisation des Amts, die haushaltsmäßige Darstellung der Ausgaben des Nationalparks, die Regeln zur Personalüberlassung und zur Finanzierung der nicht aufteilbaren Allgemeinkosten untersucht und die Einschätzung des jeweiligen Rechnungshofs den zuständigen Stellen mitgeteilt.

¹ Gesetz Nr. 1842 über die Zustimmung zu dem Staatsvertrag zwischen dem Land Rheinland-Pfalz und dem Saarland über die Errichtung und Unterhaltung des Nationalparks Hunsrück-Hochwald (Nationalparkgesetz Hunsrück-Hochwald) vom 12. November 2014 (Amtsbl. 2015, S. 170).

3 Schlussbemerkung

Auf eine abschließende Bewertung der Prüfungsfeststellungen wird an dieser Stelle verzichtet, da die Prüfung als Orientierungsprüfung angedacht war, daher Verbesserungsvorschläge lediglich intern diskutiert wurden.

**Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie/
Ministerium für Bildung und Kultur/
Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

35 Organisation der Schulsozialarbeit

Soziale Arbeit an Schulen ist ein fester Bestandteil des Schulalltags geworden.

Um ressourcenorientiert besser steuern zu können, muss das Land im Rahmen seiner Planungs- und Steuerungsfunktion die notwendige Koordinierung und Kooperation der beiden Systeme Schule und Jugendhilfe verbessern und weiterentwickeln.

Hierzu bedarf es der Aktualisierung und Anpassung der landesrechtlichen Bestimmungen sowie der gemeinsamen Erarbeitung einheitlicher Rahmenbedingungen durch die zuständigen Ministerien. Verbindliche Abstimmungsregelungen sind künftig insbesondere für die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung notwendig.

1 Vorbemerkung

Während in der Vergangenheit die beiden öffentlichen Systeme Schule und Jugendhilfe streng voneinander abgegrenzt waren, haben sie sich mittlerweile deutlich angenähert und kooperieren in unterschiedlichen Formen. Soziale Arbeit, Jugendhilfe und Bildung gehören zusammen.¹

Soziale Arbeit an Schulen dient einerseits mit präventiven Angeboten allen jungen Menschen und andererseits individuell beeinträchtigten Kindern und Jugendlichen, um deren soziale, schulische und berufliche Eingliederung zu fördern. Da die rechtliche Zuordnung der Unterstützungsangebote in diesem Schnittstellenbereich nicht eindeutig ist, tätigen im Saarland drei Ministerien in diesem Arbeitsfeld Ausgaben für eine Vielzahl von Förderprogrammen mit unterschiedlichen Schwerpunktsetzungen.

Die Prüfung des Rechnungshofs wurde als Organisationsprüfung ressortübergreifend durchgeführt.

¹ So formuliert im Koalitionsvertrag für die 15. Legislaturperiode des Landtages des Saarlandes (2012 – 2014).

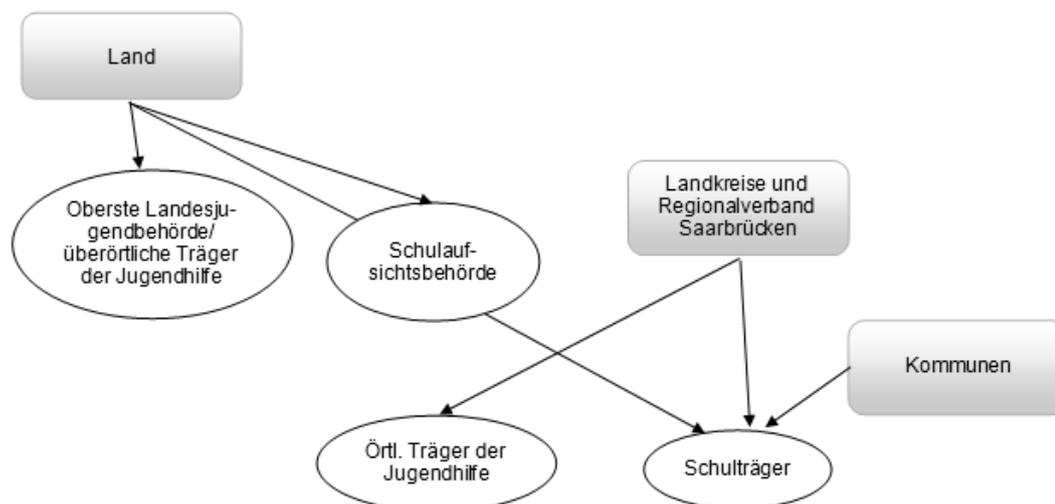
2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung und Bewertung durch den Rechnungshof

2.1 Notwendige Anpassungen der landesrechtlichen Bestimmungen

Die verschiedenen sozialpädagogischen Unterstützungsangebote im schulischen Kontext werden in den Landesförderprogrammen zum einen dem Verantwortungsbereich der Schule, zum anderen dem Verantwortungsbereich der Kinder- und Jugendhilfe zugewiesen. Eine Abstimmung der Fach- und Finanzierungsverantwortung zwischen den Fachministerien, Jugendhilfe- und Schulträgern erfolgt bislang unzureichend und nur im Rahmen des jeweiligen Förderprogramms.

Aus Sicht des Rechnungshofs ist es daher notwendig, auf Landesebene künftig gemeinsame Rahmenbedingungen zu formulieren und die landesrechtlichen Bestimmungen zu aktualisieren. Soziale Arbeit an Schulen muss im Schulrecht¹ sowie in den jugendhilferechtlichen Landesbestimmungen² als Regelleistung verankert werden. Verbindliche Abstimmungsregelungen, insbesondere für die Schulentwicklungs- und Jugendhilfeplanung, sind notwendig.

Folgende Abbildung zeigt in vereinfachter Form die Trägerschaften in den Planungsbereichen Schule und Jugendhilfe und verdeutlicht die Wichtigkeit von Abstimmungsregelungen. Sie sind für ein verantwortungsvolles Zusammenwirken aller beteiligten Akteure unverzichtbar.



Quelle: Rechnungshof

¹ Im Gesetz zur Ordnung des Schulwesens im Saarland (Schulordnungsgesetz – SchoG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. August 1996 (Amtsbl. S. 846, ber. 1997 S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20. Januar 2016 (Amtsbl. I S. 120).

² Im Gesetz zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (Kinder- und Jugendförderungsgesetz – 2 – AG KJHG) vom 1. Juni 1994, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 28. Oktober 2008 (Amtsbl. S. 2053).

2.2 Verstärkte Wahrnehmung der Planungs- und Steuerungsverantwortung

Der Rechnungshof erwartet vom Land künftig eine stärkere und umfassendere Wahrnehmung seiner Planungs- und Steuerungsverantwortung¹. Er fordert auf ministerieller Ebene eine engere, gleichberechtigte Zusammenarbeit der verantwortlichen Ressorts mit folgender Aufgabenstellung und Zielsetzung:

- Datenaustausch
- Schaffung von Transparenz über alle schulbezogenen Jugendhilfeangebote
- Kritische Überprüfung der vielen Mischfinanzierungen und ggf. Bündelung von Kosten- und Aufgabenträgerschaft
- Bessere Verzahnung der Rahmenbedingungen
- Ziel- und wirkungsorientiertes Abstimmungsverfahren
- Gemeinsame Erstellung von Handlungsanweisungen, um die Begrifflichkeit und das Aufgabenspektrum der sozialen Arbeit an Schulen zu definieren, damit für schulische Mitarbeiter und Fachkräfte ein einheitlicher Rahmen geschaffen wird, in dem sie handeln und agieren können

Neben den allgemeinen Feststellungen werden die wesentlichen Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs in den einzelnen Ressorts nachfolgend erläutert:

2.3 Das Schoolworker-Programm

Beim Schoolworker-Programm handelt es sich um eine besondere Form der Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule in fachlicher Trägerschaft der Kinder- und Jugendhilfe. Das Förderprogramm startete 2003 mit dem saarlandweiten Einsatz von 20 Schoolworkern und wurde seitdem kontinuierlich ausgebaut.² Die Personalkosten der Schoolworker werden vom Land als Zuwendungen nach §§ 23, 44 LHO im Rahmen einer Projektförderung finanziert. Die Anteilfinanzierung des Landes beträgt 50 %, die andere Hälfte der Personalkosten tragen die Landkreise und der Regionalverband Saarbrücken als örtliche Träger der Jugendhilfe.³

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass der flächendeckende Schoolworker-Einsatz seit Beginn des Landesprogramms nach dem gleichen Verteilungsschlüssel gefördert wird. „Die Größe der Gebietskörperschaften“ als Verteilungskriterium ist dabei mit Blick auf die Zielgruppe des Förderprogramms, nämlich Schüler und Schulklassen, nach Auffassung des Rechnungshofs

¹ § 57 SchoG, § 82 SGB VIII Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234.

² Seit dem Jahr 2009 sind 60 Schoolworker an saarländischen Schulen im Einsatz.

³ Seit dem Jahr 2009 hat das Land mit den örtlichen Trägern der Jugendhilfe Zuwendungsverträge abgeschlossen.

ungeeignet und nicht sachgerecht. Das Land ist bei seiner Förderung und Unterstützung der Weiterentwicklung der Jugendhilfe ausdrücklich verpflichtet, auf einen gleichmäßigen Ausbau hinzuwirken.¹ Um eine gleichmäßige Verteilung sicherzustellen, sollte sich daher der Verteilungsschlüssel primär an den Schülerzahlen in den Landkreisen ausrichten. Der Rechnungshof hat dringend eine Neuausrichtung des Verteilungsschlüssels gefordert.

Ferner hat der Rechnungshof angeregt, die Projektförderung in Form der Anteilfinanzierung grundsätzlich zu überdenken und zu prüfen, ob eine Festbetragsfinanzierung und eventuell die Entwicklung von Pauschalen geeignet ist.

Der Rechnungshof hat zudem im Schoolworker-Programm eine hohe Personalfuktuation und einen sehr hohen Anteil von teilzeitbeschäftigten Schoolworkern festgestellt. Nicht nur wegen der erschwerten Prüfung der Verwendungsnachweise hielt der Rechnungshof dies für bedenklich und hat empfohlen, auf einen Mindeststellenumfang von 25 % als Fördervoraussetzung in den Zuwendungsverträgen hinzuwirken.

2.4 Soziale Arbeit an gebundenen Ganztagschulen und Ganztagsklassen

Im Saarland entstanden bereits 1988/1989 die ersten Ganztagschulen. In den Kooperationsverträgen mit den Schulträgern wurde dabei ausdrücklich eine Zusammenarbeit von Lehrkräften und sozialpädagogischen Fachkräften vereinbart und die Bezuschussung des Landes festgelegt. Eine zusätzliche Förderung von Einzelprojekten war in den Kooperationsvereinbarungen nicht geregelt. Schulische Ganztagsangebote wurden seitdem stetig ausgebaut. Zum 1. Januar 2013 trat schließlich die neue Ganztagschulverordnung² in Kraft.

Um ein einheitliches System innerhalb der gebundenen Ganztagschulen zu erhalten, sollten aus Sicht des Rechnungshofs die ersten Ganztagschulen mit Kooperationsverträgen in die Ganztagschulverordnung aufgenommen werden. Da sich aus den alten Verträgen für die Bewilligung einer Projektförderung bisher kein Anspruch ergab, würde mit diesem Schritt auch die bislang ohne Rechtsgrundlage gewährte Förderung legalisiert.

Formell ergibt sich ebenfalls ein Änderungsbedarf der Ganztagschulverordnung. Hierbei sollten aus Sicht des Rechnungshofs die zu finanzierenden freiwilligen Leistungen der Ganztagschulverordnung in einer Zuwendungsrichtlinie und gegebenenfalls in Zuwendungsverträgen geregelt werden.³ Im Falle des Beibehaltens der jetzigen Förderung auf der Grundlage der Ganztagschulverordnung wird die Förderung als gesetzliche und nicht als freiwillige Leistung angesehen.

Zudem ist die Ganztagschulverordnung auch inhaltlich zu ergänzen. Hierbei handelt es sich um die der Schulleitung gewährte Systemzeit von vier

¹ § 82 SGB VIII.

² Verordnung – Schulordnung – über die Gebundene Ganztagschule (Ganztagschulverordnung) vom 30. Januar 2013, geändert durch Verordnung vom 4. Mai 2015 (Amtsbl. I S. 276).

³ § 23 und § 44 LHO.

Lehrerwochenstunden für Planung und Koordination. Des Weiteren sollten zur Transparenz und Kontrolle für die Schulleitung und Schulaufsicht die über die Stundentafel hinaus zu leistenden Lehrerwochenstunden dokumentiert werden.

Ziel der Kooperation Jugendhilfe und Schule ist es, dass Schule immer mehr zu einem Ort des Lebens und Lernens wird. Lehrer sind in erster Linie Wissensvermittler, während Sozialarbeiter eher sozialpädagogische Unterstützer sind. In der Praxis arbeiten beide in der Regel gut zusammen. Aus Sicht des Rechnungshofs wird mit dem Einsatz von Lehrkräften für die Kooperation Jugendhilfe und Schule eine bewährte Arbeitsteilung aufgegeben und ist – im Hinblick auf einen weiteren Ausbau von gebundenen Ganztagschulen – auch wesentlich teurer. Um diese Aufgabe qualitativ und quantitativ günstiger zu gestalten, fordert der Rechnungshof den Einsatz von Sozialarbeitern statt Lehrkräften.¹

Daneben gibt es seit 25 Jahren an einer Schule ein Projekt Schulsozialarbeit, das auf der Rechtsgrundlage des § 20 a Abs. 7 SchoG als Schulversuch läuft. Da mittlerweile die Schulsozialarbeit ein fester Bestandteil der Schule geworden ist, ist dieser Einzelfall zu evaluieren und die Weiterförderung zu prüfen.

2.5 Soziale Arbeit an beruflichen Schulen

Der Einsatz von sozialpädagogischen Fachkräften in den staatlichen Berufsbildungszentren des Saarlandes konzentriert sich auf Klassen des Berufsvorbereitungsjahres, Berufsgrundbildungsjahres, Produktionsschulen und Werkstattschulen. Die Finanzierung erfolgt zu 50 % aus Mitteln des Europäischen Sozialfonds, 20 % durch Landesmittel sowie 30 % durch Mittel der Schulträger. Das beim Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr angesiedelte Programm soll nachhaltig dazu beitragen, dass dieser Personenkreis eine Perspektive auf dem Ausbildungsmarkt erhält und so in Gesellschaft und Arbeit integriert werden kann.²

Nach Auffassung des Rechnungshofs sind die Abstimmungsprozesse mit dem Ministerium für Bildung und Kultur verbesserungswürdig. Die Sachberichte als wichtiges steuerungsrelevantes Mittel sind künftig regelmäßig dem Ministerium für Bildung und Kultur zu übermitteln.

¹ Eine Berechnung des Rechnungshofs ergab für das Schuljahr 2015/2016 einen Mehraufwand von rund 120.000 €.

² Entnommen aus den Vorbemerkungen zu den Fördergrundsätzen „Soziale Arbeit in den staatlichen Berufsbildungszentren im Saarland“ vom 1. Januar 2015.

3 **Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie, des Ministeriums für Bildung und Kultur und des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr**

In ihrer gemeinsamen Stellungnahme stimmen die drei Ministerien dem Rechnungshof grundsätzlich zu, dass Änderungen der landesrechtlichen Bestimmungen zur Stärkung der sozialen Arbeit in Schulen notwendig sind.

Eine bereits eingerichtete interministerielle Arbeitsgruppe werde entsprechend abgestimmte Formulierungsvorschläge erarbeiten und insbesondere die folgenden Anregungen des Rechnungshofs aufgreifen:

- Prüfung der Neuregelung des § 20 a SchoG und der Schulentwicklungsplanung
- Aufnahme der Jugendsozialarbeit an Schulen in das AG KJHG
- Erstellung von standardisierten Vorgaben für Schulträger für sozialpädagogische Leistungen an Schulen
- Abstimmung der Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung
- Weiterentwicklung des Landesprogramms Schoolworker

Die Stellungnahmen der einzelnen Ressorts zu den ressortspezifischen Prüfungsergebnissen werden vom Rechnungshof wie folgt bewertet:

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat der Kritik des Rechnungshofs an der Rahmenkonzeption weitestgehend zugestimmt, eine Überarbeitung und Anpassung in Aussicht gestellt und insbesondere die Notwendigkeit eines neuen Verteilungsschlüssels anerkannt.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hat zudem eine Überprüfung der Finanzierungsart zugesichert, dabei insbesondere auch mit Blick auf die mit einer möglichen Pauschalierung einhergehende Verwaltungsvereinfachung.

Eine förderrechtliche Korrektur und Festlegung eines Mindeststellenumfangs von 25 % beim Schoolworker-Einsatz lehnte das Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie hingegen ab. Das derzeitige Modell habe sich bewährt und ermögliche eine höhere Flexibilität und einen größeren Wirkkreis der Schoolworker. Der Rechnungshof bleibt jedoch bei seiner Auffassung und sieht die auffällige Stellen-Splittung nach wie vor kritisch.

Das Ministerium für Bildung und Kultur hat nahezu allen Feststellungen des Rechnungshofs zugestimmt und zugesagt, die Empfehlungen umzusetzen. So soll die Ganztagschulverordnung formell und inhaltlich geändert werden. Ebenso wird geprüft, ob für die Kooperation Jugendhilfe und Schule Sozialarbeiter statt Lehrkräfte eingesetzt werden können. Des Weiteren hat das Ministerium die Förderung des Einzelprojektes zwischenzeitlich von der Höhe her reduziert. Das Projekt soll auch evaluiert werden.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr hat die Empfehlungen des Rechnungshofs hinsichtlich der Verbesserung der Abstimmungsprozesse aufgegriffen.

4 Schlussbemerkung

Der Rechnungshof begrüßt die weitestgehend positive Reaktion der drei Ministerien auf die Prüfungsergebnisse. Die Einrichtung der interministeriellen Arbeitsgruppe und ihre Aufgabenziele gehen in die richtige Richtung. Soziale Arbeit an den Schulen im Saarland wird auch in den kommenden Jahren in zunehmendem Maße an Bedeutung gewinnen. Die beiden öffentlichen Systeme Schule sowie Kinder- und Jugendhilfe stehen hier in besonderer Verantwortung.

Ministerpräsidentin und Staatskanzlei/Ministerium für Finanzen und Europa

36 IuK-Organisation in der Landesverwaltung

Infolge des Grundsatzbeschlusses des Ministerrats vom 13. März 2012 zur Schaffung zukunftssicherer IT-Strukturen¹ in der saarländischen Landesverwaltung wurden zwar eine Reihe begrüßenswerter Aktivitäten eingeleitet; zur Verwirklichung eines effizienten IT-Einsatzes sind jedoch noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. Die hierzu notwendigen Planungs- und Vollzugsarbeiten können von den verantwortlichen Personen nicht neben bzw. zuzüglich zu ihrem Hauptamt geleistet werden. Die erforderlichen Strukturen müssen geschaffen, diesen eindeutige Kompetenzen zugewiesen und die erforderlichen Stellen personalisiert werden.

Soll das oftmals propagierte „IT-Land Saarland“ Wirklichkeit werden, muss das Land in seiner eigenen Verwaltung mit gutem Beispiel vorangehen.

Wegen der Bedeutung eines effizienten IT-Einsatzes für die Landesverwaltung und als Konsequenz der im Rahmen der Prüfung der „IuK-Organisation in der Landesverwaltung“ aus den Jahren 2014/2015² gewonnenen Erkenntnisse, hat der Rechnungshof eine Beratende Äußerung zu diesem Thema erarbeitet.

1 Vorbemerkungen

Ein Verwaltungshandeln ohne Informations- und Kommunikationstechnik ist heute undenkbar. Computersysteme sind in den letzten Jahren und Jahrzehnten zum Motor der Verwaltungsmodernisierung geworden und tragen entscheidend zum ressourcenschonenden Einsatz von Personal-, Sach- und Finanzmitteln bei. Nur durch den gezielten Einsatz dieser Technik kann nach Ansicht des Rechnungshofs der von der Landesregierung beabsichtigte Abbau von Stellen im öffentlichen Dienst ohne weitere große Beeinträchtigungen für Bedienstete und Bürger erreicht werden.

In den zurückliegenden Monaten hat die Landesregierung unter Federführung der Staatskanzlei zwar bereits eine Reihe von Maßnahmen ergriffen, um den IuK-Einsatz im Land zu verbessern. Gleichwohl sind Entwicklungen

¹ Die Begriffe IT (Informationstechnik) und IuK (Informations- und Kommunikationstechnik) werden synonym verwandt und umfassen sowohl den Bereich der Informations- als auch den Bereich der Kommunikationstechnik.

² Vgl. Tn. 34 des Jahresberichts 2015.

festzustellen, die diese Bemühungen konterkarieren und daher dringend beseitigt werden müssen.

Die Beratende Äußerung zum Thema „luK-Organisation in der Landesverwaltung“ baut auf der gleichnamigen Prüfung aus den Jahren 2014/2015¹ auf und zeigt den verantwortlichen Stellen Wege, die zu einem optimierten luK-Einsatz in der Landesverwaltung führen.

2 Wesentliche Beratungsgegenstände

In seiner Beratenden Äußerung hat der Rechnungshof zwei Hauptthemenbereiche beschrieben, in denen erhebliche Rationalisierungspotenziale zu finden sind:

- Erhöhung der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit des luK-Einsatzes im Land und
- Neuordnung der mit dem luK-Einsatz im Land betrauten Organisationseinheiten.

2.1 Erhöhung der Transparenz und der Wirtschaftlichkeit des luK-Einsatzes im Land

2.1.1 Die bei Haushaltsplanung und Haushaltsvollzug ausgewiesenen Ressourcen an Personal und Sachmitteln sollten sowohl bei den derzeit ausgewiesenen luK-Teilbereichen

- Hardware,
- Software,
- Datennetze,
- Aus- und Fortbildung

als auch bei den zurzeit nicht berücksichtigten Bereichen

- mobile Kommunikation,
- Sprachnetz,
- externe Datenbanken und Informationen,
- Zuwendungen,
- Personal,
- Lehrgänge, Tagungen, Ausstellungen usw.,
- Dienstreisen

soweit wie möglich auf den zentralen luK-Dienstleister übertragen, in einem separaten Einzelplan ausgewiesen und vom Chief Information Officer bewirtschaftet werden.

¹ Vgl. Tn. 34 des Jahresberichts 2015.

- 2.1.2 Die IuK-Planung darf sich nach Ansicht des Rechnungshofs nicht nur auf die im Haushaltsplan und der Haushaltsrechnung detailliert dargestellten kamerateil buchenden Organisationseinheiten beschränken, sondern muss auch die doppisch buchenden Landesbetriebe mitumfassen. Hierdurch gewinnen Parlament und Chief Information Officer an Einfluss und können so ihrer politischen Verantwortlichkeit gerecht werden.
- 2.1.3 Zur Erreichung der vom Rechnungshof beschriebenen Ziele ist ein System zur Planung und Kontrolle von IuK-Maßnahmen einzuführen. Als zentrales Steuerungsinstrument ist der IuK-Gesamtplan auf- bzw. auszubauen.

2.2 Neuordnung der mit dem IuK-Einsatz im Land betrauten Organisationseinheiten

- 2.2.1 Trotz der vom Rechnungshof ausdrücklich begrüßten Bemühungen der Landesregierung, den IuK-Einsatz im Land durch die Schaffung neuer Organisationseinheiten und die Verlagerung sowie Bündelung von Zuständigkeiten zu optimieren, ist festzustellen, dass hier noch erheblicher Handlungsbedarf besteht und eingeleitete Verbesserungsmaßnahmen durch die Schaffung neuer Organisationseinheiten teilweise konterkariert werden.

Nach den Feststellungen des Rechnungshofs sind die Zuständigkeiten für einzelne Bereiche des IuK-Einsatzes nicht eindeutig zugeordnet. Zudem besteht eine Vielzahl von Aufgabenüberschneidungen.

- 2.2.2 Zur Beseitigung der vorgenannten Defizite sind eine Reihe von Maßnahmen zu ergreifen. Eine der vordringlichsten ist die Beschreibung der Aufgaben des Chief Information Officers.

Zu seinen Kernkompetenzen sollten nach Ansicht des Rechnungshofs unter anderem gehören:

- Vertretung des Landes im IT-Planungsrat,
- Strategische Steuerung des IuK-Einsatzes im Land (einschl. Landesbetriebe),
- Fortentwicklung der E-Government-Strategie des Landes,
- Koordinierung der IuK-Sicherheitsstrategie des Landes,
- Erstellung des Entwurfes des IuK-Gesamtplanes,
- Wahrnehmung der Aufgaben des Haushaltsbeauftragten für einen neu zu schaffenden Einzelplan „IuK-Maßnahmen“,
- Vorgaben hinsichtlich der Standardisierung der IuK-Infrastruktur,
- Koordinierung von IuK-Groß- und -Querschnittsprojekten,
- Berichterstattung gegenüber der Landesregierung,
- Beteiligung an Gesetzgebungsverfahren mit IuK-Bezug,
- Koordinierung der Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern (Bund, Bundesländern, Kommunen) auf dem Gebiet der IuK.

2.2.3 Ohne funktionstüchtige Informationstechnik kommt alles Verwaltungshandeln zum Erliegen. Daher nimmt neben den vorgenannten Aufgaben das Thema „luK-Sicherheit“ beim Betrieb von Computern und Netzwerken eine Schlüsselstellung ein. Dieses wichtige Handlungsfeld darf dem Chief Information Officer nicht entzogen werden.

2.2.4 Um den Chief Information Officer bei seinen vielfältigen Aufgaben zu unterstützen und den Anforderungen an eine zentrale Steuerung des IT-Einsatzes im Land gerecht zu werden, regte der Rechnungshof in seiner Beratenden Äußerung die Auflösung des IT-Innovationszentrums und die Bildung eines eigenständigen Referates innerhalb der Abteilung A der Staatskanzlei an, das sich ausschließlich mit dem ressortübergreifenden luK-Einsatz beschäftigt.

Wegen der immer stärker werdenden Bedeutung der Informations- und Kommunikationstechnik für eine bürgernahe, sich verschlankende Landesverwaltung, der Vielzahl der von dieser Organisationseinheit wahrzunehmenden Aufgaben und der Schnittstellen mit Bundes-, Landes- und Kommunalverwaltungen regte der Rechnungshof im Zuge seiner Erörterungen mit der Staatskanzlei in diesem Fall an, dem Vorbild anderer Länder zu folgen und statt eines untergeordneten Referates, eine eigständige Abteilung für diese Aufgabe zu schaffen.

2.2.5 Kritisch zu hinterfragen sind die Aufgaben und Kompetenzen des IT-Planungs- und Steuerungsgremiums. Neben dem Umstand, dass zahlreiche Aufgabenüberschneidungen zwischen dieser und anderen mit dem luK-Einsatz im Land betrauten Organisationseinheiten bestehen, ist es nach Ansicht des Rechnungshofs als äußerst problematisch anzusehen, dass dem IT-Planungs- und Steuerungsgremium Entscheidungskompetenzen für den luK-Betrieb im Land eingeräumt werden. Diese sollten nach Ansicht des Rechnungshofs einzig dem Chief Information Officer vorbehalten sein.

2.2.6 Neben

- dem Chief Information Officer,
- dem Referat A/1 der Staatskanzlei,
- dem IT-Innovationszentrum,
- der Stabsstelle IT und IT-Sicherheitsmanagement beim Ministerium für Finanzen und Europa,
- dem Landesbeauftragten für Informationssicherheit für das Saarland beim Ministerium für Finanzen und Europa,
- dem IT-Planungs- und Steuerungsgremium und
- dem Verwaltungsrat des IT-Dienstleistungszentrums

beschäftigt sich der Planung zufolge künftig auch

- ein paritätisch besetztes Lenkungsgremium, gebildet aus Vertreterinnen oder Vertretern des Landes und der Gemeinden sowie der Gemeindeverbände (IT-Kooperationsrat Saarland)¹,

mit dem luK-Einsatz im Land.

Dass sich künftig drei behördenübergreifende Gremien (das IT-Planungs- und Steuerungsgremium, der Verwaltungsrat des IT-Dienstleistungszentrums und der IT-Kooperationsrat) mit dem luK-Einsatz im Land bzw. im Land und den Kommunen befassen, ist nicht zielführend. Im Hinblick auf ein effektives Verwaltungshandeln müssen Anzahl, Aufgaben und Zusammensetzung dieser Gremien kritisch überprüft werden.

- 2.2.7 Ein Beratergremium, bestehend aus Ressortvertretern, Bediensteten von Hochschulen und der Kommunalverwaltung bzw. des Zweckverbandes „Elektronische Verwaltung für saarländische Kommunen – eGo-Saar“, Mitarbeitern der Landtagsverwaltung, des Unabhängigen Datenschutzzentrums sowie des Rechnungshofs kann den luK-Einsatz im Land durchaus positiv beeinflussen. Durch die Einbindung der kommunalen Seite kann zudem deren Sicht beim Zusammenwirken von Bund und Ländern bei der Informationstechnik (Art. 91c GG) besser berücksichtigt werden. Nach Ansicht des Rechnungshofs sollte daher geprüft werden, das neu zu schaffende Beratergremium analog dem Vorgehen in anderen Ländern zu einem „Saarländischen IT-Planungsrat“ auszubauen.
- 2.2.8 Zur Gewährleistung eines geordneten luK-Einsatzes im Land sind eindeutige Regelungen ein unerlässliches Organisationsinstrument. Bereits in seiner Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung zum Thema „luK-Organisation in der Landesverwaltung“ vom 2. Februar 2015 wurde vom Rechnungshof auf die in diesem Bereich bestehenden Defizite hingewiesen. In der Replik vom 6. Mai 2015 sagte die Staatskanzlei die Prüfung und Anpassung der beanstandeten Regelungen zu.

Wird den in der Beratenden Äußerung enthaltenen Vorschlägen des Rechnungshofs gefolgt, sind nicht nur bestehende Regelungen zu überarbeiten bzw. neue zu erlassen, vielmehr ist das „IT-Landessystem- und Betriebskonzept“ in weiten Teilen zu novellieren und dem Ministerrat zur Entscheidung vorzulegen.

3 Schlussbemerkungen

Der Grundsatzbeschluss des Ministerrats vom 13. März 2012 zur Schaffung zukunftssicherer IT-Strukturen in der saarländischen Landesverwaltung und die seither eingeleiteten Aktivitäten werden ausdrücklich begrüßt.

¹ Das entsprechende Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Saarland (E-Government-Gesetz Saarland – E-GovG SL) befindet sich derzeit in der externen Anhörung (§ 11 Abs. 2 GOReg).

Zu nennen sind beispielsweise

- die Schaffung der eigenständigen Position eines Chief Information Officers,
- die Gründung des IT-Dienstleistungszentrums,
- die beim IT-Dienstleistungszentrum angesiedelte zentrale Zuständigkeit für Planung und Betrieb des Landesdatennetzes,
- die im Vollzug befindliche Migration der zentralen IuK-Infrastruktur zum IT-Dienstleistungszentrum sowie
- die Aktivitäten der Stabsstelle Informationstechnik und IT-Sicherheitsmanagement.

Zur Verwirklichung eines effizienten IT-Einsatzes in der Landesverwaltung sind jedoch noch erhebliche Anstrengungen erforderlich. In seiner Beratenden Äußerung hat der Rechnungshof eine Vielzahl von Anregungen gegeben, wie seiner Ansicht nach ein effizienter IT-Einsatz im Land erreicht werden kann.

Ministerpräsidentin und Staatskanzlei/ Universitätsklinikum des Saarlandes

37 Wirtschaftliche Lage des Universitätsklinikums des Saarlandes (UKS)

Beim UKS sind in den zurückliegenden Jahren Fehlbeträge in nicht unbedeutender Höhe entstanden, die größtenteils als Verlustvortrag auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wurden.

Die negative Entwicklung des Eigenkapitals des UKS sollte für das Land Anlass sein, die Zuführungen an das UKS zu überdenken und im Rahmen des finanziell Möglichen zu erhöhen. Auf den Ausweis von Bilanzzahlen wurde im Jahresbericht wegen vertraulicher Geschäftsdaten verzichtet. Ein Bericht mit diesen Zahlen ist dem Landtagspräsidenten mit der Bitte um Weiterleitung und Behandlung in den Ausschüssen zugeleitet worden.

Beim rechtlich selbständigen UKS beschränkt sich der Einfluss des Landes auf die Entsendung von Landesvertretern in den Aufsichtsrat, die vor dem Hintergrund der Gewährträgerschaft des Landes bei der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgaben zugleich verpflichtet sind, Landesinteressen zu berücksichtigen. Bei sich abzeichnenden negativen Entwicklungen muss der Aufsichtsrat seinen gesetzlichen Verpflichtungen mit besonderer Sorgfalt nachkommen.

Die Kontrolle anhand der testierten Jahresabschlüsse setzt eine klare Darstellung aller Risiken voraus.

1 Vorbemerkungen

Das UKS ist eine landesunmittelbare juristische Person des öffentlichen Rechts, die durch Landesmittel institutionell gefördert wird. Für die Verbindlichkeiten des UKS haftet neben diesem das Land im Rahmen seiner Gewährträgerschaft gem. § 4 UKSG¹ unbeschränkt, wenn und soweit die Befriedigung aus dem Vermögen des Universitätsklinikums nicht erlangt werden konnte.

Die Rechtsaufsicht obliegt nach § 3 UKSG der Staatskanzlei.

Beim UKS sind in den zurückliegenden Jahren Fehlbeträge in nicht unbedeutender Höhe entstanden, die als Verlustvortrag größtenteils auf das nächste Geschäftsjahr übertragen wurden. Seit 2005 wird die Liquidität der Anstalt des UKS durch die Teilnahme am Kassenverstärkungsverfahren des Landes

¹ Gesetz über das Universitätsklinikum des Saarlandes vom 26. November 2003 (Amtsbl. S. 2940), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I S. 1080).

gesichert. Die Bilanzen des UKS weisen aus, dass von diesem Zeitpunkt an jährlich ansteigende Kreditrahmen bei der Landeshauptkasse zu verzeichnen sind. Im Jahr 2014 wurde vom UKS zusätzlich zu diesem Betriebsmittelkredit bei der Landeshauptkasse ein weiteres finanziell nicht unbeträchtliches Darlehen am privaten Kapitalmarkt aufgenommen.

Die Liquiditätslage des UKS hat den Rechnungshof veranlasst, das Handeln und die Wirtschaftsführung des UKS einer näheren Betrachtung zu unterziehen.

2 Wesentliche Ergebnisse der Prüfung

2.1 Eigenkapitalentwicklung

Das Gesamt-Eigenkapital verminderte sich von 2008 bis 2014 beträchtlich.

Im Hinblick auf die wirtschaftliche Lage des UKS bedeutet dies für die Praxis, dass sich bei gleichbleibenden Bedingungen der Eigenkapitalverzehr kontinuierlich fortsetzen wird. Der Haushaltsgesetzgeber muss sich darüber im Klaren sein, welche finanziellen Belastungen durch den sich fortsetzenden Eigenkapitalverzehr und durch die Inanspruchnahme von Darlehen über die Landeshauptkasse bei (weiterer) Verschlechterung der Finanzsituation mittel- und langfristig auf den Landeshaushalt zukommen.

2.2 Verbindlichkeitenentwicklung (Kredite/Darlehen)

Die Bilanzen des UKS zeigen im Verlauf einen deutlichen Anstieg der Bemühungen um Liquiditätssicherung. Das UKS deckt in zunehmenden Maß seinen Liquiditätsengpass durch Inanspruchnahme von Betriebsmittelkrediten über das Konto der Landeshauptkasse. Diesen Verbindlichkeiten gegenüber dem Land stehen Investitionen des UKS für das Bauprojekt „IMED“ gegenüber.

2.3 Handeln der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG)

Mit Blick auf die Verlässlichkeit der testierten Jahresabschlüsse zur Überwachung der Entwicklung des UKS weist der Rechnungshof darauf hin, dass die WPG kontinuierlich die aufgelaufenen Verluste des bilanziell bereits überschuldeten UKS und den drastischen Anstieg der Illiquidität mit dem schlichten Hinweis zur Kenntnis genommen hat, dass das Land für die Verluste im Bedarfsfall aufkomme (Gewährträgerhaftung) und insofern die Liquidität durch die Landeshauptkasse sichergestellt sei.

2.4 Handeln des Aufsichtsrates

Der Rechnungshof hat festgestellt, dass in einer Vielzahl von Fällen Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes ausgeschieden sind und neue Berufungen vorgenommen werden mussten. Aus Sicht des Rechnungshofs wäre es wichtig, dass jedes AR-Mitglied nur durch kontinuierliches, professionelles

und regelmäßiges Auseinandersetzen mit den Strukturen und Prozessen im UKS Beratungs- und Prüfungskompetenz erwerben kann.

In den Jahren 2008 bis 2015 hat keines der kraft Amtes bestellten Mitglieder des Aufsichtsrats auf eine Regelamtszeit von 4 Jahren (8 Sitzungen) verweisen können. Der Rechnungshof regt an, Regelungen zu schaffen, die zu mehr Kontinuität bei den Landesvertretern im Aufsichtsrat führen.

2.5 Berichte an den Aufsichtsrat des UKS

Die Satzung des UKS vom 24. Juni 2004 regelt unter § 3 Abs. 2 die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen des UKS. Grundlage hierzu ist der Wirtschaftsplan, der sich in einen Erfolgsplan und einen Finanzplan gliedert. Der Erfolgsplan stellt die im Geschäftsjahr voraussichtlich anfallenden Aufwendungen und Erträge in Form einer Gewinn- und Verlustrechnung dar. Im Finanzplan sind die im Geschäftsjahr geplanten Maßnahmen zur Vermehrung des Anlage- und Umlaufvermögens, Schuldentilgung und Verwendung des Überschusses sowie die zu erwartenden Deckungsmittel summarisch darzustellen.

Nach § 3 Abs. 6 der Satzung des UKS hat der Klinikumsvorstand zum Ende eines jeden Quartals des Geschäftsjahres Zwischenabschlüsse in Form einer Vergleichsrechnung mit den Ansätzen des Wirtschaftsplanes zu erstellen. Die Zwischenabschlüsse sind mit einer Stellungnahme dem Aufsichtsrat zuzuleiten.

Der Rechnungshof stellt fest, dass dem Aufsichtsrat für den Prüfungszeitraum 2008 bis 2015 weder Finanzpläne noch die quartalsweise zu erstellenden Zwischenberichte (mit Ausnahme der Jahresabschlussberichte) mit einer Stellungnahme durch den Klinikumsvorstand vorgelegt bzw. zugeleitet wurden.

3 Stellungnahmen der Ministerpräsidentin/Staatskanzlei und des UKS

Die Staatskanzlei stimmt dem Rechnungshof zu, dass der Haushaltsgesetzgeber eventuellen finanziellen Belastungen aufgrund der Gewährträgerhaftung Rechnung tragen müsse. Das Land werde das UKS in seinen Bemühungen unterstützen, eine Verbesserung der Gesamtsituation zu erreichen. Auf eine Übereinstimmung mit dem Rechnungshof wird auch in Bezug auf die Einschätzung verwiesen, dass ohne eine allmähliche Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des UKS bei weiter fortschreitendem Eigenkapitalverzehr und durch die Inanspruchnahme von Darlehen mittel- und langfristig finanzielle Zusatzbelastungen auf den Landeshaushalt zukämen. Dieser Aspekt, so die Staatskanzlei weiter, werde bei den kommenden Haushaltsberatungen zu berücksichtigen sein.

Die Staatskanzlei führt aus, dass gemäß § 2 Abs. 4 Satz 3 des jährlichen Haushaltsgesetzes des Landes das UKS beim Land Kassenverstärkungskredite aufnehmen könne und diese Praxis vom Gesetzgeber gebilligt sei.

Die Staatskanzlei vertritt die Auffassung, dass das Monitum des Rechnungshofs, das an einzelnen Aussagen des Berichtes der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft ansetze, unberücksichtigt lasse, dass die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in ihrer Stellungnahme zur Lagebeurteilung bisher stets festgestellt habe, dass der Lagebericht, der nach Darstellung des Rechnungshofs die Verlustquellen im Wesentlichen aufzeige, insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Klinikums vermittele und die zukünftige Entwicklung mit ihren wesentlichen Chancen und Risiken zutreffend darstelle. Da das Anstaltsrecht eine Bestandgefährdung ausschließe, seien keine Konsolidierungsstrategien durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft anzumahnen. Im Übrigen sei bei einer Jahresabschlussprüfung nach Krankenhausbuchführungsverordnung, wie sie beim UKS erforderlich sei, keine Beurteilung der Trennungsrechnung vorzunehmen.

Die Staatskanzlei führt weiter aus, dass die derzeitigen Regelungen des UKSG auf eine Vertretung auf politischer Ebene und damit auf eine personelle Identität mit der Landesregierung abzielten. Somit sei es systemimmanent, dass es auch aufgrund demokratischer Wahlen und Regierungsneubildungen zu personellen Wechseln kommen könnte. Allerdings, so die weiteren Ausführungen der Staatskanzlei, würde trotz dieser Wechsel eine Kontinuität dadurch erreicht, dass sich die Arbeitsebene, die den Aufsichtsratsmitgliedern jeweils zuarbeite, im Regelfall nicht ändere.

Die Staatskanzlei bestätigt, dass dem Aufsichtsrat im Rahmen der Frühjahrssitzung die Wirtschaftsplanung des laufenden Jahres, der vorläufige Jahresabschluss des Vorjahres und ein aktueller Sachstandsbericht vorgelegt würden. Außerdem würden dem Aufsichtsrat im Rahmen der Herbstsitzung ein Forecast zum Wirtschaftsplan des laufenden Jahres und ein aktueller Sachstandsbericht übermittelt. Ergänzend erklärt die Staatskanzlei, dass das bisherige Verfahren im Hinblick auf einen Änderungs- und Optimierungsbedarf hin zu überprüfen sei. Es treffe zu, dass in der Vergangenheit keine Quartalsberichte und Finanzpläne vorgelegt wurden. Dabei wird betont, dass das Monitum des Rechnungshofs inzwischen aufgegriffen worden sei.

Laut UKS werden im Rahmen der Aufsichtsrats-Frühjahrssitzung die Wirtschaftsplanung des laufenden Jahres, der vorläufige Jahresabschluss des Vorjahres und ein aktueller Sachstandsbericht vorgelegt. Zudem werden im Rahmen der AR-Herbstsitzung ein Forecast zum Wirtschaftsplan des laufenden Jahres und ein aktueller Sachstandsbericht vorgelegt.

Auf Hinweis des Büros des Aufsichtsrats werde ab dem Jahr 2016 ergänzend zu den genannten Berichten ein zusätzlicher Halbjahresbericht nach Ablauf des zweiten Quartals umgesetzt.

4 Schlussbemerkung

Das gesetzlich strukturierte Fallpauschalensystem stellt die Vergütung von medizinischen Leistungen pro Behandlungsfall dar und steht in der Kritik,

dass allgemein die Universitätsmedizin durch den Aufgabenverbund von Forschung, Lehre und Krankenversorgung nicht adäquat finanziert würde. Zu diesen methodischen und systemischen Schwierigkeiten kommen beim UKS weitere finanzielle Belastungen hinzu, weil das Saarland angesichts seiner angespannten Finanzlage die Zuführungen für die Gewährleistung von Forschung und Lehre in der Medizinischen Fakultät und die finanziellen Mittel für Investitionen im UKS seit 2004 weiterhin einschränkt.

Der Anstieg der buchmäßigen Überschuldung mit einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag und die von Jahr zu Jahr zunehmende Verschlechterung der Liquiditätslage des Klinikums stellen die Verantwortlichen des UKS und das Land vor gewichtige Herausforderungen.

Bei sich abzeichnenden negativen Entwicklungen muss der Aufsichtsrat seinen gesetzlichen Verpflichtungen mit besonderer Sorgfalt nachkommen. Durch den gesetzlich vorgesehenen Aufgabenkreis für die Landesvertreter zu Fragen der strategischen Steuerung, zur Kontrolle der Aufgabenerfüllung und zur unterstützenden Überwachung in Form der Beratung ist eine Einflussnahme durch das Land gegeben.

Beteiligungen

38 Übersicht über die unmittelbaren und mittelbaren Unternehmensbeteiligungen des Saarlandes

Das Beteiligungsportfolio des Saarlandes zum 31. Dezember 2015 geht aus der grafischen Darstellung am Ende dieses Jahresberichts hervor. (Anlage 3)

Im Kalenderjahr 2015 ergaben sich im Wesentlichen folgende Änderungen in der Beteiligungsstruktur der Landesgesellschaften:

1 Mittelbare Landesgesellschaften

1.1 Änderungen im Konzern der SHS Strukturholding Saar GmbH – Liquidation der Projektgesellschaft Dillingen mbH –

Die LEG Saar, Landesentwicklungsgesellschaft Saarland mbH (LEG) war an der mit einem Stammkapital von 25.000 € ausgestatteten Projektgesellschaft Dillingen mbH zu 20 % unmittelbar beteiligt. Die weiteren Anteile wurden von saarländischen Gebietskörperschaften gehalten. Die Projektgesellschaft hatte die Entwicklung des geplanten Hundertwasserparks in Dillingen zum Unternehmensgegenstand. Da dieser nicht realisiert werden konnte, wurde die Dauer der Gesellschaft gesellschaftsvertraglich bis zum 31. Dezember 2014 begrenzt. Im Januar 2015 meldete die Geschäftsführung die Liquidation der Gesellschaft wegen Zeitablaufes zur Eintragung im Handelsregister an.

1.2 Änderungen im Konzern der Verkehrsholding Saarland GmbH

1.2.1 Verschmelzung der Tochtergesellschaften

Die Verkehrsholding Saarland GmbH, eine zu 100 % im Eigentum des Landes stehende Kapitalgesellschaft, war bis zum Verschmelzungstichtag zu jeweils 100 % an der Hafenbetriebe Saarland GmbH und der Flughafen Saarbrücken GmbH beteiligt. Im Zuge der Umstrukturierung und Konsolidierung der Landesgesellschaften wurde die Verschmelzung der Hafenbetriebe Saarland GmbH auf die Flughafen Saarbrücken GmbH als aufnehmende Gesellschaft per 1. Januar 2015 umgesetzt. Durch die Eintragung der Verschmelzung im Handelsregister der aufnehmenden Gesellschaft am 17. Juni 2015 ist die Hafenbetriebe Saarland GmbH erloschen.

1.2.2 Änderung der Firma

Im Zusammenhang mit der erfolgten Verschmelzung wurden notwendige gesellschaftsrechtliche Änderungen bei der Flughafen Saarbrücken GmbH vorgenommen. Neben einer Erweiterung des Unternehmensgegenstandes infolge des übernommenen Geschäftsbereiches wurde unter anderem auch eine Änderung der Firma beschlossen. Fortan firmiert die Gesellschaft unter Flug-Hafen-Saarland GmbH.

2 Unmittelbare Landesgesellschaften

2.1 Wegfall unmittelbarer Landesbeteiligungen

An der am 14. März 2008 mit einem Stammkapital von 25.000 € gegründeten Musikfestspiele Saar gGmbH waren zuletzt das Saarland mit 28 % sowie zwei weitere Gesellschafter beteiligt. Im Zuge der beabsichtigten Neuorientierung der Musikförderung haben sich das Saarland und ein weiterer Gesellschafter im Dezember 2015 von ihren Anteilen getrennt.

2.2 Reduzierung der Beteiligungsquote

Das Saarland war ursprünglich an der IZES gGmbH, die die Förderung des Umweltschutzes auf dem Gebiet zukunftssträchtiger Energiesysteme zum Unternehmenszweck hatte, zu 69,29 % unmittelbar beteiligt. Die insgesamt sieben Gesellschafter beschlossen am 18. November 2015, das Stammkapital der IZES gGmbH um 67.700 € auf 820.000 € im Wege einer Barkapitalerhöhung zu erhöhen. Der neu gebildete Geschäftsanteil wurde von einem neu eintretenden Anteilseigner des privaten Rechts übernommen. Die Kapitalerhöhung erlangte mit dem Datum der Handelsregistereintragung am 29. Dezember 2015 ihre Rechtswirksamkeit. Infolge der Kapitalerhöhung reduzierte sich die Beteiligungsquote des Saarlandes an der IZES gGmbH auf 63,57 %.

3 Anzahl unmittelbarer Landesgesellschaften

Durch den Wegfall der Beteiligung an der Musikfestspiele Saar gGmbH reduzierte sich die Anzahl der unmittelbaren Landesbeteiligungen per 31. Dezember 2015 auf 30 Gesellschaften.

Saarbrücken, den 28. Juni 2017

KLAUS SCHMITT
Präsident

THOMAS HARTZ
Vizepräsident

KARL ALBERT
Direktor beim Rechnungshof

COSIMA EGGERS-VON WITTENBURG
Direktorin beim Rechnungshof

DR. FRANK FINKLER
Direktor beim Rechnungshof

Sondervermögen des Saarlandes am 31. Dezember 2015

Name	Rechtsgrundlage	Verwaltung	Zweck	Finanzierung/Zuführung der Mittel	Errichtet zum
"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"	Gesetz über das "Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz" (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1349) vom 6. April 1995 (Amtsbl. 1995, S. 418), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. 2006, S. 474, 530)	Landesamt für Soziales (Kapitel 05 09 Titel 682 01)	Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch.	Das Sondervermögen wird aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch sowie aus den unverbrauchten Mitteln der Vorjahre gebildet.	01.01.1995
"Versorgungsrücklage Saarland"	Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz - VersRG-SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. 1999, S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I 2015, S. 967)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 04 Titel 434 01)	Das Sondervermögen dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.	Dem Sondervermögen werden die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsausgaben ergebenden Beträge zugeführt.	01.01.1999
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"	Gesetz Nr. 1482 über das "Sondervermögen Zukunftsinitiative" vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I 2015, S. 967)	Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Energie und Verkehr (Kapitel 21 02 Titel 884 01)	Das Sondervermögen dient der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland. Aus dem Sondervermögen können auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten, aus der Abrechnung von Bundes- und EU-Programmen und aufgrund besonderer Belastungen des Landes erfüllt werden.	Dem Sondervermögen können unentgeltlich Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen oder Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen übertragen werden. Darüber hinaus können aus dem Landeshaushalt - ab dem Jahr 2010 - allgemeine Zuführungen an das Sondervermögen geleistet werden. Ferner haben die Haushaltsgesetze 2013, 2014 und 2015 das Ministerium für Finanzen und Europa jeweils dazu ermächtigt, dem Sondervermögen Mehreinnahmen bei den Steuern, dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen, nicht verausgabte zweckgebundene Mehreinnahmen sowie übertragbare Minderausgaben zuzuführen.	01.01.2001
"Fonds Kommunen 21"	Gesetz über das Sondervermögen "Fonds Kommunen 21" (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1487) vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002, S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. 2006, S. 1694, ber. S. 1730)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 01 Titel 634 71)	Das Sondervermögen leistet zusammen mit strukturell wirkenden Maßnahmen der Gemeinden einen Beitrag zur Sanierung der Gemeindehaushalte. Darüber hinaus soll die Haushaltslage der Gemeinden verbessert werden und der kommunalen Mitverantwortung zur Finanzierung des Saarländischen Staatstheaters Rechnung getragen werden.	Zur Zweckerfüllung hat das Sondervermögen in den Jahren 2002 bis 2005 Mittel in Höhe von insgesamt 140,0 Mio. € eingesetzt. Die Mittel konnten, soweit keine anderen Mittel vorhanden waren, auch im Wege der Kreditaufnahme beschafft werden. Darüber hinaus erhält das Sondervermögen Zuführungen nach § 6a Kommunalfinanzausgleichsgesetz. Soweit diese ab dem Jahr 2006 zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen nicht ausreichen, erhält das Sondervermögen Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Ferner leistet das Land ab dem Jahr 2006 Zuführungen für den aus der Finanzierung des Saarländischen Staatstheaters aus Mitteln des Sondervermögens resultierenden Schuldendienst. Darüber hinaus beteiligt sich ab dem Jahr 2006 das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts am übrigen Schuldendienst, soweit er aus der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung der Gemeindehaushalte oder einer Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinden resultiert.	01.01.2002
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"	Gesetz Nr. 1495 - Saarländisches Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. 2002, S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I 2016, S. 1080)	Ministerpräsidentin und Staatskanzlei/Landesbank Saar	Der Ausfallfonds hat insbesondere die Aufgabe, die mit der Bereitstellung der Darlehen zur Zahlung der Studiengebühr verbundenen Risiken und Kosten zu tragen; darunter fallen insbesondere die Sicherung des Ausfalls bei der Rückzahlung der Darlehen sowie die Verwaltung der dafür an ihn abgetretenen Rückzahlungsansprüche.	Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Ausfallfonds Umlagen bei den Hochschulen aus den Einnahmen aus Studiengebühren.	01.06.2007
"Zukunftsinitiative II"	Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens "Zukunftsinitiative II" (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1710) vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I 2010, S. 75)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 02 Titel 634 06)	Das Sondervermögen "Zukunftsinitiative II" finanziert ab dem Haushalt 2010 zukunftssichernde Maßnahmen. Dabei werden insbesondere auch solche Maßnahmen finanziert, die gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der RAG Aktiengesellschaft vom 25. Juni 2009 der Förderung des Strukturwandels im Saarland dienen.	Das Sondervermögen finanziert sich aus den RAG-Zahlungen sowie aus Kreditaufnahmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Namen des Saarlandes zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens entsprechend der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigung, Kredite von insgesamt 250 Mio. € aufzunehmen.	26.05.2010
"Sondervermögen Kommunaler Entlastungsfonds" ¹	Gesetz über das Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1764) vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I 2011, S. 507, 509), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Oktober 2015 (Amtsbl. I 2015, S. 852)	Ministerium für Finanzen und Europa (Kapitel 21 01 Titel 634 72)	Zweck des Sondervermögens ist die finanzielle Entlastung der saarländischen Kommunen als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2012 sowie die Finanzierung des Schuldendienstes bezüglich der der Kommunen betreffenden Schulden des Sondervermögens "Fonds Kommunen 21". Zur Finanzierung des Schuldendienstes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ werden in Höhe des geltenden Tilgungsplanes ab 2012 bis einschließlich 2016 dem Sondervermögen "Fonds Kommunen 21" aus dem Sondervermögen "Kommunaler Entlastungsfonds" nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes direkt die entsprechenden Mittel zugeführt.	Das Sondervermögen finanziert sich nach Maßgabe des Landeshaushalts durch einmalige Zuführungen aus dem Landeshaushalt im Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 55.118.000 €, die festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktconformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen sind, sowie im Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 120.000.000 €. Das Sondervermögen soll ab dem Jahr 2020 nach Maßgabe der dann für den Landeshaushalt geltenden Schuldenbremse weitere Zuführungen in Höhe von 25.000.000 € erhalten.	01.01.2011

¹ Bis zum 31. Dezember 2011 als „Sondervermögen Entschuldung Fonds Kommunen 21“ bezeichnet.

1 Allgemeines

Sondervermögen sind rechtlich unselbständige abgesonderte Teile des Landesvermögens mit eigener Wirtschaftsführung. Sie können nur durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes errichtet werden und sind zur Erfüllung einzelner Aufgaben des Landes bestimmt.

Sondervermögen sind im jeweiligen Haushaltsplan nur mit den Zuführungen und Ablieferungen veranschlagt.

Für jedes Wirtschaftsjahr (Kalenderjahr) ist von der das Sondervermögen verwaltenden Stelle ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan enthält alle im Wirtschaftsjahr zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben.

Am Ende des Rechnungsjahres haben die Sondervermögen ihren Bestand einschließlich Forderungen und Verbindlichkeiten sowie die Einnahmen und Ausgaben in einer eigenen Jahresrechnung nachzuweisen.

Diese Rechnungen sind die Grundlage für die nach § 85 Abs. 1 Nr. 2 LHO geforderte Übersicht zur Haushaltsrechnung.

Die Schuldverpflichtungen der Sondervermögen sind im Landesschuldbuch dargestellt.

Zum Ende des Jahres 2015 bestanden im Saarland sieben Sondervermögen.

2 Zahlungen aus dem Landeshaushalt an Sondervermögen und von Sondervermögen an den Landeshaushalt

Bezeichnung	Zahlungen an Sondervermögen ¹	Zahlungen an den Landeshaushalt ²	Saldo
	- in € -		
"Sondervermögen Ausgleichs- abgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"	0,00	0,00	0,00
"Versorgungsrücklage Saarland"	22.979.899,02	0,00	-22.979.899,02
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"	81.291.845,00	0,00	-81.291.845,00
"Fonds Kommunen 21"	0,00	0,00	0,00
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulge- bührengesetzes"	0,00	0,00	0,00
"Zukunftsinitiative II"	500.000,00	0,00	-500.000,00
"Sondervermögen Entschul- dung Fonds Kommunen 21"	0,00	0,00	0,00
Summe:	104.771.744,02³	0,00⁴	-104.771.744,02

¹ Gr. 424, 434, 564, 584, 614, 624, 634, 854 und 884.

² Gr. 154, 174, 214, 224, 234, 314 und 334.

³ Darüber hinaus leistete das Saarland 2015 an das Bundeseisenbahnvermögen und die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik (ZLS) Zahlungen in Höhe von rund 33.000 €.

⁴ Aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ 2013 – 2014 des Bundes konnten 0,4 Mio. € zum weiteren Ausbau der Infrastruktur zur Kinderbetreuung vereinnahmt werden; vgl. Kapitel 06 29 Titel 334 02.

3 Übersicht über die Einnahmen und Ausgaben der Sondervermögen

Bezeichnung	Soll 2015 ¹	Ist 2015 ²	Abweichungen Ist ./.. Soll
	- in € -		
"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"			
Einnahmen	6.614.185,00	10.050.843,91	3.436.658,91
Ausgaben	6.614.185,00	10.050.843,91	3.436.658,91
"Versorgungsrücklage Saarland"			
Einnahmen	28.090.400,00	27.872.511,65	-217.888,35
Ausgaben	28.090.400,00	27.872.511,65	-217.888,35
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"			
Einnahmen	141.856,00	194.077.533,18	193.935.677,18
Ausgaben	38.680.000,00	194.077.533,18	155.397.533,18
"Fonds Kommunen 21"			
Einnahmen	397.000,00	397.000,00	0,00
Ausgaben	397.000,00	397.000,00	0,00
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"			
Einnahmen	n. n.	286,15	286,15
Ausgaben	n. n.	19.562,10	19.562,10
"Zukunftsinitiative II"			
Einnahmen	22.410.200,00	19.505.893,72	-2.904.306,28
Ausgaben	22.410.200,00	19.505.893,72	-2.904.306,28
"Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds"			
Einnahmen	188.186,00	18.506.543,93	18.318.357,93
Ausgaben	17.397.000,00	18.506.543,93	1.109.543,93

¹ Laut Wirtschaftsplan.

² Laut Jahresrechnung.

4 Übersicht über den Bestand¹

Bezeichnung	Bestand 01.01.2015	Zugang	Abgang	Differenz Zugang abzüglich Abgang	Bestand 31.12.2015
	- in € -				
"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"					
Vermögen	2.802.680,10	7.248.163,81	6.252.056,01	996.107,80	3.798.787,90
Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
"Versorgungsrücklage Saarland"					
Vermögen	181.054.176,32	27.872.511,65	0,00	27.872.511,65	208.926.687,97
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	181.054.176,32	37.086.190,26	9.213.678,61	27.872.511,65	208.926.687,97
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"					
Vermögen	139.489.742,06	94.587.791,12	39.372.336,26	55.215.454,86	194.705.196,92
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	88.000.000,00	0,00	48.000.000,00	-48.000.000,00	40.000.000,00
"Fonds Kommunen 21"					
Vermögen	0,00	397.000,00	397.000,00	0,00	0,00
Schulden	10.000.000,00	0,00	0,00	0,00	10.000.000,00
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"					
Vermögen	249.701,25	286,15	19.562,10	-19.275,95	230.425,30
Schulden	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00
"Zukunftsinitiative II"					
Vermögen	0,00	19.505.893,72	19.505.893,72	0,00	0,00
Schulden	188.500.000,00	10.000.000,00	10.500.000,00	-500.000,00	188.000.000,00
"Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds"					
Vermögen	114.715.358,23	188.185,70	17.396.997,00	-17.208.811,30	97.506.546,93
Schulden (innere Verschuldung zwischen Land und Sondervermögen)	113.397.000,00	0,00	17.000.000,00	-17.000.000,00	96.397.000,00

¹ Vgl. Anlage 3 zur Haushaltsrechnung für das Rechnungsjahr 2015 und Landesschuldbuch nach dem Stand vom 31. Dezember 2015.

5 Übersicht über die Entwicklung des Bestandes im Zeitraum 2011 - 2015

Bezeichnung	2011	2012	2013	2014	2015
	- in Mio. € -				
"Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch"	1,0	1,6	2,4	2,8	3,8
"Versorgungsrücklage Saarland"	115,4	134,6	157,2	181,1	208,9
"Sondervermögen Zukunftsinitiative"	117,2	77,1	159,9	139,5	194,7
"Fonds Kommunen 21"	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
"Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes"	0,3	0,3	0,3	0,2	0,2
"Zukunftsinitiative II"	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
"Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds"	55,1	158,4	147,4	114,7	97,5
Summe:	289,0	372,0	467,2	438,3	505,1

6 Erläuterungen zu den Sondervermögen

6.1 „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das „Sondervermögen Ausgleichsabgabe nach dem Schwerbehindertengesetz“ (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1349) vom 6. April 1995 (Amtsbl. S. 418), geändert durch das Gesetz vom 15. Februar 2006 (Amtsbl. S. 474, 530).

Gebildet wird das Sondervermögen aus dem Aufkommen der Ausgleichsabgabe nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) sowie aus unverbrauchten Mitteln der Vorjahre. Die Verwaltung erfolgt durch das Landesamt für Soziales.

Das Sondervermögen dient ausschließlich der Arbeits- und Berufsförderung Schwerbehinderter sowie der begleitenden Hilfe im Arbeits- und Berufsleben nach dem SGB IX.

Das zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorhandene Vermögen stieg um rund 1 Mio. € auf nunmehr 3,8 Mio. € zum 31. Dezember 2015 an.

6.2 „Versorgungsrücklage Saarland“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1431 über Versorgungsrücklagen im Saarland (Versorgungsrücklagengesetz – VersRG-SL) vom 23. Juni 1999 (Amtsbl. S. 1130), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I 2015, S. 967).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet. Es dient ausschließlich der Sicherung der Versorgungsausgaben.

Dem Sondervermögen werden die sich nach § 14a Abs. 2, 2a und 3 des Bundesbesoldungsgesetzes durch die Verminderung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge ergebenden Beträge zugeführt.

Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

Das zu Beginn des Wirtschaftsjahres vorhandene Vermögen in Höhe von 181 Mio. € nahm um rund 27,9 Mio. € zu und belief sich zum 31. Dezember 2015 insgesamt auf 208,9 Mio. €. Die Zuführungen aus dem Landeshaushalt beliefen sich auf rund 23 Mio. € (2014: 18,7 Mio. €). Darüber hinaus wurden Zinseinnahmen in Höhe von rund 4,8 Mio. € erzielt.

6.3 „Sondervermögen Zukunftsinitiative“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1482 über das „Sondervermögen Zukunftsinitiative“ vom 23. Oktober 2001 (Amtsbl. 2002, S. 70), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 2. Dezember 2015 (Amtsbl. I S. 967).

Die Verwaltung erfolgt durch das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit Energie und Verkehr.

Das Sondervermögen dient der Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Wirtschaftsstruktur und der Aufwertung des Standortes Saarland. Aus dem Sondervermögen können auch Zahlungsverpflichtungen im Zusammenhang mit Ausgaberesten, aus der Abrechnung von Bundes- und EU-Programmen und aufgrund besonderer Belastungen des Landes erfüllt werden.

Dem Sondervermögen können unentgeltlich Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen oder Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen des Landes an Wirtschaftsunternehmen übertragen werden. Darüber hinaus können aus dem Landeshaushalt ab 2010 allgemeine Zuführungen an das Sondervermögen geleistet werden. Ferner haben die Haushaltsgesetze 2013, 2014 und 2015 das Ministerium für Finanzen und Europa jeweils dazu ermächtigt, dem Sondervermögen Mehreinnahmen bei den Steuern, dem Länderfinanzausgleich und den Bundesergänzungszuweisungen, nicht verausgabte zweckgebundene Mehreinnahmen sowie übertragbare Minderausgaben zuzuführen.

Das Sondervermögen kann ihm übertragene Beteiligungen des Landes veräußern. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind in Schuldscheinen des Landes zu marktüblichen Bedingungen anzulegen.

Das zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2015 vorhandene Vermögen in Höhe von 139,5 Mio. € hat sich um 55,2 Mio. € erhöht und betrug zum 31. Dezember 2015 rund 194,7 Mio. €.

6.4 „Fonds Kommunen 21“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ (Artikel 4 des Gesetzes Nr. 1487) vom 13. Dezember 2001 (Amtsbl. 2002, S. 2), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 6. September 2006 (Amtsbl. S. 1694, ber. S. 1730).

Das Sondervermögen wird durch das Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet.

Das Sondervermögen hat die Aufgabe, zusammen mit strukturell wirkenden Maßnahmen der Gemeinden einen Beitrag zur Sanierung der Gemeindehaushalte zu leisten. Darüber hinaus soll die Haushaltslage der Gemeinden verbessert werden und der kommunalen Mitverantwortung zur Mitfinanzierung des Saarländischen Staatstheaters Rechnung getragen werden.

Hierzu hat das Sondervermögen in den Jahren 2002 bis 2005 Mittel in Höhe von insgesamt 140,0 Mio. € eingesetzt. Mittel konnten, soweit keine anderen Mittel vorhanden waren, auch im Wege der Kreditaufnahme beschafft werden. Darüber hinaus erhält das Sondervermögen die Zuführungen nach § 6a

Kommunalfinanzausgleichsgesetz. Soweit diese ab dem Jahr 2006 zur Abdeckung der Schuldendienstverpflichtungen nicht ausreichen, erhält das Sondervermögen Zuschüsse aus dem Landeshaushalt. Ferner leistet das Land ab dem Jahr 2006 Zuführungen für den aus der Finanzierung des Saarländischen Staatstheaters aus Mitteln des Sondervermögens resultierenden Schuldendienst. Darüber hinaus beteiligt sich das Land nach Maßgabe des Landeshaushalts am übrigen Schuldendienst, soweit er aus der Finanzierung von Maßnahmen zur Sanierung der Gemeindehaushalte oder einer Verbesserung der Haushaltslage der Gemeinden resultiert.

Der Schuldenstand des Sondervermögens blieb mit 10 Mio. € zum Ende des Jahres 2015 unverändert.

6.5 „Ausfallfonds nach § 8 des Saarländischen Hochschulgebührengesetzes“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz Nr. 1495 – Saarländisches Hochschulgebührengesetz vom 20. März 2002 (Amtsbl. S. 662), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 30. November 2016 (Amtsbl. I 2016, S. 1080).

Das Sondervermögen wird von der Ministerpräsidentin und der Staatskanzlei verwaltet.

Der Ausfallfonds hat insbesondere die Aufgabe, die mit der Bereitstellung der Darlehen zur Zahlung der Studiengebühr verbundenen Risiken und Kosten zu tragen; darunter fallen insbesondere die Sicherung des Ausfalls bei der Rückzahlung der Darlehen sowie die Verwaltung der dafür an den Ausfallfonds abgetretenen Rückzahlungsansprüche.

Zur Erfüllung seiner Aufgaben erhebt der Ausfallfonds Umlagen bei den Hochschulen aus den Einnahmen der Studiengebühren.¹

Das zu Beginn des Wirtschaftsjahres 2015 vorhandene Vermögen in Höhe von 249.700 € hat sich um rund 19.300 € auf 230.400 € zum 31. Dezember 2015 verringert (Zahlen gerundet).

6.6 „Zukunftsinitiative II“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz zur Errichtung eines Sondervermögens „Zukunftsinitiative II“ (Artikel 2 des Gesetzes Nr. 1710) vom 5. Mai 2010 (Amtsbl. I S. 75).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet.

Das Sondervermögen „Zukunftsinitiative II“ finanziert ab dem Haushalt 2010 zukunftsichernde Maßnahmen. Dabei werden insbesondere auch solche

¹ Studiengebühren wurden durch die Hochschulen letztmals zum Wintersemester 2009/2010 erhoben; vgl. § 17 Abs. 1 Saarländisches Hochschulgebührengesetz.

Maßnahmen finanziert, die gemäß § 2 der Vereinbarung zwischen dem Saarland und der RAG Aktiengesellschaft vom 25. Juni 2009 der Förderung des Strukturwandels im Saarland dienen.

Das Sondervermögen finanziert sich aus den Zahlungen der RAG sowie aus Kreditaufnahmen. Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Namen des Saarlandes zur Deckung der Auszahlungen des Sondervermögens entsprechend der haushaltsgesetzlichen Kreditermächtigung, Kredite von insgesamt 250 Mio. € aufzunehmen.

Die Verbindlichkeiten des Sondervermögens verringerten sich von 188,5 Mio. € zu Beginn des Jahres 2015 um 0,5 Mio. € auf nunmehr 188 Mio. € zum 31. Dezember 2015.

6.7 „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“

Rechtsgrundlage ist das Gesetz über das Sondervermögen „Kommunalen Entlastungsfonds“ (Artikel 7 des Gesetzes Nr. 1764) vom 1. Dezember 2011 (Amtsbl. I S. 507, 509), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 13. Dezember 2015 (Amtsbl. I 2015, S. 852).

Das Sondervermögen wird vom Ministerium für Finanzen und Europa verwaltet. Es firmierte bis zum 31. Dezember 2011 unter dem Namen „Sondervermögen Entschuldung Fonds Kommunen 21“.

Das Sondervermögen dient der finanziellen Entlastung der saarländischen Kommunen als Unterstützung zum zahlungsbezogenen Haushaltsausgleich ab dem Jahr 2012 sowie der Finanzierung des Schuldendienstes bezüglich der die Kommunen betreffenden Schulden des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“. Zur Finanzierung des Schuldendienstes des Sondervermögens „Fonds Kommunen 21“ werden in Höhe des geltenden Tilgungsplanes ab 2012 bis einschließlich 2016 dem Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ aus dem „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“ nach Maßgabe des jeweiligen Wirtschaftsplanes direkt die entsprechenden Mittel zugeführt.

Das Sondervermögen finanziert sich nach Maßgabe des Landeshaushalts durch einmalige Zuführungen aus dem Landeshaushalt im Wirtschaftsjahr 2011 in Höhe von 55.118.000 €, die festverzinslich in Schuldscheinen des Landes zu marktkonformen Zinssätzen nach Maßgabe der Verfügung der Mittel anzulegen sind, sowie im Wirtschaftsjahr 2012 in Höhe von 120 Mio. €. Das Sondervermögen soll ab dem Jahr 2020 nach Maßgabe der dann für den Landeshaushalt geltenden Schuldenbremse weitere Zuführungen in Höhe von 25 Mio. € erhalten.

Nach Zuweisungen an das Sondervermögen „Fonds Kommunen 21“ in Höhe von rund 0,4 Mio. € und Entlastungshilfen an die saarländischen Städte und Gemeinden in Höhe von 17 Mio. € standen dem „Sondervermögen Kommunalen Entlastungsfonds“ Ende des Rechnungsjahres 2015 noch Mittel in Höhe von 97,5 Mio. € zur Verfügung.



DER PRÄSIDENT

PB/XXV-7-1

Saarbrücken, 17. Januar 2017

ERKLÄRUNG
als Grundlage
für die Entlastung der Landesregierung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1844 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015 (Haushaltsgesetz - HG - 2015) vom 3. Dezember 2014 (Amtsbl. I S. 448) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 01 01 geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2015 von Bedeutung sein könnten.


Klaus Schmitt





DER PRÄSIDENT

PB/XXV-7-2

Saarbrücken, 5. Dezember 2016

ERKLÄRUNG
als Grundlage
für die Entlastung der Landesregierung

Aufgrund § 7 Abs. 3 des Gesetzes Nr. 1844 über die Feststellung des Haushaltsplans des Saarlandes für das Rechnungsjahr 2015 (Haushaltsgesetz - HG - 2015) vom 3. Dezember 2014 (Amtsbl. Teil I, S. 448) i. V. m. § 12 des Rechnungshofgesetzes (RHG) vom 7. Juni 1983 (Amtsbl. S. 386), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2005 (Amtsbl. S. 2010), wurde die Verwendung der Haushaltsmittel des Titels 529 01 in Kapitel 02 01 („Ministerpräsidentin und Staatskanzlei“) geprüft.

Die Prüfung ergab keinen Anlass zu Beanstandungen, die für die Entlastung der Landesregierung wegen der Haushaltsrechnung 2015 von Bedeutung sein könnten.

Klaus Schmitt

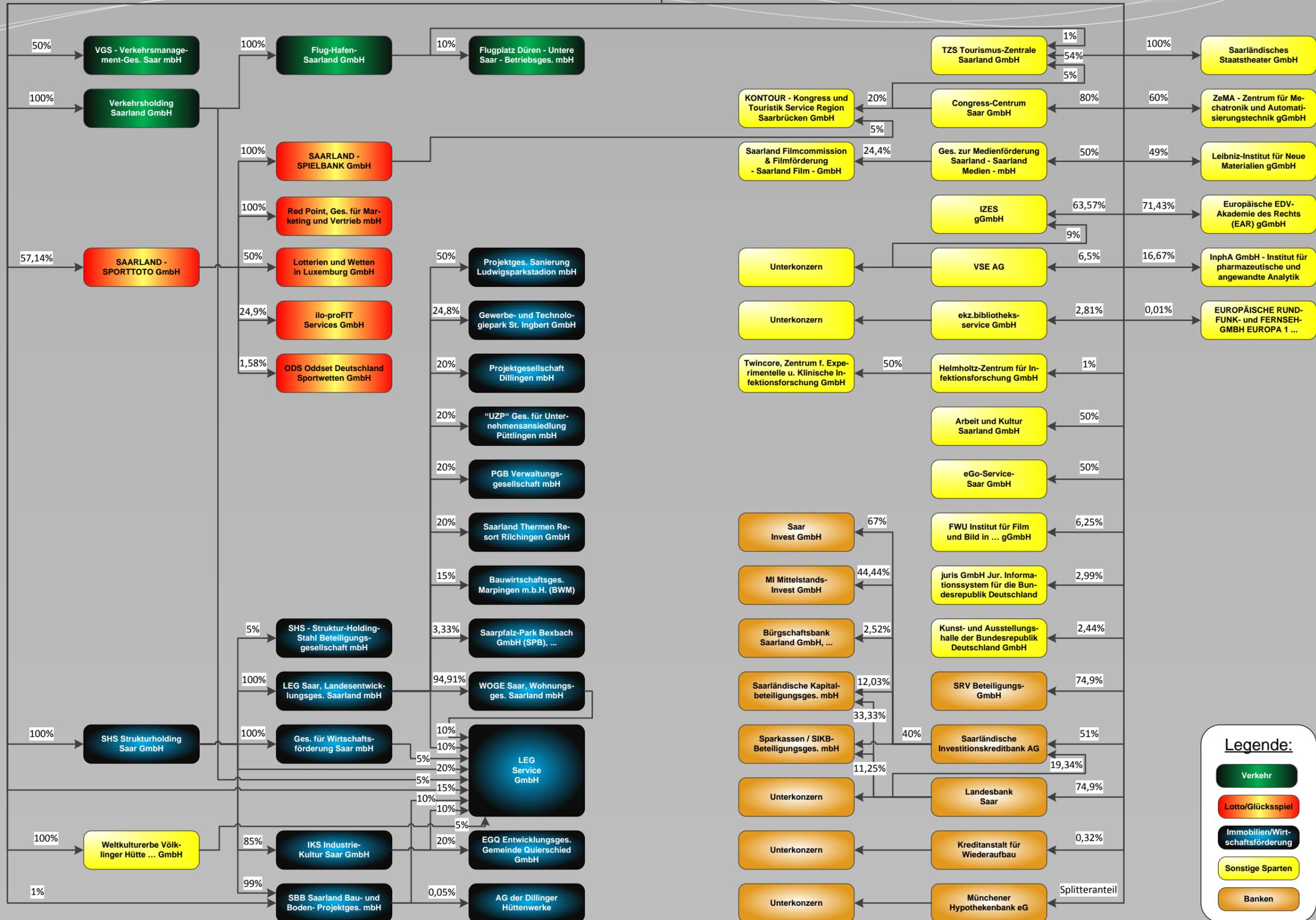




SAARLAND

Unternehmensbeteiligungen

Stand: 31. Dezember 2015



Legende:

- Verkehr
- Lotto/Glücksspiel
- Immobilien/Wirtschaftsförderung
- Sonstige Sparten
- Banken



RECHNUNGSHOF DES SAARLANDES

